Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. — II. Heft. —

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

II.

Wahrheit lehren und Ordnung herstellen ist stets eine schwere Aufgabe; übermäßig erschwert wird sie aber, sobald Unwahrheit und Unordnung hartnäckig Widerstand leisten. Der Wahrheitslehrer wird dann zum mißliebigen Bußprediger. Gewöhnlich sieht er sich dann auch genötigt, selbst das Leben eines Büßers zu führen, auch wenn er an der widerstrebenden Unordnung ganz unschuldig ist; denn die Macht des Widerspruches und die scheinbare Erfolglosigkeit seiner Mühen lasten drückend auf ihm. So wurde die Neuordnung der Welt zum Gottesreiche durch das Bußapostolat des großen Täufers vorbereitet. Christus selbst setzte das Werk seines Vorläufers fort, indem er das Heil an die bußfertige Umkehr der Völker knüpfte und als das Gotteslamm die Sündenlast der Welt sich auflud, um sie durch seinen Opfertod zu büßen. Von ihm gesandt traten die Apostel zur Fortführung seines Werkes als büßende Bußprediger auf, und unter ihnen kann auch in dieser Beziehung der Völkerlehrer Paulus sich an erster Stelle seiner Bußleiden rühmen, die seine Bußpredigt bis zum blutigen Märtyrertode begleiten. Im Bewußtsein seines apostolischen Leidensberufes hat er das geheimnisvolle, tiefe Wort geschrieben: „Jetzt freue ich mich in den Leiden für euch und ergänze das an meinem Fleische, was an den Leiden Christi noch mangelt für seinen Leib, welcher die Kirche ist" (Kol 1, 24). Insbesondere der Lehre von dem internationalen, übernatürlichen Bruderbund der Völker in der katholischen Kirche, die den Gegenstand des vorigen Artikels bildete, mußte er durch schwere

Buße den Weg bahnen, da gerade sie den Juden ein Aergernis und den Heiden eine Torheit war.

Unserem Görres ist es damit nicht besser gegangen. Je reiner seine Glaubensüberzeugung wurde, und je glühender demgemäß sein Herz für das große Geheimnis der Kirche schlug, desto mehr sah er sich genötigt, als Bußprediger aufzutreten und die allgemeine Notwendigkeit der Sühne zur Herbeiführung besserer Zustände zu betonen. Als sein Seherblick auf dem Sterbebette mit übermenschlicher Schärfe die Weltlage betrachtete, als er die ergreifende Mahnung „Betet für die Völker!" ausgesprochen hatte, faßte er schließlich sein tiefstes Herzeleid in das Wort zusammen: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestiert." Die Wurzel des Völkerelendes sah er in der Ordnung der Staaten ohne Gott und ohne die Kirche. Der himmlische Plan einer Vereinigung der Völker zu einer Gottesfamilie, dessen Skizze im vorigen Artikel dargelegt wurde, kann dadurch nicht zur Ausführung kommen. Unter dem Segen der Kirche sollten nach Christi Anordnung die Staatslenker ihre Völker zum Heile führen. Ist aber die Segenshand der Kirche durch die eingebildete Allmacht des Staates gefesselt, so bleibt ihr nur der Protest gegen diese Hemmung ihres Berufes übrig.

Bereits 1831 hatte Görres sich hierüber geäußert in dem Aufsatze „Krieg oder Frieden?",[1]) worin er die französische Kriegspartei ernstlich warnte, das deutsche Volk aber gegen die französischen Kriegsgelüste zu waffnen suchte. In dem dritten Mahnworte, das er hier „zum teutschen Volke spricht", tritt er für Christentum und Kirche also ein:

„So lange das Christentum besteht, sind alle Geister, die verneinen, mit ihm, dem bejahenden, in unversöhnlichem Krieg verwickelt. Durch alle Jahrhunderte hat sich dieser unablässige Kampf gezogen, seit drei Menschenaltern aber ist er mit mehr Wut als je entbrannt. .... Vor allem aber hat der unversöhnlichste Haß gegen die katholische Kirche sich gewendet, weil diese, auf der reinen, vollen, unbedingten Bejahung ruhend, in ihrer ernsten, ruhigen Sicherheit ein steter Vorwurf, ein Stein des Anstoßes und ein nie ablassender Stachel für ihren Grimm ihnen gegenüberstand .... Ueber alle Lande ist ein Geschrei über die katholische Hierarchie, ihre Pläne und ihre Gefähr-

[1]) Erst elf Jahre nach seinem Tode gedruckt in „Politische Schriften" V., 410—472.

lichkeit gegangen. Ihr Haupt hat man mit aller Schmach bedeckt, ihre Glieder verhöhnt, gelästert und verleumdet, bewacht, belauert, in allen ihren Bewegungen gehemmt. Die ihrer Ueberzeugung Treuen hat man verfolgt, bedrängt; die Wankenden durch jede Verführung vollends zum Falle zu bringen sich bemüht, und den ganzen Stand in aller Weise den Massen, deren Seelsorge sich ihm anvertraut gefunden, verächtlich zu machen gesucht. Gegen alle feierlichen Angelöbnisse, die Kirche in ihren Freiheiten und Rechten zu schützen und in ihrem Bestande ungeschwächt zu erhalten, hat man mit Pragmatiken sie umstrickt, in allen ihren Bewegungen sie gehemmt, wie eine feindliche Macht gleichsam unter Polizeiaufsicht sie gestellt, an das herrische Machtgebot der Beamten sie gefesselt, in ihren innersten Lebensorganen sie versehrt, die Handhabung ihrer Disziplin erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht, und ihre Selbstergänzung, wo man gekonnt, zu hintertreiben gesucht."[1])

Wie Paulus den verbündeten Mächten des Heidentums und des Judaismus gegenübersteht, so muß Görres 1838 die Tatsache betonen:

„Nicht bloß, daß man den Geist des Heidentumes neuerdings zum Kampfe gegen die Kirche heraufbeschworen; auch das Judentum hat die knoblauchartige Schärfe, die die Verderbnis neuerer Zeit im Blute der Entarteten in seiner Mitte gebrütet, ausschäumen müssen; und so oft dieser Geifer über irgend etwas Altehrwürdiges sich ausgegossen, hat die Büberei neben zahlreichen stillen Verehrern immer auch solche unter dem lesenden Pöbel gefunden, die ihr lauten Beifall zugerufen."[2])

Gehört die Schilderung dieses Verhältnisses der beiden Gewalten, von deren einträchtigem Zusammenwirken die ganze christlich-soziale Ordnung und der Friede der Völker abhängt, heute derart der Vergangenheit an, daß der Leser sich kopfschüttelnd fragen darf: Wie war doch eine solche Verkennung und Verkehrung der Ordnung möglich? Leider nein. Vielmehr ist die Unterdrückung der Kirche durch den „souveränen Staat" heute an der Tagesordnung. Das grundsätzliche einträchtige Zusammenwirken von Kirche und Staat, das Leo XIII. als dringend notwendig den christlichen Völkern empfohlen hat, findet sich ungestört fast nirgends. „Der Staat regiert, die Kirche protestiert": das ist mit Gradunterschieden die vorherrschende Tatsache. In Frankreich, Italien, Portugal schreit der Protest der Kirche zum Himmel. In Deutschland hat dank der Einsicht des edlen Kaisers Wilhelm II. zwar der offene Kulturkampf geordneten Verhältnissen im wesentlichen Platz gemacht, aber der schweigende Protest der Kirche gegen die übrigen Fesseln der Kultur-

[1]) A. a. O. S. 442 f. — [2]) „Athanasius" S. 110.

kampfgesetzgebung und gegen die intolerante Bedrückung der Katholiken in einzelnen Bundesstaaten dauert fort. In Oesterreich hat die tiefe katholische Pietät des ehrwürdigen Kaisers gegen die Kirche die einseitige Aufhebung des Konkordates nicht verhindern können, wogegen der Protest Pius' IX. seine Kraft behält. Infolgedessen erscheint auch manchem Katholiken die gänzliche Trennung von Kirche und Staat trotz ihrer grundsätzlichen Verwerfung durch die oberste Lehrautorität als das kleinere Uebel und daher wünschenswert, während Görres in Uebereinstimmung mit der Kirche 1838 erklärte:

„Die Lehre der gänzlichen Sonderung von Kirche und Staat, wie man in neueren Zeiten sie aufgestellt, ist eine durch und durch nichtige, abgeschmackte, widersinnige und ganz und gar verwerfliche Irrlehre; verwerflich in der Theorie, weil sie aus leeren und nichtigen Abstraktionen hervorgegangen; verwerflich in der Praxis, weil sie von politischen und kirchlichen Revolutionären ersonnen, zum gleichen Verderben von Staat und Kirche führt."[1])

Für den katholischen Priester, der nach Paulus' Vorbilde beflissen ist, „für den Leib Christi, die Kirche" unter treuer Erfüllung seiner Pflichten gegen das irdische Vaterland sein Opferleben zu führen, ist das eine harte Buße. Als Kind der Kirche und als Kind seines Landes empfindet er, wenn das Connubium ecclesiae et imperii durch Zwietracht gestört wird, ähnliche Seelenpein, wie das Kind bei Ehezwistigkeiten der Eltern. Die Wiederherstellung des häuslichen Friedens wird dann der heißeste und edelste Wunsch des Herzens.

Sagt aber dem Priester der Gegenwart zudem der Blick in die Vergangenheit, daß seine Vorgänger im priesterlichen Amte die unwürdige Stellung der Kirche mitverschuldet haben, dann fühlt er sich mindestens in ererbter Schuld zur Buße verpflichtet und angetrieben, die nachwirkenden Sünden des Klerus der Vorzeit zu sühnen. Es gibt aber vielleicht kein christliches Land, worin der Klerus der Gegenwart nicht solche Schulden der Vergangenheit zu begleichen hätte. Um bei Oesterreich und Deutschland zu bleiben, hat Görres hinwieder scharfe, aber wahre Anklagen gegen solche

[1]) „Athanasius" S. 22. In „Krieg oder Frieden?" („Pol. Schr." V., 462) spricht er gegenüber den Bestrebungen in Frankreich diesbezüglich von „dem inneren Widerspruch, der Absurdität und Lethalität einer solchen Trennung".

Diener der Kirche nicht gespart, die Gott nicht gaben, was Gottes ist, um dem Kaiser zu schenken, was dem Kaiser nicht gehörte. Seinen „Athanasius" durchzieht dem bekannten roten Faden gleich die Anklage gegen jenen Cölner Erzbischof, dessen Fehler sein ruhmreicher Nachfolger Klemens August als Märtyrer für die Kirchenfreiheit büßen mußte.

„Der Kirchenprälat", schreibt er, „der es (nämlich das Uebereinkommen mit der preußischen Regierung in Sachen der gemischten Ehen) getroffen, hatte ganz im Sinne der Regierung den weltlichen Beamteten, den kgl. preußischen Geheimrat, als das Erste in sich, den kirchlichen Erzbischof aber als das Zweite in der Ordnung gesetzt, und sohin die Pflichten der letzten Würde den Verbindlichkeiten, die das erste Amt ihm auferlegt, ganz und gar untergeordnet. Der Nachfolger aber hatte geurteilt, er sei vor allem, ... als Würdenträger und hochgestelltes Glied der Kirche, Gott und ihr im Gewissen, wie in Ausübung aller seiner Verrichtungen verpflichtet, und diese Verpflichtung gehe jeder anderen bei weitem vor, und in der Kollision mit dieser anderen mußte nach dem Grundsatze: man muß Gott gehorchen vor allem, der weltlichen Obrigkeit aber in Gott und um Gottes willen, diese andere ihr als der höheren weichen."[1])

Wie es aber kommen konnte, daß ein hoher Kirchenfürst auf Schleichwegen das rechte Verhältnis von Kirche und Staat in verderbenbringende Unordnung verkehrte, das schildert Görres schließlich mit der einzigartigen Riesenkraft seiner klassischen Sprache, indem er dem Leser des „Athanasius" die grundsätzliche Vergiftung des „gesamten europäischen und insbesondere des deutschen Klerus" durch den absoluten Staat vor der Revolution im Zeitalter der Aufklärung vorführt. Damals

„wurde die Kirche nicht bloß der äußeren Güter beraubt, sie wurde auch gebunden, mediatisiert und säkularisiert, und dem abstrakten Staat als eine seiner Unterabstraktionen einverleibt".

Aus der Bildung des Klerus aber, die diese staatskirchliche „Ordnung" mit sich brachte, sind dann

„einerseits die Zölibatsskandale hervorgegangen, anderseits die Buhlereien jener politischen Kleriker mit der Staatsgewalt, um die Kirche der Wohltaten ihrer polizeilichen Disziplin und sonstiger Bindemittel teilhaftig zu machen. In der geistigen Auflösung, die die erste Verirrung, und der moralischen, die die andere notwendig herbeiführen mußte, bildete sich nun auch im Klerus wie überall eine sogenannte rechte Mitte, die weder das Rechte ist, noch auch die wahre und volle Mitte. Die

[1]) „Athanasius" S. 21. Vgl. 34 f, 47.

meisten mäßigen, rechtlichen, bürgerlich honetten Leute dieses Standes gehören zu ihr, als solche, die das exzessiv Schlechte hassen, das Extreme meiden, Ruhe und Frieden über alles schätzen, überall die Durchschnitte suchend von den Umständen sich bestimmen lassen, und für sich weder kalt noch warm, tun, was unmittelbar ihres Amtes ist. — Die, welche im alten Ernste, gleich dem Erzbischof (Klemens August) wirklich die wahre Mitte halten, erscheinen ihnen, ebenso wie denen, die auf den beiden Enden stehen, entweder als überspannte Phantasten, die in excelsis wandelnd das Unrealisierbare zu realisieren sich unnütz bemühen; oder als starre, eigensinnige Menschen, mit denen kein Auskommen ist, und alle hassenden Leidenschaften wenden sich gegen sie."

Vorher hat Görres diese Art von Klerus mit dem Namen „katholische Pfaffen" gebrandmarkt und von ihnen geschrieben:

„Solche Pfaffen sind es gewesen, die schon zur Zeit der Reformation einen Teil der Kirche der weltlichen Gewalt überantwortet haben, wovon ihren Enkeln und Urenkeln jetzt die bitteren Früchte zugute kommen; dasselbe Werk, das diese damals begonnen, haben ihre Nachtreter in unseren Tagen nur fortgesetzt. Und das ist so in der Ordnung; da den elf Aposteln eine unsterbliche Nachkommenschaft geworden, darf auch der zwölfte, der ein Dieb war, den Beutel hatte und das trug, was hineingeworfen wurde, der Seinigen nicht entbehren; er lebt in ihnen fort für und für."[1])

Die Zeiten sind seitdem, Gott sei Dank, andere geworden. „Katholische Pfaffen" und sogenannte „Männer der rechten Mitte" sind freilich auch in der Folgezeit immer wieder aufgestanden. Ganz wird dieses traurige Geschlecht wohl nie aussterben, zumal auch in dieser Beziehung jeder die Mahnung des Apostelfürsten zu beherzigen hat: „Sobrii estote et vigilate quia adversarius vester diabolus tamquam leo rugiens circuit quaerens quem devoret." Den preußischen Kulturkampf, der doch nur eine unkluge Wiederholung der Cölner Irrung genau ein Menschenalter später, wie Görres es vorausgesagt,[2]) in größerem Stile war, hätte Fürst Bismarck im Streben nach einer deutschnationalen Mischmaschkirche kaum angefangen, hätte er nicht kurzsichtig auf die Unterstützung durch derartige Elemente im Klerus gehofft. Seine Enttäuschung

[1]) „Athanasius" S. 118 f. Vgl. Görres' Anklage der „strafbaren Indolenz der Häupter des Klerus" in „Polit. Schriften" V., 447. — Konkrete Erscheinungen dieser Art finden sich u. a. in den bischöflichen Kreaturen der Kirchenpolitik Friedrichs II. von Preußen. Vgl. Jungnitz, „Die Breslauer Weihbischöfe", Breslau 1914, 226 ff, 243, 288 f, 370. — [2]) „Polit. Schriften" VI., 213.

zeigte aber, daß der Verfasser des „Athanasius" seine Donnerworte nicht umsonst an seine Zeitgenossen gerichtet hatte. Das Leiden des edlen Bekennerbischofs Klemens August hatte wirklich nach Görres' Voraussagung den „universalhistorischen Charakter einer europäischen Angelegenheit" besessen und die Morgenröte einer neuen Zeit für Kirche und Staat bedeutet. Aus dem einen Klemens August, der im Osten an Erzbischof Dunin von Gnesen-Posen einen würdigen Leidensgenossen gefunden hatte, war eine lückenlose, geistesgewaltige Phalanx des preußischen Episkopates geworden, die der eiserne Kanzler mit seinen säbelrasselnden Kulturpolizisten vergeblich zu durchbrechen suchte; hinter den unerschütterlichen Bischöfen stand ein Klerus, der das Wort des Generals von Schweinitz an den Fürsten Bülow rechtfertigte: „Es gibt nur zwei ganz vollkommene Organisationen in der Welt: die preußische Armee und die katholische Kirche."[1])

Es bleibt jedoch zu beachten, daß Görres damals das Cölner Ereignis auch „nur das erste Regen einer anderen Ordnung der Dinge" genannt und „große Kämpfe durch andere Generationen hindurch" in Aussicht gestellt hat, ehe jene innige Lebensgemeinschaft zwischen Staat und Kirche, „an die der Friede der Welt geknüpft ist",[2]) sich erhoffen läßt. Von diesem Ziele sind wir leider noch weit entfernt, und allem Staatskirchentum, aller Trennung von Staat und Kirche, aller Kirchenverfolgung gegenüber hat heute wie vor 80 Jahren das Wort ungeschwächte Geltung:

„Die Kirche ist, wir müssen es immer wieder von neuem wiederholen, nicht als die Magd ins Haus des Staates eingetreten, die er etwa um Lohn sich aufgedingt; sie ist die Freie und Semperfreie, und kann in dieser Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Sie ist überhaupt nicht zu diesem Staate gekommen; sondern der spät nachgeborene Staat

[1]) „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", Berlin 1914, I., 89. — [2]) In dem Aufsatze „Kirche und Staat nach der neuesten Schrift des Erzbischofs von Köln Klemens August" („Polit. Schriften" VI., 227) erklärt Görres: „. . . Der Friede der Welt erscheint geknüpft an die Anerkenntnis des scharfen Gegensatzes zwischen Staat und Kirche und an die Versöhnung desselben in einer höheren Ordnung der Dinge zu gemeinsamem Gedeihen." Kurz gesagt fordert Görres hiemit die Anerkennung der übernatürlichen Ordnung und ihres Einflusses auf das gesamte Leben wie Pius X. mit seinem „Instaurare omnia in Christo"; zugleich bekämpfte er damit die Verdrängung der Uebernatur durch den Liberalismus derart, daß P. Albert M. Weiß O. P. mit seinem letzten Werke „Liberalismus und Christentum" in Görres seinen Vorkämpfer sehen kann.

zu ihr, der Vorgeborenen: denn sie hat früher im Haus gewohnt, und hat ihn auf die Zusicherung, daß er guten Frieden halte und Eintracht hege, in ihm aufgenommen. Dieses Friedens gesegneter Anfang kann aber nicht der Versuch sein, sie aus dem Hause hinauszuwerfen; dann müßte sie vor die Gerichte gehen, und alle göttlichen und menschlichen Gerichte werden sie in ihrem guten Rechte schützen."[1])

Im Interesse des Weltfriedens, soweit er überhaupt hienieden erreicht werden kann, hat also insbesondere der Klerus für das gute Recht der Kirche in Görres' Sinne einzutreten, da der heutige Weltkrieg einen Wendepunkt in der Geschichte, wie er seit dem Wiener Kongreß vor hundert Jahren nicht mehr da war, herbeigeführt hat. Wenn wir hier auf Grund unserer Büßermission alles mögliche aufbieten, um den Völkerfrieden herbeizuführen, so kommen wir unsererseits nur den kraftvollen, apostolischen Mahnungen der Bischöfe des ganzen Deutschen Reiches nach, die sie in dem ewig denkwürdigen Hirtenschreiben zur Abhaltung des allgemeinen Gebetstages am 10. Jänner 1915 an das deutsche Volk gerichtet haben. „Der Krieg hat auch bei uns schwere Schuld aufgedeckt .... Welch schmachvolle, wegwerfende Behandlung, Entwertung, Verhöhnung hatte die Religion sich öffentlich gefallen lassen müssen — nein, haben wir uns gefallen lassen in unserer Schwäche und Feigheit! Das ist unsere Schuld, unsere größte Schuld!" — Indem wir diesem Bekenntnis zustimmen, machen wir für die Unordnung der Zeit nicht bloß die schuldige Vergangenheit verantwortlich, sondern werden uns der eigenen Schuld bewußt.

„Der große Eisgang in der Geschichte", den Görres im Jahre 1842 rückwärtsblickend und vorwärtsschauend sich vorbereiten sah, ist in schrecklicher Großartigkeit eingetreten. Sehnsüchtig erflehen wir sein Ende, damit ein Friedensfrühling beginnen könne. Damit ist aber auch eine Gelegenheit sondergleichen gekommen, um die oben dargelegte Schuld abzutragen. Wie Görres „nach Ablauf der Kölner Irrung Kirche und Staat" in ihrem gottgewollten Verhältnis zur Darstellung brachte, um neuen Irrungen vorzubeugen, so ist heute eine ähnliche Betrachtung über Kirche und Staat nach Ablauf der europäischen Irrung zu gleichem Ende noch mehr am Platze. Zu diesem Zwecke haben wir uns die Beeinträchtigung des kirchlichen Einflusses im einzelnen auf den Hauptgebieten

[1]) „Athanasius" S. 37 f.

des Lebens vorzuführen. Selbstverständlich kann dies hier nur andeutungsweise geschehen, da eine irgendwie erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes zu einem umfangreichen Buche anwachsen würde.

Das Erste, was in dieser Beziehung unsere schmerzliche Beachtung fordert, ist: wir sehen heute Kirche und Christentum als maßgebenden Faktor im Völkerrecht ausgeschaltet. Das sogenannte Völkerrecht befindet sich infolgedessen in einem Zustande der Ratlosigkeit und Zerfahrenheit, daß ihm auf Grund der Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege die „reale Existenz" überhaupt abgesprochen wird (vgl. Heft 1, S. 12). Von der gottgewollten Ordnung der Völker in einem christlichen Gottesreiche, die im vorigen Artikel als eine Grundlehre des Christentums skizziert wurde, ist kaum mehr eine Spur vorhanden. Eine traurige, aber hier willkommene Bestätigung dieser Sätze bietet die Abhandlung des Münchener Universitätsprofessors Dr Karl Frh. v. Stengel „Völkerrecht" in dem dreibändigen großartigen Werke „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." (Berlin 1914, Bd. I, 317—345). Da die 81 Mitarbeiter dieses Werkes eine ehrenvolle Auswahl deutscher Gelehrter darstellen, kommt auch dieser Abhandlung entsprechende Bedeutung zu. Es ist nun aber schwer zu sagen, was trauriger ist: die gelungene Kritik dieses Fachmannes an den internationalen Friedenskonferenzen 1899 bis 1907, die eine Krisis in der Entwicklung des Völkerrechtes herbeiführen wollten, oder die Unklarheit und Ratlosigkeit, die sich in seiner Verteidigung der „bereits bestehenden Organisation der völkerrechtlichen Gemeinschaft" findet. Die unantastbare Grundlage für die Theorie des Verfassers, die heute wohl auf allen Hochschulen Alleinberechtigung hat, ist die Souveränität der einzelnen Staaten. „Weil die Staaten souveräne Gemeinwesen sind, können sie einer höheren Gewalt nicht unterstehen, sie haben keine Gesetzgeber und Richter über sich. Allerdings sind die zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staaten an die Vorschriften des Völkerrechtes gebunden; diese Vorschriften beruhen aber nicht auf Gesetzen, die von einer über den Staaten stehenden Gewalt gegeben sind, sondern auf dem Herkommen, das sich in der völkerrechtlichen Gemeinschaft, der Rechtsüberzeugung der Mitglieder der Gemeinschaft entsprechend gebildet hat, oder auf den von den Staaten selbst getroffenen Vereinbarungen, denen

sie sich freiwillig unterwarfen." — In dieser Theorie wird die Irrlehre von der absoluten Selbstherrlichkeit des Menschen auf den Staat übertragen, ein objektives über dem Menschen und den Staaten stehendes Naturrecht oder göttliches Recht geleugnet, und der Staat seiner Rücksicht und Pflicht gegen Gott, den Herrn der Völker und Staaten, entbunden. Damit wird auch das „Königtum von Gottes Gnaden" zur leeren Phrase. Aber „dem Allerhöchsten gegenüber gibt es keine Souveränität; Gott ist der Herr nicht bloß eines Volkes oder Staates, sondern Herr und König aller Völker und Staaten".[1]) Als Anwalt des Allerhöchsten hat Görres 1831 sein mächtiges Wort gegen diese im Bürgerkönigtum von Frankreich zur Geltung gekommene Theorie erhoben:

„Wie Wassertreter", schrieb er, „sehen wir sie (die Franzosen) sinkend und steigend auf stets bewegter auf und nieder schwankender Welle mühsam gehen, und nirgends bietet sich ihnen ein fester Grund, dem sie vertrauen können. Bietet etwa die Religion und der religiöse Glaube des Volkes ihnen eine solche Grundfeste an? Eure Bauleute, sie haben diesen Stein, der sonst Eckstein gewesen, verworfen, und aus ihrem Neubau herausgerissen. Nicht mehr von Gottes Gnaden herrscht euer König, er herrscht in eigener Macht, nicht nach göttlich freiem Recht, sondern in fatalistisch gebundener irdisch-menschlicher Willkür, und das Gesetz, das euch sein Mund verkündet, es muß, einer aus eurer Mitte hat es unverhohlen ausgesprochen, wesentlich atheistisch sein."[2])

„Wesentlich atheistisch" ist auch jene, mit einem wahren Völkerrecht unvereinbare Theorie, die daher Leo XIII. mit dem Satze verwirft: „Civitates non possunt citra scelus se gerere tamquam non sit Deus" (Enz. „Immortale"). Die Hinfälligkeit eines solchen, vom jeweiligen Belieben der Staaten abhängigen „Völkerrechtes" zeigt der gegenwärtige Krieg, in dem die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen von den souveränen Staaten mit Füßen getreten werden.

Hinfällig wird diese Art von Völkerrecht ferner durch seine Geschichte, die Frh. v. Stengel also gibt: „Nachdem die Reformation mit der Idee eines christlichen Weltreiches mit dem Papst

[1]) „Die unverfälschte Idee des christlichen Königtums" („Hist.-politische Blätter" 1914, Bd. 154, 833). Im Lichte dieses ganz vorzüglichen Artikels zeigt sich die ganze Nebelhaftigkeit der obigen Theorie. Vgl. die zutreffende Kritik dieser Theorie bei Cathrein, Recht, Naturrecht, positives Recht², Freiburg 1909, S. 262. — [2]) „Krieg oder Frieden?" in „Polit. Schr." V.

an der Spitze endgültig gebrochen hatte, trat mit dem Westfälischen Frieden die Entwicklung und Ausbildung des modernen Völkerrechtes ein . . ." Den Protest Innozenz' X. nicht gegen den Frieden, wohl aber gegen die Verletzung der kirchlichen Rechte in diesem Friedensschluß hat Leo XIII. indirekt erneuert, als er unter dem 1. November 1885 schrieb: „Sed perniciosa illa ac deploranda rerum novarum studia quae saeculo XVI excitata sunt, cum primum religionem christianam miscuissent, mox naturali quodam itinere ad philosophiam, a philosophia ad omnes civilis communitatis ordines pervenerunt. Ex hoc velut fonte repetenda illa effrenatae libertatis capita in maximis perturbationibus superiore saeculo excogitata in medioque proposita, perinde ac principia et fundamenta novi iuris, quod et fuit antea ignotum et a iure non solum christiano sed etiam naturali plus una ex parte discrepat."[1])

Der Charakter des modernen Völkerrechtes seit 1648 liegt nach v. Stengel „namentlich auch darin, daß der westfälische Friedensvertrag ein gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen von Staaten verschiedener christlicher Konfessionen anerkannte und den Gedanken der internationalen Gemeinschaft insofern zum Ausdruck brachte, als alle bedeutenden Mächte Europas an demselben beteiligt waren und gemeinsam wichtige, ganz Mitteleuropa berührende Fragen regelten". — Aus dem katholisch-christlichen Völkerrecht war also ein interkonfessionell christliches geworden. Die weitere Geschichte lehrt, wie unter der Herrschaft des furchtbaren Grundsatzes: Cuius regio, eius religio in diesen modernisierten „christlichen" Staaten die Freiheit der Völker durch den souveränen Absolutismus zugrunde gerichtet und die Revolution als Gegendruck hervorgerufen wurde. Der prunkvolle Wiener Kongreß, auf dem zum ersten Mal seit dem westfälischen Frieden sämtliche christliche Staaten Europas vertreten waren, brachte trotz ernster Bemühungen nur ein unbefriedigendes „Provisorium" zustande. Dasselbe ruht, wie Görres als Zeitgenosse es tiefblickend kennzeichnet, „nicht auf der Natur der

[1]) Denselben Gedanken spricht Görres im „Athanasius" (97) aus: „Was die Reformation im kirchlichen Gebiete erwirkt, das hat die Revolution ins politische des Staates hinüber getragen und auch hier ist eine gleiche Scheidung und Sonderung der Parteien die Folge des hier vorgehenden Zersetzungsprozesses gewesen."

Dinge, sondern allein auf Kombinationen willkürlicher Voraussetzungen und vorübergehender Konvenienzen". Es ist ihm mehr ein „Kartenhaus" als ein auf festem Grunde errichtetes Gebäude, ja nur ein „angeklebtes Schwalbennest".[1]) Die Schuld an dieser Oberflächlichkeit des Werkes, das trotz seiner Kartenhaushinfälligkeit 100 Jahre bis zum Ausbruch des heutigen Krieges den Grund für die Entwicklung der Geschichte Europas abgeben mußte, trugen die diplomatischen Vertreter der „christlichen" Staaten. Von Talleyrands Intrigen bestrickt oder eingeschüchtert, standen sie einerseits unter dem Einfluß der revolutionären Ideen Frankreichs, während sie anderseits die Wirkungen der Revolution im Sinne des absolutistischen Staates wieder zu beseitigen suchten. Die kirchlichen Rechtsansprüche fanden beim Kongreß kaum im bescheidensten Maße Berücksichtigung. Kardinal Consalvi protestierte daher gegen die Verletzung der kirchlichen Rechte in Wien, wie der päpstliche Gesandte Chigi auf dem westfälischen Kongreß die Rechte des Papstes durch Protest gewahrt hatte.

Der gutgemeinte Versuch des russischen Zaren, nachträglich durch die „Heilige Allianz", diese „in religiöses Gewand gekleidete philanthropische Aspiration" (Metternich), das mangelhafte Christentum des Kongresses aufzubessern, war wirkungslos. Das Jahr 1848 brachte dann in politischer Beziehung keine Befreiung für Europa von dem französischen, zum Atheismus strebenden Liberalismus, so gewaltig es im übrigen die Verhältnisse änderte. Vielmehr erzeugte in seinem Gefolge der Absolutismus im sonderbaren Bunde mit der Revolution den Zwitterkaiser Napoleon III., um die Geschicke Europas zu bestimmen. Unter ihm machte das Völkerrecht im Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 einen weiteren „Fortschritt", den v. Stengel also bestimmt:

„Die Aufnahme der Türkei in die völkerrechtliche Gemeinschaft war für die Entwicklung des Völkerrechtes insofern von der größten Bedeutung, als damit der Anfang gemacht wurde, die völkerrechtliche Gemeinschaft und damit die Geltung des Völkerrechtes selbst womöglich auf alle Staaten der Welt, *gleichgültig auf welcher religiösen Grundlage sie beruhen*, auszudehnen, sofern dieselben sich den Normen der Völkerrechtsordnung unterwerfen."

So war also schließlich aus der „interkonfessionell christlichen" Völkergemeinschaft eine *religiös-indifferente* geworden. Das

[1]) „Aphorismen" . . . (Polit. Schriften V., 143).

Christentum war damit ausgeschaltet. Ja, die nichtchristlichen Völker bekundeten in der Folge, nachdem die Vorherrschaft Frankreichs 1871 vernichtet war, mehr Treue für ihre abergläubische Konfession als die christlichen für ihren weltüberwindenden Glauben. So erregte auf dem dritten internationalen Genfer Kongreß 1906, der doch für das Völkerrecht die größte Bedeutung hat, das „Rote Kreuz" als Schutzzeichen Bedenken bei den Türken und Persern. Um sie zu beruhigen, erklärten die Vertreter der „christlichen" Staaten: „Das Zeichen sei kein religiöses, sondern ein heraldisches und werde überhaupt nur als ‚Anerkennung für die Schweiz', dessen Wappenzeichen es in umgekehrten Farben ist, beibehalten." Als ob die Schweizer von ehedem mit der Aufnahme des Kreuzes in ihr Wappen eine andere Absicht gehabt hätten, als ihrem Glauben an das Zeichen der Erlösung Ausdruck zu geben! Das Wort des Weltapostels, womit er die Galater von ihrem törichten Beginnen abschreckte: „Ergo evacuatum est scandalum crucis" (Gal 5, 11) ist also durch das „Rote Kreuz" zur traurigen Wahrheit geworden. Das Kreuz als ursprüngliches Zeichen der Welterlösung ist bis zum gleichgültigen Unterscheidungszeichen „entleert" worden; seinen Zweck könnte ebenso gut ein auffälliges rotes Fragezeichen erfüllen, wenn die höfliche Rücksicht auf die Schweiz nicht bestände. Zur Beschämung der „christlichen" Völker kümmerte sich aber die Türkei nicht um das „Par hommage de la Suisse", sondern wählte den „Roten Halbmond" als Unterscheidungszeichen. Die Verpflichtungen dieses entchristlichten, rein philanthropischen „Roten Kreuzes" sind denn auch im gegenwärtigen Kriege von einzelnen verpflichteten Staaten mit Füßen getreten worden, sobald sie ihre Interessen nicht förderten. Nach Stengelschem Völkerrechte verletzten sie dadurch kein Recht, da sie ja „als souveräne Gemeinwesen weder eine gesetzgebende noch eine richterliche Gewalt über sich anerkennen können". Wenn das „Rote Kreuz" trotzdem im gegenwärtigen Kriege Großartiges geleistet hat, und wenn die Klagen über seine Organe nicht noch häufiger geworden sind, so ist dies dem Umstande zu danken, daß der Kern seiner Vertreter aus wahrhaften Christen gebildet wird, denen das Kreuz das Zeichen des Heiles, nicht bloß eine heraldische Antiquität ist.

Was völkerrechtliche Bestimmungen ohne Religion und Kirche bedeuten, haben ferner die pompösen Friedenskonferenzen im Haag

1899 und 1907 gezeigt, von denen der Papst ausdrücklich ausgeschlossen war. Der für die Tage vom 15. bis 19. September 1914 in Wien vorbereitete 21. Weltfriedenskongreß hätte so wenig ausgerichtet, wie die heute durch den Weltkrieg zum Gespött gewordenen Friedenskongresse im Haag. Ganz richtig nämlich heißt es in der angeführten Abhandlung der „Hist.-pol. Bl." (S. 840), jeder Vernünftige werde die Frage ohneweiters verneinen müssen, ob es möglich sei, in einer zerrissenen und religiös gespaltenen Menschheit ein festes Fundament für den Frieden zu finden. „Die Beruhigung der Welt", schrieb Görres 1838, „ist nur durch aufrichtige und gründliche Rückkehr zu den Gesetzen ewiger, unverjährbarer Ordnung zu gewinnen".[1]) Vorläufig ist aber in allen Staaten, auch in den verbündeten Kaiserreichen, insoferne die offiziellen Verfassungsurkunden in Betracht kommen, an die Stelle dieser unveränderlichen, von der katholischen Kirche festgehaltenen Sittengesetze, der nationale Interessenegoismus getreten. Fürst v. Bülow, der ehemalige Kanzler des Deutschen Reiches, hat noch vor einem Jahre Englands Politik deshalb für Deutschland zum Muster aufgestellt. „Es wäre töricht", schrieb er, „die englische Politik mit dem zu Tode gehetzten Wort vom ‚perfiden Albion' abtun zu wollen. In Wahrheit ist diese angebliche Perfidie nur ein gesunder und berechtigter nationaler Egoismus, an dem sich andere Völker ebensowie an anderen großen Eigenschaften des englischen Volkes ein Beispiel nehmen können".[2]) Auf Grund dieses „gesunden nationalen Egoismus" verteidigt er ebenda (117 f) seine, bezw. die preußische „Ostmarkenpolitik" mit dem Enteignungsgesetze der Polen (1908). Hat Kardinal Kopp als Vertreter des ewig unverjährbaren Dekalogs dieses entschieden abgelehnt, so hat der als Pädagoge berühmte Weihbischof von Breslau Bernhard Bogedain († 1860) über jene bereits vor 60 Jahren geschrieben: „Es ist unpädagogisch, unpolitisch und unausführbar, einem Volke seine Muttersprache nehmen zu wollen, denn die Sprache ist ein legitimes Eigentum des Volkes und an ihr hängen Religion, Sitten und Gebräuche."[3])

Auf dem bisher eingeschlagenen Wege ist also ein brauchbares, friedenbringendes Völkerrecht nicht zu erreichen. Frh. v. Stengel ist im Rechte, wenn er keinem Staat noch einer Mehrheit von Staaten

[1]) „Athanasius" 153. — [2]) „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", I Bd. — [3]) Jungnitz a. a. O. 390.

das Recht des Gesetzgebers und Richters über die übrigen zuerkennen will. Die relative Souveränität der einzelnen Staaten kann aber aufrecht erhalten werden, sobald die Kirche als die von Christus aufgestellte Erzieherin der Völker zur Wahrheit und Gerechtigkeit anerkannt wird, die die Selbständigkeit des gottgewollten Staates in seinem Bereiche ebenso anerkennt, wie sie ihre eigene Unabhängigkeit von jedem irdischen Staate behauptet. Dieses Verhältnis von Kirche und Staat, bezw. Staaten hat Görres gelehrt, als er schrieb: „Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie sie der Kirche in ihrem Kreise zukommt, gebührt aber auch dem Staate in dem seinigen", und als er des weiteren als Ideal forderte, daß beide nicht bloß etwa äußerlich im Nebeneinander oder Miteinander oder Nacheinander verknüpft, sondern in einer durchgreifenden innerlichen Einigung zu einem Subjekt verbunden seien".[1]) Diese alte, von Christus und den Aposteln herrührende Lehre hat Leo XIII. aufs neue in der Enzyklika „Immortale" ausgesprochen in den berühmten Worten: „Deus humani generis procurationem inter duas potestates partitus est scil. ecclesiasticam et civilem, alteram quidem divinis, alteram humanis rebus propositam. Utraque est in suo genere maxima."

Nachdem das „Kartenhaus" vom Wiener Kongreß her zusammengestürzt ist, und nun die Baumeister notgedrungen zur Errichtung eines neuen Gebäudes behufs Sicherung des europäischen Gleichgewichtes zusammentreten müssen, werden sie hoffentlich die Kirche nicht nochmals nötigen zu protestieren, sondern im Bauen mit ihr vereint sie einladen, den neuen, festeren Bau zu segnen. Damit der Neubau gelinge, gilt es jetzt, Görres' Mahnung zu befolgen: „Betet für die Völker!"

Moraltheologische Zeitungsfragen.

Von Dr Anton Prešeren S. J., Privatdozent für Moraltheologie in Innsbruck.

„Bei den so gewaltigen Schäden, welche sich durch die Lektüre der schlechten Zeitungen drohend fühlbar machen, und bei dem so großen Nutzen der guten Blätter hinwiederum haben alle die schwere Verpflichtung, sich sowohl von den feindlichen Blättern fern zu halten als auch den katholischen zu Hilfe zu eilen, hauptsächlich durch

[1]) „Athanasius" 103.

das Abonnement und durch die Unterstützung seitens eines jeden nach seinen Mitteln." So schrieb Pius X. am 27. Jänner 1906 an den Piusverein. Seitdem hat der verstorbene oberste Hirt der Kirche wiederholt seine ermunternde und warnende Stimme für die gute und gegen die schlechte Presse erhoben. Auch die Bischöfe — man kann wohl sagen des ganzen Erdkreises — haben in ihren Hirtenschreiben und in den Diözesansynoden die schlechte Presse als die größte Gefahr, die heute das katholische Glaubens- und Sittenleben bedroht, hingestellt und die Katholiken zum Kampf gegen dieselbe aufgefordert.[1])

Die Bedeutung und die Richtigkeit solch ernster Warnungen, die von den höchsten kirchlichen Autoritäten ausgehen, werden im allgemeinen wohl anerkannt, aber man bezieht sie vielfach nur auf jene Blätter, die offenkundig kirchenfeindlich sind, fast nur auf jene Blätter, die mehr oder minder vom positiven Kirchenverbot getroffen sind, weil sie „data opera" gegen die Religion ankämpfen.[2])

Auch die Moraltheologen berücksichtigen in ihren Handbüchern fast ausschließlich nur die positiv kirchenfeindliche Presse.[3])

Doch neben dieser Presse wächst eine andere Presse gewaltig auf, die nicht so offen gegen die Kirche auftritt, sondern sich einer ruhigen Objektivität befleißen und mehr oder weniger „farblos" und unparteiisch erscheinen will.

Die überraschend große Verbreitung solcher „farbloser" Blätter in Oesterreich kann man einigermaßen aus folgenden Angaben ersehen: „Neues

---

[1]) Wir verweisen nur auf einige Empfehlungen der guten Presse, z. B. Fürstbischof Altenweisel von Brixen (Diözesanblatt Nr. 22, 1907); Fürstbischof Egger von Brixen (Diözesanblatt 1914, Nr. 2); Fürstbischof von Seckau (an den Piusverein, 15. Febr. 1910); Kardinal Nagl schrieb (an den Piusverein, 17. August 1911): „Die Förderung der katholischen Presse erkennen wir als eine der wichtigsten und ernstesten Pflichten der Gegenwart"; Kardinal Piffl bei der Generalversammlung des Piusvereines am 22. März 1914; Kardinal Fischer-Cöln (im Hirtenbrief 1910 u. 1912); Hirtenschreiben über die Presse haben erlassen: Erzbischof Sedej-Görz (1912); Hittmair-Linz (1913); Korum-Trier (1910); Koppes-Luxemburg (1910); Mergol-Eichstätt (1909); besonders aber französische Bischöfe, wo man die Folgen am meisten fühlt: Kardinal Coullié-Lyon (1912); Kardinal Luçon-Bordeaux (1911); Kardinal Amette-Paris, dann die Bischöfe von Toulouse, Bourges, Angers, Valence u. a. — Eine dringende Empfehlung der guten Presse enthielt schon der gemeinsame Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom Jahre 1885. — Die Provinzialsynode von Salzburg 1906 erklärt: „Alle haben die schwere Pflicht, sowohl sich der feindlichen Blätter zu enthalten als auch nach ihren Kräften den katholischen Zeitungen zu Hilfe zu kommen." — In den Constitutiones Synodi dioecesanae Labacensis 1903 findet sich ein ganzes Cap. IX. „de libris et ephemeridibus". — [2]) „Officiorum ac munerum" n. 21; „Diaria, folia ac libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali sed etiam ecclesiastico jure proscripti habeantur." Vgl. Noldin, Theol. mor. II[10], n. 712, 11; Lehmkuhl II[11], n. 1333. — [3]) Vgl. Noldin, Theol. mor.[10] II, n. 124; Lehmkuhl II[11], n. 821—824; Schindler, Lehrbuch der Moraltheol. III[2], 533; Göpfert, Moraltheologie I[7], n. 287, S. 340 ff; II[7], n. 47 ff.

Wiener Tagblatt" (Auflage 1913) 78.600 (Sonntag: 129.000); — „Neues Wiener Journal" 85.000; — „Kronen-Zeitung" 180.000 (Sonntag: 235.000); — „Prager Tagblatt" 22.000 (Sonntag: 28.000); — „Prager Abendblatt" 58.000; — „Grazer Tages-Post" 28.000 (Sonntag: 30.000); — „Linzer Tages-Post" 22.000. — Im Deutschen Reiche steigen die Zahlen noch viel höher: „Münchener Zeitung" 90.000; — „Die bayerische Zeitung" 92.000; — die verschiedenen „General-Anzeiger": für Hamburg 115.000, für Frankfurt 140.000, für Breslau 150.000; — „Berliner Morgenpost" 400.000; — „Berliner Lokalanzeiger" 250.000. — „Da erscheint das Hauptblatt des Zentrums, die „Kölnische Volkszeitung", in einer Auflage von nur 27.500, die „Germania" in einer solchen von vielleicht 15.000, in einer ähnlichen der „Bayer. Kurier", wogegen die „Augsburger Postzeitung" kaum mehr als 10.000 Abnehmer haben dürfte. Kenner fixierten schon früher das allgemeine Verhältnis der größeren „parteilosen" oder liberal-freisinnigen zur christlich-konservativen Presse als das von 10 zu 1. Heute ist der Unterschied wohl noch größer." (J. Eberle, Großmacht Presse, 147.)

Gelten auch von dieser Presse die strengen Worte des Papstes und der Bischöfe? Mancher möchte vielleicht gerne dies verneinen; aber wenn man genauer zusieht, muß man sich gestehen, daß die Gefahr „farbloser" Blätter für das katholische Glaubens- und Sittenleben in gewisser Hinsicht noch größer ist als die der offen kirchenfeindlichen Blätter und daß deshalb vom moraltheologischen Standpunkt eine schwere Verpflichtung besteht, sich von solchen Blättern fernzuhalten.[1])

Hier soll die Frage erörtert werden, was nach den sicheren moraltheologischen Grundsätzen vom Lesen, Abonnieren „farbloser" Blätter und vom Inserieren in diesen zu sagen ist. Die Frage ist äußerst brennend. Denn wenn der Kampf gegen die „farblose" Presse nicht noch zur rechten Zeit auf der ganzen Linie einsetzt, wird sie bald so mächtig aufwachsen, daß wir nicht mehr über sie Herr werden (vgl. Frankreich).

I. Die Gefahr der „farblosen" Zeitungen.

1. Wenn diese Blätter auch wirklich „farblos" wären, müßte man sie doch als für das katholische Leben gefährlich bezeichnen. Denn ein farbloses Blatt im eigentlichen Sinne muß ein bloßes Nachrichtenblatt sein, d. h. es darf über das öffentliche und private Leben nur so berichten, daß es keine der bestehenden Weltanschauungen verletzt oder verteidigt, es darf nicht katholisch sein und nicht freisinnig und sozialdemokratisch. Ein solches Blatt hält sich grundsätzlich fern von allem politischen Gezänk, hat kein höheres Ziel als möglichst viele Leser aus

[1]) Vgl. die Allokution Pius' X. vom 27. Mai 1914, in welcher der Heilige Vater die Priester auf die Gefahr, die mit dem Lesen nicht ganz schlechter Blätter verbunden ist, aufmerksam gemacht hat (A. A. S. vol. VI, pag. 261).

allen Parteien zu gewinnen. So darf das farblose Blatt nie die katholische Kirche verteidigen, muß zu allen Angriffen schweigen, es darf zu keiner der großen Zeitfragen, die sich im öffentlichen Leben breit machen, eine feste Stellung nehmen. Schon dieses allein kann nicht ohne Schaden für den Katholiken sein. Er muß ja über die wichtigsten Fragen, die heute das öffentliche Leben bewegen, gut informiert werden (z. B. Ehefrage, Schulfrage, Verhältnis zwischen Kirche und Staat, die öffentlichen sozialen Pflichten der Katholiken u. s. w.). Zu vielen von diesen Fragen wird und kann nicht von der Kanzel Stellung genommen werden: die Aufklärung muß durch die Tagespresse geschehen.

2. Aber auch abgesehen davon, muß ein wirklich farbloses Blatt als gefährlich bezeichnet werden, denn dadurch, daß es farblos sein will, steht es außerhalb des Katholizismus; sein Standpunkt ist der des Indifferentismus und somit des vollendeten Unglaubens. Ihm muß ja der Standpunkt des Katholiken und des Protestanten, des Juden und des vollendeten Atheisten als gleichwertig gelten. Dieser Standpunkt tritt zwar nicht immer klar zu Tage, doch zwischen den Zeilen ist er deutlich zu lesen und wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Es ist der Standpunkt der modernen Moral, die alles für erlaubt hält, was nicht hinter Schloß und Riegel bringt.

3. Diese Blätter sind aber tatsächlich gar nicht „farblos" und wollen es nicht sein;[1]) nur eines halten sie im Auge, daß die „klerikalen" Leser nicht abgestoßen werden;[2]) im übrigen aber halten sie ganz konsequent an der antikatholischen

[1]) Wir behalten im Laufe dieser Arbeit den Ausdruck „farblos" bei, um einen gemeinsamen Namen für diese Art der Presse zu haben, und weil sie tatsächlich vom urteilslosen Publikum für so ziemlich farblos gehalten wird und gerade deshalb doppelt gefährlich ist. — [2]) Sehr bezeichnend ist, was „Grobian" (Salzb., 4. Juni 1914) schreibt: „Wir haben es in diesen Wochen erst erfahren, wie charakterlos die sog. ‚deutschfreiheitliche' Presse ist, als wir bei den verschiedenen Zeitungen anfragen ließen, ob sie zur Beilage eines Abonnentenaufrufes, den ‚Anti-Bonifazius' betreffend, geneigt wären. Die meisten Preßreptile antworteten überhaupt nicht, nur wenige erklärten ihre Bereitwilligkeit, die übrigen schrieben unverhohlen, daß sie auch klerikale Leser haben, auf die Rücksicht genommen werden müsse." Um zu zeigen, wie diese Blätter „einiger schundiger paar Kronen halber ihren klerikalen Lesern einige Honigfladen" um den Mund streichen, führt er dann den Bericht eines solchen Blattes über die Allokution Pius' X. vom 27. Mai 1914 an. Dieses Blatt sieht in den Worten des Heiligen Vaters „Ausgleichung der schroffen Gegensätze" und Verwischung der sonst so streng gezogenen Grenzen und fügt hinzu: „Nicht immer haben die Päpste so milde Worte gesprochen . . . Man wird über diese Kundgebung des Papstes erstaunt sein; in klerikalen Kreisen vielleicht mehr als in den der Kirche fern Stehenden." Der „Grobian" bemerkt dazu: „Schmocks Meisterleistung: Allen etwas, das meiste aber den Schwarzen, weil sie die ‚mehreren' sind. Aber so viel Worte, so viel Verdrehungen." Damit sind die farblosen Blätter treffend charakterisiert.

Tendenz fest. Jeder, der mit aufmerksamem Auge eine Zeitlang so ein „farbloses" Blatt verfolgt, wird das bestätigen müssen.[1])

Antikatholisch ist ihre Tendenz im **öffentlichen Leben.** Priester und Laien, welche für die Rechte der katholischen Kirche eintreten, welche die katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben zur Geltung bringen wollen, welche die katholischen Organisationen befördern, werden als „klerikale" oder als „engherzige Römlinge" und „Fanatiker" verschrien und somit als minderwertig und rückständig abgetan.

In allen wichtigen Tagesfragen, in welchen sich Glauben und Unglauben bekämpfen, wird man diese Blätter immer mit mehr oder weniger Vorsicht den Standpunkt des Unglaubens verteidigen sehen. Wir erinnern da nur an die Enzykliken der Päpste (z. B. Borromäus-Enzyklika), an den Syllabus Pius' X., an den Modernisteneid, an die Schulfrage, an die verschiedenen Hochschulkämpfe, an die Ehereformfrage, an die „freie Liebe", an das Liebäugeln mit der Leichenverbrennung; wenn ein Gesetz eingebracht wird, das die katholischen Interessen berührt, stehen überall solche Blätter auf Seite der Gegner und ziehen ihre Leser in das feindliche Lager oder zu den mehr oder weniger teilnahmslosen Zuschauern.

Vollends bei den Wahlen lassen sie ihre Maske ganz fallen und treten mit Entschiedenheit gegen die katholischen Kandidaten für die liberalen ein, auch wenn diese Los-von-Rom-Gegangene und erklärte Kirchenfeinde sind.[2])

4. Aber auch **die gewöhnliche Berichterstattung** ist ganz nach liberalen Gesichtspunkten gehalten. Katholische Ereignisse, Feste, Veranstaltungen werden nach Möglichkeit tot geschwiegen oder wenigstens kurz und kalt abgetan. Katholische Männer werden übergangen, oder wenn dies nicht möglich ist, wird wenigstens ihre katholische Gesinnung verschwiegen.

---

[1]) Die Tatsachen, welche wir im folgenden nur im allgemeinen andeuten können, dürften wohl jedem, der sich irgendwie mit der Preßfrage abgibt, genügend bekannt sein. — Für ein bekanntes „farbloses" Blatt Innsbrucks, die „Innsbrucker Nachrichten", liegen Belege für jede einzelne dieser Behauptungen in Fülle vor. Da dieses Blatt unter den größeren „farblosen" Blättern wohl noch so ziemlich als das „farbloseste" gelten kann, — bei der „Linzer Tages-Post", dem „Salzburger Volksblatt", der „Grazer Tages-Post" tritt die antikatholische Tendenz viel klarer zu Tage, von den „farblosen" Wiener Blättern gar nicht zu reden, — mögen diese paar Belege, die im folgenden zur Illustration angeführt werden, gerade aus ihm entnommen werden. Was von den „Innsbrucker Nachrichten" gilt, gilt a fortiori von anderen. — [2]) Beispiele anzuführen, ist nicht notwendig, da solche gewiß genug in aller Erinnerung sind. Für die „Innsbrucker Nachrichten" bringt sprechende Belege das in Innsbruck ausgegebene Flugblatt: „Sind die ‚Innsbrucker Nachrichten' ein katholisches Blatt?" (Verlag Piusverein Wilten, zu beziehen durch die katholischen Buchhandlungen Innsbrucks.)

Als eine sehr wohltätige Frau in Innsbruck starb, mußten auch die „Innsbrucker Nachrichten" eine Notiz bringen; sie druckten zu diesem Zweck den Bericht aus einer katholischen Zeitung ab und ließen dabei bloß die Bemerkungen weg, daß sie „eine fromme katholische Dame" war und daß sie „mit den heiligen Sterbesakramenten versehen gestorben war". — Bei Unglücksfällen berichtet das nämliche Organ regelmäßig, welcher Arzt die erste Hilfe leistete; war aber das der verstorbene katholische Arzt Doktor Wackerle, so hieß es bloß: „ein Arzt" hat die erste Hilfe geleistet. Welche Bedeutung dies für die Praxis eines Arztes haben kann, liegt auf der Hand. — Aehnliches ließe sich von den katholischen Advokaten sagen. — Ebendasselbe Blatt brachte über den glänzend verlaufenen Mädchenschutztag auch nicht eine Silbe, obwohl die Veranstaltung in Innsbruck selbst und die Schlußversammlung im großen Stadtsaal stattfand und ein Bischof die Festrede hielt. — Das „Austriafest", ein in ganz Oesterreich und darüber hinaus einzig dastehendes katholisches Studentenfest, wurde mit wenigen kühlen, gleichgültigen Sätzen erledigt. — Dagegen wurde die Einweihung der protestantischen Kirche mit einem großen Artikel gefeiert; für die protestantische Reformationsfeier wird jedes Jahr warm Propaganda gemacht; freiheitliche Feste, z. B. Turnerfeste und ähnliche werden in Leitartikeln und langen Berichten verherrlicht. Vom Deutschen Schulverein liest man oft und oft empfehlende Berichte, der Katholische Schulverein und überhaupt die großen katholischen Vereine werden entweder nicht einmal erwähnt oder nur abfällig registriert. — Vom dortigen Zweigverein des Vereines „Flamme" (Leichenverbrennungsverein) wird gelegentlich der Jahresversammlung berichtet, daß die Mitgliederzahl erfreulicherweise zugenommen hat. — In einem Inserate liest man: „Interessenten für Zarathustrische Philosophie, Körperpflege, Lebensführung wollen ihre genaue Adresse und Beruf zwecks Verständigung für einen Vortragskursus hinterlegen."

Manchmal tritt die katholikenfeindliche Gesinnung klar zu Tage. Besonders Feste werden als Anlaß benutzt, um in entsprechenden Artikeln „Wald- und Wiesenreligion" zu predigen, oder es werden abergläubische Gebräuche geschildert und die christlichen Festgeheimnisse mit den heidnischen Sagen gleichgestellt, um die christliche Lehre als Aberglauben erscheinen zu lassen.

Sehr wahr charakterisiert werden die Festartikel gewisser Zeitungen in der Broschüre eines protestantischen Theologen (R. Reinhart, Der Christ und die Zeitung, S. 25), der schreibt: „Da wird zu Weihnachten von dem Jubelfest, von Liebe und Kinderjubel, von allem Süßen, was Menschenbrust durchbebt, gesprochen, — nur nicht von dem, der als der Erstgeborene des Vaters, die sündige Menschenwelt zu erlösen, Fleisch geworden ist; da liest man zu Ostern von der Auferstehung der Natur, von Frühlingslüften und Waldesduft, — nur nicht von dem, der durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt ist und die Pforten des Grabes, uns zum Troste und Vorgang, durchbrochen hat; da wird zu Pfingsten von dem Heiligen Geiste der Menschheit, der Wissenschaft, der Kunst, der Kultur und Zivilisation geredet, — nur nicht von dem Heiligen Geiste, der ein Geist des Vaters und des Sohnes ist, der da kommt, die Welt zu strafen um die Sünde, um die Gerechtigkeit und um das Gericht! Mit einem Wort, diese Artikel pflegen jedes positiven christlichen Inhalts zu ermangeln, pflegen die Tatsachen des Christentums, die großen Taten Gottes ins Gebiet der religiösen Phrase herabzuziehen." (J. Frizenschaf, Die Wahrheit über die farblose Presse, 24.) — Daß dieses auch für die „Innsbrucker Nachrichten" gilt, dafür bringt das oben erwähnte Flugblatt Beweise, wo z. B. auf einen Oster- und Himmelfahrtsartikel hingewiesen wird.

5. Doch nicht nur die katholische Glaubenslehre, auch **das sittliche Leben** wird von solchen Blättern gefährdet. Die bald versteckten, bald mehr oder weniger offenen Angriffe auf die katholische Moral in Feuilletons und in den Romanen, die „sittliche" Wertung von Skandalgeschichten, die von allen sittlichen Vorschriften absehende Theaterkritik und die Gerichtssaalberichte können auf die jungen Leute nicht ohne Einfluß bleiben.

Dasselbe Blatt berichtet, daß ein wegen seiner Frömmigkeit hochgeachteter Bischof Joanicki sich erhängt habe. Nur aus einer genaueren Betrachtung des Artikels läßt es sich entnehmen, daß es ein schismatischer Bischof war. — Ein andermal wird in scharfer Weise berichtet, daß die katholischen Moraltheologen Kneib und Göpfert in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung der Lüge überführt worden seien. — Der Bericht von einer Freisprechung wird unter dem Titel gebracht: „Ein Dekan und ein Kaplan angeklagt." — Gelegentlich der Unterwerfung des Prinzen Max von Sachsen heißt es: „Er warf sich dem Papst zu Füßen, um den heiligen Pantoffel zu küssen."

Im gleichen Organ wird die katholische Sittenlehre oft als „alte Tantenmoral" charakterisiert; der Selbstmord einer Frau an der Leiche ihres Gatten wird überschrieben: „Bis in den Tod getreu." — Eine Feuilletonschilderung vom Innsbrucker Mai unter Erzherzog Leopold stellt die Frömmigkeit des Hofes jener Zeit als „spanische Bigotterie" hin, welche die „alte Fröhlichkeit und den Frohsinn vertrieb und sich wie Meltau auf die Herzen legte".

Bei einer empfehlenden Besprechung des Stückes „Das Buch einer Frau", das einen doppelten Ehebruch zum Gegenstand hat, wird ein Appell an das Publikum gerichtet, ob es wirklich für das Stück so wenig übrig habe.

Noch viel bedenklicher ist der **Inseratenteil** solcher Zeitungen. Es sei nur hingewiesen auf die zahlreichen Kuppelannoncen, auf die detaillierte Anzeige von ärztlichen Büchern für die Eheleute, welche die sinnliche Neugierde junger Leute reizen müssen; auf die Ankündigung von Mitteln zur Kinderverhütung; auf die seitengroßen Anzeigen höchst anstößiger Kinostücke; auf die Empfehlung der Bücher, die den Aberglauben fördern.

Dasselbe Organ bringt fast täglich mehrere verschiedenartige unsittliche Inserate. Häufig kehrt dort ein Inserat „Aufklärung" wieder. Auf die Anfrage bei der betreffenden Firma wird ein ausführlicher Prospekt mit genauer Gebrauchsanweisung der Speton-Pastillen, des ältesten Anticoncipiens, zugeschickt mit zehn Geboten der ehelichen Moral. Das vierte Gebot dieser Moral lautet: „Du sollst nicht mehr Kinder in die Welt setzen, als du gut ernähren, gut kleiden und gut erziehen kannst." — Achtes Gebot: „Du sollst nicht dazu beitragen, daß die Krüppelheime, Kinder-Tuberkulosenheime und Irrenanstalten immer mehr in Anspruch genommen werden, damit die ungeheuren Kosten, welche dadurch dem Staate erwachsen, nicht noch größer werden!" — Neuntes Gebot: „Du sollst bei deiner Gattin nicht Schwangerschaft auf Schwangerschaft häufen und so durch Gefährdung ihrer Gesundheit das Glück deiner Familie aufs Spiel setzen!" — Zehntes Gebot: „Du sollst dich zur Erfüllung dieser zehn Gebote der Errungenschaften der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft bedienen; denn wir besitzen in Speton ein ideales Mittel." — Zugleich wird eine ausführliche Broschüre darüber angeboten, die unter Voreinsendung von 20 Pfennig in Briefmarken auch unter verschlossenem Couvert „nur an Verheiratete" zugeschickt wird. — In einem anderen Inserat wünscht eine „distinguierte, schuldlos geschiedene Dame mit 800.000 Mark Vermögen baldige Ehe unter „fröhliche Zukunft". — Ein anderes lautet:

„Stellensuchende Mädchen erhalten kostenlos Stellen. Derzeit billiges Zimmer." Jeder Kenner denkt hier an die Prostitution oder an den Mädchenhandel. — Auch Inserate, die auf Kinderhandel deuten, tauchen in diesem Blatte auf. — Dem Aberglauben dient z. B. ein Inserat, wo Dr phil. Grothe sich anbietet: „Menschenschicksale zu ergründen und mit menschenfreundlichem Rat zu helfen", sowie das oft wiederkehrende marktschreierische Anerbieten der Bücher: „Der Weg zum Erfolg" und „Die magnetische Dame" die gratis zugeschickt werden.

6. Aus alledem ergibt sich, daß auch solche **„farblose" Blätter eine Gefahr für das christliche Glaubens- und Sittenleben bedeuten.** Gewiß ist diese Gefahr an sich eine entferntere (periculum per se remotum), da eigentliche Angriffe auf das Christentum nicht so oft und auch dann einigermaßen verdeckt gemacht werden. Aber gerade der Umstand, daß alles mit anscheinender Sachlichkeit und ruhiger, parteiloser Objektivität behandelt wird, macht diese Gefahr viel größer, als man vielleicht glauben möchte. Denn so merkt der oberflächliche Leser nicht einmal, daß ein Angriff, eine schiefe Darstellung oder Verdrehung der Wahrheit vorliegt, er hält im allgemeinen alles für richtig, was das Blatt behauptet; er findet es ganz in Ordnung, daß die katholischen Ideen nicht vertreten, daß das katholische öffentliche Leben entweder ganz totgeschwiegen oder als Betätigung des „Klerikalismus" geschildert wird.

Aber bei **längerer Dauer** muß diese Gefahr als eine nächste betrachtet werden (periculum ratione durationis proximum). Denn bei längerem Lesen eines solchen Blattes kann es nicht ausbleiben, daß die Anschauungen und die Prinzipien desselben vom Leser zu eigen gemacht werden, und somit tritt durch die Dauer ein neues Moment zur ursprünglichen, an sich nur entfernteren Gefahr hinzu.

Es ist im allgemeinen eine Erfahrungstatsache, daß die meisten Menschen, sogar „Gebildete", in vielen Dingen so denken, wie ihr „Leibblatt" schreibt. Gerade diese Erfahrungstatsache hatte der Heilige Vater Pius X. in der Allokution vom 27. Mai 1914 trefflich bezeichnet, indem er schon in Bezug auf die nicht ganz guten Zeitungen sagt: „Daß die Luft ansteckend wirkt, die man einatmet, und es unmöglich ist, Pech anzugreifen, ohne sich zu besudeln." Wie weit dieser Einfluß tatsächlich gehen kann, mag der Umstand beleuchten, daß selbst ständige Leser offen kirchenfeindlicher Blätter schließlich so weit geführt werden, daß sie an ihrem Blatt nichts Unrichtiges mehr finden.[1])

Nur unter dem Einfluß solch liberaler und scheinbar „farbloser" Blätter ist es erklärlich, daß in so vielen

[1]) Uns ist ein Mitglied eines katholischen Vereines bekannt, das ständig den „Tiroler-Wastl" liest; zur Rede gestellt, suchte er in allem Ernst darzutun, daß dieses Blatt keinen Tadel verdiene. — Bei einer Mission behandelte ein tüchtiger Prediger in einem Vortrag die Gefahren der schlechten Presse. Eine gebildete Dame äußerte nachher ihre Freude darüber, daß sie diese Predigt nichts angehe, sie lese fast nur „Tiroler-Wastl" und „Weckruf"!

Städten Oesterreichs das katholische Leben so darniederliegt, daß die Katholiken auf das öffentliche Leben so wenig Einfluß haben, daß bei großen katholischen Aktionen die große Masse der katholischen Städter scheinbar gleichgültig bleibt. In erschütternder Weise hat diese Folgen P. V. Kolb in seiner Rede „Ueber das private und öffentliche Oesterreich" am 25. Februar 1908 in Linz geschildert, wo er zeigt, daß „das gesamte öffentliche Leben in Oesterreich im vollendeten Gegensatz zum Privatleben der österreichischen Staatsbürger steht". Die Staatsbürger sind ja zum größten Teil Katholiken, und doch werden im öffentlichen Leben der katholische Glaube und die katholische Sitte stark bekämpft.

Die ständigen Leser werden eben notwendig infolge der konsequenten Tendenz dieser Blätter antiklerikal, d. h. liberal, sie werden auch in den Anschauungen über das private Leben und in ihren sittlichen Anschauungen „freiheitlich". Sie halten vielleicht noch den Sonntag und den Freitag, beten oft sogar den Rosenkranz, weil sie es so von alters her gewohnt sind, aber sie stehen schon in mancher Hinsicht im Gegensatz mit der katholischen Lehre (vgl. Syllabus Pius' IX., Satz 15 bis 18, 19, 44, 45, 48, 79, 80) und ihre Kinder lassen dann auch vielfach die äußeren religiösen Uebungen fallen.

Selbst in ganz gut katholischen Familien kann besonders auf die Heranwachsenden das ständige Lesen solcher Zeitungen diese Wirkungen haben. — Wir wissen von einer sehr guten katholischen Familie, in der ein solches liberales Blatt auflag. Der Sohn, der fleißig dieses Blatt las, fing allmählich zum Schrecken des Vaters über die Religion zu spötteln an; die Tochter, ebenfalls eine eifrige Leserin dieses Blattes, ging in keinen Gottesdienst mehr. Der Vater, der sich anfangs dieses gar nicht zu erklären vermochte, kam schließlich auf den Gedanken, es könnte das „farblose" Blatt die Ursache davon sein. Er bestellte das liberale Blatt ab und nahm ein katholisches Blatt. Nach drei Monaten ging die Tochter alle Tage schon um 5 Uhr in die Messe und der Sohn gewann bald die Religion wieder lieb. -- Vom Lesen solcher Zeitungen kommt es, daß auch gute Katholiken jede regere und öffentliche Betätigung des religiösen Lebens als eine „Parteisache" bezeichnen; wenn man ihnen von den Pflichten der Katholiken bei den Wahlen spricht, antworten sie: „Das ist Parteisache!"

Dieser Beweis, daß die Gefahr der „farblosen" Presse, die an sich nur eine entferntere ist, durch die Dauer eine nächste wird, mag, nur theoretisch betrachtet, vielleicht nicht so einleuchtend erscheinen, aber durch die praktische Erfahrung wird er bis zur vollen Sicherheit, um nicht zu sagen bis zur Evidenz erhoben. Es ist vollständig wahr, was ein katholisches Blatt schrieb: „Abgesehen davon, daß in der sogenannten unparteiischen und liberalen Presse der katholische Glaube und das katholische Empfinden nicht selten direkt beschimpft und verhöhnt werden, wie das besonders in Artikeln über hohe christliche Feste geschieht, muß der Katholik durch die mangelhafte, schiefe, einseitige Berichterstattung jener Presse über katholisches Leben und katholische Dinge, durch die mit Vor-

liebe in ihr berichteten und breitgetretenen, oft erfundenen Scandalosa über Geistliche und Klöster schließlich ein wahres Zerrbild des Katholizismus in sich aufnehmen und notgedrungen an seinem Glauben Schaden leiden. Langsam, aber sicher wird ihm das Gift des Unglaubens und des Modernismus eingeträufelt, das sich überall in dieser Presse, offen oder versteckt, im Feuilleton, in Annoncen, ja selbst in Theaterkritiken findet . . . Die Weltanschauung ist es eben, die hier zum Ausdruck kommt, und die ist die modern heidnische, jedem Christentum feindliche . . . Die größte Gefahr der in katholische Kreise eindringenden farblosen Presse liegt übrigens weniger in den direkten Angriffen auf den christlichen Glauben und die christliche Sitte, als vielmehr in der Einschmuggelung unchristlicher Auffassungs- und Denkweise in diese Kreise . . ."[1]

7. Wohl geht die Entwickelung nicht immer so rasch voran. Predigten, Sakramentenempfang und auch die katholische Umgebung sind immerhin starke Hemmnisse, daß die liberalen Anschauungen bei denen, die von ihnen schon einigermaßen angesteckt sind, nicht so leicht zum vollen Durchbruch kommen. Doch dadurch wird die Entwicklung nicht aufgehalten, sondern nur verlangsamt. Somit muß man sagen, daß das ständige Lesen solcher „farbloser" Zeitungen ein periculum proximum für das christliche Glaubens- und Sittenleben bedeutet. Dieses periculum ist aber auch ein grave, d. h. ein solches, das an sich unter einer schweren Sünde zu meiden ist, da es sich um den christlichen Glauben und um die christliche Sitte handelt, welche durch solche Blätter schwer gefährdet werden; es führt ja das ständige Lesen solcher Blätter zum Indifferentismus und Liberalismus, Anschauungen, die an sich schwer sündhaft sind. Aus demselben Grund ist diese Gefahr eine öffentliche (publicum periculum), da es sich um ein öffentliches Gut, um den katholischen Glauben und die katholische Sitte handelt.

Man hört oft den Einwurf: „Ich lese das Blatt schon seit so vielen Jahren und habe gar keinen Schaden genommen." In einem vereinzelten Falle kann das richtig sein, besonders wenn das Blatt kaum durchgesehen wird; doch für gewöhnlich treten die geschilderten Folgen langsam, aber sicher ein. Das kommt oft dem Leser kaum zum Bewußtsein, da er die augenblickliche Anschauung für die richtige hält und die jetzigen Ansichten nicht mit den früheren vergleichen kann. Der Einfluß auf das sittliche Leben kann oft vom Leser noch viel weniger beurteilt werden, um von den Pflichten im öffentlichen Leben gar nicht zu reden. — Vgl. „Synodus Dioecesana Labacensis" 1903, p. 113 f.

Daraus ergibt sich nun die Antwort auf die Frage, was vom Lesen und Abonnieren solcher Blätter und vom Inserieren in diesen zu halten ist.

---

[1]) J. Frizenschaf, „Die Wahrheit über die farblose Presse", 25 ff. — Welchen Einfluß die Zeitung im allgemeinen auf die Leser ausübt, hat trefflich gezeichnet Eberle, „Großmacht Presse", 12—16.

II. Das Lesen, Abonnieren und Inserieren.

1. Das Lesen.

Wer ein solches „farbloses" Blatt als sein Leibblatt hält, d. h. daraus einzig seine Informationen über die Tagesereignisse schöpft, sündigt an sich ohne Zweifel schwer. Er ist — im oben geschilderten Sinne — in der nächsten Gefahr zur schweren Sünde. Erfordert ist selbstverständlich hiezu, daß er die schwere Gefahr als solche kenne und den Willen habe, das Blatt ohne Beschränkung der Zeit zu halten, also das Blatt überhaupt nicht aufzugeben.[1])

Es kann vorkommen, daß auch ein sonst ganz tadelloser Katholik, der seine religiösen Pflichten getreu erfüllt, der auch katholische Bücher liest, ein solches „farbloses" Blatt als sein „Leibblatt" hält, und zwar ohne einen genügenden Grund. Ist auch dieser in nächster Gefahr zur schweren Sünde? Man wird das nicht in jedem Fall behaupten können. Wenn er so gesinnt ist, daß er das Blatt aufgeben wird, sobald man ihm den Schaden solcher Blätter für das öffentliche Leben zeigt und darlegt, daß es für ihn als Katholiken durchaus ungehörig ist, ein unkatholisches Blatt zu halten, dann ist das ein Zeichen, daß eine schwere Gefahr für ihn vorläufig nicht besteht, jede auch entferntere Gefahr wird man nicht in Abrede stellen können. Wenn er aber zum Abbestellen des Blattes nicht gebracht werden kann, ist es ein Zeichen, daß das Blatt schon größeren Einfluß auf ihn gewonnen hat und die schwere Gefahr im oben ausgeführten Sinn vorhanden ist. — Das Abonnieren an sich ist hier nicht berücksichtigt, das kommt unten zur Sprache.

Das regelmäßige Lesen einer solchen Zeitung neben einem katholischen Blatt ist natürlich lange nicht so gefährlich. Es läßt sich nur in jedem einzelnen Fall bestimmen, ob die Gefahr größer oder geringer ist, nämlich je nachdem die betreffende Person eifriger oder weniger eifrig ist, mehr oder weniger das liberale Blatt liest.

Es wird natürlich vorausgesetzt, daß man das katholische Blatt liest. Es gibt Familien, in denen sich neben dem liberalen Blatt auch ein katholisches findet, aber gelesen wird gewöhnlich zuerst, und oft weil man nicht Zeit genug hat, einzig das liberale. Und wenn man das katholische dann auch liest, geschieht es ohne Interesse, „steht ja nichts drin", man hat eben schon einen guten Teil der Nachrichten im liberalen Blatt gelesen.

Doch wird man einen, der ohne einen genügenden Grund auch das liberale Blatt liest, kaum von aller Sünde freisprechen können. Das „farblose" Blatt ist einmal vom Geiste des Indifferentismus und des Unglaubens durchtränkt, und manche Anschauungen werden ganz unvermerkt aufgenommen und dies um so mehr, weil man meint, das Blatt lesen zu müssen, um zu wissen, was die anderen sagen. Zudem bringt das liberale Blatt gar manche direkte Angriffe gegen den Glauben und die Kirche, die im katholischen Blatt keine Erwiderung finden.

---

[1]) Gewiß werden die meisten Leser der Gefahr sich nicht bewußt sein, selbst dann nicht, wenn sie die Tendenz des Blattes im allgemeinen kennen, weil sie eben meinen, daß ihr Urteil vom Blatt nicht beeinflußt werde.

Das gelegentliche Lesen eines solchen Blattes bringt an sich keine bemerkenswerte Gefahr. Doch wenn man merkt, daß dieser oder jener Artikel glaubensfeindlich oder unsittlich ist, treffen hier die allgemein anerkannten moraltheologischen Prinzipien zu. Doch wird es kaum je — wenn nicht ganz besondere Umstände eintreffen (besonders reizbare Naturen, ein besonders schlechter Artikel) — eine schwere Sünde sein, weil die materia gravis fehlt.

Da es sich beim Lesen solcher Blätter um eine bloße Gefahr handelt, darf man sich aus genügenden Gründen und unter Anwendung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln in diese begeben. Allein es gilt da, weil es sich um ein Naturgebot handelt, der Grundsatz: in tantum in quantum, d. h. so weit als die Gründe reichen.

Der führende Politiker (nicht der „Biertischpolitiker") muß über die Gegner informiert sein;[1]) der Redakteur muß die feindlichen Blätter berücksichtigen, diese dürfen deshalb die Blätter lesen. Der Geschäftsmann darf ein derartiges Blatt halten, wenn er die Geschäftsnotizen und Inserate nicht ähnlich gut in der katholischen Zeitung findet und daher ohne das liberale Blatt ein damnum notabile erlitte; er darf aber aus diesem Grund nur das auf sein Geschäft Bezügliche und das Indifferente lesen, d. h. das Blatt darf in keinem Fall sein „Leibblatt" werden. Der Gastwirt wird oft gezwungen sein, derartige Blätter aufzulegen, doch darf dies an sich nur in einem Extrazimmer geschehen, wo sie nicht allen Gästen ohne Unterschied zugänglich sind. Der Gastwirt hat deshalb selbst noch kein Recht, selber diese Blätter zu lesen.

„Synodus Dioeces. Labacensis" (1903) schreibt vor (p. 114): „Ephemerides, quae rarius tantum aliquid continent, quod fidei vel bonis moribus adversatur, caupones petentibus in loco separato praebere possunt, si alias notabile damnum paterentur. Solum si experientia constat hospites fere omnes ea folia petere, publice proponi possunt, modo simul etiam ephemerides bonae exponantur."

2. Das Abonnieren.

Die Abonnenten tragen in zweifacher Weise zur Existenz eines Blattes bei: einmal stützen sie das Blatt durch den Abonnementsbeitrag finanziell; dann sind gerade sie der Grund, warum der Zeitung Inseratenaufträge und somit Inseratengelder zukommen. So hängt die Existenz des Blattes vollkommen von den Abonnenten ab; ohne eine genügende Anzahl von

[1]) Man könnte einwenden, daß doch einigermaßen alle, die politisches Stimmrecht haben, über die verschiedenen Parteien informiert sein müssen, um ihr Stimmrecht richtig auszuüben. Gewiß, aber darüber können sie sich genügend aus den katholischen Blättern informieren, sonst würde sich daraus nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht ergeben, solche Blätter zu lesen.

Abonnenten kann keine Zeitung bestehen. Außerdem, je mehr Abonnenten ein Blatt hat, desto sicherer ist seine Existenz, desto reichhaltiger und vollkommener kann die Zeitung ausgestaltet werden, desto weitreichender und tiefgehender ist ihr Einfluß.

Die unmittelbaren Urheber des Blattes sind andere (Redaktion und Druckerei), die Abonnenten tragen nur dazu bei; da sie aber die Existenz des Blattes bedingen, sind sie an sich notwendige Mitarbeiter (cooperatores necessarii), und zwar sind sie unter den mittelbaren Mitarbeitern jene, welche zunächst zur Existenz und zur Bedeutung der Zeitung mithelfen.

Die einzelnen Abonnenten sind cooperatores aequales, welche zu einem einheitlichen Effekt zusammenwirken, und so ist jeder für den ganzen Effekt verantwortlich. Wenn auch der einzelne Abonnent für sich betrachtet die Existenz des Blattes nicht bedingt, trägt er doch durch sein Abonnement in ganz gleicher Weise zur Existenz des Blattes bei wie alle übrigen Abonnenten, er wirkt mit ihnen als cooperator necessarius mit zu einem unteilbaren Effekt. Somit ist er auch für den Effekt verantwortlich und versündigt sich schwer, weil der Schaden für die Gesamtheit an sich ein schwerer ist. Er kann sich nicht darauf berufen, daß das Blatt auch ohne ihn in gleicher Weise fortbestehen könnte, daß er somit kein „cooperator necessarius", sondern „non necessarius" sei. Durch den Eintritt in den Abonnentenkreis tritt er in die gleiche Reihe mit allen übrigen Abonnenten. Es gilt hier das gleiche, was von den Wählern bei der Wahl. Auch bei der Wahl eines schlechten Kandidaten ist die Stimme eines einzelnen, besonders wenn er mit einer großen Majorität gewählt wird, von geringer Bedeutung, und doch muß man die Stimmenabgabe für einen schlechten Kandidaten für jeden einzelnen, wenn er nicht durch eine causa proportionate gravis entschuldigt wird, als schwer sündhaft betrachten, weil alle Stimmenden „cooperatores aequales necessarii zu einem unteilbaren Effekt" sind. Wenn auch der Abonnent und der Wähler nicht auf gleiche Stufe gestellt werden können, kommt doch in beiden Fällen das gleiche Prinzip auf gleiche Weise zur Anwendung, und dadurch ist der Vergleich gerechtfertigt.

Das Abonnieren eines „farblosen" Blattes muß also in jedem Fall als sündhaft bezeichnet werden, wenn es sich nicht durch eine ratio proportionate gravis entschuldigen läßt. Ein ständiger Abonnent kann sonach (wenn diese ratio proportionate gravis nicht vorhanden ist) von einer schweren Sünde nicht freigesprochen werden.[1])

[1]) Natürlich trifft dies nur bei dem ein, der die Schädlichkeit des Blattes kennt und zugleich einsieht, daß er sich durch das Abonnieren mitschuldig macht an den Schäden, die das Blatt für das christliche Volk nach sich zieht.

3. Das Inserieren.

Ohne eine große, ziemlich hohe Anzahl von Inseraten kann heutzutage keine Zeitung bestehen; ein Großteil des Geldes, das zur Führung der Zeitung notwendig ist, fließt durch die Inseratenaufträge zu.

Vom 1. bis 23. Dezember 1900 erreichten an Inserateneinnahmen: Der „Berliner Lokalanzeiger" 353.000 Mark, die „Dresdener Nachrichten" 165.000 Mark, das „Berliner Tageblatt" 131.000 Mark, die „Berliner Morgenpost" 108.770 Mark. Die großen Ausgaben der „Neuen Freien Presse" (vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sollen heute bis zu 60.000 K Inseratenertrag bringen (J. Eberle, „Großmacht Presse", 53 ff). — Die „Münchener Neuesten Nachrichten" gaben in ihrer Jubiläumsschrift 1900 die täglichen Kosten der redaktionellen und technischen Herstellung auf mehr als 7400 Mark an; der vierteljährige Abonnementspreis beträgt M. 2.50, jedes Exemplar bringt daraus also täglich rund 2·75 Pf. Bei einer Auflage von 95.000 Stück beträgt die Tageseinnahme aus dem Abonnement 2612 Mark. Hier wird also nur ein Drittel der Herstellungskosten durch das Abonnement gedeckt, das übrige nebst dem erzielten Ueberschuß entfällt auf die Inserateneinnahmen (R. Jacobi, „Der Journalist", 210. — „Das Buch der Berufe", VIII).

Somit trägt auch der Inserent — besonders wenn er öfters und in großem Maßstab inseriert — in beachtenswerter Weise zur Existenz des Blattes bei; auch er tritt in die Reihe der cooperatores mediati proximi, wenn auch in anderer Weise als die Abonnenten, ein; deshalb kann man auch ihn von einer Sünde nicht entschuldigen, wenn er nicht eine ratio proportionate gravis geltend machen kann.

Doch auch die kleinen Anzeigen darf man nicht ohne ratio proportionate gravis in solche Zeitungen geben, da ihnen erfahrungsgemäß gerade diese Anzeigen eine große Anzahl Abonnenten zuführen. Als ratio proportionate gravis kann nicht ein gewöhnlicher Gewinn gelten, den man mit einem solchen Inserat erzielen würde, es muß ein außergewöhnlich großer sein, d. h., der relativ bedeutend ist und durch Inserate in katholischen Zeitungen nicht in ähnlicher Weise erzielt werden kann.

Etwas milder urteilt Lehmkuhl (Theol. mor. I[11], n. 823. 6): „In eiusmodi ephemeridibus (er hat die schlechten Zeitungen im Auge) res suas emendas, vendendas, locandas etc. annuntiare, ex se quidem peccatum non est: attamen si a multis ita agitur, causa existit, cur talis ephemeris latius propagetur, securius sustineatur. Quare etiam illa materialis cooperatio non illico licita dici potest: verum pensandae sunt circumstantiae, tum damnum, quod aliquis sibi timet ex annuntiatione illa non facta, tum spes sic dimminuendi influxum illius ephemeridis: quae posterior cum levis sit, nisi multorum catholicorum fiat conventio, qui statuant abstinere ab omni re ope illius folii annuntianda, singulos separatim sumptos non obligat cum gravi damno; imo aliquando pro circumstantiis quaelibet rationabilis causa excusat, saltem si non illi ephemeridi soli, sed etiam aliis bonis eadem res annuntianda committitur. Laborandum utique est, ut istiusmodi conventio mutua fiat, qua favor catholicorum pessimis illis scriptis et foliis omni modo subtrahatur, atque in folia bona excitanda atque sustentanda convertatur." — Wenn man aber bedenkt, daß durch die Annoncen nicht nur die Verbreitung des Blattes größer und sein Bestand

gesicherter wird, sondern daß heute von den Annoncen auch die Existenz des Blattes wesentlich bedingt ist, wird man von dieser milderen Absicht wohl abgehen müssen. Zudem ist folgendes zu bedenken: Die Inserenten suchen durch das Inserieren zu den Abonnenten zu kommen, unterstützen aber damit notwendig zugleich das Blatt. Das Inserieren ist demnach eine Handlung, aus der mindestens zugleich mit dem guten (Bekanntmachung an die Leser) der schlechte Effekt (die Unterstützung des Blattes) folgt. Um diese schlechte Wirkung zuzulassen, muß eine ratio proportionate gravis vorhanden sein. Bei der Bestimmung dieser ratio ist nicht allein auf den Schaden Rücksicht zu nehmen, der für das Gemeinwohl in der Unterstützung des Blattes unmittelbar durch diesen einzelnen Inseratenauftrag liegt, sondern auch darauf, daß nur auf schwerwiegende Gründe hin für das Gemeinwohl schädliche Blätter durch Inserate unterstützt werden dürfen. Denn wenn erstere Rücksicht allein (der unmittelbare Schaden) zur Erlaubtheit solcher Inserate genügte, würde folgen, daß man erlaubterweise *ohne schwerwiegende Gründe* das öffentliche Wohl in den höchsten Gütern *schwer* schädigen darf. Der Schaden, den z. B. ein Inserat von 50 K dem allgemeinen Wohl zufügt, ist relativ so unbedeutend, daß es durch den zu hoffenden Gewinn entschuldigt wird. Das gleiche läßt sich aber fast von allen Inseraten in einer solchen Zeitung sagen. Praktisch gesprochen würde daher den Schädlingen des christlichen Volkes die ganze große Unterstützung, die sie durch die Inseratenaufträge erfahren und von der ihre Existenz abhängt, erlaubterweise zugewendet. Das kann aber nicht sein. Es kann nämlich nicht erlaubt sein, wegen eines gewöhnlichen Gewinnes, den man in ähnlichem Maße auch durch Inserieren in katholischen Zeitungen erlangen kann, das allgemeine Wohl so schwer zu schädigen, wie es durch das Inserieren in solchen Zeitungen geschieht

Sowohl durch Inserieren als durch Abonnieren kann **Aergernis** *gegeben werden*; wenn man z. B. sieht, dieser oder jener katholische Mann abonniert diese Zeitung oder inseriert in ihr, wird mancher andere daraus den Schluß ziehen, also darf auch ich dasselbe tun. Wenn daher Männer von großem Ansehen in solchen Blättern inserierten oder solche abonnierten, könnte unter Umständen ein *schweres* Aergernis gegeben werden. Der Seelsorger, der zur Haltung eines solchen Blattes gezwungen sein sollte, dürfte wohl die Pflicht haben, seine Pfarrkinder wissen zu lassen, daß er die Richtung des Blattes verurteile und daß er selbst zum Halten des Blattes aus wichtigen Gründen genötigt sei.

III. Pastorelles.

Wie das ganze seelsorgliche Wirken des Priesters, so muß auch seine Preßarbeit den Charakter der Liebe und der Hirtensorge tragen, wenn sie Segen bringen soll. Die Seelsorgskinder müssen aus der ganzen Art und Weise ersehen, daß der Priester *vor allem aus Gründen des Glaubens und der christlichen Sitte gegen das Halten solcher Blätter auftritt.*

1. *Die Kanzel.* Ueberall wird es notwendig sein, daß von der Kanzel aus die Preßfrage behandelt werde. Beispiel und Aufmunterung hiefür ist uns Pius X., der so oft auf die Presse Bezug nahm; Vorbilder sind die Ezbischöfe und Bischöfe, die immer wieder ihren Gläubigen die Pflichten einschärfen, die sie

der Presse gegenüber haben. In der Erzdiözese Wien z. B. ist es vorgeschrieben, daß jedes Jahr in jeder Pfarre eine Preßpredigt gehalten werde. Besonders notwendig ist aber die Aufklärung über die Presse von der Kanzel herab dort, wo derlei Blätter schon Eingang gefunden haben. Daß infolgedessen einzelne, die ihr Blatt nicht aufgeben wollen, dann erst recht sündigen, darf davon nicht abhalten, denn bonum publicum praecedit in eodem ordine bono privato.

Der Priester muß dabei klug vorgehen; im allgemeinen wird er wohl am besten zunächst über die Bedeutung und die Wichtigkeit der guten Presse sprechen und die Gefahren der schlechten Presse schildern. Daraus ergibt sich die Pflicht, durch Förderung der guten Presse gegen die schlechte zu arbeiten. Diese Aufklärung wird nicht durch eine einzige Predigt zur Genüge geschehen, es wird vielmehr notwendig sein, öfters auf die Presse die Sprache zu bringen und sie auch in der praktischen Nutzanwendung zu berücksichtigen. Für manche noch wichtiger ist ein eifriges und kluges Arbeiten in der Privatseelsorge, denn durch persönliche Einwirkung können oft leichter die Bedenken der einzelnen zerstreut werden.

2. Der Beichtstuhl. Im Beichtstuhl soll die Arbeit im allgemeinen erst dann einsetzen, wenn die öffentliche Aufklärung genügend vorhanden oder geschehen ist. Es muß hier mit ebensoviel Ernst und Hirtensorge als auf der Kanzel gearbeitet und auf die Schädlichkeit und die Sündhaftigkeit nachdrücklich hingewiesen werden. Doch wird anderseits die pastorelle Klugheit nicht so leicht von schwerer Sünde sprechen — dasselbe gilt natürlich auch für die Kanzel — wenn dadurch voraussichtlich nur mehr Unheil angerichtet und viele andere von den Sakramenten ferngehalten werden, weil sie lieber die Beicht als die Zeitung lassen.[1])

Eben darum wäre an solchen Orten unterschiedsloses Fragen verfehlt. Es gelten eben hier dieselben moraltheologischen Prinzipien wie bei anderen Sünden. Geraten ist es dagegen, bei Glaubenszweifeln sich nach der Zeitung des Beichtkindes zu erkundigen.

Wenn der Priester gefragt wird, ist das ein Zeichen, daß das Beichtkind schon über die Zeitung beunruhigt ist; der Priester hat hier die Pflicht zu erklären, daß solche Blätter ohne genügenden Grund zu lesen sündhaft sei. Er wird seine Behauptung dem Charakter und der Bildung des Pönitenten gemäß auch solid begründen und die etwaigen Bedenken zu zerstreuen suchen.

---

[1]) Was Lehmkuhl (Theol. mor. I[11], n.[822]) von schlechten Zeitungen sagt, gilt ceteris paribus auch von den „farblosen": „Haec quantum fieri potest summa severitate urgeri debent, cum de gravi damno publico agatur. Si vero rerum conditio ita desperata est, ut fructus nullatenus speretur, prudentiae confessarii relinquitur, ut a monitione severiore interim abstinens malum diminuat, quod penitus nequit auferre."

Jedenfalls wird er sich bemühen, durch angemessene Gründe sein Beichtkind vom Lesen solcher Blätter fernzuhalten. Bei den Eltern z. B. wird sicher sehr wirksam sein, aufmerksam zu machen, welchen verderblichen Einfluß solche Blätter auf die Erziehung der Kinder haben könnten.

Eine Absolutionsverweigerung kommt dann in Frage, wenn das Beichtkind schon weiß, daß das Halten solcher Blätter schwer sündhaft ist. Wenn ein solcher das Blatt nicht aufgeben will, muß man sagen, daß er nicht disponiert ist, die Absolution zu empfangen.

Neben der streng seelsorglichen Tätigkeit kommen für die Preßarbeit des Priesters vor allem die katholischen Vereine in Betracht. Die katholischen Vereine sollten schon in ihrem ureigensten Interesse Vorkämpfer für die guten Zeitungen sein. Hier eröffnet sich auch dem Priester ein dankbares und fruchtbares Feld der Tätigkeit für die gute Presse, hier gewinnt er auch Mitarbeiter, durch die er oft leichter zum Ziele kommt als durch persönliche Beeinflussung.[1]) — Das sei hier nur angedeutet; wer sich über die Art, wie die Preßsache durch die Vereine und überhaupt im täglichen Leben gefördert werden kann, genauer informieren will, der verschaffe sich das erst kürzlich erschienene ausgezeichnete Büchlein: „Praktische Preßarbeit" von Dominikus Dietrich O. Praem.[2]) —

Anhang. Es könnte vielleicht scheinen, daß dieser Artikel (er wurde schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges geschrieben) für die jetzigen Verhältnisse keine Anwendung finde, da jetzt alle Blätter gleichen Inhalt haben und jeder nach dem Blatte greife, das am schnellsten und genauesten über die großen Tagesereignisse informiert. — Es ist zwar wahr, daß die „farblosen" Blätter infolge der herrschenden Umstände und auch der strengen Zensur ziemlich harmlos geworden sind, aber ihrer eigentlichen Tendenz sind sie trotzdem treu geblieben. Davon kann sich jeder zur Genüge überzeugen, der die gewöhnliche Berichterstattung und den Inseratenteil eines „farblosen" Blattes eine Zeitlang genau verfolgt. Allerdings ist die unmittelbare Gefahr dieser Blätter für das christliche Glaubens- und Sittenleben jetzt viel kleiner, und deshalb ist auch ein geringerer Grund genügend, um jetzt das Lesen solcher Blätter zu entschuldigen, z. B. schnellere und genauere Information. Da aber die „farblosen" Blätter nach dem Krieg sicher wieder mit ihrer alten Tendenz voll und ganz hervor-

---

[1]) In diesem Sinne heißt es Synodus dioecesana Linciensis (tit. 3, c. 2): „Excitet parochus Sodales, ut advolent ad mala in parochia grassantia exstirpanda, ad bona fundanda, erigenda, perficienda secundum communia desideria totius ecclesiae et indigentias specialissimas parochiae! Ad opera caritatis, ad diffundendas ephemerides bonas, ad omnia utilis pietas Sodalium." — [2]) „Praktische Preßarbeit." Von Dominikus Dietrich O. Praem. Im Verlag des Pius-Vereines. Wien, I. Bäckerstraße 9, 166 S. Preis K 1.—.

treten werden, wäre das ständige Abonnieren solcher Blätter während des Krieges deshalb nicht ohne weiteres erlaubt, weil die Erfahrung lehrt, wie schwer jemand ein Blatt läßt, das er eine Zeitlang gehalten. Somit haben auch während des Krieges die Seelsorger die Pflicht, im Privatverkehr und besonders in den Vereinen auf die Gefahr der „farblosen" Blätter zwar mit Klugheit, aber auch mit Nachdruck hinzuweisen.

Die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission vom 9. Juni 1909 (A. A. S. I. 567)

in ihrer Beziehung zum biblischen Schöpfungsbericht.

Von Dr A. Eberharter in Salzburg.

Im Hinblick auf die verschiedenen, vielfach sehr abweichenden Erklärungen der drei ersten Kapitel der Genesis hat die päpstliche Bibelkommission es für angemessen erachtet, eine acht Punkte umfassende Entscheidung zu treffen, durch welche die Gesamtauffassung dieser Kapitel und die Erklärung einzelner Stellen und Worte berührt werden. Wir wollen hier diese Entscheidung mit Beziehung auf den biblischen Schöpfungsbericht würdigen.

Die Entscheidung hebt zunächst hervor, daß jene Theorien, welche den historischen Literalsinn aufgeben, nicht hinlänglich begründet sind. Welche Theorien damit gemeint sind, ergibt sich nicht undeutlich aus den weiteren Worten der Entscheidung, welche betonen, daß man die Erzählungen der drei ersten Kapitel der Genesis nicht als Fabeln, welche monotheistisch umgearbeitet wurden, noch als Allegorien und Symbole, die kein objektives Fundament haben, sondern lediglich dazu dienen sollen, religiöse und philosophische Wahrheiten einzuprägen, und endlich nicht als Legenden, welche teils wahr und teils erdichtet sind, ansehen dürfe. Hieraus ergibt sich für den biblischen Schöpfungsbericht folgendes: Abzulehnen ist jede Theorie, welche behauptet, daß im ersten Kapitel der Genesis nicht die Entstehung des Universums dargestellt wird. Zu diesen Theorien gehört in erster Linie die Entlehnungstheorie. Diese lehrt, daß der biblische Schöpfungsbericht nichts anderes sei als die überarbeitete Abschrift einer heidnischen Schöpfungssage.

Die Entlehnungstheorie ist nichts Neues mehr. Dessenungeachtet dürfte eine kurze Erinnerung an dieselbe nicht ganz überflüssig sein. Als in der Sprachforschung das Sanskrit im Vordergrund des Interesses stand, war man bestrebt, den Urtypus des biblischen Schöpfungsberichtes den Indogermanen zuzueignen. Fr. Nork[1]) bemühte

[1]) „Brahminen und Rabbinen oder Indien, das Stammland der Hebräer und ihrer Fabeln", 1836. (Biblische Mythologie, 2 Bde., 1842—1843).

sich, die Erzählungen der Genesis, insbesondere den biblischen Schöpfungsbericht, auf die Mythen asiatischer Völker, Inder, Eranier u. s. w. zurückzuführen. Als an Stelle des Sanskritstudiums mit Entzifferung der Hieroglyphen und der hieratischen Schrift die Aegyptologie die Oberhand gewann und auch im Mythenschatz der Aegypter Schöpfungssagen bekannt wurden, wurde es modern, die Quelle des biblischen Schöpfungsberichtes in Aegypten zu suchen. So führte J. Braun[1]) auf Grund seiner etymologischen Studien die Sagen der Hebräer auf Aegypten zurück.

Durch die Entzifferung der Keilschriften war die Literatur der alten Babylonier und Assyrer zugänglich gemacht worden; was lag näher, als im Mythenkranz des Zweiströmelandes, von dem ja der Stammvater der Hebräer ausgezogen war, die Heimat des biblischen Schöpfungsberichtes zu suchen? Hiezu reizte vor allem der epochemachende Fund eines babylonischen Weltschöpfungsepos auf sieben Tafeln, welches G. Smith 1875 veröffentlichte, und das schon angesichts der geographischen und völkerkundlichen Gründe zu Vergleichen herausforderte. So wurde denn der biblische Schöpfungsbericht als eine Ueberarbeitung des babylonischen Weltschöpfungsepos betrachtet. Die bekanntesten Vertreter dieser Ansicht sind Fr. Delitzsch, H. Gunkel und H. Winckler. Die Kontroverse, welche über diesen Gegenstand geführt wurde, kann heute wohl als erledigt angesehen werden. Von einer Abhängigkeit des biblischen Schöpfungsberichtes vom babylonischen Weltschöpfungsepos kann trotz mancher Berührungspunkte nicht die Rede sein. Die Zahl und Art, die Anlage und der Zweck der im biblischen Schöpfungsbericht behandelten Fragen erheben dagegen Einsprache.

Eine Ablehnung erfährt durch die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission ferner der Allegorismus. Wie weit die Allegoristen mitunter gingen, zeigt das Beispiel Philos von Alexandrien, der unter dem Himmel die Engel und unter dem Chaos die Hölle verstand. In dessen Fußstapfen trat Origenes. Im wesentlichen unterscheidet sich wohl auch A. Stoppanis[2]) Auffassung nicht viel von der des Philo. Dieser lehrte, daß in Genesis cap. I nur der erste Vers historisch zu nehmen sei, alles andere sei Allegorie, d. h. Ausmalung der grundlegenden Schöpfungstat Gottes.

Endlich erscheint uns, wenn auch nicht ausdrücklich, die Theorie des Poetismus abgelehnt, insofern er behauptet, daß das erste Kapitel der Genesis nicht das Gepräge einer geschichtlich berichtenden Urkunde an sich trage. Damit möchten wir aber keineswegs sagen, daß hiemit jede poetische Form des Berichtes in Abrede gestellt sei. Denn auch eine Darstellung von Tatsachen kann sich der poetischen Sprache und Struktur bedienen.

---

[1]) „Naturgeschichte der Sage", München 1864–1865. — [2]) „Sulla cosmogonia mosaica", Milano 1887.

Die anderen Theorien, welche den geschichtlichen Charakter des biblischen Schöpfungsberichtes mehr oder weniger abschwächen, werden in der Entscheidung ebensowenig wie der Poetismus erwähnt; aber da wiederholt betont wird, daß bei der Erklärung desselben der geschichtliche Literalsinn festzuhalten sei, dünkt uns, daß sie nicht empfohlen werden.

Was die Erklärung im einzelnen anlangt, läßt die Entscheidung dem Exegeten die Freiheit der Auffassung für jene Stellen, welche von den heiligen Vätern verschieden erklärt wurden. Wenn hiebei die Einschränkung gemacht wird, daß sich die Ausleger an die bewährten Gesetze der Schrifterklärung halten müssen, wie sie in den von der Kirche gebilligten und allgemein verbreiteten Lehrbüchern der Hermeneutik enthalten sind, so ist damit nur gesagt, was ohnedies Gemeingut der katholischen Schriftausleger ist. Der Exeget darf nach dieser Entscheidung ferner Worte und Stellen im uneigentlichen und prophetischen Sinne verstehen, wenn Gründe dafür sprechen. Dann wird besonders darauf hingewiesen, daß wir im ersten Kapitel der Genesis nicht eine auf das Wesen der Dinge bezugnehmende wissenschaftliche Darstellung der Entstehung des Universums erblicken dürfen, sondern es handelt sich um eine volkstümliche Erzählung über die Entstehung der Welt, welche dem Naturerkennen der damaligen Zeit und der Fassungskraft der ersten Leser angepaßt war. Dieser Punkt der Entscheidung gibt die Auffassung wieder, welche in Bezug auf die Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes heute wohl allgemein herrscht. Endlich beschäftigt sich die Entscheidung noch mit dem vielumstrittenen Worte יוֹם. Hiezu wird bemerkt, daß dieses Wort im eigentlichen Sinn, also als „natürlicher Tag" und im uneigentlichen Sinn für einen „gewissen Zeitraum" genommen werden dürfe und daß die Exegeten die volle Freiheit haben, sich für die eine oder die andere Bedeutung zu entscheiden. Dem Gesagten zufolge läßt die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission, insoweit sie auf den biblischen Schöpfungsbericht Bezug nimmt, einen weiten Spielraum für die exegetische Wissenschaft; denn im wesentlichen wird nur der historische Charakter desselben festgestellt und dienen die übrigen Punkte der Entscheidung eigentlich nur dazu, diesen Hauptgedanken etwas näher abzugrenzen und irrige Folgerungen nach der einen wie der anderen Seite hin zu verhindern. Darum möchten wir es uns nicht versagen, einen Versuch zur Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes hier vorzulegen.

Hiebei wollen wir folgend Sätze, um Mißverständnissen vorzubeugen, voranstellen:

1. Wir anerkennen, daß uns der biblische Schöpfungsbericht über die Entstehung des Universums Aufschluß geben will.

2. Der Bericht enthält eine Reihe von religiösen und auch natürlichen Wahrheiten, welche auf eine unmittelbare Offenbarung Gottes zurückgehen.

3. Der Bericht ist in der literarischen Form, in der er uns heute vorliegt, inspiriert.

Nun ergibt sich zunächst die Frage: Wann hat die Menschheit die Mitteilung über die im biblischen Schöpfungsbericht niedergelegten Wahrheiten der natürlichen und übernatürlichen Ordnung erhalten?

Diese Frage läßt sich auch dann, wenn man an der Tatsache einer Uroffenbarung festhält, nicht leicht beantworten. Nach dem biblischen Berichte von Gn 1, 26—4, sind wenigstens nicht alle Wahrheiten, welche im biblischen Schöpfungsbericht enthalten sind, in der Uroffenbarung inbegriffen. Wenn wir die heilige Geschichte weiter verfolgen bis zum Auftreten des Moses, bleiben auch da noch Wahrheiten im biblischen Schöpfungsbericht übrig, von denen man sagen kann, daß ein zwingender Beweis nicht vorliegt, deren Erkenntnis vonseiten der Menschen anzunehmen. Zweifellos aber ist es, daß dem Moses, wenn er als der Verfasser des biblischen Schöpfungsberichtes angesehen wird, die Kenntnis der darin niedergelegten Wahrheiten entweder durch eine unmittelbare Offenbarung, insoweit die Wahrheiten seinem natürlichen Erkennen unzugänglich waren, oder durch die Ueberlieferung bekannt geworden sind. Denn ohne die Erkenntnis dieser Wahrheiten war eine Abfassung des Schöpfungsberichtes unmöglich. So wäre demnach als Terminus ad quem die Zeit des Moses zu betrachten. Wir sind nun der Meinung, daß die religiösen und natürlichen Wahrheiten des biblischen Schöpfungsberichtes doch schon früher bekannt waren, und zwar auf dem Wege der Ueberlieferung. Damit kommen wir zum Schlusse, daß eine literarische Bearbeitung, sei es auf mündlichem oder schriftlichem Wege, des Schöpfungsherganges schon vor Moses begonnen hat. Welche Form der erste Schöpfungsbericht hatte, wissen wir nicht. Wenn man mit den Vertretern der Visionstheorie annimmt, daß Gott in einer Vision, welche sich sechsmal wiederholte, den ersten Menschen über die Entstehung des Universums Aufschluß gegeben habe, kommen wir in Bezug auf Inhalt und Form des biblischen Schöpfungsberichtes wenigstens in den Hauptumrissen, zu denen wir das Sechstagewerk rechnen, auf die Paradieszeit zurück. Das scheint uns aber doch nicht hinlänglich begründet. Indes brauchen wir uns auch nicht notwendig ablehnend dagegen zu verhalten. Denn zwischen Offenbarung des Inhaltes und der Form der Hauptsache nach und der literarischen Verarbeitung des Stoffes ist immerhin noch ein Unterschied. Auch bei Annahme der Visionstheorie ist eine literarische Bearbeitung, die verschiedene Stadien durchlaufen haben kann, ganz gut möglich, wenngleich der Inhalt und die Form in den Hauptumrissen gegeben waren. Wir möchten uns indes auf die Visionstheorie, die

gewiß ihre Schwächen hat, nicht festsetzen. Gn 2, 3 wird berichtet, daß Gott am siebenten Tage ruhte und ihn heiligte. Die Heiligung des siebenten Tages konnte doch wohl eine Einrichtung sein, die schon bekannt war, bevor man den Schöpfungshergang in der heutigen Form der Bibel kannte. Daß man die Ruhe am siebenten Tage und die Heiligung des siebenten Tages auf die Schöpfertätigkeit Gottes zurückführte, konnte den Zweck haben, dem uralten Herkommen, das wohl sehr wahrscheinlich in einer Offenbarung Gottes seinen Ursprung hat, bei Einführung des Gebotes der Sabbatheiligung mehr Nachdruck und eine höhere religiöse Weihe zu verschaffen. Damit ist dem Ausdruck Ex 20, 8: „Memento, ut diem Sabbati sanctifices" genügend Rechnung getragen. Setzt man nun voraus, daß die Kenntnis des Sabbats der Erkenntnis und auch dem Glauben jener Wahrheiten, die im biblischen Schöpfungsbericht mitgeteilt werden, voraus- oder wenigstens nebenherging, so dünkt uns, war die Wahl des Schemas Tag für die Abfassung des Berichtes in dieser Form auch ohne Offenbarung kein Ding der Unmöglichkeit. Ja, Gott konnte durch die Inspiration gerade der Wahl dieses Schemas vor anderen den Vorzug einräumen. Denn zunächst war nichts so sehr geeignet, dem Gebote der Sabbatruhe und Sabbatheiligung ehrfurchtsvollen Gehorsam zu sichern, als der Hinweis, daß Gott selbst nach Vollendung des Werkes der Weltschöpfung am siebenten Tage geruht habe. Anderseits brachte aber das Schema Tag gerade den Gedanken einer zeitlichen Abfolge in der Entstehung des Universums gut zum Ausdruck. Vielleicht sprachen auch noch besondere Gründe im Kreise der ersten Leser des Berichtes dafür, gerade dieses Schema zu wählen. Bei dem Bemühen des vom Heiligen Geiste erleuchteten Verfassers, möglichst an die im Kreise seiner Volksgenossen vorhandenen Anschauungen anzuknüpfen, liegt es sehr nahe, daß er für das Schema, in welchem er den Werdegang des Universums darstellen wollte, ein allgemein bekanntes Wort wählte, das einerseits die zeitliche Aufeinanderfolge der Schöpfungswerke klar anzeigte und anderseits doch wieder irrigen Anschauungen vorbeugte. Ganz adäquat ist der Ausdruck „Tag" für das göttliche Wirken bei der Weltschöpfung bei keiner Erklärung. Dies ist im Schöpfungsberichte selbst angedeutet, wenn es heißt: „Gott sprach: es werde (z. B.) Licht und es ward Licht." Damit ist doch gesagt, daß die Erschaffung des Lichtes nicht einen Tag in Anspruch nahm, sondern nur, daß durch die Schaffung des Lichtes der Wechsel von Tag und Nacht, also der bürgerliche Tag seinen Anfang nahm. Wenn es in manchen Lehrbüchern heißt: „Gott schuf am ersten Tage das Licht", so ist dieser Satz immerhin cum grano salis zu nehmen. War dieses Schema mit dem Worte Tag für den Verfasser einmal festgelegt aus den oben angeführten Gründen, dann konnte es sich nur darum handeln, in diesen Rahmen die einzelnen Schöpfungswerke nach dem Stande des damaligen Naturerkennens einzuzeichnen. Die Dis-

position, welche der Verfasser seinem Stoffe gegeben hat, ist eine streng geordnete. Die Darstellung beginnt mit den allgemeinen natürlichen Ursachen, welche für die Entwicklung erforderlich waren, und schreitet dann mit den niederen Organismen beginnend von Stufe zu Stufe aufwärts. Wenn innerhalb des Schemas der Hergang des Werdens in volkstümlicher Art nur kurz angedeutet ist und Einzelheiten nicht mit jener Breite und jener genauen Unterscheidung, wie es eine spätere Zeit beim Stande fortgeschrittener Erkenntnis wünschte, dargestellt werden, tut dies der objektiven Uebereinstimmung der Darstellung mit dem Sachverhalt keinen Eintrag. Denn der Bericht beansprucht seiner Anlage nach nicht, mit dem Maßstab der modernen Naturwissenschaft gemessen zu werden, sondern er ist ein Dokument religiösen Inhaltes, das in erster Linie einem Volke auf niederer Kulturstufe über die Entstehung der Welt durch Gott Aufschluß zu geben beabsichtigt. Dem Bericht liegt vor allem die Absicht zugrunde, Gott als den Urheber der Welt zur Kenntnis zu bringen und zugleich zu sagen, Gott habe die Welt in ihrer heutigen Gestalt nicht auf einmal ins Dasein gerufen, sondern dies sei nach seinem allmächtigen Willen in zeitlicher Abfolge geschehen. Gerade durch diese Darstellung hat der Verfasser auch den natürlichen Ursachen und Kräften, welche im Universum tötig sind, einen genügenden Raum freigelassen. Daraus erhellt, daß es dem Verfasser des biblischen Schöpfungsberichtes mit der Wahl des Wortes Tag in keiner Weise darum zu tun war, die Dauer der Weltentstehung zu bestimmen noch auch die einzelnen ineinandergreifenden Phasen der Weltbildung in wissenschaftlicher Sprache darzustellen, sondern im großen und ganzen die Erschaffung der Welt durch Gott unter Miteinbeziehung der in der geschaffenen Natur liegenden Kräfte seinen noch einer naiven Naturanschauung huldigenden Lesern in gemeinverständlicher und religiös einwandfreier Weise zu vermitteln. Uns scheint, der biblische Schöpfungsbericht ist bisher gewiß in der besten Absicht, wohl unter dem Einflusse der Schwierigkeiten, die gegen denselben erhoben wurden, manchmal zu aprioristisch aufgefaßt worden. Man trat mit Anschauungen, die aus einer ganz anderen Zeit stammen, und mit Voraussetzungen an die Erklärung desselben heran, die sich mit denen in keiner Weise decken, mit welchen der Verfasser zu rechnen hatte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Bericht aus dem Milieu der Zeit heraus betrachtet werden muß und in der historischen Gestalt, in der er uns als ein Meisterstück literarischen Könnens unter dem Einflusse göttlicher Erleuchtung überliefert worden ist. Auch bei der Entstehung des biblischen Schöpfungsberichtes haben Gott und Mensch harmonisch zusammengewirkt, Gott erleuchtend und führend, der Mensch empfangend und gehorchend, aber so, daß der Bericht doch ganz in der Umlichtung der Zeit steht, in der er geworden.

Die Kinovorstellungen vom pastorellen Standpunkt.

Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Erst im Jahre 1896 erfanden zwei Brüder Lumière in Lyon den Kinematographen und seit jener Zeit hat dieser Apparat einen wunderbaren Siegeszug durch die Kulturwelt angetreten. Ueberall entstehen „Lichtspieltheater". Schon im Jahre 1910 gab es in Deutschland 480 Kinotheater. Im Schnellzugstempo hat sich der Kinematograph verbreitet. Die Gründe sind folgende: Das Bild, die Illustration hat immer einen großen Reiz auf die Menschen; sodann ist dieses Theater besonders billig, denn für wenige Pfennige kann man sich einige Stunden angenehm unterhalten; ferner kann man kommen und gehen, wie man will; endlich ist in diesen Kinos eine Abwechselung, die sich nach dem Motto abwickelt: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen." Mit dem Kino ist es wie mit so vielen anderen Erscheinungen unserer Kultur: sie können Gutes, sie können viel Böses stiften. Aendert man ein bekanntes Wort des Dichters ein wenig, so kann man sagen: „Wohltätig ist des Kinos Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht."

Jede Erfindung des Menschengeistes kann und soll in den Dienst Gottes, in den Dienst der Menschen gestellt werden. Bis jetzt ist der Kinematograph leider ein buntes Gemisch von Süßem und Saurem, Rohem und Zartem, Plattem und Lehrreichem, Schlechtem und Gutem. Ueberall tritt der Mangel an guter humoristischer Darstellung scharf hervor. Eine große Rolle spielen die dramatischen und realistischen Films in den Kinos. Alle Kenner der Verhältnisse in diesen Theatern sind der Meinung, daß hier große Verbesserungen eintreten müssen, wenn das Kino nicht eine furchtbare Gefahr für breite Volksschichten werden soll. Alle Freunde guter Sitten müssen mit heißem Bemühen die Hebung der kinematographischen Theater erstreben, sie müssen die Kinos zu Bildungsinstituten umgestalten, erst dann kann das Kino von großem Nutzen für einzelne Klassen der Bevölkerung werden; denn es führt uns in Städte und Länder, die unser Fuß nie betritt, macht uns mit den entfernt wohnenden Völkern, ihren Sitten und Gebräuchen bekannt, führt uns über Länder und Meere, ja es entrückt uns sogar unserer Mutter Erde und läßt uns gefahrlose Fahrten im Luftballon, Luftschiff und Flugapparat unternehmen. Es kann das Kino die tausend Spiele des Wassers, z. B. Wasserfälle, das Meer, die See, ihre Brandung u. s. w. vor Augen führen. In einer einzigen Vorstellung können wir uns erfreuen an exotischen Tieren und Gewächsen, können im Geiste durch glühend heiße Wüsten wandern, in den lieblichen Oasen uns erquicken und zugleich frieren in den Regionen des ewigen Eises und in den kaum erforschten Gefilden der Pole. Selbst die Sterne hat uns das Kino näher gebracht; es zeigt uns ihr Aeußeres und ihre Bewegung in staunenswerter Weise. Kein Wunder, daß jeden

Abend Millionen von Menschen in unseren Städten und in großen Industriebezirken stundenlang im Kino als Zuschauer sitzen.

Daß speziell die Jugend an diesen Vorführungen ein ungeheures Interesse hat, weiß jeder, der Kinder schon darüber gefragt und sich mit der unterhaltungsbedürftigen Natur des Kindes beschäftigt hat.

Zwei Wege stehen offen, dem Kinde den Kinematographen zugänglich zu machen: entweder durch Schulvorstellungen im engeren Sinne oder durch sogenannte Schülervorstellungen im weiteren Sinne. Das Ideal ist der kinematographische Apparat in der Schule, der bereits in vielen Gegenden als überaus wertvolles Unterrichtsmittel verwendet wird, das stets bereit ist und jederzeit in Tätigkeit gesetzt werden kann, um den Kindern das Bild vor Augen zu führen. Einfacher gestalten sich die Dinge bei Schulvorstellungen in einem Kinotheater. In diesem Falle werden die Kinder klassenweise ins Theater geführt. Eine derartige Schulvorstellung muß aber immer mit einem erläuternden Vortrage begleitet werden, der das Kind in den Stand setzt, besonders charakteristische und schwer verständliche Vorgänge zu verfolgen. Es ist selbstverständlich, daß die Films für diese Schülervorstellungen sehr sorgfältig ausgesucht werden müssen. Außer Belehrendem muß aber auch ein der frohen Kindesnatur entsprechender Humor zu seinem Rechte kommen.

Auch für den Unterrichtsbetrieb der mittleren und höheren Schulen kann der Kinematograph von hervorragender Bedeutung werden. So kann auf nationalökonomischem Gebiete dem Studierenden ein anschauliches Bild von Fabriken, Verkehrsanlagen, Bergwerken, Wohlfahrtsanstalten geboten werden; ebenso Studierenden der Medizin, wenn eine Operation kinematographisch aufgenommen wird; denn fallen die Aufnahmen gut aus, so ist man imstande, den Vorgang nicht nur mit aller Deutlichkeit und in mehr als Lebensgröße vorzuführen, sondern man vermag auch die Veranschaulichung der Operation an jeder beliebigen Stelle zu verlangsamen, ja ganz zum Stillstand zu bringen, um bestimmte Teilvorgänge längere Zeit betrachten zu können.

In manchen Ländern hat man den Kinematographen in den Dienst der Volkshygiene gestellt, so z. B. zur Bekämpfung der Tuberkulose. Auch um die Tierschutzarbeit lebendig darzustellen, hat man in manchen Städten eine Reihe von Lebensbildern aufnehmen lassen. Ohne Zweifel können solche Darbietungen dazu mithelfen, den Tieren eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen.

Sehr schöne Erfolge hat man mit dem Kino auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und der Ausbreitung der Missionen erzielt. Wir erinnern nur daran, wie auch in unserem Lande Baden das Konstantinische Jubiläum im Jahre 1913 Tausende angelockt hat.

Bei Missionsvorträgen hat das Kino wesentlich dazu beigetragen, Land und Leute in den weiten Missionsgebieten sowie die Schwierigkeiten und Hindernisse der Sendboten des Evangeliums dem

Publikum klar zu machen. So ist der Kinematograph nicht nur das Theater des kleinen Mannes, sondern vor allem ein wichtiger Kulturfaktor des modernen Lebens.

Wie gar manche neue Erfindung hat aber auch dieses Bildungsmittel seine großen Schattenseiten. Schon der Aufenthalt in den dunklen Räumen, in denen Personen beiderlei Geschlechtes in engen Stuhlreihen nebeneinander sitzen, bildet vielfach eine nicht unbedeutende Gefahr für die Sittlichkeit. Mit Leidenschaft und großer Spannung folgen die Besucher den oft schauerlichen Bildern, die in den noch unverdorbenen Seelen Vorstellungen und Gefühle wecken, die ihnen besser erspart blieben.

Daß der Kinematograph bis jetzt meistens nur Rohes und Geschmackloses geboten hat, darüber sind mit Ausnahme der Kinobesitzer alle einig, die sich näher mit diesem Theater und seinen Leistungen beschäftigt haben. Was sind das oft schon für Titel! Wie schlecht kommen die meisten Gebote Gottes weg! Was für ein Bild entwirft das Kino von der Frau!

Ein genauer Kenner des Kinos hat 250 Dramen, die dort angepriesen und aufgerollt wurden, auf ihren Inhalt geprüft. Was fand er? 97 Morde, 51 Ehebrüche, 19 Verführungen, 22 Entführungen, 45 Selbstmorde, 116 Spitzbuben, 25 Dirnen, 35 Trunkenbolde neben einer Unmenge von Schutzleuten, Detektivs und Gerichtsvollziehern. Daraus sieht man, daß den Kinounternehmern in der Regel wenig daran liegt, das Volk zu bilden, zu heben, zu fördern, daß ihnen aber alles daran liegt, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Schon das Reklamewesen für diesen Schund ist sehr bezeichnend. Die Folgen bleiben nicht aus.

Viele ernste Männer aller Konfessionen nennen den Kinematographen von heute eine Volksgefahr. Man braucht nur die Unmenge halbwüchsiger Jünglinge und Mädchen zu beobachten, wenn sie mit leuchtenden Augen und erhitztem Blut aus dem verderblichen Schlund des Kinos in die Straßen hinausströmen. Das ganze Rezept, nach welchem die deutschen Fabriken von Films für dieses Theater verfahren, hat einer kurz bezeichnet mit den Worten: „In jedem Stück eine Prise französischen Esprits, englischen Humors, amerikanischer Brutalität und deutschen Gemütes."

Bei Kindern, die regelmäßig Kinobesucher sind, zeigt sich nach dem Urteil von Lehrern und Lehrerinnen eine auffällige Zerfahrenheit, Flüchtigkeit im Unterricht, mangelndes Interesse an ernsten Unterrichtsfächern. Der Kinobesuch erweckt eine unheimliche Gier zu immer neuen Besuchen. Wie viel Geld, das besser gespart werden könnte, wird hier verschwendet!

Wie ist nun den Gefahren zu begegnen? Die blasierte Jugend muß wieder Freude an der Natur, Lust zum Wandern, zu Spiel und vernünftigem Sport bekommen.

Bei Volksversammlungen, bei Elternabenden sollte man zeigen, wie die drei großen Imperative: Lerne gehorchen, lerne dich anstrengen, lerne dir versagen und deine Begierden überwinden, Leitsterne für die Erziehung sein müssen.

Sodann könnte durch die Presse immer wieder darauf hingewiesen werden, wie schon der Aufenthalt im dunklen Raum des Kinos für die Augen höchst ungesund ist, wie minderwertig die geistige Nahrung ist, die in diesen Theatern geboten wird. Es muß ein Druck ausgeübt werden auf die Kinematographenbesitzer, daß sie bessere Darbietungen auf ihre Programme setzen. Eine ganze Reihe von Lehrervereinen und anderen Vereinigungen, die um die Jugend besorgt sind, haben diesbezüglich wichtige Beschlüsse gefaßt, um so die öffentliche Meinung auf die Schäden dieser Theater hinzuweisen. Auch die Katholikenversammlung zu Aachen im Jahre 1912 hat die Gefahren der Kinematographentheater rückhaltlos anerkannt und eine längere Resolution gefaßt.

Mit Klagen und Warnungen ist jedoch wenig getan, da ist positive Arbeit notwendig. Aehnlich wie die Schundliteratur nur durch Verbreitung guter Bücher und Schriften wirksam bekämpft werden kann, muß auch hier ein guter Film beschafft werden. Es haben sich bereits in einzelnen Gauen des deutschen Vaterlandes gemeinnützige Gesellschaften gebildet, die mit den Kinematographenbesitzern in Verbindung traten, um an Stelle flacher oder roher Programme Ernsteres und Besseres zu bieten. Manche Städte und ganze Bezirke z. B. in Westfalen haben eigene Kinematographen eingerichtet, in denen nur gute und lehrreiche Stücke vorgeführt werden.

Auch die Gesetzgebung hat sich vielfach mit dem Kinotheater beschäftigt. Die badische Regierung hat unterm 19. März 1908, dann unterm 13. Juni 1910, ferner 13. April 1911, 23. Mai 1911, 13. Oktober 1911, 10. und 12. Februar 1912 eine ganze Reihe von Erlassen über Darbietungen im Kinotheater, über Kinderbesuch, Plakate u. s. w. an die Bezirksämter ergehen lassen.[1])

Die Regierung verlangt, daß der Besuch durch Kinder tunlichst eingeschränkt werde. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Eltern und Vormündern in solche Lichtbildertheater gehen. Alle Vorführungen von Vorkommnissen, die eine verrohende oder entsittlichende Wirkung auf die Zuschauer haben könnten, sind unzulässig. Auch die Ankündigung dieser Vorführungen darf nicht in einer Weise geschehen, die das Anstandsgefühl gröblich verletzt oder geeignet wäre, öffentliches Aergernis zu erregen.

[1]) Anm. d. Red.: Für Oesterreich hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten am 18. Sept. 1912 eine 29 Paragraphen umfassende Verordnung erlassen, betreffend „die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen" (R.-G.-Bl. vom 21. Sept. 1912 Nr. 191), die mit 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit trat.

Der Kinematograph wird nun bald großjährig, dann wird er auch besonnener werden. Einstweilen bleiben für die Seelsorger schwierige Aufgaben gegenüber dem Kino. Unter allen Umständen müssen Kinder unter sechs Jahren von allen Vorstellungen ferngehalten werden. Die schulpflichtige Jugend soll von dem Besuche der öffentlichen Kinovorstellungen möglichst abgehalten werden. Nur wenn Eltern oder Vormünder Kinder begleiten, können diese das Kino besuchen. Finden eigentliche Vorstellungen für Schulpflichtige statt, so sollte es nur höchst selten geschehen und dann unter Aufsicht der Lehrer und Seelsorger. Der Geistliche wird in Verbindung mit den Behörden unter Wahrung des Taktes und vornehmer Zurückhaltung die Kinodarbietungen überwachen. Eine freundliche Bitte an die Inhaber solcher Lichtbildertheater oder eine Warnung in den Tagesblättern kann Uebelstände beseitigen. Von Zeit zu Zeit sind Hinweise auf die Gefahren des Kinos immer wieder angebracht.

Eine Aufgabe für die zukünftigen Jugendheime wird es bleiben, ein Kino für Bezirksvereine oder für größere Städte einzurichten, das dann nur Solides und Gutes bietet.

Bemerkungen zu einem „Zeitgemäßen Erziehungs- und Ehebuch" und einem „Aufklärungsbuch".

Von Dr P. Augustin Steiger S. O. Cist., Abtei Marienstatt im Westerwald.

Bei dem steten Wachsen unserer heutigen Literatur in allen Zweigen und Gebieten des Wissens ist es bereits unmöglich geworden, auch nur einigermaßen in die fast täglich erscheinenden neuen Werke einen Einblick zu gewinnen und ihren Inhalt zu prüfen. Aber trotzdem darf ein jeder Gebildete vor allem jene Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte nicht übersehen, die in sein Wissensfach einschlagen, um so weniger, wenn er sein Wissen praktisch betätigen soll. So muß auch der in der Seelsorge tätige Priester sich immer wieder orientieren über Bücher und Schriften, die für seine Wirksamkeit von irgend welcher Bedeutung sind, sei es nun, daß diese Bücher ihm Nutzen und Anregung bieten für weiteres segensreiches Wirken, oder ihm und seiner Wirksamkeit Klippen und drohende Gefahren bereiten, Hindernisse in den Weg legen, die er berücksichtigen und bekämpfen muß, wenn nicht ein großer Teil seines Wirkens fruchtlos sein soll.

In diese letztere Kategorie gehören zwei Bücher von Frau Dr Emanuele L. M. Meyer. Das erste ist betitelt: Vom Mädchen zur Frau — Ein zeitgemäßes Erziehungs- und Ehebuch, allen reifenden Töchtern, Gattinnen, Müttern und Volkserziehern gewidmet. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1912, 152 S., gbd. M. 3.—.

Daß dieses Buch viel gelesen wird, läßt sich schon mit Sicherheit annehmen, wenn man nur den etwas pikanten Titel ansieht.

Tatsächlich waren denn auch Mitte 1913 schon an 50.000 Exemplare verkauft. Das Buch ist aber in vielen Stücken und man kann ruhig sagen in seiner Grundtendenz auf falschen Grundsätzen und verkehrten Anschauungen aufgebaut; es ist imstande, viele irre zu führen und der christlichen Ehe und dem christlichen Eheleben in den heiligsten Forderungen Eintrag zu tun. Der Seelsorgspriester kann aber in der heutigen Zeit, in der sexuelle Aufklärung, Ehestand und Ehestandspflichten von Freund und Gegner so vielfach erörtert werden, an solchen Büchern nicht schweigend vorübergehen, sondern muß gerade in diesem heute so wichtigen Punkte wissen, was er im Wirrwarr der verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand als richtig festzuhalten und zu verteidigen, und anderseits was er zu bekämpfen und zu verwerfen hat, muß wissen, welche Bücher er empfehlen kann und vor welchen er warnen muß.

Daraus ergibt sich die Berechtigung, auf den Inhalt dieses Buches näher einzugehen. Wir tun das unter einem dreifachen Gesichtspunkte und wenden uns den Ausführungen Meyers zu:

1. in Bezug auf Erziehung;
2. in Bezug auf Aufklärung;
3. in Bezug auf Pflichten und Rechte des Ehestandes.

In den ersten und zweiten Teil der folgenden Ausführungen ziehen wir auch das spätere Buch derselben Verfasserin hinein: Vor heiligen Toren. Ein Aufklärungsbuch der Jugend zum Eintritt ins Leben und in den sittlichen Kampf. Ein Vademekum auch den Erziehern und Jugendfreunden von Frau Dr E. L. M. Meyer. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1913, 175 S., M. 2.80.

1. Für das Zustandekommen einer gedeihlichen Erziehung empfiehlt Meyer mit Recht die Grundsätze: „Ein Mensch soll das Kind werden, es soll ganz werden, was es werden kann, eine Persönlichkeit vor allem .... ein Mensch mit dem Rechte freier Menschenentwicklung; in zweiter Linie soll es werden: der vollendete Mann, das weiblichste Weib! Hieraus ergibt sich die Pflicht der harmonischen Ausbildung des ganzen Menschen" (I, 17).[1]) „Das Sentimentale und krankhaft Weiche soll in der Erziehung vermieden werden" (I, 22). „Willensstärke und Selbstzucht ist Anfang und Ende aller Erziehung und lebenslang wird diese Erziehungsarbeit an uns dauern müssen. Ohne Willensdisziplin kein Charakter, keine Persönlichkeit" (I, 43). Das Mädchen soll so erzogen werden, daß es seinen Beruf ganz ausfüllen kann; „das geistige Adelsdiplom für Arbeitsreverenz und Arbeitstüchtigkeit" muß es erlangen (I, 31). Es ist am Ende einerlei, welcher Beruf ergriffen wird, sofern er nur den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entspricht und Wissen und Können für ihn ausreichen (a. a. O.). Meyer redet auch dem Studium

[1]) Bemerkt sei, daß wir der Kürze halber das Erziehungs- und Ehebuch mit I, das Aufklärungsbuch mit II zitieren und dann die Seitenzahl hinzusetzen.

des Mädchens das Wort, das ihm Aussicht auf die höheren Berufe gibt, bemerkt aber doch einschränkend: „Nur in den seltensten Fällen wird ein solcher Beruf mit dem Mutterberuf glücklich vereint werden können" (I, 32). Sie verlangt denn auch vor allem möglichst gründliche, allseitige Vorbildung für den Frauen- und Mutterberuf (I, 36).

Körperliche Vollkommenheit und allgemeine Geistesbildung soll das Wesen der Frau verklären, daß die Gattin ebenbürtig neben dem Gatten stehen kann als verstehende, teilende Genossin des geistig und sittlich hochwertigen Mannes. „Gerade die allgemeine geistige Hebung des Weibes muß als eine Bedingung des Glückes in geistig und sittlich hochstehenden Ehen angesehen werden" (I, 38). Es soll auch deshalb die erziehliche Beeinflussung des Charakters, die Ausbildung von Wille und Gemüt, die Pflege der besonderen weiblichen Tugenden geübt werden (I, 40). Gegen einen der größten Feinde des heranwachsenden Mädchens erhebt Meyer mit Recht ihre warnende Stimme: gegen schlechte Freundschaften und schlechte Lektüre. Hätte man die Wahl zwischen einem verdorbenen Freund und dem Tod für sein Kind, man müßte den Tod wählen, er nimmt nicht so viel als der schlechte Freund (I, 45). Sie beklagt es tief, daß behördlicherseits zu wenig geschieht zur Verdrängung der schlechten Lektüre.

All diesen beherzigenswerten Gedanken Meyers für eine gute Erziehung können wir unsere volle Zustimmung geben; nur legt sie dem Studium und der geistigen Ausbildung zu viel Wert bei und unterläßt dafür, auf einen Faktor hinzuweisen, der viel mehr aufwiegt als alles andere, und ohne den all die schönen Grundsätze Meyers wenig erzielen werden: Religion und religiöse Motive. Dieser Mangel haftet dem ganzen Buche an. Meyer will die wichtigen Fragen, die sie erörtert, gleichsam nur vom natürlichen Standpunkte aus lösen. Sie hat vielleicht geglaubt, sie würde mit ihrem Buche in weitere Kreise eindringen, wenn sie nicht den religiösen, sondern mehr den rein natürlich-menschlichen Standpunkt hervorkehrte, da man ja vielfach alles positiv Christliche und erst recht alles Katholische von vornherein ablehnt; aber eine wirkliche Veredelung und höhere Auffassung der Ehe und der Vorbereitung zur Ehe durch entsprechende Erziehung ist nur möglich auf dem Boden der Religion, wie die beste Lehrmeisterin, die Geschichte aller Zeiten, es klar beweist. Nur so kann „eine fortschreitende gesundheitliche und sittliche Hebung unserer Menschheit, Vervollkommnung unserer Völker, die uns bitter not tut" (I, 4), erreicht werden. „Eine in allen Beziehungen gute, zum zeitlichen und ewigen Wohl sicher leitende Erziehung kann nur zustande kommen, wenn dieselbe auf die Lehren, Grundsätze und Einrichtungen des Christentums, bezw. der katholischen Kirche sich gründet", sagt mit Recht Alban Stolz.[1])

[1]) Erziehungskunst 1891[5], Freiburg, Herder, S. 9.

In ihrem zweiten Buch „Vor heiligen Toren" ist Meyer in denselben Fehler gefallen. Wohl redet sie von der „Gottähnlichkeit" und dem „Gotteskindschaftsadel", die im Menschen wohnen, von der „Gottesverwandtschaft, die der Grund des unendlichen Wertes der Menschenseele ist" (II, 36 u. 37); wohl betont sie gegenüber den „Irrwegen, die über unser Kommen und Gehen heute die denktolle Welt kündet", daß „in unseren unverführten jungen Seelen tief und mächtig eingegraben ist die Gottahnung, der große Zug nach oben, das Verstehen des Göttlichen, das sehnsuchtsschwer aus ihren Blicken schaut" (II, 20); daß „der Mensch Gott und seiner Hilfe bedürftig ist und ohne Gott verkommen wird" (II, 141); daß „der Sturz der Reinheit nur noch eine Frage kurzer Zeit ist, wenn der Gottesglaube tot ist" (II, 136); und sie richtet einen begeisterten Aufruf an die Jugend: „Vor, junges Blut, die Waffen hoch für euren Gott! Schlagt nieder, die ihn euch entreißen wollen, und zeigt, was ihr von Feiglingen und leeren Schwätzern haltet . . . ." (II, 152).

Allein mit derlei allzu abstrakten Ausrufen ist auch das ganze religiöse Moment abgetan.

Praktischer Gottesglaube, praktisches Gottesbekenntnis, praktische Betätigung des von Gott gewollten Lebens, Benützung der Gnadenmittel können allein die Jugend vor ihrem schlimmsten Feinde bewahren und die Jugend und überhaupt die ganze Menschheit regenerieren. „Gott und die kluge Leitung seiner Erzieher, das ernste Gebet des Kindes und seiner Führer durchs Leben, praktische Lebensauffassung und gesunde körperliche Pflege können allein relativ sichere Erfolge schaffen in der Bewahrung des Kindes vor sexuellen Exzessen. Der absolute Erfolg ist nur gesichert im übernatürlichen Mitwirken Gottes durch übernatürliche Gnadenmittel, Sakramentenempfang, geistliche Uebungen, geordnetes religiöses Leben, Betonung des Morgen- und Abendgebetes, Führung durch den heiligen Schutzengel, die Gottesmutter, normale Fernhaltung von Gefahren, ... ernste, straffe Lebensführung und bestimmte willensstarke Lebenshaltung."[1])

Wir möchten hier auch hinweisen auf den lesenswerten Artikel im „Regensburger Korrespondenz- und Offertenblatt",[2]) der die wahren Sätze aus der Feder eines Seelsorgers enthält: „Wenn sieben-, achtjährige Kinder reif sind für die Sünde, so brauchen sie ein Heilmittel dagegen. Ich versuchte alles — ohne durchschlagenden Erfolg — bis der Stellvertreter Christi auf Erden feierlich in seinem Dekrete als antidotum peccati, als Gegengift der Sünde auch für die Kinder die Kommunion erklärte. Wenn ich heute nach zehnjähriger Tätigkeit in meiner Pfarrei von Erfolgen reden kann, so

[1]) Zur Revision des sexualpädagogischen Denkens. Von Josef Gotthardt in „Pharus", 4. Jahrg. (1913), 11. Heft, 417 f. — [2]) Jänner 1914. Der Artikel ist entnommen dem „Pastor bonus", 26. Jahrg., 1. Heft.

verdanke ich dies der vom Himmel erleuchteten Weisheit Pius' X." Möchte darum überall dieses wirksamste Mittel angewendet werden; der Erfolg: Bewahrung der Reinheit bei der Jugend — wird nicht ausbleiben!

2. In den folgenden Ausführungen ihres ersten Buches über unmittelbare Erziehung und Vorbereitung für den Weibberuf kommt Meyer zunächst auf die sexuelle Aufklärung zu sprechen. Mit dem Ruf des großen Amerikaners Charles Lamb: „Ehrfurcht vor allem, Respekt lehrt den Menschen vor seinem Geschlecht und vor seiner Würde" (I, 58) will sie hinweisen auf die Notwendigkeit der Aufklärung. In ihren einzelnen Ausführungen über dieses schwierige Thema geht sie aber entschieden zu weit, obschon dieselben mit großem Ernst und sittlichem Takt niedergeschrieben sind. Zunächst gilt hier das wahre Wort Saedlers,[1]) „daß die Aufklärung, wenn nötig, nur durch das lebendige Wort und nicht durch das geschriebene zu bieten sei. Der zarte, individualpädagogische Takt ist eben dieser Aufgabe allein gewachsen .... Wir können nicht unsere Befürchtung verhehlen, daß ihre breiten, rücksichtslos offenen Darlegungen trotz aller aufgewendeten Mühe, den Geschlechtsakt zu idealisieren, in weitem Umfang dem Mißbrauch dienen werden. Weniger wäre hier mehr gewesen."

Meyer erwähnt ja wohl auch, daß die treue Mutter, der ratende Freund dem Kinde in der Entwicklungszeit am meisten nötig sind, und beklagt es, daß gerade in dieser kritischen Phase die meisten Eltern versagen (I, 68); aber wir müssen das viel mehr hervorheben, daß die nötige Aufklärung vor allem Pflicht der Eltern ist, weil sie am besten den richtigen Zeitpunkt dafür erkennen werden — nicht zu früh und nicht zu spät — weil sie am meisten das Vertrauen der Kinder besitzen und am besten den richtigen Ton treffen werden.[2]) Darum beklagt auch mit Recht Förster, „daß die allermeisten Eltern die Jugend gerade in den kritischen Jahren ihrer körperlichen Entwicklung völlig sich selbst überlassen, ihrer planlosen Neugier, ihren dunklen Instinkten, und sie darauf anweisen, sich die nötige Information aus den trübsten Quellen allmählich zusammenzusuchen . . ."[3]) „Die Eltern können auch am ehesten die geistige und körperliche Reife des Kindes und seine Individualität berücksichtigen, wie es notwendig ist, während die Schule sich weniger wegen der mehr gleichheitlichen Behandlung der Kinder für diese Zwecke zu eignen scheint. Geistliche und Lehrer können höchstens ergänzen und auf dem von den Eltern gelegten Fundament weiter bauen. Ich hielte es für eine bedenkliche Sache, wenn Geistliche im Beichtstuhl dem Kinde die entsprechenden Kenntnisse vermitteln wollten," sagt Universitäts-

[1]) Saedler S. J. in einer Würdigung dieses Buches in „Theologie und Glaube", 4. Jahrg., Paderborn 1912, S. 620 — [2]) Vgl. Die sexuelle Aufklärung der Jugend. Von P. Josef Franz S. J. in „Stimmen aus Maria-Laach", 70. Bd., 1906, S. 65 ff. — [3]) Sexualpädagogik S. 603.

professor Dr Franz Walter.[1]) Zur Bekräftigung des Gesagten möge noch das Wort von Alban Stolz dienen: „Es sind mir nicht wenige Fälle bekannt, wo junge Leute auf das bestimmteste behaupteten, sie würden nicht in ein solches Laster verfallen und jahrelang darin beharrt haben, wenn Eltern oder Lehrer ihnen Belehrung und Warnung gegen diese Sünde gegeben hätten."[2])

Meyer verspricht sich für die Aufklärung der Geschlechter viel von der Koedukation derselben, durch die nach ihrer Meinung ein Sich-Kennen-Lernen auf nüchterner, ruhiger Grundlage ... gewonnen werde. Die unnatürliche, künstlich herangedrillte Scheu der Geschlechter voreinander in den Jungfrauen- und Jünglingsjahren, die so oft zur Gefahr reift, soll dadurch verhütet werden (I, 87 f). Ob das aber erreicht wird, dürfte wohl größtenteils von anderen Faktoren, namentlich religiösen, abhängen.

Meyer will das Mädchen auch aufklären über die geschlechtlichen Krankheiten, um ihm Schutz zu bieten gegen Verführungsabsichten solcher herabgekommener Lebemenschen. Es soll sich selbst achten, es soll solche sinnlich veranlagte Menschen ohne sittliche Ideale abweisen, abweisen auch jeden, in welchem keine Garantie der Treue gegeben ist, sich nicht an sogenannte Salonlöwen, Mädchenjäger und alte Lebemänner hängen (I, 101). Es muß als Gewissenspflicht erklärt werden, daß Ehen mit Geschlechtskranken, Trinkern u. s. w. ein Unrecht sind, an sich, an der Nachkommenschaft, an der Allgemeinheit (I, 92).

Man muß Meyer gewiß zustimmen, daß sie so energisch und eindringlich ihre warnende Stimme erhebt gegen die Verbindung eines Mädchens mit geschlechtskranken oder anderen durch Leidenschaft bankerotten oder mit erblichen Uebeln belasteten Männern (I, 92). Aber sie übertreibt doch sicher, wenn sie behauptet, daß der weitaus größte Teil der Männer an Tripper leidet oder ihn durchgemacht hat (I, 93) und daß 10% der Bevölkerung an Syphilis leidet (I, 96). Mit Recht fragt Stephinsky: „Soll diese Aufklärung wirklich zur Veredelung des ‚gesunden Weibtums' beitragen? .... Eine derartige Lebenskunde gehört jedenfalls nicht in die Hände junger Leute, und ganz gewiß nicht in die Hände junger Mädchen."[3]) Was soll überhaupt ein Mädchen selbst von seinem eigenen Vater denken, wenn es in diesem Buch immer wieder Ausdrücken begegnet wie den folgenden: „Wachsende geschlechtliche Versumpfung unserer Männerwelt" (I, 39); „grob-sinnliche Herrenmenschen" (I, 50); „die ungehemmte Brutalität und rohe Herrenmanier, die sich nur zum Ziele setzt und alles andere als Beute und Besitz sich aneignet, war ein tiefer Zug des Mannstums von je und ein trauriges

[1]) Die Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend. „Hochland", 3. Jahrg., 1906, S. 660 ff. — [2]) Stolz a. a. O. S. 113. — [3]) „Kölner Pastoralblatt", Mai 1913, S. 135 ff.

Dokument der innerlichen ‚Kultur' der Mannesseele" (I, 78). Kurz, mit solchen Belehrungen wird man einem gut gesitteten Mädchen nicht Freude und Begeisterung für den Ehestand anerziehen können und ein schlecht geartetes nicht bekehren können — und doch sagt sie: „Für die Ehe muß der Mensch erzogen werden" (I, 81). Aber das hindert sie nicht — und das müssen wir lobend anerkennen — einzustimmen in die Hochschätzung ... der freiwilligen Jungfrau, die um höheren Strebens willen, aus idealen oder religiösen Gründen den ehelosen Stand vorgezogen hat (I, 149).

Auch in dem neueren Buche der Frau Dr Meyer kann nicht alles gutgeheißen werden, was sie über Zeit und Art der Aufklärung dort bringt, ganz abgesehen davon, daß solche weit und breit ausgeführte Dinge überhaupt nicht in ein Buch für junge Leute passen. An ihrer guten, edlen Absicht können wir nicht zweifeln; es kommt ihr aufrichtig von Herzen, wenn sie in ergreifender Weise schildert, wie so „manche junge Menschenblüte allzufrüh zu Tode getroffen und das schönste Glück gebrochen ist, ehe es gekannt und begriffen war" (II, 114), die „ihr Bestes verloren hat schon vor den Toren des Lebens" (II, 112), wie so viel Jugendfrische und Hoffnungsfreude vernichtet wird durch Alkohol, Nikotin und vor allem durch das geheime Laster (II, 113), und sie hat wohl nicht unrecht, wenn sie meint, daß, gemessen am mächtigen Haufen, die Zahl derer so klein, die ernst und besonnen, unbesiegt, aber siegend zielsicher den Fuß setzen, durchs Leben zu schreiten (II, 115).

Deshalb verlangt sie nun, daß infolge der sittlichen Not unserer Zeit, infolge der Zucht- und Sittenlosigkeit heute unserer Jugend die selige Binde früher als erwünscht von den Augen genommen werden muß, um sie so zum aufgedrungenen Kampfe zu wappnen (II, 122). So hat sie denn auch ihr Buch für „Reifende, von vierzehn Jahren aufwärts" (Vorwort) berechnet. Dazu müssen wir aber mit P. Rösler[1]) bemerken, daß dieses Buch für derart Jugendliche nicht paßt und eher Schaden als Nutzen bringen kann. Wir schließen uns deshalb lieber Gotthardt[2]) an, der den Vorschlag macht: „Man bewahre die kindliche Unwissenheit bezüglich der sexuellen Vorgänge so lang, als es ohne Schaden für Leib und Seele angängig ist; ... die naturwissenschaftlich-ethisch-ästhetische Belehrung ist erst für das spätere Alter über 15 oder 17 Jahre hinaus hoch anzuschlagen."

Man kann jedenfalls nicht allgemein eine Altersstufe aufstellen als Zeit der Aufklärung, da in diesen wichtigen Dingen jedes Kind individuell, entsprechend seiner Veranlagung, seiner Umgebung u. dgl. behandelt werden muß. Ebenso muß, wie auch Gotthardt bemerkt,[3]) von Fall zu Fall entschieden werden, ob die sexuelle Aufklärung des Knaben besser in der Hand des Vaters oder des Lehrers oder

[1]) Besprechung dieses Buches in „Pharus", 4. Jahrg. (1913), 11. Heft, 475 f. — [2]) „Pharus" a. a. O. 416. — [3]) a. a. O. 418.

gar des Religionslehrers liegt, der allerdings als Geistlicher mit dieser Aufklärung sparsam und nur in den wichtigsten Fällen der Kindesrettung umgehen soll. In der Belehrung der Tochter kann der Mutter in vielen Fällen eine erfahrene Lehrerin gute Samariterdienste leisten. Eltern und Erzieher sollen vor allem die Jugend anleiten zur Selbstzucht, Selbstbeherrschung, damit das schöne Wort der Verfasserin wahr werde: „Der erzogene junge Mensch auch kann in seines Willens Tiefen Allmacht tragen . . . und über seinem Willen weht der Gottheit Fahne" (II, 141).

3. Schwerwiegende Verdrehungen des natürlichen und göttlichen Gesetzes, durchaus irrige Ansichten bringt Meyer aber in jenen Kapiteln ihres ersten Buches, in denen sie von der Ehe selbst, ihren Pflichten und Rechten spricht. Sie schreibt allerdings manches, was eine hohe, ideale Auffassung der Ehe bekunden kann: „Die Ehe ist vor allem heiliges Land und muß es sein! Wehe dem, der es entheiligt. Die christlich gedachte Ehe ist die größte Kulturtat, die wir kennen . . . Die gottgewollte sittliche Ehe ist der ernste, geweihte Bund fürs Leben, nach seiner tiefsten Bedeutung unlösbar, wenn auch äußerlich trennbar, eine Verbindung der Seelen und Leiber, aber nicht nur der Leiber, eine Vereinigung der sittlichen Grundsätze und Ziele, eine Ergänzung zweier ergänzungsbedürftiger Menschen zu beglückender Einheit" (I, 82). Sie hebt schön hervor, daß im Gegensatz zu den Propheten der heutigen Zeit Schopenhauer, Kant, Fichte, Nietzsche und Genossen, die das Weib in das Nichts und tiefer verweisen, das Christentum der Frau die freien Menschenrechte . . . brachte, daß es als höchste Kulturtat die Ehe heilte, in ihrer Urgestalt der Einheit, Reinheit, Unlöslichkeit und heiligen Würde wiederherstellte, das Wesen der Frau . . . zur Gleichberechtigung vor Gott mit dem Manne emporhob (I, 80 f); sie gibt aber gleichzeitig der katholischen Moral einen Schlag ins Gesicht, indem sie fortfährt: „. . . Leider aber hat eine bis heute noch praktizierte Generalform der Moral die bürgerliche, die soziale und die sexuelle Abhängigkeit des Weibes in weitestem Maßstab beibehalten" (I, 81). „Die hochstehende, für die Bedürfnisse und Nöten der Gegenwart erzogene und gebildete Frau vor allem soll nun diese Unabhängigkeit des Weibes erstreben, durch sie soll die zerfallene Ehe versittlicht werden und durch die Ehe und in ihr der entsittlichte Mann." (a. a. O.) Gegen diese Abhängigkeit des Weibes wendet sie sich auch in ihrem neueren Buch und behauptet, aus der Erschaffung nach Gottes Bild sei jede Unterordnung . . . der Geschlechter notwendig und strenge ausgeschlossen (II, 36 f), und vergißt dabei, was Gott nach dem Sündenfalle zu Eva sprach.

P. Lehmkuhl[1]) hat darum recht — das ersehen wir aus diesen Forderungen Meyers —, wenn er als einen besonderen Grund der

[1]) „Stimmen aus Maria-Laach", 83. Bd., 1912, S. 457 f.

Warnung vor diesem Buch angibt, daß es durchweht ist vom Geiste einer Frauenrechtlerin, welche die Frauenrechte ins Uebermaß steigert, und vom Geiste einer Kritik gegen kirchlich anerkannte Moralsätze, welche die Ansichten und Räte einer Frauenärztin zum obersten Maßstab für die Beurteilung der Sittengesetze macht.

Sie betont zwar, daß in der Gottgläubigkeit und im Gotterleben, im Auswirken seiner Gesetze unsere einzige Bedeutung, all unsere Kraft liege (I, 103), sie betont, daß das edle Weib nicht ohne Gott und Gottverehrung sein und leben will (I, 102), aber das ist auch alles Uebernatürliche, was sie in der Ehe zuläßt, und das erinnert noch dazu gar sehr an die verschwommenen Phrasen Schleiermachers und an die modernistische Religionsauffassung. Ein Hinweis auf die Lehre Christi und den Korintherbrief, aus denen so schön und klar das Wesen, die Auffassung und Bedeutung der Ehe hervorleuchtet, fehlt, weil eben nicht im Einklang mit ihrer frauenrechtlerischen Idee: das Weib müsse die Ehe reformieren und der Mann sich ihr unterwerfen.

Wie gestaltet sich nun die Ehe und das Sexualleben in der Ehe nach ihr? Das erkennen wir aus Sätzen wie die folgenden: „Die Geschlechtsbetätigung hat zum Zweck die Zeugung, dieser Zweck nur rechtfertigt den Akt" (I, 117) . . ." Dieser Zweck ist Gesetz und Regulativ des Sexuallebens" I, 112). „Wir müssen angesichts des furchtbaren Mißbrauches, dem das Gebot der ehelichen Pflicht (debitum) verfallen, mit allen Kräften die Entbindung von einer ehelichen Zwangspflicht anbahnen" (I, 115); „. . . auch das bessere Männertum überschreitet durch Gewohnheit und Brauch und ermutigt durch ärztliche wie gewissensbehördliche Duldung fast allgemein das Maß des Normalen. Hier Wandel zu schaffen, muß heilige Aufgabe jeder Gattin sein" (I, 119). „Die Gattin muß die sittliche Führerschaft in der Ehe übernehmen und wachen über Maß und Pflicht" (I, 121). Sie fordert „Beschränkung des Geschlechtslebens" (I, 127).

Das sind die Ansichten Meyers, und erzürnt wendet sie sich gegen die Pastoral und Moral und beklagt sich, daß „bei der Verfassung der Lehrbücher über Pastoralmedizin kein weiblicher Arzt, der doch vor allem Instanz für das sein müßte, was das Weib angeht, zu Rate und Mitarbeit gerufen wurde. Die Pastoralmedizin ist für die Mehrzahl der Seelsorger die Direktive auch für Entscheidungen, die das Sexualleben der Ehe betreffen . . . und urteilt souverän über das Empfinden, Können und Wollen, über die sexuellen Pflichten des Weibes" (I, 120).

Man könnte also nach diesen Ausführungen Meyers glauben, die Moral und Pastoral hätte kein Verständnis für eine Schonung der Frau. Auf ihre Frage: „Wer garantiert dem schwächeren Teil der Ehe für die Grenzen und das Maß des ehelichen Geschlechts-

lebens?" (I, 115) antworten wir: Das tut die katholische Moral. Allerdings hält die Moral an den Grundsätzen fest, die sich aus der Heiligen Schrift und der kirchlichen Lehre ergeben: Die Zeugung ist wohl Hauptzweck, aber nicht einziger Zweck der Ehe! Es genügt zu erinnern an den 1. Korintherbrief, 7. Kapitel: „Um die Unzucht zu meiden, soll jeder seine Frau und jede ihren Mann haben ... Wenn sie sich nicht enthalten können, sollen sie heiraten, denn es ist besser zu heiraten als zu brennen" ... und an die Lehre des römischen Katechismus:[1]) ... qui sibi imbecillitatis suae conscius est nec carnis pugnam vult ferre, matrimonii remedio ad vitanda libidinis peccata utatur.

Die „Schonzeiten" der Frau, wie sie Meyer zu nennen beliebt, kennt die Moral auch und rät für diese Zeit Mäßigung an, legt aber keine Verpflichtung zur Enthaltung auf, wo keine besteht und kein Grund vorhanden ist.

Wenn nicht nach den auf dem göttlichen und natürlichen Recht ruhenden Grundsätzen, sondern nach den sehr einseitigen Forderungen Meyers der eheliche Verkehr geregelt würde, ist leicht einzusehen, daß eher eine destructio als eine renovatio der Ehe erzielt würde. Wenn in der Ehe nicht mehr erlaubterweise der geschlechtliche Trieb befriedigt werden dürfte, zu wie vielen Sünden der actus solitarii wäre dann Gefahr vorhanden, und zwar nicht bloß für den Mann, sondern auch für die Frau! Wie vielen Männern und Frauen wäre gleichsam der Freibrief gegeben, sich anderswo das zu suchen, was sie im eigenen Ehestand nicht finden können. Statt „sittlicher Hebung und Läuterung der Ehe" (I, 39), statt Volkssanierung, würden die ethischen Verhältnisse unserer Zeit immer mehr zersetzt werden, wie das die Erfahrung überall dort lehrt, wo die Ehegattin nach den ihr von Meyer zugesprochenen vermeintlichen Rechten handelt.

In einem Punkte noch müssen wir Frau Dr Meyer lobend beistimmen, wenn sie sagt, „daß die mehr und mehr Praktik werdende absichtliche und kunstvoll bewirkte Ausschaltung des Kindersegens der Ehe als Unnatur und Verbrechen an der eigenen Person und an der Menschheit selbst erkannt werden muß" (I, 123). „Ablehnung des Kindes aus Bequemlichkeit, Eitelkeit, Geiz und anderen nichtigen Motiven muß aufs schärfste verurteilt werden" (I, 124). Die Zahl der Nachkommen darf und muß wohl bestimmt werden, denn „die Qualität der Menschheit ist unendlich belangreicher für Völkerglück und -blüte wie für individuelles Glück als die Quantität (I, 124), ... aber es muß jener Weg gewählt werden, der keine Verletzung der Natur- und Sittengesetze darstellt ...' die Enthaltung (I, 125), die bei Selbstzucht und ernstem Wollen möglich ist — hart ist der Verzicht nur, wo kein Wille ist" (I, 127).

[1]) Pars II. C. VIII. 14.

Das Recht, die Zahl der Nachkommen zu bestimmen, dürfen wir nicht so allgemein zugeben, wie Meyer es tut; die Bekämpfung des Mißbrauches der Ehe, gegen den sie sich mit berechtigter Schärfe wendet, muß mit allen möglichen Kräften durchgesetzt werden, da dieses Uebel sich immer mehr ausbreitet und auch leider geschützt wird; sind doch selbst auf der zweiten Generalversammlung des Deutschen Bundes für Mutterschutz (Hamburg 1909) der Vorstand und die Delegierten für die Anerkennung der Zulässigkeit und sittlichen Berechtigung des Präventivverkehres eingetreten.[1])

Ziehen wir das Fazit aus den zwei Büchern der Frau Dr Meyer, so müssen wir sagen: Sie enthalten viel Wahres, Schönes, Beachtenswertes, in anregender, packender Form dargestellt, aber sie enthalten daneben — vor allem das erste Buch — Irrtümer von derartig tiefgreifender Bedeutung, daß wir um ihretwillen besonders das erste Buch ablehnen und davor warnen müssen. Soll die Ehe das Glück der Ehegatten und das Glück der Menschheit bringen, so muß sie dem Vorbilde gleich werden, das Jesus Christus, der die Ehe im wahren Sinne reformiert und geheiligt hat, ihr gegeben hat in seinem Verhältnis zu seiner Braut, der heiligen Kirche. Die Gattenliebe muß übernatürlich sein, nur diese ist eine Liebe, stark wie der Tod; auf ihr allein kann auch die natürliche Neigung ruhen und sich stützen. Sie allein gibt auch die Kraft zu heroischer Tugend in der ehelichen Liebe und Treue.[2])

Aus des seligen Petrus Canisius Lehre von den guten Werken.

Von Wilhelm Pichler, Katechet in Wien.

Es ist auffallend, daß in unserem österreichischen Katechismus bei der Lehre von den guten Werken die Haltung der Gebote und die Erfüllung der Berufspflichten mit keinem Wort erwähnt und bloß Beten, Fasten und Almosengeben genannt werden als die „vorzüglichsten guten Werke“ (Großer Katechismus, Fr. 835). Gerade jene Werke bilden den notwendigen Beweis der Liebe zu Gott und eine überaus reiche Quelle von Verdiensten, was all denen, die sich mit Beten, Fasten und Almosengeben nicht viel befassen können, großen Trost bietet. Allerdings wird im Katechismus von den letztgenannten drei Werken (in Fr. 836, die mit zwei Sternchen versehen, also erst in der zweiten Hälfte der auf die Oberstufe entfallenden Jahre zu erklären ist) gesagt, daß „andere gute Werke auf sie zurückgeführt werden können“. Aber falls der Katechet dies be-

[1]) Cf. Böckenhoff, „Reformehe und christliche Ehe“. Cöln, Bachem 1912, S. 86. — [2]) a. a. O. S. 122.

züglich der Haltung der Gebote und der Erfüllung der Berufspflichten wirklich tut — ein hartes Stück Arbeit — wie viele von seinen Schülern werden es im praktischen Leben tun? Und welchen Nutzen bringt es, jene Werke zu verbergen? Eine so wichtige Sache sollte im Katechismus klar vor Augen liegen. Bei der gegenwärtigen Fassung behält gewiß das Gedächtnis vieler nur die Hauptfrage (835) „Die vorzüglichsten guten Werke sind: Beten, Fasten und Almosengeben." Im Kleinen Katechismus beschränkt sich die Lehre von den guten Werken auf diesen Satz (Fr. 188).

Stammt dieser Mangel von dem seligen Canisius, dem Begründer unseres Schulkatechismus? Es seien aus den Katechismen des Seligen die bezüglichen Stellen, die auch als Proben der Anlage und Darstellungsweise der so berühmten Bücher interessieren dürften, angeführt. In der Wiener Hofbibliothek finden wir die „Summa Doctrinae Christianae" (erschienen 1555), den „Parvvs Catechismvs Catholicorvm" (von 1559) und den „Kurtzen vnderricht vom Catholischen Glauben" (von 1560). Der an erster Stelle angeführte Katechismus wird gewöhnlich der große genannt, während man die beiden anderen unter dem Namen „kleiner Katechismus" zusammenfaßt. Der Selige hat auch noch einen „kleinsten Katechismus" herausgegeben; einen Nachdruck der letzten von Canisius (1596) besorgten Ausgabe, betitelt „Catechismus Petri Kanisii .... Für die gemeine Layen und junge Kinder" (das Vorwort ist von 1599 datiert), besitzt Herr Domchorvikar Eising in Salzburg.[1]) Nach Braunsberger[2]) war die Summa Doctrinae Christianae (mit 211 Fragen) zunächst für die studierende Jugend bestimmt und ist in ihr „die kirchliche Gottesgelehrtheit kurz zusammengefaßt"; der „Parvvs Catechismvs" (122 Fragen) und der „Kurtze vnderricht" (110 Fragen) sollten den Studierenden der unteren und mittleren Klassen dienen, der kleinste Katechismus (mit 59 Fragen) den Kindern und dem gemeinen Mann. Braunsberger sagt, die Palme müsse man dem kleinen Katechismus zuerkennen. Canisius selbst urteilte: „Meines Erachtens würde es mehr Nutzen bringen, diesen kleinen Katechismus beim Unterricht zu gebrauchen, als den großen zu nehmen", und Kardinal Bellarmin schrieb: „Wäre mir der kurze Katechismus unseres hochwürdigen und — das ist mein frommer Glaube — heiligen P. Petrus Canisius damals bekannt gewesen, als ich auf Befehl meiner Oberen meinen italienischen Katechismus verfaßte, so hätte ich sicherlich mich nicht abgeplagt, um einen neuen Katechismus zu gestalten; ich hätte einfach den

[1]) Herr Eising hat das Büchlein dem ganzen Wortlaut nach in der „Salzburger Kirchenzeitung" (1909, Nr. 42 u. 43) veröffentlicht. Nachtrag: Nun sind sowohl dieser Katechismus als auch der „Kurtze vnderricht" in den „Christlich-pädagogischen Blättern" (1914, Nr. 8) zum Abdruck gebracht. — [2]) Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius (Freiburg, Herder, 1893) S. 112 f.

Katechismus des P. Canisius aus dem Latein ins Italienische übersetzt."[1])

In der **„Summa Doctrinae Christianae"** (Blatt 153 f) finden wir zu unserer Frage folgendes:

„Quot sunt genera bonorum operum, in quibus iustitia Christiana cernitur et exercetur?

Eiusmodi sunt triplicia, videlicet, Oratio, Jeiunium et Eleemosyna, sicut ex literis sacris accipimus. Nam reliqua benefacta, quae ex fide viua proficiscuntur, et Justitiam Christianam commendant, augent atque consummant, ad hosce tres fontes facilè referuntur: Hinc illa praeclara vox Angeli Raphaelis, Bona est Oratio cum Jeiunio, et Eleemosyna magis quàm thezauros auri recondere. Augustinus vero dilucidè dixit: Haec iustitia hominis in hac vita, Jeiunium, Eleemosyna, Oratio . . ."

Es folgen andere Stellen aus der Heiligen Schrift, dann eine ausführliche Darlegung über Fasten, Beten und Almosengeben.

Aus dem **„Parvvs Catechismvs Catholicorvm"** (Blatt 34 f):

„Quid boni faciendum est Christiano?

In genere quidem, quicquid boni lex naturalis, divina uel humana praecipit et ostendit. In specie uero, pro sua quisque vocatione praestare officium, et acceptae Dei gratiae cooperari cum gratiarum actione plurimum debet. Omnis enim arbor, quae non facit fructum bonum, excidetur et in ignem mittetur.

Quae sunt praecipua bonorum operum genera?

Ea, quibus sobrie, iuste pieque viuit in hoc sæculo, et per quae itidem iam fide iusti magis magisque iustificantur, et sancti indies sanctificantur.

Quotuplicia sunt haec operum bonorum genera?

Triplicia, vtpote ieiunium, eleemosyna seu misericordia, et oratio, de quibus ita legimus: Bona est oratio cum ieiunio, et eleemosyna.

Quis est fructus bonorum operum?

Quod promissionem ac mercedem habent huius, et aeternae vitae, quod Deum placant, quod gratiam conseruant et augent, quod denique Christiani hominis vocationem certam faciunt, atque consummant.

Quid est ieiunium?

Est certis diebus iuxta morem et praescriptum Ecclesiae carnibus abstinere, et saltem vnica cibi refectione in die contentum viuere frugalius. Sed si generatim hoc nomen recipias, Jeiunium est corporis quaedam castigatio pie suscepa, vt uel caro spiritui subiiciatur uel obedientia exerceatur, uel Dei gratia impetretur.

[1]) Braunsberger, a. a. O. S. 113, 115 u. 135.

Quid est oratio?

Est mentis in Deum eleuatio, per quam uel mala deprecamur, uel bona nobis aliisque petimus, uel Deo benedicimus.

Quid est eleemosyna seu misericordia?

Est beneficium, quo alterius misericordiae ex commiserationis affectu subuenimus."

Es folgt die Lehre von den leiblichen und geiſtlichen Werken der Barmherzigkeit.

Aus **„Kurtzer vnderricht vom Catholiſchen Glauben"** (Blatt 54 f):

„Wie man dem guten / oder Chriſtlicher Gerechtigkeit nachtrachten ſoll.

I. Was guts / ſoll ein Chriſt thun?

In gemain alles guts / was das natürlich vnnd Götlich Geſetz erfordert / vnnd was dem Chriſtlichen weſen nit zuwider iſt / gebeut vnd anzeiget.[1]) Inſonderheit aber ſol ein jeder thun / was jm in ſeinem beruff zugehört / vnnd ſich der empfangenen gnad Gottes mit fleiſz vnnd danckſagung wol vnnd Chriſtlich gebrauchen. Dann ein jegklicher baum / welcher nit gute frucht bringt / wirt auſzgehawen / vnd in das fewr geworffen.

II. Welches ſeind die fürnembſten guten werck?

Diſe drey: Faſten / Betten vnd Almuſen geben oder barmhertzig ſein. Alſo iſt geſchriben: Das gebett iſt gut / ſampt faſten vnd almuſen geben. Durch diſe gute werck vnnd übung lebt der Chriſt / wie S. Paulus gebeut / in diſer welt nüchter / gerecht vnnd Gottſelig / erzeigt vor Gott vnnd allen menſchen ſein Chriſtliche beruffung / vnnd befleiſſet ſich zu allem guten in Chriſto Jeſu unſerm Herrn."

Es folgen, ähnlich wie beim Parvvs Catechismvs Catholicorvm die Fragen: Was iſt die frucht guter werck? Was iſt vnd haiſzt die Faſten? Was haiſzt betten? Was iſt Almuſen geben / oder barmhertzig ſein? Wieuiel ſind leibliche vnd euſſerliche werck der barmhertzigkeit? Wieuil ſind Gaiſtliche werck der barmhertzigkeit?

Aus dem **„Catechismus Petri Kaniſii** (Blatt 20 f):

„Iſt auch genug / das Böſe laſſen / und die Sünden meyden?

Nein: Dan ein jeglicher Baum / der nicht gute Frucht bringt / der wird auſzgehauen / und in das Feur geworffen. Wer aber den Willen deſz Vatters thut / der wird eingehen in das Reich der Himmeln. Matth. 3. und 7.

Was Gutes ſoll dan ein Chriſt thun / und würcken?

Er ſoll nüchter / gerecht / und gottſeeliglich vor GOTT / und den Menſchen leben / und mit guten Wercken / ſeinen Chriſtlichen Beruff zieren / und gewiſz machen. 2. Tim. 2. 2. Pet. 1.

[1]) Die letzten drei Worte fehlen in der Ausgabe von 1563.

Wie vilerley seynd der guten Werck?
Fürnemlich dreyerlei: 1. Betten; 2. Fasten; 3. Allmosen geben."
Es folgen die Fragen: Wor zu nutzen / und dienen uns die guten Werck? Wie viel seynd Leibliche Werck der Barmhertzigkeit? Wie viel seynd Geistliche Werck der Barmhertzigkeit?

* * *

Aus dem Vorstehenden ergibt sich: der selige Petrus Canisius hat im großen Katechismus die guten Werke allerdings unter Beten, Fasten und Almosengeben zusammengefaßt, aber im kleinen Katechismus, besonders in der deutschen Ausgabe, die theologische Schulgelehrtheit verlassen und die Befolgung der Gebote sowie die Erfüllung der Berufspflichten ausdrücklich hervorgehoben.

Möge bei einer Revision unseres Katechismus in der so überaus wichtigen Lehre wieder die gebührende Rücksicht auf das praktische Leben genommen werden.[1])

Sie kommt in den neueren Katechismen mehr und mehr zur Geltung So schon bei P. Deharbe:[2])

„Welche guten Werke sollen wir vor allen anderen üben? Diejenigen, 1. welche durch die Gebote Gottes und der Kirche allen Christen geboten sind, 2. welche zur Erfüllung unserer Standespflichten nützlich oder notwendig sind.

Welche guten Werke werden uns in der Heiligen Schrift besonders empfohlen? Beten, Fasten und Almosengeben; worunter überhaupt die Werke der Andacht, der Abtötung und Nächstenliebe verstanden werden."

Aehnlich P. Linden,[3]) Färber[4]) u. der Regensburger Katechismus.[5])

Im Rottenburger Katechismus[6]) und in dem „Entwurf eines neuen Katechismus für das Bistum Rottenburg"[7]) wird jene für

---

[1]) Auch in anderer Beziehung tut eine Verbesserung not. So stört es sehr und erzeugt Unklarheit, daß „gutes Werk" einmal (Fr. 829 u. 832) im subjektiven Sinne, mit Einschluß der gottgefälligen Absicht, ein anderes Mal (Fr. 835) im objektiven Sinne als das Werk, das äußerlich verrichtet wird, genommen ist; so ergibt sich aus Fr. 835 und 832 leicht der Fehlschluß, daß Beten, Fasten und Almosengeben verdienstlich seien, wenn sie im Stande der Gnade geschehen, auch ohne gute Absicht. Die Fassung der Fragen: „Was sind gute Werke? Was sind verdienstliche Werke? Wann ist ein gutes Werk verdienstlich?" verlangt eine ganz ungewöhnliche Gedankenoperation. — [2]) Großer Katechismus der katholischen Religion (Regensburg, Pustet, 1904) S. 180; im Kleinen katholischen Katechismus (Regensburg, Pustet, 1892) fehlt jedoch die erste der beiden hier angeführten Fragen. — [3]) Der mittlere Deharbesche Katechismus (Regensburg, Pustet, S. 86; Mittlerer Katechismus der katholischen Religionslehre für das Erzbistum München und Freising (München, erzbischöfliches Ordinariat, Approbation von 1910) S. 76; Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg (Freiburg, Herder, Approbation von 1913) S. 84. — [4]) Katechismus für die katholischen Pfarrschulen der Vereinigten Staaten (3. Aufl., St. Louis, Herder, Approbation von 1895) S. 60. — [5]) Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen im Bistum Regensburg (Regensburg, Pustet, 1904) S. 72. — [6]) Katechismus der katholischen Religion. Herausgegeben auf Befehl und mit Gutheißung des hochwürdigsten Herrn Dr Karl Josef von Hefele, Bischofs von Rottenburg (Freiburg, Herder, 1887) S. 46. — [7]) Im Quartalheft zum Magazin für Pädagogik (Rottenburg, Katholischer Schulverein, 1908) S. 206.

Kinder und Volk gänzlich bedeutungslose Zurückführung ganz beiseite gelassen; in letzterem heißt es:

„Welche guten Werke müssen wir vor allem verrichten? Wir müssen vor allem die Gebote Gottes halten und die Pflichten unseres Standes erfüllen.“ Dazu in Kleindruck: „Die Heilige Schrift empfiehlt außerdem noch besonders Beten, Fasten und Almosengeben. ‚Beten, Fasten und Almosengeben ist besser als Schätze von Gold aufhäufen.‘ Tob. 12, 8.“

Sehr leicht und praktisch ist die Lehre von den guten Werken bei Stieglitz[1]) gefaßt, wo der Memorierstoff auf folgendes beschränkt erscheint:

„Welche guten Werke müssen wir verrichten? Wir müssen jene guten Werke verrichten, welche durch die Gebote Gottes und durch unsere Standespflichten vorgeschrieben werden.

Wann sind unsere guten Werke verdienstlich? Unsere guten Werke sind verdienstlich, wenn wir sie im Stande der Gnade und aus Liebe zu Gott verrichten.

Was verdienen wir durch die guten Werke? Durch die guten Werke verdienen wir mehr Gnade auf Erden und mehr Glorie im Himmel.“

Die Armenseelenpredigt.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

In den Tagen des 9. bis 11. September 1913 fand in Ravensburg der Zweite homiletische Kurs statt. Er reihte sich mit seinen zirka 500 Zuhörern würdig dem ersten an, der vor drei Jahren daselbst abgehalten worden war. Auch diesmal wieder stand im Mittelpunkt der Vorträge jener des hochwürdigsten Bischofs Doktor Paul Wilhelm v. Keppler von Rottenburg über die Armenseelenpredigt. Zwar führten auch die vier übrigen Dozenten des Kurses aus dem reichen Schatze ihrer Spezialstudien ihren Zuhörern Gediegenes vor die Seele; so Domkapitular Dr Reck von Rottenburg über die Requiems-Meßformularien, Prof. Dr Brand aus Bonn über die Leichenrede, Domprediger Dr Donders aus Münster über die Allerheiligenpredigt und P. Augustin Rösler von Mautern (Steiermark) über die homiletische (praktische) Schriftverwertung. Die reifste Frucht vielen Studiums und Gebetes aber bot Bischof Keppler, der Erneuerer der Homiletik, in seinen geist- und gemütreichen Darlegungen der kirchlichen Lehre über das Fegfeuer sowie in ihrer homiletischen Behandlung auf der Kanzel. Keppler gilt ja unumstritten als Meister der Homiletik, er schöpft aus dem Vollen.

Daher erscheint ein kurzes, bündiges Referat über diese Armenseelenpredigt, die bereits in Buchform erschienen ist,[2]) auch für die Leser dieser Zeitschrift angezeigt. Das Referat soll jedoch die Lektüre des Buches keineswegs ersetzen, sondern vielmehr zu seiner Lektüre anregen.

„Der Priester muß, wie jeder Christ“, so beginnt es in seinem 1. Kapitel (S. 1), „der Mann zweier Welten sein, in beiden

[1]) Katholischer Katechismus (Kösel, Kempten, 1904) S. 65 f. — [2]) v. Keppler, „Die Armenseelenpredigt“, brosch. M. 2.–, gbd. in Leinwand M. 2.80. Verlag Herder in Freiburg.

daheim und zu Führerdiensten fähig, immer bemüht, Brücken zu schlagen (als christlicher pontifex) und Wege zu bahnen aus dem Diesseits in das Jenseits." Uns Katholiken speziell ist der Umgang mit den armen Seelen nichts Neues und Ungewohntes, sondern Herzenssache geworden. „Der Umgang mit den armen Seelen", heißt es S. 9, „läßt den Wert der eigenen Seele erkennen, spornt zu guter Ausnützung der Zeit, zu eifrigem Gebrauch der Gnadenmittel, zu geduldiger Ertragung der Erdenleiden." Es kommen sonach die Früchte dieses Liebeswirkens nicht bloß den Verstorbenen, sondern auch den Notleidenden auf Erden zugute. „Sodann haben wir bei den armen Seelen einen großen, in drückenden Verhältnissen lebenden Verwandten- und Bekanntenkreis, der auf unsere Hilfe angewiesen ist" (S. 1). Wir haben sonach eine Mission der Barmherzigkeit zu erfüllen gegenüber dem geheimnisvollen Reiche des Purgatoriums und seiner Bewohner. Namentlich in unseren Tagen des Materiellen und Sinnlichen, des Jagens und Hastens nach Besitz und Genuß, wo das „Aus dem Auge, aus dem Sinn" eine traurige Erfahrungstatsache ist, wo das Jenseits und die Ewigkeit, das Fortleben und die Vergeltung dorten von so vielen trotzig geleugnet wird, tut es bitter not, daß die Beziehungen der Gemeinde zu den armen Seelen liebeswarme und tatkräftige bleiben. Andernfalls müßte der Seelsorger befürchten, daß das Volk gerade für seinen verstorbenen Priester wenig frommes Gedenken übrig habe, und er müßte dann fragen, ob er hieran ganz unschuldig sei (S. 3).

All dies sind deutliche Beweggründe für den Prediger, es mit der Predigt und mit der Fürsorge für die armen Seelen nicht leicht zu nehmen oder sie gar zu vernachlässigen. Vielmehr soll sich die Armenseelenpredigt nicht bloß auf Allerseelen und einige Grabreden beschränken, sondern sie soll auch sonst im Verlauf des Kirchenjahres, namentlich an den großen Festzeiten, zum Worte kommen (1. homiletischer Leitsatz S. 124). Im Interesse der Förderung und der eifrigen Pflege der Armenseelenpredigt will darum Bischof Keppler den in der Praxis stehenden Predigern zuerst das theologische Material bieten (Beweise für das Fegfeuer, Schilderung desselben und unsere Hilfeleistung) und dann homiletische Fingerzeige an die Hand geben (Texte, Dispositionen, Skizzen, Illustrationen). Alsdann folgen noch als Anhang vier Armenseelenpredigten, von denen die letzte als Abendpredigt auf dem homiletischen Kurs selber in der Liebfrauenkirche zu Ravensburg gehalten worden ist.

1. Näherhin treten im Buche zuerst auf die Kapitel vom Beweise des Fegfeuers, genommen aus Schrift, Tradition und Vernunft. Hierüber sagt der Verfasser im zweiten Leitsatze: „Korrekte und solide dogmatische Unterweisung über das Fegfeuer ist heutzutage besonders geboten. Die homiletischen Mahnungen und Warnungen des Tridentinums (de purg., sess. 25) fordern alle Beachtung. In der Tat, wahr und deutlich vernehmbar dringen aus

den heiligen Büchern und der Ueberlieferung die Lehren vom Fegfeuer hilfesuchend und tröstend an unser Ohr. Die Wände und Gräber der Katakomben reden, es spricht die Kirche der Urzeit. Berühmt und auch von Protestanten bewundert ist das herzergreifende Glaubensbekenntnis, die letzte Bitte der sterbenden Monika an ihren großen Sohn St Augustin" (S. 33). Von diesen dogmatischen Beweisen sagt Keppler besonders im dritten Leitsatze: „Es wird sich mehr empfehlen, in jeder Armenseelenpredigt eine der biblischen Beweisstellen zu verwerten, bezw. genau zu interpretieren, als in einer Predigt den ganzen biblischen Beweis vorzuführen; dies könnte nur etwa in einem Zyklus über das Fegfeuer geschehen. Das gleiche gilt vom Traditionsbeweis" (S. 125). Vom Vernunftbeweis aber fordert er als homiletischen Grundsatz (Leitsatz 4): „Die Lehre vom Fegfeuer kann und soll aus der Vernunft begründet und gegen Einwände gerechtfertigt werden, aber doch nicht in jeder Armenseelenpredigt und vor jedem Auditorium. Nicht zu viel tun im Beweisen und Widerlegen; sonst erreicht man das Gegenteil von dem, was man bezweckt" (S. 127).

2. Nun folgen die ergreifenden Abschnitte über die Fegfeuerschilderung. Hiebei läßt der Verfasser namentlich das Totenoffizium, die Requiemsformulare und den Begräbnisritus zu Wort kommen und führt in schöner Weise aus (S. 50): „Fürwahr, es liegt eine wunderbare Poesie voll herzergreifender Wehmut und voll herzbewegender Liebe, eine schaurig-süße Mystik über dieser Liturgie, in der die Kirche wirklich mit der vollen, starken Liebe und mit dem ganzen Zartsinn einer Mutter mit ihren leidenden Kindern im Fegfeuer verkehrt und sie tagtäglich besucht, aufrichtet und tröstet, mit ihnen weint und mit ihnen Psalmen der Hoffnung singt." Auch weist der Oberhirte des weiteren hin auf die großen Vorbilder in der Fegfeuerschilderung: Dante, St Bernhardin von Siena, die heilige Katharina von Genua und den heiligen Franz von Sales (S. 54 ff). Ueber diese Fegfeuerschilderung selber sagt der Verfasser im fünften Leitsatze: „Die Fegfeuerschilderung ist schwierig, aber für die Zwecke der Predigt nicht zu entbehren. Einseitigkeit macht sie unwahr. Nur die Leiden oder nur die Freuden zu berücksichtigen, ist auch in der einzelnen Predigt nicht rätlich. Die Schilderung soll immer dem gerecht werden, was eben das Charakteristische ist am Leben im Purgatorium: dem Miteinander und Ineinander, dem immerwährenden Ebben und Fluten von Leid und Freud, von Qual und Trost" (S. 128).

3. Die weiteren Abschnitte über „Wir und die armen Seelen" (S. 84), „Die armen Seelen und wir" (S. 89), „Motive der Hilfeleistung" (S. 93) und „Arten und Mittel der Hilfeleistung" (S. 100) erzählen von der Möglichkeit und Wirksamkeit, den Verstorbenen im Fegfeuer zu Hilfe zu kommen. Dies beruht auf der Lehre von der communio sanctorum. Unser Gebet darf nicht enden an

den Pforten des Fegfeuers; vielmehr eilen unsere Werke ins andere Leben, wo Gott unser Bitten und Opfern sieht und hört und erhört. Das ist für uns und unsere Verstorbenen ein großer Trost. Sonach erschließt sich „echter katholischer Totentrauer ein weites Gebiet religiöser und charitativer Betätigung", sagt der Verfasser (S. 100). Sie verzehrt sich nicht in der Sorge für die Leichenfeier, sowenig sie diese auch vernachlässigt, in der Beschaffung von Blumen und Kränzen, in äußeren Schmerzkundgebungen. Von dieser Hilfeleistung heißt es noch besonders im sechsten Leitsatz: „Eine kraftvolle Begründung der Möglichkeit und Wirksamkeit der Hilfeleistung, eine auf Herz und Willen wirkende Darlegung der Motive wird die Lebensverbindung mit den armen Seelen zu einer bleibenden und hilfsbereiten machen. Nicht in jeder Armenseelenpredigt sollen alle Motive und alle Arten und Mittel der Hilfeleistung zur Sprache kommen; es wird mehr erreicht, wenn je nur ein Motiv und ein Suffragium ausgehoben, dieses aber eingehend und nachdrücklich geltend gemacht und anempfohlen wird" (S. 128).

Schließen möchte ich die Analyse über das bedeutungsvolle, zeitgemäße Armenseelen-Trostbüchlein aus der Feder unseres Oberhirten mit zwei für Klerus und Volk gleich beherzigenswerten Aussprüchen (S. 92). Die heilige Katharina von Bologna bezeugt: „Wenn ich eine Gnade sicher erlangen will, nehme ich meine Zuflucht zu diesen leidenden Seelen, auf daß sie unserem gemeinsamen Vater meine Bitte vorlegen möchten, und gewöhnlich fühle ich, daß ich ihrer Fürbitte die Erhörung meines Gebetes zu verdanken habe." Der selige Pfarrer von Ars pflegte zu sagen: „O, wenn man wüßte, welche Macht diese guten armen Seelen über das Herz Gottes haben, und wenn man wüßte, welche Gnaden man durch ihre Fürbitten erlangen kann, sie wären nicht so sehr vergessen; man muß viel für sie beten, damit sie viel für uns beten."

Selbsterziehung und gute Meinung.

Von Josef Schrohe S. J. in Linz.

Jeder unbefangene Kenner der Kirchengeschichte wird zugeben müssen, daß die Kirche die beste Erzieherin der Völker wie der einzelnen ist. Wundern kann sich darüber nur, wer nicht den unerschöpflichen Reichtum an Erziehungsmitteln kennt, mit dem sie ihr göttlicher Stifter ausgestattet hat. Der berühmte Jugendapostel und Stifter der Salesianer, Don Bosco, bezeichnete einmal einem protestantischen Engländer, der ihn nach dem Geheimnis seiner Erziehungserfolge fragte, die beiden Sakramente der Buße und des Altares als seine Haupterziehungsmittel. Doch nicht von diesen beiden Sakramenten soll hier die Rede sein, sondern von einem anderen Erziehungsmittel, das ebenfalls der katholischen Kirche eigentümlich

ist. Wir möchten in den folgenden Zeilen die jedem wahren Christen geläufige Uebung der guten Meinung vom erziehlichen Standpunkte aus betrachten.

Wenn zugestandenermaßen der Hauptzweck jeder Erziehung ist, zur Selbsterziehung anzuleiten, dann springt der erziehliche Wert der guten Meinung, die ja nebst der hiemit notwendig verbundenen Gewissenserforschung das Hauptmittel der Selbsterziehung ist, von selbst in die Augen. Die Selbsterziehung ist eigentlich nichts anderes als was der heilige Ignatius als Zweck seiner Exerzitien bezeichnet hat: „Quilibet modus praeparandi et disponendi animam ad tollendas a se omnes affectiones inordinatas et postquam quis eas sustulerit, ad quaerendam et inveniendam voluntatem divinam in vitae suae dispositione ad salutem animae“ (Liber Exercitiorum, Annotatio I, p. 3 sqq. der Huttlerschen Ausgabe).

Wie die Exerzitien setzt sich die gute Meinung die Ordnung unseres Strebens zur Aufgabe gemäß dem Rate der Imitatio Christi: „Fili, ad istud diligenter tendere debes, ut in omni loco et actione seu occupatione externa sis interius liber et tui ipsius potens, et sint omnia sub te et tu non sub eis; ut sis dominus actionum tuarum et rector, non servus nec emptitius (L. III, c. 38). Bonus et devotus homo opera sua prius intus disponit, quae foris agere debet. Nec illa trahunt eum ad desideria vitiosae inclinationis, sed ipse inflectit ea ad arbitrium rectae rationis“ (L. I, c. 3). Wollen wir aber Ordnung in unser ganzes Tun und Lassen bringen, dann müssen wir uns und unsere Schwächen, überhaupt alles, was in uns fehlerhaft und verbesserungsbedürftig ist, kennen. Mit der Uebung der guten Meinung muß demnach notwendig die Gewissenserforschung verbunden sein. Und so werden wir durch die Uebung der guten Meinung ganz von selbst dazu geführt, uns zu beobachten, vor allem aber, uns Rechenschaft zu geben über die Triebfedern unserer Handlungen. Mit Schrecken werden wir dann vielleicht wahrnehmen, wie unedel und kleinlich oft die Beweggründe unseres seitherigen Handelns waren. Die erste Frucht dieser frommen Uebung wird demnach sein eine größere Selbsterkenntnis sowie der ernste Entschluß, von nun an nicht mehr zu jenen gehören zu wollen, von denen die Imitatio Christi sagt: „Multi occulte se ipsos quaerunt in rebus, quas agunt, et nesciunt“ (L. I, c. 14).

Eine zweite Frucht der guten Meinung wird sein ein gesteigertes Zielbewußtsein. Man lernt dadurch, nicht wie vielleicht seither, nach Launen, sondern nach Grundsätzen handeln. „Prinzipiell und folgerichtig denken ist immer schön“, sagt Stiegele einmal (Exerzitienvorträge S. 145). Und noch schöner ist es, prinzipiell und folgerichtig handeln. Das schien selbst dem alten Heiden ein erstrebenswertes Ziel. Daher seine Mahnung: „Quidquid agis, prudenter agas, et respice finem.“ Durch die gute Meinung kommt Einheit in unser Streben. Sie macht aus uns Männer aus einem Guß.

„Sic“ (d. i. durch die gute Meinung), sagt die Imitatio Christi, „poterit (homo) unus et idem inconcussusque permanere, simplici intentionis oculo per tot varios eventus ad me impraetermisse directo“ (L. III, c. 33).

Und nicht nur das! Durch fortgesetzte Uebung der guten Meinung gewöhnt man sich nach und nach daran, aus edlen Beweggründen zu handeln, und wird dadurch mit der Zeit ein besserer Mensch. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken“, wie Schiller im Prolog zu seinem „Wallenstein“ sagt. Gerade dadurch, daß wir durch die gute Meinung das bloße Triebleben in uns zurückdrängen, seine Sphäre einschränken, erheben wir uns über das Tier und zur wahren Menschenwürde. Die gute Meinung kann geradezu das Grab der Eigenliebe genannt werden. Vor wie vielen schlechten Handlungen würden wir ferner bewahrt werden, wenn wir uns stets an den Grundsatz hielten: „Ein Genuß, ein Vergnügen, bei dem man keine gute Meinung machen kann, ist des Menschen unwürdig!“

Sodann ist die Uebung der guten Meinung das beste ja das einzige Schutzmittel gegen das Laster der Heuchelei. Nur derjenige ist dagegen gefeit, der sich, unbekümmert um das Urteil der Menschen, einzig darum bemüht, innerlich gut zu sein. So gelangt man durch beharrliche Uebung der guten Meinung allmählich zur Vollkommenheit und Heiligkeit. „Denn“, sagt P. Pesch, „mit der Absicht, Gott zu verherrlichen, eignest du dir die Gedanken und Absichten Gottes an“ (Christliche Lebensphilosophie S. 64). Nicht umsonst wird deshalb diese Uebung von den Ordensstiftern so stark betont. Der heilige Ignatius z. B. hat dieselbe seinen Söhnen durch eine besondere Regel (Reg. 17 Summarii) eingeschärft. Und seine eigene einzigartige Größe erklärt sich nur aus seinem Bestreben, in allem stets das zu tun, was zur größeren Ehre Gottes gereichte. Eine heilige Theresia, ein heiliger Andreas Avellinus verpflichteten sich sogar durch ein besonderes Gelübde, stets das zu tun, was sie als das Vollkommenere erkennen würden.

Daß die Uebung der guten Meinung, die ja, wie wir gesehen haben, mit der Zerstörung der Eigenliebe Hand in Hand geht, nicht so leicht ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, bedarf wohl keines Beweises mehr. Treffend sagt diesbezüglich Bischof Prohászka: „Die wirklich reine Meinung ist etwas sehr Vollkommenes; seien wir daher nicht allzuleicht von der Reinheit unserer Absichten überzeugt; es gibt so mancherlei geheime Nebenabsichten und persönliche Eitelkeiten, die bei unserem Tun mitsprechen. Wer gar zu rasch mit sich im klaren ist, dem fehlt meist der richtige Begriff von den Tiefen, aus denen die Gefühle, Stimmungen und Strebungen unserer Seele hervorgehen. Es ist notwendig, die Selbstzucht, die Reinigung auch auf diese Tiefen zu erstrecken“ (Betrachtungen über das Evangelium, Bd. II, S. 183).

Wer erinnert sich da nicht an das Bild, das einen Mann darstellt, der Gott sein Herz aufopfert, das mit mehreren Stricken an die Erde gefesselt ist? Es ist freilich leicht und bald gesagt: „Alles meinem Gott zu Ehren"; „alles zur größeren Ehre Gottes", oder „o Gott, dir zulieb". Aber ist es uns dabei auch immer Ernst? „Naturalis inclinatio, propria voluntas, spes retributionis, affectus commoditatis raro abesse volunt", sagt die Imitatio Christi (L. I, c. 15), und wiederum: „Raro totus liber quis invenitur a naevo propriae exquisitionis" (L. III, c. 33).

Doch was ist da zu machen? Nun, die Imitatio Christi sagt es uns in dem soeben angezogenen Kapitel: „Mundandus est ergo intentionis oculus, ut sit simplex et rectus." Freilich ist das nicht das Werk eines Tages, sondern eine Arbeit (Aufgabe) für das ganze Leben. Die Uebung der guten Meinung ist, um ein viel mißbrauchtes Wort einmal am rechten Platze anzuwenden, die wahre Innenkultur. Durch sie werden wir ganze Persönlichkeiten, Charaktere, ja Heilige. Nur wenn wir uns stets der guten Meinung befleißen, wird es uns gelingen, das Hauptgebot unserer heiligen Religion zu erfüllen, nämlich Gott den Herrn zu lieben aus unserem ganzen Herzen, aus unserer ganzen Seele, aus unserem ganzen Gemüte und aus allen unseren Kräften. Wer es dahin gebracht hat, kann einmal sein Haupt ruhig zum Sterben niederlegen. Er hat nicht umsonst gelebt. Wer stirbt wohl leichter als derjenige, der mit einem heiligen Franziskus von Hieronymo († 11. Mai 1716) auf dem Sterbebette sagen kann: „Ich habe bei all meinem Tun und Lassen nichts anderes im Auge gehabt als einzig und allein die Ehre Gottes." Möchten wir das wenigstens von der uns noch übrigen Lebenszeit sagen können!

Sprachliche Bemerkungen zum Hohenlied.

Von Professor Dr Franz Fetzinger in Linz.

Das Hohelied in unserer lateinischen Bibel ist relativ sehr gut aus dem Originaltext übertragen, wodurch das Verständnis des „Liedes der Lieder" wesentlich erleichtert wird. Einige Wendungen kommen allerdings vor, die auf einer schiefen Auffassung des Urtextes beruhen. Außerdem finden sich darin Wörter, die im allgemeinen weniger bekannt sein dürften; ebenso erheischen manche Eigennamen kleine Bemerkungen. Da aber ein richtiges Erfassen des buchstäblichen Sinnes die notwendige Grundlage jeder Exegese ist, dürfte mit den folgenden rein sprachlichen Notizen manchem ein Dienst erwiesen sein.

a) Weniger bekannte Wörter.

aemulatio: *„fortis est ut mors dilectio, dura sicut infernus aemulatio"*, 8, 6. Im klassischen Latein bedeutet aemulatio: Nacheiferung, Wetteifer; Scheelsucht, Eifersucht. An unserer Stelle

steht es für qin'a = Eifersucht, Liebesleidenschaft; nach dem Kontext ein paralleler, gesteigerter Begriff zu dilectio; daher:

„Stark wie der Tod ist die Liebe,
Unerbittlich wie die Unterwelt (ist) die Liebesleidenschaft."

aloe (ἀλόη, ἀγάλλοχον — 'ahalîm), eine kostbare, wohlriechende, in Palästina importierte Holzart. 4, 14.

arcŏla (Diminutiv v. arca), kleiner, freier Platz, Beet. 5, 13: arcolae aromatum — Balsambeete.

aspirare, hinwehen, beistehen, streben. — *„Donec aspiret dies et inclinentur umbrae"*, 2, 17; 4, 6. Aspirare wird hier gesagt mit Rücksicht auf den Wind, der sich in Palästina gegen Abend einstellt. Wir haben denselben Ausdruck, nur verbinden wir damit ein anderes Bild, wenn wir sagen: „der Tag verhaucht". — Das inclinentur entspricht dem hebr. nûs = fliehen; vom Schatten: immer länger werden und schließlich schwinden. Somit können wir übersetzen: „Bis der Tag verhaucht und die Schatten schwinden." Ein poetischer Ausdruck für: „bis es Abend wird."

avolare: *„averte oculos tuos a me, quia ipsi me avolare fecerunt"*, 6, 4; davonfliegen, davoneilen, steht für hebr. rahab Hiph. = unruhig machen, erregen, das Innere des Menschen aufscheuchen = verwirren, aufregen. Dasselbe will avolare facere besagen, nämlich machen, daß etwas davonfliege, aufscheuchen (von Vögeln), beunruhigen. „Wende deine Augen weg von mir, denn sie machen mich unruhig, regen mich auf."

botrus: *„botrus cypri dilectus meus mihi"* 1, 13; ist das latinisierte βότρυς — Traube, Weintraube. Kommt im klassischen nicht vor. cf. cyprus.

canalis, is: *„comae capitis tui sicut purpura regis vincta canalibus"*, 7, 5. Canalis bedeutet Röhre, Rinne, Wasserrinne; an unserer Stelle steht es für hebr. rahat, das am wahrscheinlichsten mit „Locke, Haarlocke" wiederzugeben ist. Dasselbe hebr. Wort bezeichnet auch die Tränkrinne, den Wassertrog (cf. Gn 30, 38. 41; Ex 2, 16.), weshalb es auch hier, allerdings unrichtig, mit canalis übertragen wurde. Ebenso ist in der Vulgata das hebr. mélekh = rex unrichtig zu purpura gezogen. Der Vers lautet daher:

„Das Haar deines Hauptes ist wie Purpur (d. i. dunkelglänzend),
Der König ist gefesselt in den Locken."

Vgl. dazu das Goethesche: „Es stecken mehr als fünfzig Angeln in jeder Locke deiner Haare." (Westöstl. Diwan.)

cincinnus: *„caput meum plenum est rore, et cincinni mei guttis noctium"*, 5, 2. — cincinnus = κίνκιννος — das gekräuselte Haar, die (künstliche) Haarlocke.

„Mein Haupt ist voll von Tau, meine Locken (voll) von den Tropfen der Nacht."

cortex, ĭcis: *„sicut cortex mali punici sic genae tuae“*, 6, 6. — Rinde, Schale, Hülle, Kork. Steht für pélach = Spalt, Riß (der aufplatzenden, reifen Granatfrucht). genae steht für raqqā = Schläfe. Somit: „wie ein Granatapfelspalt so ist deine Schläfe.“ Dasselbe bedeutet: „sicut fragmen mali punici, ita genae tuae“, 4, 3.

crocus, i, (κρόκος, klassisch auch crocum, κρόκον) Safran cf. fistula.

cyprus: *„botrus cypri dilectus meus mihi“*, 1, 13. — = κύπρος = kópher — die Cyperblume Alhenna, lat. Lawsonia, mit traubenförmigen, weißlichen und wohlriechenden Blumen. „Eine Cyprustraube ist mir mein Geliebter“, das heißt mein Geliebter ist für mich die wohlriechendste Blüte. cf. 4, 13.

diadēma, atis: *„egredimini et videte filiae Sion regem Salomonem in diademate, quo coronavit illum mater sua“*, 3, 11. — diadēma = διάδημα — Binde, besonders die blaue, weißdurchwirkte Binde um den Turban der Perserkönige, das Diadem; steht für ʿatarā = Kranz, Krone (στέφανος). „Kommet und schauet, ihr Töchter Sions, den König Salomo in der Krone, womit ihn krönte seine Mutter (am Tage seiner Hochzeit und am Tage der Freude seines Herzens).“

elata, ae: *„comae eius sicut elatae palmarum, nigrae quasi corvus“*, 5, 11. — elata — Wedel, Rispe der Palme. (Das Wort ist nicht identisch mit ἐλάτη = Fichte, Ruder.) „Sein (des Bräutigams) Haar ist wie Palmenrispen, schwarz wie der Rabe.“

emissio: *„emissiones tuae paradisus malorum punicorum cum pomorum fructibus“*, 4, 13. — emissio — das Herausschicken, Entsendung (eines Geschosses), Cic.; steht für šélach = id quod mittitur, Wurfgeschoß, Sprößling. „Deine Schößlinge sind ein Park (= παράδεισος) von Granatbäumen mit köstlichen (!) Früchten.“ Gemeint sind dabei die körperlichen Reize der Braut, die im Vers vorher mit einem Garten (hortus conclusus) verglichen wurde.

fercŭlum: *„ferculum fecit sibi rex Salomon de lignis Libani“*, 3, 9. — Subst. von ferre = Traggerüst, Cic.; steht für ʾappirjôn = φορεῖον (?) — Tragsessel, Sänfte; parallel dazu wird 3, 7 „lectulus = Sänfte gebraucht. „Eine Sänfte machte sich der König Salomo aus Holz vom Libanon.“

fistŭla: *„cypri cum nardo, nardus et crocus, fistula et cinnamomum cum universis lignis Libani, myrrha et aloe cum primis unguentis“*, 4, 14. — fistula = Röhre, Wasserröhre, Rohrstengel, Rohrpfeife, Cic.; steht für qanē = κάννα = Rohr, Schilfrohr; das Würzrohr, nämlich der nach seinem Schaft benannte Kalmus (Acorus Calamus L.). Als Schößlinge des verschlossenen Gartens werden aufgezählt: „Cyprusblumen mit Narden, Narde und Safran, Würzrohr (Kalmus) und Zimt mit allerlei Sträuchen von Weihrauch (!), Myrrhe und Aloe mit den feinsten Balsamgewächsen.“ cf. Libanus.

grossus: *„ficus protulit grossos suos“*, 2, 13. — grossus — die unreife Feige, Feigenknospe; kommt bei Cels. und Plin. vor als terminus technicus der Feigenzucht; steht für pag (davon Bethphage), die im Winter angesetzten, im Frühjahr sich entwickelnden Frühfeigen. „Der Feigenbaum treibt schon seine ersten Sprossen.“

hinnulus: *„similis est dilectus meus capreae, hinnuloque cervorum“*, 2, 9; *„duo ubera tua sicut duo hinnuli capreae gemelli, qui pascuntur in liliis“*. — Diminutiv von hinnus = ἵννος — Maultier; junges Maultier, Suet. Plin.; steht für ʿopher = das Junge eines Tieres überhaupt. „Mein Geliebter gleicht der Gazelle, dem Jungen eines Hirsches.“ „Deine beiden Brüste sind wie junge Gazellenzwillinge, die unter den Lilien weiden.“

iunctura: *„iuncturae femorum tuorum sicut monilia, quae fabricata sunt manu artificis“*, 7, 1. — iunctura — das Gefüge, Verbindung, Band, Gelenk, Ovid.; steht für chammûq = Wendung, Biegung. „Die Wendung, Biegung, das Gefüge, das ist die Linien deiner Hüften sind wie ein Halsgeschmeide, verfertigt von Künstlerhand.“ Das Vergleichsmoment dabei bildet die Rundung.

lampas: *„lampades eius lampades ignis atque flammarum“*, 8, 6. — lampas = λαμπάς — Leuchte, Glanz, Fackel, für réšeph = Flamme, Glut. „Ihre (der Liebe) Flammen sind Flammen verzehrenden (lodernden) Feuers.“

laquear: *„lectulus noster floridus, tigna domorum nostrarum cedrina, laquearia nostra cypressina“*, 1, 16. — Die getäfelte Decke, der Plafond. „Unser Bett ist in duftigem Grün, die Balken unserer Behausung sind Zedern, unser Tafelwerk die Zypressen.“

maceria: *„columba mea in foraminibus petrae, in caverna maceriae, ostende mihi faciem tuam“*, 2, 14. — Umfriedung, Mauer, Cic.; für madregā = Felssteig, Felswand. „Meine Taube im Felsengeklüft, im Schirm der Felswand zeige mir dein Antlitz.“

mandragŏra: *„mandragorae dederunt odorem“*, 7, 13. = μανδραγόρας (—γόρα), Alraun als betäubende und einschläfernde Pflanze; steht für dûdîm = die Aepfelchen der Mandragora, Alraun (Atropa Mandragora vom Geschlecht der Belladona), wird im Orient bis heute als Aphrodisiakum betrachtet. Diese Aepfelchen riechen angenehm, aber ihr Aroma hat etwas eigentümlich Süßliches, das sich nicht lange ertragen läßt. (Wetzstein.) Ueber die Verwendung der Mandragora nach dem damaligen Volksglauben vgl. die Erzählung von der Rachel Gn 30, 14—24.

murenŭla: *„murenulas aureas faciemus tibi, vermiculatas argento“*, 1, 10. — Zu diesem Wort bemerkt Hier: aurum colli sui, quod quidem murenulam vulgus vocat. Steht für tôr = Halskette, Halsband. — vermiculatus = bunt, bunt gewürfelt, Cic. „Kettchen von Gold wollen wir dir machen, besetzt mit Silberpünktchen“, oder „mit Silber durchwirkt.“

mustum: *„dabo tibi poculum ex vino condito, et mustum malorum granatorum meorum“*, 8, 2. — Most, Cic.; für 'asîs — erster, junger Wein, Most. „(Dort, im Hause meiner Mutter) würde ich dir reichen den Becher mit Würzwein und den Most von meinen Granatäpfeln.“

pessulus: *„pessulum ostii mei aperui dilecto meo“*, 5, 6. πάσσαλος = Türriegel, Riegel, Ter. Plaut. „Ich öffnete die Tür meinem Geliebten.“

pigmentarius: *„quae est ista, quae ascendit per desertum sicut virgula fumi ex aromatibus myrrhae et thuris et universi pulveris pigmentarii“*, 3, 6. — pigmentarius ist einer, der das pigmentum (pingere), ein Mittel zum Anstreichen, Schminken, bereitet oder damit handelt, Salbenmischer, Salbenhändler. Mit diesem Vers beginnt die Schilderung des Hochzeitszuges des Bräutigams (3, 6—11), wie aus Vers 7, 9. 11 unzweifelhaft hervorgeht. Dazu kann aber „quae est ista“ (**mî zôth**) unmöglich stimmen; es ist dies ein Schreibfehler und muß vielmehr heißen: **mā zôth**, „quid est istud.“ „Was ist's, was da heraufkommt von der Trift, Rauchsäulen vergleichbar, durchduftet von Rauchwerk von Myrrhe und Weihrauch, von allem Gewürzpulver des Salbenhändlers?“ — 5, 13 heißt es: *„genae illius sicut areolae aromatum consitae a pigmentariis“* — „seine (des Bräutigams) Wangen sind wie Balsambeete, gepflanzt vom Salbenmischer.“

propugnaculum: *„si murus est, aedificemus super eum propugnacula argentea“*, 8, 9. — Schutzwehr, Bollwerk, Mauerkranz; steht für **ṭirā** — Mauerkrone, Einfassungskranz der Mauer. „Ist sie (die Braut) eine Mauer, so bauen wir darauf einen Mauerkranz von Silber.“ — *„Sicut turris David collum tuum, quae aedificata est cum propugnaculis“*, 4, 4. Hier steht das Wort für das hebr. **talpijjôth**, dessen Bedeutung schon die LXX-Uebersetzer nicht mehr kannten, weshalb sie einfach θαλπιωθ setzten. Nach der lat. Fassung heißt der Vers: „Dein (der Braut) Hals ist wie der Davidsturm, der erbaut ist mit Bollwerken.“

putatio: *„flores apparuerunt in terra nostra, tempus putationis advenit, vox turturis audita est in terra nostra“*, 2, 12. — Substantiv von putare = putzen; das Beschneiden, Schneiteln der Bäume, Cic. Steht für **zamîr** — das Beschneiden der Reben. „Die Blüten zeigen sich schon in unserm Land, die Zeit, den Weinstock zu beschneiden, ist da, den Ruf der Turteltaube hört man schon in unserm Land.“

signaculum: *„pone me ut signaculum super cor tuum, ut signaculum super brachium tuum“*, 8, 6. — Siegelring, von signare, zeichnen, besiegeln. Zum Verständnis der Stelle ist zu beachten, daß man den Siegelring nicht nur am Arm, sondern auch an einer Schnur um den Hals trug; vergl. Gn 38, 18. „Lege mich

gleich einem Siegelring an dein Herz, gleich einem Siegelring an deinen Arm."

stipare: *„fulcite me floribus, stipate me malis, quia amore langueo"*, 2, 5. — stipare — stopfen, zusammenpressen, vollfüllen, dicht umgeben, Cic; steht für raphad = stärken, erquicken. — floribus ist weniger gute Uebertragung für 'ašîšôth = Kuchen von gepreßten Trauben. „Stärkt mich mit Weinbeerkuchen, labt mich mit Aepfeln, denn krank bin ich vor Liebe."

tornatilis: *„Manus illius tornatiles aureae, plenae hyacinthis"*, 5. 14. — tornatilis, von tornare — mit dem Dreheisen runden, drechseln; gedreht, rund; steht für sáhar, runde Einfriedung, Rundung. — Hier steht tornatiles für galîl — drehbar, runde Stange, Walze (?). „Seine (des Bräutigams) Hände sind runde Walzen von Gold, besetzt mit Taršiš – Stein." Das Wort taršiš ist hier mit hyacinthus übersetzt; es bezeichnet einen Edelstein von blauer Farbe.

vitta: *„sicut vitta coccinea labia tua"*, **4, 3.** — vitta ist die Binde, Kopfbinde, wie sie Priester und freigeborne Frauen trugen; steht für chût — Faden, Schnur, Band. „Wie ein Purpurband sind deine Lippen."

b) Eigennamen.

Cedar: *„nigra sum, sed formosa, filiae Jerusalem sicut tabernacula Cedar, sicut pelles Salomonis"*, 1, 4. — qedār ist ein Nomadenstamm der syrisch-arabischen Wüste, der in Zelten wohnte. Oefter gebrauchte Zeltdecken sind sonnverbrannt, dunkel. Manche meinen, diese Zeltdecken seien von Ziegenfell gewesen. In qedar liegt zugleich eine Anspielung an das Wort qadar = schwarz, dunkel sein. Die Türvorhänge Salomos (pelles Sal.) waren jedenfalls, dem Geschmacke der Zeit entsprechend, bunt gewirkt, dabei aber in dunkler Farbe gehalten. Dem ganzen Kontext entsprechend ist nigra (schwarz) zu stark, gemeint ist damit vielmehr die dunkle, sonnverbrannte Gesichtsfarbe, die als schön galt; so wird auch der Bräutigam rubicundus genannt, 5, 10 und vom jungen David heißt es, er war rufus und dabei pulcher aspectu 1 Sam 16, 12. Somit ist obiger Vers zu übersetzen:

„Gebräunt bin ich, aber schön, Töchter Jerusalems
Wie Kedars Zelte, wie Salomos Türvorhänge."

Engaddi: *„botrus cypri dilectus meus mihi in vineis Engaddi"*, 1, 13. — 'èn-gédi, ein Ort in der Wüste Juda, mitten am Westrand des Toten Meeres, jetzt 'Ain-ǧidi.

Bether: *„revertere, similis esto, dilecte mi, capreae, hinnuloque cervorum super montes Bether"*, 2, 17. — Es bleibt fraglich, ob dies Wort ein Eigenname ist; die LXX haben es übertragen mit „ἐπὶ ὄρη κοιλωμάτων" = „auf dem Gebirge der Klüfte, auf zerklüftetem Gebirge." „Wende dich, mache dich gleich, mein

Geliebter, der Gazelle, dem Jungen eines Hirsches auf den Bergen Bether (?)."

Amana und Sanir: *„veni de Libano sponsa mea, veni de Libano, veni, coronaberis de capite Amana, de vertice Sanir et Hermon, de cubilibus leonum, de montibus pardorum"*, 4, 8. Amana ist jener Teil des Antilibanon, auf dem der Fluß Amana (Abana 2 Kön 5, 12) entspringt. Sanir, šᵉnîr, ein anderer Name oder ein Gebirgsteil des Hermon — coronaberis ist weniger glückliche Deutung des nicht ganz klaren tašûrî — ziehen, (?), LXX hat ἐλεύσῃ. Nach dem Original heißt der Vers:

„Mit mir vom Libanon, o Braut, mit mir vom Libanon komm,
ziehe weg vom Gipfel Amanas, vom Gipfel Senirs und des Hermon,
von den Behausungen der Löwen, von den Bergen der Panther."

Galaad: *„capilli tui sicut greges caprarum, quae ascenderunt de monte Galaad"*, 4, 1; 6, 4. — gil'ad, ein Gebirge östlich vom Mittellauf des Jordan, vom Jabbok durchflossen, reich an balsamischen Kräutern (cf. Jer 8, 22) und weidenden Herden (cf. Num 32, 1; 1 Chron 5, 9). „Dein (der Braut) Haar ist wie eine Ziegenherde, die am Gebirge Galaad hinaufgraft." Ein anschaulich schönes Bild vom langen, dunklen Haar der Braut.

Aminadab: *„nescivi, anima mea conturbavit me propter quadrigas Aminadab"*, 6, 11. — Diese Stelle ist vollständig dunkel; das Original hat dafür 'ammî nadîb — meines Volkes, des edlen. Sonst ist Aminadab der Vater des Naasson und Sohn des Alam. Tiefenthal übersetzt: „Ich wußte nicht wie, so machte mich mein Herz zu Wagen meines Volkes, eines Fürsten." Das sind Worte, ein halbwegs annehmbarer Sinn läßt sich damit nicht verbinden. Wir müssen auf das Verständnis des Verses dermalen verzichten.

Hesebon: *„oculi tui sicut piscinae in Hesebon, quae sunt in porta filiae multitudinis"*, 7, 4. — chešbôn, Stadt östlich der Jordanmündung, jetzt Chasbân, scheint prächtige Teiche gehabt zu haben. — filiae multitudinis — bath rabbîm — Tochter der Menge könnte poetischer Name für Hesebon sein; so scheint es Hieron. und LXX gefaßt zu haben. Es kann aber auch eines der Stadttore, an dem die Teiche lagen, das Tor Bath-rabbîm geheißen haben. Somit können wir doppelt übersetzen:

„Deine Augen sind wie die Teiche von Hesebon, { am Tore dieser Volkreichen, / die am Tore Bathrabbîm liegen."

Libanus, das bekannte Gebirge, steht einmal als Uebersetzung von lᵉbônā = λίβανος = libanus = Weihrauch. vide: fistula. Die Uebersetzung ist richtig, nur wird das Wort in unserer Vulgata fälschlich groß geschrieben.

Sulamitis, šulammith, 6, 12; 7, 1; so wird die Braut des Hohenliedes genannt, in der LXX lautet der Name Σουναμίτις. Weil es mit dem Artikel versehen ist, scheint es eine Ableitung aus einem Ortsnamen zu sein = die aus Sunem (jetzt Solem in der Ebene Jesreel), dann wäre vielleicht Abisag aus Sunem (1 Kön 1, 3; 2, 17 ff.) damit angedeutet. Der Name könnte aber auch eine Anglei-chung an Salomo sein; allerdings spricht gegen diese Deutung die Verbindung mit dem Artikel.

pacificus: *„vinea fuit pacifico in ea quae habet populos; tradidit eam custodibus, vir affert pro fructu eius mille argenteos. Vinea mea coram me est; mille tui pacifici et ducenti his, qui custodiunt fructus eius“*, 8, 11 f. — An dieser Stelle hat die Vulgata sonderbarerweise den Eigennamen Salomo (šalôm = pax) zweimal mit pacificus wiedergegeben, was das Verständnis des lateinischen Textes erschwert; im Hebr. wie in der LXX steht dafür „Salomo“. Auch der Ausdruck „in ea quae habet populos“ ist nichts anderes als die irrtümliche Uebertragung eines Eigennamens, Bá'al-hamôn; hamôn = tumultus, multitudo, populi; bá'al = dominus, is qui (ea quae) possidet. Somit heißt die Stelle:

„Einen Weinberg hatte Salomo in Bá'al-hamôn,
er übergab den Weinberg den Wächtern,
jeder brachte für seine Frucht tausend Silberlinge.
Mein Weinberg, der ist vor mir.
Die Tausend (Silberlinge) seien dir, o Salomo,
und (dazu) zweihundert für die, so seine Frucht bewachten!“

suavis: *„pulchra es amica mea, suavis et decora sicut Jerusalem, terribilis ut castrorum acies ordinata“*, 6, 3. — Obwohl diese Uebersetzung einen klaren Sinn gibt, der weiter auch vom Original nicht abweicht, sei sie doch erwähnt als Parallele zum vorstehenden pacificus. Es ist nämlich hier „suavis“ die Ueber-setzung des Ortsnamens Thirsa (Wurzel rasa = an etwas Wohl-gefallen haben). Thirsa, die ehemalige Hauptstadt des Nordreiches Israel, war berühmt wegen ihrer lieblichen Lage. Der Vers heißt:

„Schön bist du, meine Freundin, gleich Thirsa,
anmutig gleich Jerusalem,
unnahbar wie ein geordnetes Kriegsheer.“

c) Eigenartige Wendungen.

1, 1: *„Osculetur me osculo oris sui, quia meliora sunt ubera tua vino.“* „Ubera“ ist Uebersetzung von dodîm; dies ist pluralis abstractus von dôd = dilectus und bedeutet: amores, Liebesbezeugungen, Liebkosungen. Hieronymus faßte es irrtümlich als Plural von dad = τίτθος = Zitze, Brust. Der Vers heißt dem-nach: „Er küsse mich mit Küssen seines Mundes, denn deine Lieb-kosungen sind besser als Wein.“ — Ganz ebenso bei 1, 3: *„exultabimus*

et laetabimur in te, memores uberum tuorum super vinum" — „wir wollen frohlocken und uns freuen in dir, wollen preisen (memores!) deine Liebe mehr als Wein." Desgleichen 4, 10: „*quam pulchrae sunt mammae tuae soror mea sponsa! pulchriora sunt ubera tua vino et odor unguentorum tuorum super omnia aromata*" — „wie herrlich ist der Genuß deiner Liebe, meine Schwester Braut, köstlicher ist deine Liebe als Wein und der Duft deiner Salben geht über alle Balsamdüfte." — An anderen Stellen entspricht ubera dem hebr. šadáim = Brüste, zum Beispiel im nämlichen Kap. 4, Vers 5: „duo ubera tua sicut duo hinnuli caprea gemelli; derselbe Satz auch 7, 3. cf. hinnulus."

1, 7: „*si ignoras te, o pulcherrima mulierum*". Ignoras te ist ein reiner Hebraismus, der weiter nichts besagt als: „wenn es dir unbekannt ist, wenn du es nicht weißt." Die Braut fragt nämlich im vorausgehenden Vers: „Tu mir kund, du, den meine Seele liebt, wo du weidest, wo du (die Herden) lagerst am Mittag, damit ich nicht umherirre hinter den Herden deiner Genossen!" Darauf erwidert der Bräutigam: „Wenn es dir (noch) nicht bekannt ist, du schönste unter den Weibern, dann gehe (nur) hin, den Spuren der Herden nach und weide deine Zicklein bei den Gezelten der Hirten."

1, 9: „*pulchrae sunt genae tuae sicut turturis, collum tuum sicut monilia.*" Wer hier das Lateinische nimmt, wie es eben lautet, der übersetzt: „schön sind deine Wangen gleich einer Turteltaube, dein Hals gleich einem Halsgeschmeide." Der Sinn geht halbwegs an, obwohl es eigenartig ist, die Wangen der Braut mit denen einer Turteltaube zu vergleichen. Ganz anders lautet das Original: „schön sind deine Wangen in den Perlenschnüren, dein Hals im Halsgeschmeide (Korallenband)." Der Unterschied zwischen beiden Texten ist leicht aufgeklärt; das fragliche Wort tôr heißt nämlich I. Turteltaube, II. Schnur, Perlenschnur. Da die Präposition beidemale ba = in und nicht ka = sicut lautet, ebenso mit Rücksicht auf den besseren Sinn, ist das Wort tôr hier im zweiten Sinne zu fassen. Dagegen 2, 12: Turteltaube. „Wangen in den Perlenschnüren oder Ringen" konnte der Dichter sagen, sei es in bezug auf die beliebten großen Ohrgehänge, sei es im Hinweis auf das übliche Stirnband, „das die Wangen einrahmt", oder auf die Ziergehänge, die eventuell vom Stirnband herabhingen.

2, 3: „*Sicut malus inter ligna silvarum sic dilectus meus inter filios. Sub umbra illius, quem desideraveram, sedi, et fructus eius dulcis gutturi meo.*" Der Uebersetzung „illius quem desideraveram sedi" liegt eine Verkennung der hebräischen Ausdrucksweise zugrunde. Der Vers heißt: „Gleich dem Apfelbaum unter den Bäumen des Waldes, so ist mein Geliebter unter den Männern. Unter seinem Schatten verlangt's mich zu sitzen und seine Frucht soll süß sein meinem Gaumen."

3, 9 f: *„Ferculum fecit sibi rex Salomon de lignis Libani; columnas eius fecit argenteas, reclinatorium aureum, ascensum purpureum; media charitate constravit propter filias Jerusalem.“* Der letzte Satz ist in seiner lateinischen Fassung unverständlich; aber auch im Hebräischen liegt er nicht ganz klar. Läßt man hier den Text stehen, wie er uns überliefert ist, dürfte die Deutung der LXX die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben, und es wäre zu übersetzen:

„Eine Sänfte machte sich der König Salomon aus Holz vom Libanon,
ihre Stangen machte er von Silber, ihre Lehne von Gold,
den Sitz von Purpur, in der Mitte eingelegt, eine Liebesgabe von den Töchtern Jerusalems.“

Einen guten Sinn erhielte man, wenn man das fragliche Wort ᵃhabā + m als Schreibfehler statt ursprünglichem hobnim = Ebenholz ansähe; dann hieße der dritte Vers:

„den Sitz von Purpur, eingelegt mit Ebenholz.“

„Töchter Jerusalems“ wäre dann zum folgenden Vers zu ziehen. Wir geben jedoch der Deutung der LXX den Vorzug.

4, 1: *„oculi tui columbarum (absque eo, quod intrinsecus latet)“.*

4, 3: *„sicut fragmen mali punici, ita genae tuae (absque eo quod intrinsecus latet)“.*

6, 6: *„sicut cortex mali punici, sic genae tuae (absque occultis tuis)“.*

An diesen drei Stellen sind die drei in Klammern stehenden Partien jeweils die Uebersetzung eines einzigen hebr. Wortes, nämlich sammā, das „Schleier“ (κατάλυμα Is 47, 2) oder „Haargeflecht“ bedeutet. Hieronymus, der in der Deutung solcher seltener Wörter auf seinen jüdischen Mentor angewiesen war, verband mit sammā den Begriff: „etwas was verhüllt oder verhüllt wird“, weshalb er dieses Wort bei Is 47, 2 mit turpitudo — die Scham übersetzte und an unseren Stellen mit „id quod latet“ oder „occulta“. Der wirkliche Sinn obiger Stellen ist daher:

4, 1: „Deine Augen sind Taubenaugen hinter deinem Schleier (Haargeflecht) hervor.“

4, 3: „wie ein Granatapfelspalt, so sind deine Wangen hinter deinem Schleier (Haargeflecht) hervor.“

6, 6 = 4, 3.

5, 9 bis: *„qualis est dilectus tuus ex dilecto, o pulcherrima mulierum?“* Ein Hebraismus in der Uebersetzung! Heißt: „Wie beschaffen ist dein Geliebter vor einem (andern) Geliebten?“ d. h. was unterscheidet deinen Geliebten von den andern? So fragen wiederholt die Töchter von Jerusalem, an die Braut gewendet,

und diese gibt ihnen dann im unmittelbar folgenden Abschnitt (5, 10—16) eine Schilderung der körperlichen Vorzüge des Bräutigams, wodurch er sich unterscheidet und auszeichnet vor allen übrigen Männern.

8, 7: *„aquae multae non potuerunt extinguere caritatem."* Dieser in der Liturgie öfter zitierte Satz wird sofort klar, wenn er in seinem Zusammenhang aufscheint, weshalb wir die ganze, übrigens herrliche Stelle anführen:

8, 5: *Pone me ut signaculum super cor tuum*
ut signaculum super brachium tuum,
quia fortis est ut mors dilectio,
dura sicut infernus aemulatio;
lampades eius lampades ignis atque flammarum.

8, 7: *Aquae multae non potuerunt extinguere charitatem*
nec flumina obruent illam;
si dederit homo omnem substantiam domus suae pro dilectione,
quasi nihil despiciet eam.

Der letzte Satz ist in unserer gegenwärtigen Vulgata in einer unglücklichen Fassung; das „eam" lautete wohl ursprünglich „eum"; auch „despiciet" dürfte Schreibfehler sein statt „despiciẽ" = despicient." Sehr gut haben hier die LXX übertragen: ἐξουδενώσει ἐξουδενώσουσιν αὐτόν. Somit heißt die ganze Stelle:

„Lege mich gleich einem Siegelring an dein Herz,
gleich einem Siegelring an deinen Arm,
denn stark wie der Tod ist die Liebe,
unerbittlich wie die Unterwelt die Liebesleidenschaft,
ihre Flammen sind Flammen von Feuer und lodernder Glut.
Viele Wasser können nicht erlöschen die Liebe,
noch Ströme sie hinwegschwemmen;
gäbe jemand alle Habe seines Hauses hin für die Liebe,
gleich als wär' es nichts, wiese man ihn ab."

* * *

Damit glauben wir einen kleinen Beitrag geliefert zu haben zum Verständnis des schönsten der alttestamentlichen Lieder, das der Seelsorger in der Regel nur in der lateinischen Uebertragung lesen wird. Bezüglich dieser Uebertragung halte man sich vor Augen, daß sie wohl unter allen lateinischen Versionen, die noch in Verbreitung waren, als authentisch gilt, wie das Tridentinum erklärte. Damit ist sie jedoch keineswegs dem Urtext oder etwa auch nur der LXX vorgezogen oder als fehlerfrei erklärt. Vielmehr ist es Tatsache, daß bezüglich des Grades der Güte in der Uebersetzung bei den einzelnen Büchern ein großer Unterschied obwaltet. Am tiefsten stehen diesbezüglich jene Bücher, die nicht Hieronymus selbst über-

tragen hat. Aber auch die von Hieronymus übersetzten stehen nicht alle auf gleich hoher Stufe. Und selbst in den bestübertragenen finden sich noch immer nicht wenige Stellen, die ihre Fassung einem weniger richtigen Verständnis des Originaltextes verdanken. Solche Stellen sind dann nicht aus dem Sprachcharakter des Lateinischen zu erklären, sondern müssen eben als weniger richtige Uebertragungen gelten; es heißt das Verständnis des Schriftwortes wenig fördern, wenn man diese „schiefen" (obliquae) Uebersetzungen wieder mit ins Deutsche überträgt.

Ein treffendes Beispiel dafür bietet der bereits behandelte erste Vers unseres Liedes: „osculetur me osculo oris sui, quia meliora sunt ubera tua vino." Diese Worte spricht, wie über jeden Zweifel erhaben, die Braut und richtet sie an den Bräutigam. Uebersetzt man nach dem Wortlaut des Lateinischen, heißt der Satz: „Er küsse mich mit Küssen seines Mundes, denn deine Brüste sind besser als Wein." Da man in der Regel von Brüsten eines Mannes nicht spricht, wird „Brüste" im übertragenen Sinne zu fassen sein; damit ist der Allegorese Tür und Tor geöffnet; nur ist eine solche Allegorese unberechtigt, phantastisch, denn „ubera" ist mißverstandene Uebertragung statt „amores" im Original.

Wenn wir in diesen Zeilen ausschließlich die rein sprachliche Seite des Hohenliedes berücksichtigten, wollten wir damit selbstverständlich nicht in Abrede stellen, daß unser Lied nach den Weisungen der Kirche nur allegorisch verstanden werden darf. Aber auch die Allegorie kann die Feststellung des richtigen sprachlichen Verständnisses nicht entbehren, sondern setzt dies vielmehr voraus.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beichthören und Binieren im Kriegslande.)** Der Priester Albert ist bei der Kriegsarmee der Sanitätskolonne zugewiesen, ohne weitere Anstellung oder Vollmacht seitens des Armeebischofs zu haben; Anton ist für die Militärseelsorge vom Armeebischof mit Jurisdiktion und besonderen Vollmachten versehen. — Beim Einrücken in Feindesland und Besetzung von dessen Gebieten finden sich kleinere Ortschaften ihres Pfarrers beraubt und ohne geistliche Hilfe. Um diesen zu helfen, begeben sich an Sonntagen beide genannten Geistlichen nach Abhaltung des Soldatengottesdienstes in je eines der verwaisten Dörfer, um den Gläubigen Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben und nochmals die heilige Messe zu lesen, damit die dortigen Einwohner dieser an Sonntagen nicht entbehren und auch die heilige Kommunion empfangen können. Handeln beide recht?

Antwort und Lösung. Die Lage von Albert und von Anton ist nicht die gleiche. Es ist daher für beide gesondert die Frage zu

entscheiden, 1. ob sie erlaubter- und gültigerweise die Beichten entgegennehmen konnten; 2. ob sie berechtigt waren zu binieren. Handelte es sich um die bloße Frage der Austeilung der heiligen Kommunion, wenn entweder in den in Frage stehenden Orten das allerheiligste Sakrament noch aufbewahrt wird, oder wenn Albert und Anton das heiligste Sakrament von ihrem Militärstandorte aus übertragen und zurückgebracht hätten, dann wäre an ihrer Berechtigung dazu gar nicht zu zweifeln; der vorliegende Fall der Not berechtigte sie durch ihren Priesterstand allein, die den Gläubigen so erwünschte Spendung dieses Sakramentes vorzunehmen.

Bezüglich der Entgegennahme der heiligen Beicht und der Absolution hatte Albert keine amtliche Fakultät; doch hatte er bezüglich der Soldaten, welche im Felde stehen, jene Fakultät, welche jeder Priester, auch wenn er sonst gar keine Vollmacht zum Beichthören hat, in Todesgefahr eines Christen besitzt: dies ist durch die heilige Pönitentiarie vom 18. März 1912 festgestellt, welche auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Verdun erklärte: Die zum Kriegsdienst aufgerufenen Soldaten seien vom Augenblick der Mobilisierung an jenen gleichzuhalten, welche in Todesgefahr sind, und könnten deshalb von jedem Priester von allen Sünden und Zensuren losgesprochen werden (Nouvelle Revue théol. 44, S. 500).[1])

Allein diese Befugnis kann nicht auf die Zivilpersonen ausgedehnt werden: es sei denn, es läge wirkliche Gefahr auch für diese vor, von barbarischen feindlichen Horden, welche einzudringen drohten, niedergemacht zu werden. Solches kam allerdings in früheren Jahrhunderten bei den Eroberungszügen der Türken vor, da diese die Christen, deren sie habhaft wurden, niedermetzelten, und leider soll das auch in der Jetztzeit im Balkankriege von seiten schismatischer Krieger vorgekommen sein. Aber wie wirklich zivilisierte Völker heutzutage Krieg zu führen pflegen, ist eine derartige Gefahr für Zivilisten, welche sich selber ruhig verhalten, durchaus ausgeschlossen.

Da nun Albert eine amtliche Seelsorge gar nicht aufzuweisen hat, absolvierte er die Gläubigen der okkupierten feindlichen Orte, denen er an Sonntagen Hilfe zu leisten suchte, an sich ungültig. Es könnte nur dadurch die Absolution gültig werden, daß die Kirche in derartigen Fällen die Jurisdiktion supplierte. Mehrere nehmen freilich an, im Falle des error communis, wo allgemein der beichthörende Priester für einen solchen gehalten wird, der absolvieren könne, trete diese Supplierung seitens der Kirche ein. Berechtigt und erlaubt würde aber dadurch das Verfahren Alberts in keiner Weise, und die Gültigkeit der Lossprechung überschreitet keineswegs die Grenzen einer gewissen Wahrscheinlichkeit; sie ist und bleibt eine durchaus unsichere. Um das Beichthören erlaubt zu machen und

[1]) Vgl. auch diese Zeitschrift 66 (1913) S. 484.

die Gültigkeit der Lossprechung sicherzustellen, hätte Albert von seiten des Diözesanbischofs des betreffenden Ortes Vollmacht zum Beichthören sich erbitten müssen, falls dieser nicht etwa schon zum voraus jene Vollmacht sollte erteilt haben. Bitte und Gewährung hätte unter jenen Umständen recht wohl auf telegraphischem Wege geschehen können, wenn auch für normale Verhältnisse dieser Weg nicht als der geeignete angesehen wird. —

Anton hingegen konnte um so mehr die Soldaten absolvieren, als für ihn ein zweifacher Titel vorlag: als erster die amtliche Anstellung. Zur Betätigung dieser amtlichen Jurisdiktion bedarf er auch nicht der Approbation des jeweiligen Diözesanbischofs der Orte, wo er Beichte hört, weil die Jurisdiktion über die Soldaten keine örtliche, sondern persönliche ist, die vom Armeebischof ausgeht. Außerdem liegt ja, wie für alle Priester, so auch für Anton der Titel der Todesgefahr der im Kriege befindlichen Soldaten vor.

Der Zivilbevölkerung gegenüber war Anton an sich in derselben Lage wie Albert; nicht der Armeebischof, sondern der Ordinarius der Diözese ist der legitime Obere, welcher die Jurisdiktion über die Zivilbevölkerung zu erteilen hat. Allein dies hat sich durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 zugunsten Antons geändert. Vermöge ausdrücklicher Befugnis des Heiligen Vaters Benedikt XV. stellt jenes Dekret fest: „Die Militärkapläne können während der Dauer des Krieges, wenn sie das Heer begleiten, die Beichte aller beliebigen Gläubigen hören, welche bei ihnen zur Beichte kommen, und können auch ihnen gegenüber von all denjenigen Vollmachten Gebrauch machen, welche ihnen für das Gewissensforum gegeben worden sind. Dieselbe Befugnis haben die etwa in Gefangenschaft geratenen Militärkapläne ihren Mitgefangenen gegenüber" (Acta Ap. S. VI [1914], 712). Wie der Wortlaut zeigt, ist Albert in diese Bevollmächtigung nicht eingeschlossen; jedenfalls ist es recht zweifelhaft, ob man ihn irgendwie im weiteren Sinne zu den Militärkaplänen rechnen kann.

Es erübrigt noch die Frage über die Bination, welche zugunsten der Zivilbevölkerung vorgenommen wurde.

Sind diese Ortschaften von aktivem Militär besetzt und liegt für das Militär die Fakultät zu binieren in irgend einer Weise vor, dann ist es selbstverständlich, daß diese Fakultät benutzt werden kann u. zw. so, daß gerade auch der Zivilbevölkerung Gelegenheit zur Teilnahme geboten werde. Haben also die in Frage stehenden Priester diese Fakultät erhalten, scheidet jede weitere Untersuchung aus.

Ist aber dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um Ortschaften, welche von aktivem Militär ganz frei sind, dann ist zu untersuchen, ob sich irgend ein Rechtstitel für die Zivilbevölkerung als solche finden lasse. Es müssen daher die verschiedenen Titel in Betracht gezogen werden, welche im allgemeinen zur Bination berechtigen. Als solche sind zu bezeichnen: 1. Epikie oder, wenn man will, Pflichten-

kollision; 2. kirchenrechtlich festgelegte Gründe; 3. päpstliches Privileg, welches in gewissen Fällen mittels der Ordinarien den Priestern mitgeteilt werden kann. In anderen Fällen ist das schwer verbindliche Verbot, nur einmal des Tages das heilige Opfer zu feiern, einzuhalten.

Eine gewisse Pflichtenkollision kann eintreten bei Todesgefahr eines Gläubigen, welche dem Priester dann erst gemeldet wird, wenn er die heilige Messe schon wesentlich vollendet hat, das heißt bis zur Sumptio sacrae hostiae einschließlich, und er konsekrierte Partikeln weder hat, noch sich ohne zu große Mühe von anderswoher beschaffen kann. In diesem Falle hat der Sterbende nach göttlichem Gebot die heilige Kommunion zu empfangen, der betreffende Pfarrer daher die Rechtspflicht, beim Fehlen des Pfarrers oder Stellvertreters ein anderer die Liebespflicht (falls es ohne zu große Mühe geschehen kann), die heilige Kommunion zu spenden. Für den Pfarrer oder dessen Stellvertreter dürfte daher in solchem Falle leicht die Pflicht, bei einem anderen Priester jedenfalls die Berechtigung vorliegen, durch Bination dem Sterbenden den Empfang der heiligen Kommunion zu ermöglichen. Auf diesen Fall dürfte die Epikie und Pflichtenkollision durchgehends auch wohl beschränkt bleiben. Das Anhören oder Nicht-Anhören-Können der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, welches auf kirchlichem, nicht auf göttlichem Gesetze beruht, wird an sich nie als Grund angesehen, um eigenmächtig binieren zu dürfen. Ich sage „an sich", weil Fälle nicht gerade unmöglich sein möchten, wo ein sonst unvermeidliches Aergernis mit in Frage käme. Dieses zu vermeiden, ist ein höheres natürliches Gebot, welches dem rein kirchlichen Gebot vorgeht.

Allgemein kirchenrechtlich festgelegte Gründe bestehen, abgesehen von der Befugnis für Weihnachten und partikulär-örtlich für Allerseelen, nur zugunsten eigentlicher kanonisch errichteter Pfarreien, wenn nämlich dort entweder wegen der Entfernung eines beträchtlichen Teiles der Pfarrangehörigen oder wegen des zu engen Raumes der Kirche die eine Messe für die Pfarrei nicht genügt, ein zweiter Priester aber nicht zur Hand ist. In solchen Fällen hat freilich der Ordinarius über den Grund zu erkennen und zuzusehen, ob nicht etwa durch Beihilfe eines anderen Priesters hinlänglich gesorgt werden könne; aber einer besonderen päpstlichen Erlaubnis bedarf er nicht, um für solche Fälle das Binieren zu gestatten. Es gehört dieses alsdann zur Aufgabe des Pfarrers oder dessen Stellvertreters.

Endlich wird päpstliches Privileg heutzutage dort, wo eher Mangel als Ueberfluß von Priestern herrscht, vielfach erteilt, und zwar um jene allgemein kirchenrechtlich geltenden Gründe auf analoge Fälle auszudehnen. In solchen Fällen bedarf es päpstlichen Privilegs, und der betreffende Priester muß eine solche Befugnis alsdann durch seinen Ordinarius empfangen haben; es darf dann

aber die Bination erheblich weiter ausgedehnt werden, als es in gemeinrechtlichen Fällen geschieht.

Genau genommen, paßt keiner der hier besprochenen Titel zur Bination auf den Fall Alberts oder Antons. Von einem Sterbefall ist nicht die Rede, und käme dieser in Frage, dann wären die genannten Priester jedenfalls in der Lage, prökonsekrierte Partikeln zu sich zu nehmen und dem Sterbenden so die heilige Wegzehrung zu reichen. -- Von einem päpstlichen Privileg ist auch nicht die Rede. Sollte ein solches etwa vorliegen zugunsten der Soldaten, die im Felde liegen, so wäre das vom Armeebischof mitzuteilen; es hätte dieses Privileg aber nur in der oben angegebenen Weise Geltung für Zivilpersonen in deren Ortschaften: sonst müßte ein solches durch die Hände des Ordinarius loci gehen oder auf andere Titel hin von Rom erteilt sein. — Auch die allgemein kirchenrechtlichen Gründe sind hier nicht förmlich anwendbar; es fehlt jedenfalls eine kirchliche Berufung zur Pastorierung der betreffenden Ortschaften und die recognitio causae durch den Ordinarius.

Dennoch dürfte man berechtigt sein, wenn sich auch keine kirchlich berechtigte causa förmlich findet, eine solche in höherem Maße zu finden und daher für Bination zu entscheiden. Für die betreffenden Ortschaften, in welchen Albert und Anton celebrierten, handelt es sich eigentlich nicht um Bination. Doch sind es zweifelsohne kanonisch errichtete Pfarreien. Wenn diese nun unter gewissen Umständen ein Recht haben auf zwei Messen an Sonn- oder Feiertagen, so daß dessentwegen ein Priester zur Bination schreiten darf, dann möchte um so eher ein Priester zur Bination schreiten dürfen, um der Pfarrei eine heilige Messe zu verschaffen. Allerdings sollte dazu die recognitio seitens des Ordinarius vorliegen. Allein, wo diese im Kriegsfall nicht zu erreichen ist, dürfte die evidentia facti genügen und die Zustimmung des Ordinarius in dem Sinne als sicher unterstellt werden, daß es ihm sogar sehr erwünscht sei, daß fremde Priester den verwaisten Pfarreien nach Möglichkeit Hilfe leisten. Albert freilich, der keine priesterlich-amtliche Stellung beim Militär hat, hätte statt des Militärgottesdienstes den Gottesdienst in einer der verwaisten Ortschaften halten sollen; er wäre dann ohne Bination dieser zu Hilfe gekommen. Anton aber war amtlich gehalten, an erster Stelle den Militärgottesdienst zu vollziehen; er konnte also nur durch Bination einer naheliegenden Ortschaft oder Pfarrei Hilfe bringen. Doch konnten je nach den Umständen auch für Albert die Verhältnisse so liegen, daß er eine vorübergehende Pastoration eines Teiles der Armee nicht ablehnen konnte; dann lag auch für ihn, gleich Anton, der Fall der Bination vor.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Domizilium und österliche Kommunion.)** Bei einer Zusammenkunft mehrerer Priester wird folgender Fall zur Sprache

gebracht: Wilhelm, noch ledig, aber schon großjährig, hat in der Pfarrei N. eine ausgezeichnete Anstellung gefunden. Obschon er aus der nur wenige Stunden entfernten Pfarrei X. stammt, wo er bis dahin mit seiner Mutter zusammenlebte, wohnt er jetzt doch schon längere Zeit in N., freilich nur zur Miete. Der Pfarrer von N. sieht aber unsern Wilhelm, der auch sonst nicht zu seinen eifrigsten Pfarrkindern gehört, während der ganzen österlichen Zeit kein einziges Mal an der Kommunionbank. Auf eine diesbezügliche Bemerkung erfolgt in schnippischem Tone die Antwort: „Ich habe die Osterkommunion in meiner Heimatpfarrei empfangen und demnach meiner Pflicht genügt." Der Pfarrer ist aber der Ansicht, Wilhelm habe seiner Pflicht durchaus nicht genügt; abgesehen davon, daß ihm aus sehr guten Gründen die ganze Behauptung wenig glaubwürdig erscheint, mußte ja Wilhelm in N. zur Osterkommunion gehen, denn nach der Ueberzeugung des Pfarrers hat Wilhelm jetzt nur in N. ein Domizilium und nicht mehr in der früheren Heimat. In jener Gegend aber entbindet kein Gewohnheitsrecht die Pfarrkinder vom Empfang der Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche, man sieht im Gegenteil allgemein streng darauf, daß sie in der eigenen Pfarrkirche und nur dort empfangen werde. — Da nicht alle Anwesenden sein Urteil zu billigen scheinen, versucht der Pfarrer von N. dieses zu begründen. Wilhelm, so sagt er, hat ein wirkliches Domizilium in meiner Pfarrei; er wohnt daselbst schon längere Zeit und hat sicherlich nicht die Absicht wegzugehen; denn seine Stelle ist so vorzüglich, daß er sie nie aufgeben wird. In der früheren Pfarrei hat er kein Domizil mehr, er hat sie ja verlassen und geht nur ganz selten für einige Stunden dahin, um seine Mutter zu besuchen; es ist also nicht einmal ein Quasidomizil vorhanden. — Damit ist der Priester Titius einverstanden; ein Quasidomizil, meint er, liegt nicht vor, und zwei wirkliche Domizile kann niemand haben. Der Tischnachbar Anselmus suspendiert sein Urteil, da er in Pfarrgeschäften nicht bewandert ist, und da in den letzten Jahren manche neue Bestimmungen gerade hinsichtlich des Domizils getroffen worden seien, die er nicht so genau kennt wie die früheren. Hingegen meinen einige andere, Wilhelm könne in der Heimatpfarrei seiner österlichen Pflicht genügen; einer bezweifelt sogar, ob Wilhelm überhaupt in N. ein Domizil habe, da er daselbst nichts besitze und nur zur Miete wohne, und ein anderer weitgereister Herr meint, man müsse es mit der Bestimmung hinsichtlich der Pfarrkirche nicht so genau nehmen.

Was soll man zu dieser Auseinandersetzung sagen, mit anderen Worten:

1. Was ist im allgemeinen von den neueren Bestimmungen hinsichtlich des Domizils zu sagen?

2. Wo hat Wilhelm sein Domizil?

3. Konnte Wilhelm die österliche Kommunion in der Heimat empfangen?

4. Soll man so streng auf den Empfang der Osterkommunion in der Pfarrkirche sehen?

Antwort: 1. Wenn durch die kirchlichen Gesetze in den letzten Jahren einige Neuerungen hinsichtlich des Domizils geschaffen worden sind, beziehen sich diese hauptsächlich auf die Ehe; so hat das Dekret Ne temere den Ausdruck Quasidomizil nicht, und es kommt ein solches bezüglich der Eheassistenz nicht mehr in Frage. Auch das Sakrament der Priesterweihe wird durch neuere kirchliche Erlässe hinsichtlich der Weihekompetenz berührt. Unser Fall wird jedoch durch diese neueren Bestimmungen nicht betroffen, wie Prümmer das klar ausdrückt: „Tota doctrina de domicilio et quasi-domicilio ecclesiastico multum mutata est in his ultimis annis tum circa matrimonia ineunda, tum circa ordines suscipiendos . . . In aliis autem materiis adhuc vetus doctrina subsistit.“[1])

2. Wo hat Wilhelm sein Domizil? Ganz allgemein kann man mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagen: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“ (§ 7.) — Man spricht wohl auch von einem domicilium originis, doch ist dieses an und für sich nur hinsichtlich des Empfanges der hl. Weihen zu berücksichtigen, und zwar auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung, die man auf den Empfang der anderen Sakramente nicht ausdehnen darf: „Ad parochiam acquirendam inspicitur habitatio, qua deficiente impertinens est origo, . . . ad recipienda sacramenta a proprio parocho nihil confert origo, sed sola habitatio.“[2])

Wer freilich an seinem Geburtsort seinen Wohnsitz gehabt und die Absicht, dahin zurückzukehren und daselbst zu wohnen, bewahrt hat, verliert dieses Domizil durch langjährige Abwesenheit nicht, weshalb bei vielen Pfarrangehörigen Geburtsort und eigentliches Domizil zusammenfallen.

Wir befassen uns hier nur mit dem domicilium habitationis, das man definieren kann als den Ort, an dem sich jemand tatsächlich niedergelassen hat mit dem Willen, dort ständig zu wohnen, falls nicht ein unvorhergesehener Umstand ihn abberuft: „Locus, in quo aliquis habitat animo perpetuo ibi manendi, nisi quid avocet.“[3])

Zwei Dinge sind also zur Erwerbung eines Wohnsitzes (domicilium) erforderlich: Tatsache und Absicht, factum et animus. „Ad verum domicilium duo copulative requiruntur, animus vide-

[1]) Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis. (Friburgi Brisgoviae MCMXV. tom. I, pag. 116.) — [2]) Sanchez, De matrimonio lib. III, disp. XXIII, no. 8. — [3]) Franz Schmier O. S. B., einer der bedeutendsten Kanonisten des 18. Jahrhunderts, Jurisprudentia canonico-civilis, Lib. II, Tract. I, cap. 3, no. 19. Prümmer gibt l. c. als Beispiel: „aliquis ludimagister, qui pro indefinito tempore acceptavit munus suum in aliquo loco, inde a primo die habitationis acquirit domicilium in hoc loco.“

licet et factum."[1]) Solange Tatsache und Absicht nicht zu gleicher Zeit bestehen, wird kein Domizil erworben; ein längerer Aufenthalt aber ist nicht nötig: „Primo horae quadrante, quo incipis habitare in aliquo loco cum animo claudendi illic vitam, acquiris ibi domicilium habitationis, quod non deperdes, donec reipsa inde abeas decernasque numquam amplius illic constanter habitare."[2])

Es sei noch eben mit Noldin (I.[10], n. 152, I, 1) bemerkt: „Ex iure ecclesiastico nihil impedit, quominus quis plura habeat domicilia." Auch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagt: „Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen." (§ 7.)

Läßt sich aber jemand in einer Pfarrei nieder mit der Absicht, daselbst nicht ständig, sondern nur den größten Teil des Jahres oder selbst mehrere Jahre zu wohnen, erwirbt er kein eigentliches Domizil (domicilium verum), sondern nur ein Quasidomizil (quasi-domicilium), das Schmier definiert: „locus, in quo per longum tempus aliquis habitat, absque animo perpetuo ibidem consistendi" (l. c. no. 26).

Auch zum Quasidomizil gehören zwei Stücke: factum et animus, tatsächliche Niederlassung und Absicht, den größten Teil des Jahres, d. i. sechs Monate an dem nämlichen Orte zu bleiben. In dem Augenblicke, in dem sich diese beiden Stücke zusammenfinden, ist ein Quasidomizil und Zugehörigkeit zur Pfarrei vorhanden: „Sicut ad domicilium nullius temporis habitatio requiritur, sed statim, ac quis incipit habitare cum animo perpetuo habitandi, illud acquirit: sic statim, ac quis incipit habitare animum habens habitandi toto tempore requisito (nämlich maiore parte anni), efficitur parochianus."[3])

Auf Grund des Quasidomizils kann man die vorgeschriebenen Sakramente empfangen: „Sequitur primo, eum qui alicubi habitat cum intentione ibi manendi maiore anni parte, fieri parochianum illius loci quoad sacramenta, excepto Ordine et Tonsura, et praeterea ligari legibus illius loci."[4])

Aber das Quasidomizil wird durch langes Wohnen allein niemals zum eigentlichen Domizil; als Beispiel diente den alten Theologen vielfach der etwas lang ausgedehnte Aufenthalt der Studenten an der Universität, wie z. B. auch Gobat (l. c. no. 298) feststellt: „Hinc certum est, studiosos literarum, qui haerent in aliqua Academia 10 aut 12 (Jordanus exprimit quingentos) annos, solo animo illic absolvendi studia, non contrahere domicilium" (d. h. domicilium verum, wohl aber ein Quasidomizil).

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß Wilhelm in N. zweifellos wenigstens ein Quasidomizil hat. Da er mit der Uebernahme der Stelle sich in N. niedergelassen und nun schon länger als

[1]) Schmier loc. cit. — [2]) Gobat Operum moral. Tom. I, P. I, Tract. VIII, n. 294. — [3]) Sanchez, De matrimonio, lib. III, disp. XXIII, no. 14. — [4]) Bonacina, De legibus, Disp. I, q. I, Punctum VI, no. 44.

sechs Monate daselbst wohnt, kann man annehmen, daß er gleich anfangs die Absicht hatte, längere Zeit in N. zu verweilen, und es stände das ganz fest, wenn er z. B. sofort für sechs Monate ein Zimmer gemietet hätte.

Hat er auch ein eigentliches Domizilium in N.? Das läßt sich nicht so leicht behaupten. Der mangelnde Grundbesitz und die Mietswohnung sprechen allein nicht dagegen. „Non interest, an aliquis in domo propria vel aliena et conducta habitet: nam domus non facit incolam loci, sed habitatio“ (Schmier, l. c. no. 20). Grundbesitz wäre ein „criterium, quo voluntas illa perpetuo manendi in eodem loco iuridice cognosci possit“ (cfr. Génicot I, no. 99). Doch ist die Beantwortung dieser Frage insofern für uns von geringer Bedeutung, als die Erwerbung eines eigentlichen Domizils in N. ein in der Heimatpfarrei schon bestehendes nicht notwendigerweise aufhebt.

Wir kommen damit zur Hauptfrage: Hat Wilhelm in seiner Heimatpfarrei immer noch ein wirkliches Domizil, wenn er diese schon längere Zeit oder gar schon mehrere Jahre verlassen hätte? Vor allem antworten wir: Wilhelm **kann** sein eigentliches Domizilium in der Heimatpfarrei bewahrt haben, auch wenn er mehrere Jahre ununterbrochen abwesend gewesen ist. Wie verliert man ein einmal erworbenes wirkliches Domizil? Die Theologen antworten: „Omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur“, also genügt auch langjährige Abwesenheit nicht, um sein Domizil zu verlieren, es muß vielmehr die Absicht hinzukommen, nicht mehr dahin zurückzukehren. „Nec interest an aliquis etiam alibi habitare consueverit necne: cum enim quis in duobus locis domicilium habere non prohibeatur, . . . ex eo quod alibi et longo tempore habitare consueverit, non domicilium mutasse, sed multiplicasse praesumitur“ (Schmier, l. c. no. 23).

Statt weitere Texte für diese allgemein angenommene Lehre anzuführen, sei vielmehr angedeutet, wie Wilhelm die Absicht haben konnte, den eigentlichen Wohnsitz trotz der Abwesenheit in seinem Heimatsort nicht aufzugeben. Als lediger junger Mann kann er beabsichtigen, vorläufig auf einem Dörfchen, selbst wenn es gar nichts bietet, Wohnung zu nehmen. Zugleich kann er den Willen haben, gleich nach der Heirat oder schon kurz vorher in der Heimatpfarrei zu bleiben, obwohl er seine Stellung nicht aufgeben will. Eine solche Absicht ist durchaus nichts Ungewöhnliches, zumal wenn die Entfernung nicht allzu groß ist, wenn schon seit Jahren Aussicht auf eine gute Bahnverbindung besteht, wenn in dem Heimatstädtchen ein Gymnasium den zu erhoffenden Kindern das Studieren erleichtert, oder wenn Wilhelm das elterliche Haus erbt, wenn seine zukünftige Frau ein Haus in der Heimatpfarrei des Wilhelm in Aussicht hätte u. s. w. Hätte Wilhelm, als er die jetzige gute Stellung annahm und deswegen die Heimat verließ, schon bestimmte Absichten und Aus-

sichten hinsichtlich einer ehelichen Verbindung gehabt, könnte er sogar den Beweis antreten, daß er niemals daran gedacht, die Heimatpfarrei ganz aufzugeben; er braucht nur festzustellen, daß er sich dem Mädchen und vielleicht gar andern Bekannten gegenüber verschiedene Male in dem Sinne geäußert hat. — Ob er dann in N. ein eigentliches Domizil tatsächlich erworben, soll hier nicht weiter untersucht werden. Ebensowenig brauchen wir für unsern Fall das domicilium legale zu erwähnen.

Wenn also Wilhelm behauptet: „Ich habe niemals mein Domizil in der Heimatpfarrei aufgeben wollen, ich habe immer den Willen gehabt, dahin zurückzukehren", muß er das mit seinem Gewissen abmachen, der Pfarrer von N. muß sich damit zufrieden geben, wenn er nicht das Gegenteil beweisen kann.

3. Damit ist die dritte Frage erledigt. Wenn Wilhelm in seiner Heimat noch ein Domizil hat, kann er dort nach Belieben die österliche Kommunion empfangen: „Si Eucharistia sumenda sit ex praecepto divino vel ecclesiastico, puta . . . Communio Paschalis et Viaticum, Eucharistia a Parocho domicilii vel quasi-domicilii sumenda est. Attamen Eucharistia . . . pro satisfaciendo praecepto paschali a Parocho domicilii vel quasi-domicilii indiscriminatim sumi potest; pro Viatico autem sumi debet a Parocho domicilii aut quasi-domicilii secundum quod infirmus in illo vel in hoc degat."[1])

4. Soll man streng darauf sehen, daß die österliche Kommunion in der Pfarrkirche empfangen wird? Wir sehen hier ab von den Fällen, in denen die pastorale Klugheit zu einer gewissen Milde verpflichtet. An und für sich muß der Pfarrer sich bemühen, daß dieses Kirchengebot mit der nämlichen Genauigkeit in allen seinen Punkten beobachtet wird wie auch die anderen Kirchengebote.[2])

In vielen Diözesen besteht dieses Kirchengebot jedenfalls noch in seiner ganzen Ausdehnung. Es sei nur hingewiesen auf die Provinzialkonzilien von Cöln und Utrecht in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts.[3]) Desgleichen bestimmte die Diözesansynode von

[1]) Ios. Alberti, De domicilio ecclesiastico acquirendo et amittendo deque eius effectibus etc. Romae 1908, pag. 23, no. 14. — [2]) Der Pfarrer kann sogar das Austeilen der österlichen Kommunion, da es zu seinen pfarrlichen Rechten gehört, sich selbst vorbehalten, ja am hochheiligen Ostertage soll er dem römischen Rituale gemäß persönlich seinen Pfarrkindern die heilige Kommunion reichen, falls nicht ein vernünftiger Grund ihn hindert. Wir lesen Tit. IV, c. 3, no. 3: „Dabit quoque operam Parochus, quoad eius fieri potest, ut in ipso die sanctissimo Paschae (sui parochiani) communicent; quo die ipse per se, nisi legitime impediatur, parochiae suae fidelibus hoc Sacramentum ministrabit." — [3]) Das Provinzialkonzil von Cöln im Jahre 1860 verordnet: „Fidelibus in propria ecclesia parochiali Eucharistiam in Paschate sumendi obligatio inculcanda est." Das Provinzialkonzil von Utrecht aus dem Jahre 1865 besagt: „Notum esse debet fidelibus . . . huic praecepto satisfaciendum esse in propria parochia, neque eidem satisfieri ab iis, qui in alia

Münſter in Weſtfalen im Jahre 1897: „Volumus autem ut antiqua consuetudo stricte observetur, qua omnes in propria parochia . . . Communionem paschalem peragere tenentur.“ (Acta et statuta no. 217.)

Wenn alſo Noldin (II[10], n. 696) ſchreibt: „A praecepto sumendi communionem paschalem in ecclesia parochiali eximuntur: . . . d) Fideles omnes iis in locis, in quibus contraria consuetudo (40annorum) legitime introducta est ut in hisce nostris regionibus“, meint er mit den letzten Worten wohl öſterreichiſche Länder, in denen er lehrte und ſein Buch veröffentlichte; es wäre aber bei einer neuen Auflage eine diesbezügliche Bemerkung wünſchenswert. Eine ſolche findet man z. B. bei Prümmer, der ſchreibt: „In aliquibus regionibus (e. g. Austriae) lex de Communione sumenda in ecclesia parochiali abolita est consuetudine“ (III, no. 213). Für die öſterreichiſch-ungariſche Monarchie vergleiche übrigens die Provinzialkonzilien von Wien (1858) und beſonders von Gran (1858) und von Prag (1860). (Collectio Lacensis, tom. V, pag. 155, 21, 504.)[1])

Aber ſelbſt da, wo man ſich auf keine legitime Gewohnheit ſtützen kann, darf man wohl in einem wirklichen Einzelfalle etwas Nachſicht üben; wenigſtens meint Noldin (II[10], n. 696, S. 718, a.): „Si praeceptum communicandi in ecclesia parochiali grave dicitur, his non affirmatur eum iam graviter peccare, qui semel, sed eum, qui saepius communionem paschalem in alia ecclesia sumit.“

Andere Theologen ſind freilich durchaus anderer Meinung; ſo Palmieri (Ball.-Palmieri IV, n. 985) und Génicot; letzterer ſchreibt: „Graviter peccat, qui etiam semel, transgreditur sine ulla licentia, etiam praesumpta, praeceptum in propria parochia, communicandi: siquidem communis sententia est eum praecepto Communionis paschalis non satisfacere“ (Theol. Mor. Instit., II, no. 209, VI).

In einer ganzen Reihe von Autoren fand ich dieſe ſpezielle Frage nicht ausdrücklich behandelt. Die von Noldin vorgebrachte Meinung wurde in etwas gemilderter Form ſchon von Tamburini vertreten: „Puto quod fidelis, qui paratus est suum Parochum recognoscere et forte in anno pluries recognovit communicando in sua parochia, non irrogat iniuriam gravem Parocho, semel aut iterum in sua vita se subtrahendo in hoc ab eius iurisdictione.“ Lehmkuhl (I[11], n. 1452) nimmt eine Mittelſtellung ein, wenn er

qualibet ecclesia Eucharistico pane reficerentur.“ Collectio Lacensis, tom. V, pag. 249 et 824.

[1]) Anm. d. Red.: Synodus dioeces. Linciensis prima (1911) tit. II, c. 3, pag. 34, beſagt: „Omnes et singuli homines laici communionem paschalem sumant in ecclesia parochiali; sed ne cui molestia neve gravamen fiat! tacitus consensus omnium et singulorum parochorum absque ulla quaestione per se prostat, ut quicumque noluerit in ecclesia parochiali ad communionem paschalem accedere, libere aliam ecclesiam adeat.“

schreibt: „Complures scriptores censent mortale peccatum non esse, una alterave vice per vitae decursum consensum Parochi praesumere ad communicandum alibi.“[1])

Theux (Belgien). Adolf Dunkel.

III. **(Intention beim Empfang der Priesterweihe.)** Albuin ist ein sehr gewissenhafter und eifriger Theologe, der etwas zu Neurasthenie disponiert ist, was ihm während seiner Studienjahre wiederholt manche Leiden bereitet. Einigemal im Jahre hat er Anfälle von tiefer Melancholie, die sich hauptsächlich immer in der Richtung geltend macht, daß er sich gänzlich unwürdig fühlt, Priester zu werden, ohne aber für diese Unwürdigkeit einen bestimmten Grund finden zu können, und ohne irgendwie die ernstliche Absicht zu haben, einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Spiritual des Priesterseminars sucht ihn immer wieder von neuem aufzurichten, und meist kehrt tatsächlich einige Tage nach dem Höhepunkte der Melancholie für längere Zeit wieder vollständige Ruhe ein. Schließlich bessert sich durch ärztliche Behandlung und eine vernünftige Seelenführung von Seite des Spirituals überhaupt der Zustand, die Rückfälle werden seltener und Albuin beginnt, sich mit einer gewissen Freude auf den Empfang der Priesterweihe vorzubereiten. In dieser Stimmung beginnt er die von einem fremden Ordensmann gegebenen Exerzitien. Der Exerzitienleiter betont in seinen Vorträgen wiederholt, daß wir gänzlich unwürdig seien, die Priesterweihe zu empfangen. Diese Ausführungen, die auf manche gesunde und bisher etwas leichtsinnige Theologen von bester Wirkung sind, rufen in Albuin einen neuerlichen Anfall von Melancholie hervor, der die früheren weit übersteigt, da er sich unmittelbar vor der Weihe sieht und nun mit den heftigsten Zweifeln kämpft, ob er die unmittelbar bevorstehende Weihe empfangen solle oder nicht. Eine Aussprache mit dem Exerzitienleiter bleibt ohne Erfolg, da dieser die neurasthenische Disposition Albuins nicht kennt und daher auch nicht zu würdigen weiß. Auf den Rat des Spirituals entschließt sich Albuin dennoch, die Priesterweihe zu empfangen. Während er aber die vorbereitenden Zeremonien mitmacht, hat er das Gefühl, als müsse er sich noch vor dem Augenblick der Weihe entfernen, und denkt fortwährend nach, ob und wie er dies machen könne. Dabei achtet er kaum darauf, was um ihn herum vorgeht, und macht mit den anderen alles scheinbar nur mechanisch mit. So geht er auch ganz mechanisch mit den anderen zur Handauflegung. Jetzt gewahrt er zu seinem Entsetzen, daß der wesentliche Teil der Priesterweihe vorüber sei, bevor er zu einer endgültigen Intention, sie zu empfangen, gekommen sei. Das ist für ihn eine Quelle von neuen Unruhen, da er nun zweifelt, ob er die nötige Intention zum Empfang der Weihe gehabt habe oder nicht. Was

[1]) Der Methodus expeditae Communionis steht in Tamburini, Ausgabe von Venedig 1683, im 2. Bande, unsere Stelle auf Seite 411.

wird ihm der Spiritual, dem er nach Schluß aller Zeremonien seinen Zweifel vorlegt, zu antworten haben?

Er wird ihn beruhigen können, daß er tatsächlich die nötige Intention hatte. Als Albuin die zur Weihe vorbereitenden Zeremonien mitmachte, kämpften in ihm zwei Ideenkreise, der krankhaft überreizte von seiner Unwürdigkeit und der gesunde und vernünftige. Ersterem entsprang der Mangel an Intention, ja vielleicht sogar die Absicht, sich vor dem Weiheakt selbst bei nächster Gelegenheit unauffällig zu entfernen. Letzterem entsprach das tatsächliche Verbleiben in der Kirche und schließlich auch der Empfang der Handauflegung. Das zeigt, daß im Augenblick der Weihe der gesunde Ideenkreis den krankhaften an Kraft überwog; infolgedessen überwog auch die Absicht, die Weihe zu empfangen, über die Absicht, die Kirche vor der Weihe zu verlassen. Im Augenblick der Weihe war die Verwirrung Albuins entweder so groß, daß er gar nicht mehr wußte, was mit ihm geschah; dann wirkte immerhin noch die vorausgehende Absicht zum Empfang der Weihe nach; war aber die Verwirrung nicht so groß, und wußte Albuin im Augenblick der Handauflegung, was nun geschehe, dann liegt in dieser Annahme der Handauflegung auch ohne bewußten und reflexen Willensakt tatsächlich der Widerruf aller früheren gegenteiligen Intentionen. Nur wenn Albuin bestimmt wüßte, daß er unmittelbar vor der Weihe ausdrücklich die Intention hatte, die Weihe *nicht* zu empfangen, wäre sie allerdings ungültig. Zweifelt Albuin nachträglich daran, ob er diese gegenteilige Intention gemacht habe oder nicht, so ist bei seinem Seelenzustande anzunehmen, daß er sie nicht gemacht habe, da sonst ein vernünftiger Zweifel darüber nicht möglich wäre. Der Zweifel ist nur der neurasthenischen Ueberreizung zuzuschreiben.

Karlsburg. Drinkwelder.

IV. **(Ein seeleneifriger Subdiakonus.)** Während der Herbstferien ereignete sich dem Subdiakonus Prudens folgender Fall. Ein Mann seiner Heimatspfarre wird von einem Wagen so unglücklich überfahren, daß ihm der Brustkorb eingedrückt wird und er deshalb binnen weniger Viertelstunden sterben muß. Kein Pfarrer und kein Priester ist zu haben, um dem Sterbenden die Sakramente zu spenden. Subdiakonus Prudens sucht nun mit dem Sterbenden die vollkommene Reue zu erwecken, aber infolge der geringen Bildung und des lockeren Vorlebens des armen Verunglückten hat er große Bedenken, ob die erweckte Reue wirklich eine vollkommene ist; wohl aber scheint sie ihm wenigstens eine unvollkommene zu sein. Da erinnert er sich dessen, was er letzthin in der Moraltheologie gelernt hatte, daß eine unvollkommene Reue zwar allein nicht zur Rechtfertigung genüge, wohl aber im Verein mit einem Sakramente und speziell mit der heiligen Eucharistie. In dem Falle, so sagen die Theologen, werde aus einem attritus ein contritus.

Wenn also der Sterbende jetzt die heilige Wegzehrung empfinge, wäre sein Seelenheil gesichert, auch wenn seine Reue nur eine unvollkommene wäre. Schnell entschlossen fragt Prudens den Sterbenden, ob er nicht die heilige Wegzehrung empfangen wolle, und eilt auf die bejahende Antwort hin in die nahe Pfarrkirche, verlangt von dem Sakristan den Tabernakelschlüssel, nimmt klopfenden Herzens die heiligen Spezies und bringt dem Verunglückten die heilige Wegzehrung, der dann nach wenigen Minuten sanft verscheidet. Nachher bekommt Prudens doch schwere Bedenken wegen seiner Handlungsweise, die noch bestärkt werden, als der spät heimkehrende Ortspfarrer ihn scharf tadelt wegen dieser angemaßten Sakramentenspendung, wozu er in keiner Weise befugt gewesen und derentwegen er nunmehr irregulär sei. Ist Prudens wirklich tadelnswert und irregulär?

In den ersten christlichen Jahrhunderten konnte nicht bloß der Diakon, sondern aus einem wichtigen Grunde sogar jeder Laie (gleichviel ob Mann oder Weib) sich und anderen die heilige Kommunion spenden.[1]) Zuweilen durften die Gläubigen sogar die heilige Kommunion mit nach Hause oder in die Einöde oder in den Kerker nehmen, um sie bei passender Gelegenheit und besonders vor dem Martyrium zu genießen.[2]) In späteren Jahrhunderten bürgerte sich allmählich die jetzige Praxis ein, daß nur der Priester als minister ordinarius und der Diakon als minister extraordinarius die heilige Kommunion spenden könne. Schon im 7. Jahrhundert wurde durch Partikularstatuten streng vorgeschrieben, die heilige Kommunion nicht durch Laien und besonders nicht durch Frauen bringen zu lassen.[3]) Gegenwärtig wäre es ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn jemand, der weder Priester noch Diakon ist, außer dem äußersten Notfalle die heilige Kommunion spendete. Aber gilt dies auch vom äußersten Notfalle? Viele, meist ältere Theologen bejahen es und vertreten die strenge Ansicht, daß unter keinen Umständen jemand, der nicht wenigstens Diakon ist, die heilige Kommunion spenden darf. So behauptet z. B. Lugo,[4]) die allgemeine Gewohnheit sei durchaus dagegen, daß selbst im äußersten Notfalle ein anderer als der Priester oder Diakon die heilige Kommunion spende; sonst könne ja in Abwesenheit des Pfarrers auch der Sakristan (aedituus) die heilige

[1]) In den ersten christlichen Jahrhunderten empfingen die Kommunizierenden vielfach den Leib des Herrn in die rechte Hand, die, von der linken kreuzweise unterstützt, etwas hohl gehalten und nach Empfang geschlossen wurde; cfr. S. Cyrillus Hierosol. Catech. 23 (Migne, Pat. graec.) 33, 1126; S. Basilius, ep. 93 (Migne, Pat. graec. 32, 485). Serapion schickte beim Herannahen des Todes einen Knaben, um einen Priester zu rufen; da dieser krank daniederlag, gab er dem Knaben eine Partikel der heiligen Eucharistie mit dem Auftrag, sie dem Serapion in den Mund zu legen (Eusebius, Hist. eccl. VI, 44; Migne, Pat. graec. 20, 633). — [2]) S. Hieronymus, ep. II ad Pammachium, n. 15. — [3]) Vgl. Berardi, Gratiani Canones genuini I, c. 37; c. 29. D. II de consecr. — [4]) De Eucharist. disp. XVIII, n. 22.

Wegzehrung einem Sterbenden bringen, was doch unerhört sei. Außer dem Appell an die entgegenstehende Gewohnheit wird noch für die strengere Ansicht geltend gemacht, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung ja nicht unerläßlich notwendig sei für das Seelenheil und daher zu unterbleiben habe, wenn kein Priester oder Diakon zugegen sei.

Für die entgegengesetzte mildere Ansicht, daß nämlich im äußersten Notfalle auch ein niederer Kleriker (ja selbst ein Laie) die heilige Wegzehrung spenden könne, treten eine ganze Reihe älterer und neuerer Theologen ein. Von den älteren seien nur genannt Suarez, Diana, Laymann, Cajetan. Der heilige Alphonsus führt in seiner Theol. mor. (lib. VI, n 237) beide Ansichten an und scheint sich für keine von beiden deutlich zu entscheiden; im Homo apostolicus (tract. XV, n. 10) aber neigt er zu der zweiten und milderen Ansicht hin. Die Redemptoristen, die Söhne des heiligen Alphonsus, sind geteilter Ansicht. Während Cl. Marc[1]) der zweiten Ansicht huldigt, sagt Aertnys:[2]) „Prima sententia sequenda est."

Unseres Erachtens verdient die zweite und mildere Ansicht den Vorzug. Auch kann sie ohne Bedenken praktiziert werden, vorausgesetzt, daß jedes schädliche Aergernis gegenüber den Gläubigen und jede Unehrerbietigkeit gegenüber der heiligen Eucharistie vermieden wird. Die Begründung dieser Ansicht dürfte wohl leicht und einleuchtend sein, wenn man bedenkt, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung durch göttliches Gebot vorgeschrieben ist, hingegen das Verbot, daß kein niederer Kleriker oder Laie die heilige Kommunion spenden darf, nur menschlichen Ursprunges ist und im Urchristentum nicht bestand. Im Falle aber, daß menschliches und göttliches Gebot kollidieren, muß das menschliche Gebot weichen, zumal wenn es sich um ein so großes Gut wie den Empfang der heiligen Wegzehrung handelt. Diese Ansicht erhält eine mächtige Stütze durch folgende Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 21. Juli 1841,[3]) die während der Christenverfolgung in Tonkin erlassen wurde: „An permitti potest in hoc persecutionis tempore, ut fidei confessores ad mortem propter fidem damnati, et quibus in carcere defertur SS. Eucharistiae sacramentum occulte, possint illud suis manibus accipere et sese occulte communicare, ne sacerdos illos more ordinario communicans a persecutoribus agnoscatur et prehendatur; vel satiusne est in illo casu ab illis confessoribus communicandis abstinere, maximo cum illorum animae detrimento? Resp. Affirmative quoad primam partem, dummodo nullo irreverentiae aut conculcationis periculo tantum sacramentum exponatur." In diesem von der Propaganda gelösten Falle war der Empfang der heiligen Kommunion gewiß nicht un-

[1]) Instit. moral. II, n. 1535. — [2]) Theol. mor. lib. VI, n. 81. — [3]) Collect. S. Congr. de Prop. Fide (ed. 1907) I, n. 928 ad 3.

erläßlich notwendig für das Seelenheil dieser Glaubensbekenner; denn Gottes Güte wird doch derartig opferfreudigen und standhaften Seelen die Gnade einer vollkommenen Reue und durch das Martyrium den sofortigen Eintritt in den Himmel gewähren. Ueberdies empfingen sie auch noch die sakramentale Lossprechung von dem Priester, der ihnen im geheimen die heilige Kommunion in den Kerker brachte. Also konnte von einer begründeten Gefährdung ihres Seelenheiles nicht die Rede sein, wenn sie auf den Empfang der heiligen Kommunion verzichten mußten. Die heilige Kommunion war also keineswegs unumgänglich notwendig, und dennoch wurde gestattet, daß jemand, der weder Priester noch Diakon war, diese spendete, und zwar sich selbst. Damit ist auch der von der strengeren Ansicht angeführte Grund entkräftet, daß nämlich die heilige Kommunion von keinem anderen als einem Priester oder Diakon gespendet werden dürfe, weil sie nicht unumgänglich notwendig sei. Uebrigens kann wirklich der Fall eintreten, wo die heilige Kommunion unumgänglich notwendig ist und den Sterbenden geradezu von der Hölle rettet. Ein Sterbender nämlich, der sich im Stande der Todsünde befindet und die priesterliche Lossprechung nicht empfängt, kann nur durch vollkommene Reue gerettet werden. Jeder weiß aber, wie schwer es für manchen Todsünder ist, die vollkommene Reue zu erwecken, selbst bei vollem Gebrauch der Seelenkräfte. Wie schwer kann erst die vollkommene Reue werden für einen Sterbenden, der von heftigsten Körperschmerzen gequält ist und dessen Seelenkräfte bereits schwinden! Freilich kann man alles mit dem Beistand der göttlichen Gnade, und die göttliche Gnade ist das Hauptagens bei der Erweckung der vollkommenen Reue; aber wer bürgt dafür, daß dieser göttliche Gnadenbeistand in außergewöhnlichem Maße dem sterbenden Todsünder gewährt wird? Hingegen ist es für den Sterbenden, dem die Schrecken des nahen Todes, des Gerichtes und vielleicht der ewigen Verdammnis lebhaft vorschweben, viel leichter, eine unvollkommene Reue zu erwecken. Allein diese unvollkommene Reue genügt nicht zur Sündenvergebung; es sei denn, daß sie in Vereinigung tritt mit einem Sakrament. Nicht bloß das Bußsakrament, sondern auch jedes andere Sakrament, vereint mit unvollkommener Reue, vermag die heiligmachende Gnade zu bewirken.[1]) Das gilt speziell von der heiligen Eucharistie,[2]) so daß die heilige Kommunion nicht bloß ein sacramentum vivorum, sondern zuweilen (freilich per accidens) auch ein sacramentum mortuorum ist. Deshalb soll ein Sterbender doch ja die heilige Wegzehrung empfangen, wenn dies eben möglich ist, ohne daß die heilige Eucharistie großer Verunehrung ausgesetzt wird. Die heilige Eucharistie ist ihm nämlich nicht bloß eine kräftige Seelenspeise, sondern bewirkt ihm vielleicht auch noch die notwendige Sündenvergebung.

[1]) S. Thomas, Sum. theol. III, qu. 72, a. 7, ad 2; IV Dist. 23, qu. 1, a. 2, quaestiunc. 1, ad 1. — [2]) Sum. theol. III, qu. 79, a. 3.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich die Lösung des gegebenen Falles. Der Subdiakonus Prudens hat seine theologischen Kenntnisse in richtiger und glücklicher Weise zum Heile eines armen Sterbenden angewendet, den er vielleicht so vom ewigen Verderben gerettet hat. Daß durch seine Handlungsweise dem rechtlich denkenden Gläubigen ein Aergernis oder der heiligen Eucharistie eine Unehrerbietigkeit widerfahren sei, ist unter den obwaltenden Umständen wohl ausgeschlossen. Prudens hat sich auch nicht angemaßt, ein Sakrament in unbefugter Weise zu spenden, sondern hat mit richtig angewandter Epikie gemäß der Absicht des kirchlichen Gesetzgebers gehandelt. Daß er für sein edles Werk der Nächstenliebe sich nicht die Strafe der Irregularität zugezogen hat, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. Die Irregularität ex delicto kann doch nicht entstehen, wenn ein delictum weder objektiv noch subjektiv vorhanden ist.

Der Fall, wie er sich dem Subdiakonus Prudens ereignete, wird wohl in der Praxis sehr selten vorkommen, aber ein ähnlicher Fall kann sich häufiger ereignen. Bei verschiedenen Krankheiten (namentlich des Halses, des Kehlkopfes und der Zunge) kann die Spendung der Wegzehrung so schwierig werden, daß der gewöhnliche Priester nicht imstande ist, die heilige Kommunion zu reichen. Hingegen könnte dies noch möglich sein durch die geschickte Hand einer Krankenschwester. Dürfte in diesem Falle eine Krankenschwester die vom Priester in ein kleines, mit Wasser gefülltes Löffelchen gelegte eucharistische Partikel dem schwer Kranken in den Schlund zum Verschlucken legen? Noldin sagt hierüber: „Ubi in communicando infirmo peculiaris dexteritas requiritur, sacerdos mulieri, puta sorori caritatis infirmo ministranti, committere potest, ut cochleari viaticum porrigat.“[1]) Dieser Ansicht schließen wir uns gerne an.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. **(Behandlung psychopathischer Personen bei Verwaltung des Bußsakramentes.)** Lucius ist Seelsorger in einer Stadtgemeinde, deren Bewohner großenteils Fabrikarbeiter sind. In seiner Pastoration, besonders im Beichtstuhle, macht er die Erfahrung, daß viele seiner Seelsorgskinder, namentlich aus dem weiblichen Geschlechte, exzentrische Naturen und, wie ihm scheint, physisch und psychisch anormal sind. In der Ueberzeugung, daß bei solchen Personen die Willensfreiheit öfter als bei normalen Leuten gehemmt, wohl nicht selten ganz aufgehoben ist, glaubt er, bei deren Behandlung nicht

[1]) Sum. Theol. mor. III[10], n. 124. Noldin stimmt auch der Lösung unseres ganzen Falles zu, indem er an dieser Stelle lehrt: „In gravissima necessitate moribundi posset, absente sacerdote et diacono, etiam subdiaconus vel clericus, et si absque scandalo fieri posset, etiam laicus moribundo viaticum deferre et ministrare.“

den strengen Maßstab der Moral- und Pastoralgrundsätze anwenden zu sollen, da vielmehr nur außerordentliche Nachsicht einen guten Erfolg erzielen könne. Doch machen ihn die vielen Mißerfolge seiner diesbezüglichen Bemühungen allmählich nachdenklich; es bildet sich in ihm die Ueberzeugung, daß solche exzentrische Leute kein geeigneter Boden für eine gesegnete Pastoration sind, und er sucht sie darum durch strenge Behandlung von sich ferne zu halten. — Frage: Wie sind Personen, deren Seelenleben nicht normal zu sein scheint, zu behandeln, damit ihre Leitung gute Erfolge erziele?

* * *

Die Erfahrung, die Lucius mit seinen Seelsorgskindern macht, daß nämlich viele davon physisch und psychisch nicht normal sind, steht heutzutage nicht vereinzelt da. Vielerorts, namentlich in Großstädten und in den Industriezentren, zeigt sich diese krankhafte Erscheinung. Die so vielfach verbreitete Nervosität, namentlich die von den Eltern ererbte, entwickelt sich nicht selten unter den ungünstigen äußeren Verhältnissen des Stadtlebens zu ernsten Nervenkrankheiten und leitet allmählich sogar zu Seelenkrankheiten über.

Die Ursache, warum so viele nervös veranlagte Kinder zur Welt kommen, sieht Krafft-Ebing teils in den Ueberanstrengungen, teils in den Ausschweifungen der Erzeuger. „Mit den geschraubten Existenzbedingungen der Neuzeit wird auch die Schwierigkeit, einen eigenen Herd zu gründen, immer größer. Die Folge ist außerehelicher Geschlechtsverkehr, besonders in Großstädten. Kommt endlich ein solcher moderner Geschäfts- und Arbeitsmensch zur Heirat, so ist er in den Jahren vorgerückt, dekrepid, nicht selten syphilitisch, und mit dem bescheidenen Maße seiner Manneskraft zeugt er nun kränkliche, schwächliche, nervöse Kinder. Kommt nun ein solches nervöses Kind in die moderne Schule, so kann das zu frühe und unzweckmäßige Anspannen seiner Kräfte die krankhafte Anlage nur verschlimmern. Es erwachen häufig zu frühe die sexuellen Triebe, machen sich mit krankhafter Heftigkeit geltend, was meist zur Masturbation und weiterhin zur sexuellen Neurasthenie führt."[1]) Die Neurasthenie ist nach Aussage erfahrener Aerzte besonders in den modernen Kulturzentren sehr verbreitet und schneidet gar tief ins Leben des „Kulturmenschen" ein. Sowohl psychische Anomalien wie: große Reizbarkeit, Angstgefühle, Zwangsvorstellungen, hypochondrische Anwandlungen als auch Störungen der leiblichen Gesundheit: mangelhafter Schlaf, Kopfschmerzen, Herzklopfen u. dgl. sind Wirkungen dieser Nervenkrankheit. — Soll nun das sittliche Verhalten des nervösen, namentlich des neurasthenischen Menschen richtig beurteilt werden, so muß natürlich sein Krankheitszustand dabei in Rechnung gezogen werden. Denn nicht selten fehlen bei

[1]) Vgl. Dr A. Huber, „Die Hemmnisse der Willensfreiheit", S. 293.

psychopathischen Naturen jene von der Moral aufgestellten Bedingungen, unter welchen eine objektiv sündhafte Handlung eine formelle Sünde und imputabel wird. Ist es dem körperlich und geistig normalen Menschen oft schon schwer, gegenüber den sinnlichen Reizen, die auf ihn einwirken, die Herrschaft über sich selbst zu behaupten, so fällt dies dem Nervenkranken meist noch viel schwerer, da bei ihm die natürlichen Triebe und Affekte mächtiger hervortreten, den Kopf verwirren und sich so der Herrschaft über den freien Willen leichter bemächtigen können. — Um eine schwere Sünde zu begehen, wird nach den Grundsätzen der Moraltheologie nebst der gravis materia eine vollkommene Erkenntnis der Sündhaftigkeit der Handlung (advertentia plena) und eine vollkommene Beistimmung des freien Willens (consensus perfectus) gefordert. Die Todsünde ist ja eine totale Abkehr von Gott, ein Majestätsverbrechen gegen den Allerhöchsten, welches schreckliche Folgen nach sich zieht. Dies muß irgendwie erkannt und frei gewollt sein, damit eine formelle Sünde begangen wird. Aber sowohl die klare Erkenntnis der Sündhaftigkeit einer Handlung als auch die freie Selbstbestimmung bei deren Begehung ist bei psychisch defekten Personen öfter sehr zweifelhaft und manchmal gewiß nicht vorhanden. Die Hindernisse der freien Selbstbestimmung, die von den Moralisten aufgestellt werden: violentia, metus, ignorantia, passio,[1]) die unter Umständen auch bei psychisch normalen Menschen die Zurechnungsfähigkeit aufheben, machen sich bei psychopathisch veranlagten Personen noch häufiger geltend. Darum ist die Ansicht des Lucius, man dürfe solche Leute nicht immer nach den gewöhnlichen Regeln der Pastoration behandeln, sondern müsse größere Milde in ihrer Beurteilung und Leitung walten lassen, wohl begründet. Doch darf man in der Milde nicht zu weit gehen, besonders wenn sich die Nervosität noch nicht zu einer ernsten Nervenkrankheit ausgebildet hat. Die Nervosität pflegt zwar auch die Tugendübung mehr oder weniger zu erschweren, da sie gewöhnlich eine krankhafte Reizbarkeit und das Gefühl der Müdigkeit erzeugt. Aber wenn der nervöse Mensch klug geleitet und dazu verhalten wird, nebst den natürlichen Heilmitteln auch die übernatürlichen Gnadenmittel eifrig zu gebrauchen, wird er in seinem krankhaften Zustande kein unüberwindliches Hindernis finden, die christlichen Tugenden, selbst in einem höheren Grad der Vollkommenheit, zu üben. Tatsächlich findet sich auch die Nervosität, namentlich die durch Ueberanstrengung verursachte, nicht selten auch bei geistig und sittlich intakten, selbst sittlich hochstehenden Persönlichkeiten. Darum darf die Milde, die deren Behandlung erheischt, nicht in Schwäche ausarten. Nicht selten dient ja die Nervosität als bequemer Vorwand, sich von der Pflicht der Selbst-

[1]) Zu diesen Hemmnissen der Willensfreiheit sind auch jene mannigfaltigen Anomalien des Seelenlebens zu zählen, welche das vernünftige Denken und die freie Selbstbestimmung schwächen oder ganz aufheben.

verleugnung zu entbinden und in allem größere Freiheit zu beanspruchen.

Mit Recht schreibt W. Faber,[1]) dieser scharfsinnige und feinfühlige Kenner des Seelenlebens: „Wir können zugeben, daß unsere üble Laune eben jetzt von den Nerven oder der schlechten Verdauung herkommt. Wir dürfen aber nicht zugeben, daß diese üble Laune deshalb weniger bekämpft werden muß. Die seltsame Annahme, welcher die meisten von uns huldigen, ist, daß diese körperlichen Beschwerden, welche unsere Reizbarkeit oder irgend eine andere Sünde erklärt, dieselbe auch entschuldigt. Dafür gibt es nicht einen Schatten von Beweis. Ein Ding erklären und ein Ding entschuldigen sind zwei himmelweit verschiedene Dinge. Die christliche Liebe mag sich einer solchen Annahme in ihrem Urteil über andere bedienen; aber wir können sie nicht als Vorwand benützen, um uns selbst freizusprechen." — Vor dieser Gefahr nun, seine eigenen Fehler zu entschuldigen, auch dann, wenn die Selbstüberwindung wohl möglich wäre, soll der Beichtvater den Pönitenten sorgsam behüten. Er wird darum mit Entschiedenheit von ihm fordern, was vernünftigerweise gefordert werden kann; freilich suaviter in modo, um nicht zu entmutigen, aber fortiter in re, um den Pönitenten nicht etwa in seinem weichlichen Sich-Gehenlassen zu bestärken. Zudem fragt es sich bei psychopathischen Personen, ob nicht trotz mangelnder aktueller Erkenntnis und freier Selbstbestimmung doch ein voluntarium in causa ihren sündhaften Handlungen zugrunde liegt, so daß letztere imputabel sind. J. Beßmer[2]) S. J. sagt: „Die Bedeutung dieser Art des Wollens muß bei Psychopathen und Neuropathen besonders betont werden." Die Heftigkeit der Triebe und Gemütsaffekte, die sich bei solchen Personen oft geltend machen, wird allerdings die aktuelle Aufmerksamkeit auf das Sündhafte einer Handlung manchmal behindern; aber die Erfahrung lehrt, daß dieser Ungestüm der Affekte, der den Willen zur Sünde drängt, bevor er sich der Sündhaftigkeit der Handlung bewußt wird, nicht selten durch leichtsinniges Verhalten selbst verschuldet wird. Manche der äußeren Umstände, welche so nachteilig auf den psychopathischen Menschen und dessen sittliches Verhalten einwirken, liegen in seiner Gewalt und können und sollen von ihm entfernt werden, sonst wird er culpabilis in causa. Er kann zwar dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß die Erziehung, die ihm zuteil geworden, vielleicht von Anfang an verfehlt war; oder daß er sich vielleicht jetzt noch in einer ungesunden geistigen Atmosphäre bewegen, das heißt unter Leuten leben muß, die sein Seelenleben nachteilig beeinflussen. Personen, die im Verhältnis der Abhängigkeit von Eltern oder Dienstherren stehen, können gewöhnlich an ihrer äußeren Lage nichts

[1]) Geistliche Reden. „Ueberdruß am Gutestun", S. 295. — [2]) „Die Grundlagen der Seelenstörungen", 24. Ergänzungsband zu den „Stimmen aus Maria-Laach" (94. Heft), 1908, S. 185.

ändern. Wohl aber kann auch der Neurastheniker nicht von aller Schuld freigesprochen werden, wenn er aus Mangel an Selbstüberwindung jede ernste Arbeit scheut oder der Genußsucht huldigt, leichtfertige Gesellschaften aufsucht, sich mit schlüpfriger Lektüre beschäftigt, den Gebrauch der Gnadenmittel arg vernachlässigt. Dadurch wird er für die zunehmende sittliche Entartung und die daraus hervorgehenden Fehler verantwortlich.

Ueberaus nachteilig für psychopathische Personen ist der Mangel an einer zweckmäßigen Beschäftigung. Wie eine ernste, dem krankhaften Zustande angemessene Arbeit den Willen stärkt und abnorme Gemütsaffekte zurückdrängt, steigert der Mangel an Arbeit — der Müßiggang — die Willensschwäche und läßt die üblen Folgen der Nervenkrankheit noch heftiger hervortreten. „Unendlich viele Nervöse sind nur darum krank", sagt der Seelenarzt Marcinowski, „weil ihnen der rechte, sie ausfüllende Pflichtenkreis fehlt. Ihre Vorstellungen gehen Irrwege, weil sie dazu Zeit hatten. Ihr Leben verlief unbefriedigt, weil sie nirgendwo unentbehrlich waren, ein fünftes Rad am Wagen, keine Werte schaffende Persönlichkeit; . . . hier gilt es Pflichten zu schaffen, in denen das Dasein Wert gewinnt".[1])

Von großer Bedeutung bei der Leitung psychopathischer Personen ist die Ueberwachung der Lektüre. Bücher, deren Inhalt aufregend wirkt, die Phantasie erhitzt, ungesunde Affekte weckt, namentlich Liebesromane, können schon allein für sich das Seelenleben auf Abwege leiten, um so mehr einen psychopathisch veranlagten Charakter aufs tiefste schädigen. Dagegen erweist sich die Lektüre solcher Schriften, die den Glauben beleben, den Geist mit religiösen Vorstellungen nähren, echte Frömmigkeit wecken, als überaus heilsam für das Seelenleben; sie ist eines der wirksamsten Mittel, die Phantasie zu zügeln und dadurch allmählich die volle Herrschaft über den Ungestüm der Triebe und Affekte zu erlangen.

Im psychologischen Verein zu Berlin erklärte Professor Oppenheim (20. Juli 1899): „Es scheint mir, und es haben sich auch andere, z. B. Möbius, in dem Sinne ausgesprochen, als ob die Religion im Kampfe gegen die das Nervensystem feindlich bedrängenden Mächte einen starken, wenn auch keinen sicheren Halt gewähre. Zunächst schützt ein strenges Festhalten am Sittengesetz vor vielen und gerade vor einem Teil der gefährlichsten Ausschweifungen, die das Nervenwohl beeinträchtigen. Fast ebenso hoch schlage ich das andere Moment an, daß ein starker und fester Glaube vor den großen Gemütserschütterungen bewahrt, die die Wechselfälle des Lebens bei den diesen Halt Entbehrenden hervorrufen. Schließlich steckt der Wert einer religiösen Erziehung auch in der Nahrung, die sie dem Gemüte zuführt. Das gilt besonders für den Unterricht der bi-

[1]) J. Beßmer a. a. O. S. 189.

blischen Geschichte, wenn der Lehrer es versteht, die Erzählungen dem kindlichen Sinn und Gemüt anzupassen."[1])

Hat der Beichtvater einen klaren Einblick in den krankhaften Zustand des Pönitenten und dessen Ursachen gewonnen und ist der Pönitent bereit, seiner Leitung zu folgen und darum alles zu beseitigen, was auf sein Seelenleben nachteilig einwirkt, insoweit ihm dies möglich ist, dann wird die Pastoration solcher Personen unter dem Einfluß der göttlichen Gnade nicht ohne tröstlichen Erfolg sein. Lucius soll darum solche Pönitenten, mögen sie auch seine Geduld auf harte Proben stellen, dennoch nicht verlassen; sie verdienen seine besondere Hirtensorgfalt, namentlich jene Unglücklichen, die infolge psychischer Entartung sich schon frühzeitig dem geheimen Laster ergeben und Gewohnheitssünder werden. Gelingt es ihm, diese durch entsprechende natürliche und übernatürliche Mittel wenigstens allmählich von dieser furchtbaren Leidenschaft zu befreien, und sie vor gänzlicher Entmutigung zu bewahren, so mag dies zwar kein glänzender Erfolg sein, aber immerhin ein solcher, der seiner Mühe und Geduld wohl wert ist.

Ueberhaupt darf der Beichtvater bei Behandlung psychisch minderwertiger Personen seine Erwartungen nicht zu hoch spannen. Von diesen Charakteren gilt wohl im allgemeinen, was W. Faber von den trübsinnigen Personen sagt, nämlich: „Ein niedergeschlagener Mensch ist ein rohes Material, das nur zu einem gewöhnlichen Christen verarbeitet werden kann." Auch können jene Frauenspersonen, die an sexueller Neurasthenie leiden, dem Beichtvater gefährlich werden, weshalb in ihrer Leitung große Vorsicht notwendig ist. Zeigen sich an solchen Personen Symptome einer ernsten Geisteskrankheit, dann muß auf ärztliche Behandlung größeres Gewicht gelegt werden als auf die seelsorgliche; denn wenn sich der krankhafte Zustand verschlimmerte, käme der Beichtvater in Verdacht, durch unkluge pastorale Behandlung dieses Uebel verschuldet zu haben.

Die genaue Kenntnis des Beichtkindes, sowohl seiner Geistesverfassung wie seiner äußeren Verhältnisse, die zur richtigen Beurteilung und Seelenleitung so notwendig ist, läßt sich aber nicht immer aus der Verwaltung des Bußsakramentes allein gewinnen; erst der persönliche Kontakt mit dem Pönitenten und seiner Umgebung, wie ihn namentlich die Hausseelsorge vermittelt, kann diesen klaren Einblick gewähren. Durch die Hausseelsorge kommt der Seelenhirt mit den einzelnen Familien und Familiengliedern in engere Beziehung, lernt den Geist kennen, der sie beseelt, sowie die äußeren Verhältnisse, welche das physische und psychische Leben der Familienglieder günstig oder ungünstig beeinflussen. Mit Recht nennt darum H. Swoboda diesen persönlichen Kontakt des Seelsorgers mit den Untergebenen „die Seele der Seelsorge".[2]) Dieser Kontakt wird

[1]) J. Beßmer a. a. O. S. 192. — [2]) „Großstadtseelsorge"[1], S. 452.

dem Seelsorger auch darüber Aufklärung verschaffen, welche Ursachen der körperlichen und geistigen Entartung eines großen Teiles seiner Gemeinde zugrunde liegen: ob Armut und deren gewöhnliche Folgen — Wohnungselend, Vernachlässigung der Erziehung — oder Luxus, Genußsucht, Alkoholmißbrauch u. dgl. Dadurch wird er auch in den Stand gesetzt, diese Ursachen und deren Folgen wirksam zu bekämpfen, indem er mit eifriger Seelsorge auch die Förderung solcher Vereine verbindet, welche sich diesen Kampf zur Aufgabe gemacht haben, z. B. St Vinzenz-Verein, St Regis-Konferenzen, Abstinenzvereine, Arbeitervereine, die an vielen Orten, besonders in den Großstädten so segensreich wirken. Er kann sich dann der sicheren Hoffnung hingeben, dadurch wenigstens allmählich eine Besserung der bestehenden Mißstände herbeizuführen.

Mautern (Steiermark). P. Fr. Leitner C. SS. R.

VI. **(Verlegung der Pfarrmesse und Doppelstipendium bei Bination.)** Der Provisor einer kleinen Gebirgspfarrei wird zugleich mit der Provision einer anderen, drei Stunden entfernten Gebirgspfarre betraut. Er bekam daher von seinem Ordinariate den Auftrag zu binieren und zudem die Erlaubnis, an Sonntagen heilige Aemter zu halten auf Wunsch und Verlangen der Gläubigen und dafür die Pfarrmesse pro populo an Wochentagen nachzutragen. Nun geschieht es, daß an beiden Orten an Sonntagen heilige Aemter verlangt und dafür das Stipendium gegeben wird. Er hat dem Verlangen entsprochen und beide Stipendien angenommen. War und ist ihm das erlaubt? — So lautet der ohne weitere Daten zur Lösung vorgelegte Casus.

Von der Frage über die Berechtigung zur Bination kann ganz abgesehen werden. Das Ordinariat hat den Provisor mit vollem Rechte dazu verpflichtet. Hier handelt es sich vielmehr um zwei andere Fragen: Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet? und kann bei einer Bination unter Umständen für die zweite Messe auch ein Stipendium genommen werden?

I. Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet?

In der Bulle „In suprema“ vom 10. Juni 1882 hat Leo XIII. aufs neue und aufs strengste die Pflicht der Pfarrer und anderer selbständiger Seelsorger eingeschärft, die Messe für die Parochianen an allen Sonntagen, an den gebotenen, aber auch an den aufgehobenen Festtagen zu applizieren, genau so, als ob die Konstitution Urbans VIII. „Universa“ (13. September 1642) noch vollkommen zu recht bestände. Weil dies aber nur kirchliches Gebot ist, kann die Kirche die Applikationspflicht für gewisse Tage ganz aufheben oder die Erlaubnis geben zur Verlegung auf einen anderen Tag. Letzteres geschieht entweder durch eine allgemeine Fakultät, welche die Bischöfe

erhalten, oder durch eine besondere Erlaubnis der S. Congr. Concilii oder der Congr. de P. F.

1. Vermöge der Konstitution Benedikts XIV. „Cum semper oblatas" vom 19. August 1744 haben die Bischöfe nur die allgemeine Vollmacht, wahrhaft armen Kuraten durch Dispens zu gestatten, an Sonn- und Festtagen für ein empfangenes Stipendium zu applizieren und die Pfarrmesse an einem darauffolgenden Wochentage nachzuholen.[1])

Zur Illustration der Dürftigkeit kann dienen, daß früher die Bischöfe die Vollmacht auf ihr Ansuchen erhalten haben, an den abgebrachten Feiertagen die Pfarrer, deren Einkommen nach Abzug der Lasten 200 Scudi (also zirka 1000 K) nicht überstieg, von der Applikationspflicht ganz zu dispensieren. Diese Vollmacht wurde jedoch schon unter dem 10. März 1888 von der S. C. C. in Anbetracht der Zeitverhältnisse auch auf jene Pfarrer ausgedehnt, „quorum census, demtis oneribus, 300 scutata non superat" (also zirka 1500 K).

2. Außer dem Falle der Armut oder des mangelnden Unterhaltes des Kuraten ist den Bischöfen die Dispensgewalt behufs Uebertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag entzogen; jedoch hat Pius IX. in der Bulle „Amantissimi" (3. Mai 1858) unter Nr. 7 erklärt, daß, wenn besondere Gründe vorliegen, um eine entsprechende Erleichterung der Applikationspflicht pro populo bei der S. C. C. oder, wenn der betreffende Ort der Propaganda untersteht, bei dieser angesucht werden kann.

„Cum vero nos minime lateat peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem unice esse adeundam ad hujusmodi obtinenda indulta illis dumtaxat exceptis qui a Nostra Congregatione Fidei propagandae praeposita pendent." Ein Beispiel eines solchen speziellen Indultes, das vom Titel der Armut absieht, enthält die Synodus Sanhippolytana vom Jahre 1903, tit. III, cap 9, p. 184: „Missa parochialis pro populo applicanda ad alium diem transferri non potest excepto casu, si defuncti alicujus sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguinei vehementer exoptent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant et unus tantum adest sacerdos atque alter commode advocari non potest."

Die Synode beruft sich auf das Indult der S. C. C. vom 11. Mai 1894. Daraus erhellt klar, daß auch das Interesse der Gläubigen einen hinreichenden Grund (für den Bischof) bilden kann zur Gestattung der Translation der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums an den für diese bestimmten Tagen, wenn es auch nicht abgebrachte Feiertage sind.

3. Für die aufgehobenen Feiertage wurde wohl häufiger das Indult der Verlegung der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums gegeben, so unterm 4. Juli 1860 der Erzdiözese München:

[1]) Conc. prov. Vienn. tit. II, c. 6.

„Quoties diebus festis suppressis applicanda sit missa pro peculiari aliquo benefactore vel pro defuncto praesente cadavere, vel pro sponsis.“ Ebenso enthalten die in Rom approbierten Akten der Erzdiözese Bordeaux (1859) die Bestimmung: „Si in aliquo festo reducto missa celebranda sit sive pro sponsis, sive pro defuncto in ejus exequiis, tunc alio deficiente sacerdote, parocho licet, applicationem missae pro populo ad sequentem diem transferre.“

4. Noch häufiger wurde das Indult dazu hinsichtlich der abgeschafften Feiertage erteilt unter der Bedingung, daß das Stipendium für kirchliche Bedürfnisse, Seminarien, Missionen, für die Presse ans Ordinariat eingeschickt wurde. Doch diese zwei Fälle berühren den Casus nicht.

II. Kann für die zweite Messe der Bination ein Stipendium genommen werden? Die Antwort gibt uns der Konsultor P. Pius de Langonio in seinem Votum, das von ihm auf Verlangen der Konzilskongregation behufs Neuregelung der Bination ausgearbeitet und approbiert worden ist, besonders quoad quaestiones particulares, unter 27. Nov. 1907. Siehe A. S. S. XLI, p. 55—64, 175—192, 413—424. Er stellt unter Reg. IX. den Satz auf:

„Missam iterare nemini licet sine speciali Sedis Apostolicae indulto, nisi servatis adamussim conditionibus a jure praefixis scilicet ut jejunium eucharisticum minime frangatur et pro altera missa nullum accipiatur stipendium.“

Nr. 63 handelt er von dieser zweiten Bedingung. Er sagt zuerst, Many behaupte mit Recht, daß sich bei den Autoren des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie in den Antworten der Kongregationen keine Erwähnung dieses Verbotes finde.

„Attamen si clausula deest explicita, genuina mens Sedis Apostolicae meridiana luce coruscat: siquidem non alia ex causa pluralitas missarum in una die suppressa fuit, nisi ut avaritiae et sordidis quaestibus (verba sunt Benedicti XIV. in Brevi „Quod expensis“ diei 26. Aug. 1748) adimimeretur occasio vel saltem oblocutionibus silentium imponeretur. Ne igitur concessa pro quibusdam necessitatis casibus Sacrorum iteratio denuo praeberet ansam abusioni intolebabili, Sedes Apostolica praefatam cessionem praeservatoriis clausulis, quae jam ex ipso fine legis argui poterant, voluit etiam explicitissime munitam, v. g.: firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa: Ne eleemosynam vel stipendium a quovis et sub quocumque praetextu pro ea percipiant etc. etc.“

In Nr. 65 erklärt er, daß die Worte „Stipendium percipi non posse pro secunda missa“ streng zu fassen sind, presse sumenda, denn es ist etwas ganz anderes, wenn für eine in späterer Stunde und an einem entfernten Orte zu feiernde Messe wegen der Mühe und Belastung eine Entschädigung angenommen wird. Dann fährt er betreffs der Ausnahmen von dieser Regel fort:

„Caeterum Sedes Apostolica centiesque de speciali gratia benigne indulsit, ut etiam pro secunda missa stipendium proprie dictum perciperetur. Ast aliter, aliter.“

Er bringt folgende Fälle:

1. Die durch das Rundschreiben vom 15. Oktober 1863 den Ordinarien der Missionen erteilte Generalvollmacht, den unter-

gebenen Priestern ex justa et gravi causa die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe zu gestatten.

2. Andere von den Kongregationen gegebene Indulte, jedoch unter verschiedenen Klauseln und Bedingungen, z. B. ad tempus et cum onere stipendium secundae missae pio cuidam operi v. gr. Seminarii manutentioni fideliter applicandi.

3. Das bedingungslose, wohl einzigartige Indult, welches Pius IX. vivae vocis oraculo einem Bischof gab unter dem 19. Juli 1862, seinen dürftigen (egenis) Priestern zu erlauben, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, wenn sie in einer anderen Kirche gelesen wird. Leo XIII. gab dem Nachfolger dieses Bischofs auch vivae vocis oraculo am 8. Dezember 1886 die noch größere Vollmacht, wahrhaft arme Priester von der Applikationspflicht der zweiten Messe für die Pfarrkinder zu dispensieren und ihnen dafür die Annahme eines Stipendiums zu gestatten, sei es, daß diese Messe in einer anderen oder in derselben Kirche gelesen wird. (Siehe „Le canoniste contemporain" vol. 16, p. 76—77.)

Zur besseren Beleuchtung unseres Casus, für den sich keine adäquate Entscheidung finden läßt, können noch ein paar andere Indulte dienen, die sich in den A. S. S. finden.

Nach T. XXV, p. 423 erhielt ein Vikar der Diözese Langres, der für seinen armen und altersschwachen Pfarrer die Missa pro populo ohne jegliches Stipendium applizierte, die Erlaubnis, für die zweite Messe ein solches anzunehmen.

„Attentis peculiaribus circumstantiis durante parochi impotentia et sub conditione ut Vicarius nullum percipere valeat emolumentum Missae pro populo — pro gratia facto verbo cum SSmo 27. Aug. 1892."

Einem Beneftziaten in N. in der Erzdiözese Freiburg lag stiftungsgemäß ob, an den Sonn- und Festtagen für die Stifter das Meßopfer zu applizieren und es zugleich in commodum fidelium zu feiern; es ward ihm aber auch die Provision einer auswärtigen Pfarre übertragen, und so mußte er pro populo an den genannten Tagen die Messe lesen. Es wurde ihm unter dem 14. April 1894 erlaubt, sowohl im Sinne der Stiftung als pro populo zu applizieren. Als Gründe bringen die A. S. S. XXVI, 690 unter anderem folgende:

„Aliunde jus commune decretorie praecipit, ut beneficia sine diminutione conferantur. Si vero beneficiatus cogatur ad differendam in alium diem applicationem missae .... congruum stipendium subtrahatur, reditus beneficii notabiliter diminuuntur." Anderseits wurde geltend gemacht, daß ein Pfarrer, der zwei Pfarren versieht, zwei Messen pro populo lesen müsse, „quarum etiam missarum intuitu sane reditus beneficii parochialis comparati sunt; at S. C. C. nunquam hujusmodi parochis onus imposuit deducendi reditus alterius missae, ne duplex lucrarentur stipendium". (S. Archiv für Kirchenrecht Bd. 77, S. 77.)

III. Da sich nun keine adäquate Entscheidung für unseren Provisor der beiden Pfarren finden läßt, kann die Antwort nur auf

Grund der bischöflichen Bestimmungen im Einklang mit obigen päpstlichen Entscheidungen gegeben werden.

1. Wenn das Ordinariat ihm keine weiteren Klauseln und Bedingungen gesetzt hat, sondern einfach, wie der Casus vorgelegt wurde, die Verschiebung beider Pfarrmessen und die Annahme von Aemtern nach Wunsch und Verlangen der Gläubigen erlaubte, kann er dies ohne Bedenken tun und das zweifache Stipendium behalten. Es ist nicht seine Sache, an der Berechtigung des Bischofs, sei es vermöge allgemeiner, sei es einer speziellen Fakultät, zu zweifeln; wenigstens hätte sonst der Bischof ausdrücklich gemäß des einmal eingeführten Modus die Klausel beifügen müssen v. gr. firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa. Wo er keine Bedingung setzt, braucht auch der Provisor keine zu setzen. Betrachten wir sodann den Fall genauer.

2. Es ist als Grund der Translation beider Pfarrmessen einfach der Wunsch und das Verlangen der Gläubigen angegeben worden. Um dies zu erlauben, mußte sich der Bischof ein spezielles Indult für seine Diözese oder wenigstens für diese zwei Pfarren erwerben, wie es beispielsweise dem Bischof in St. Pölten gegeben wurde. Dann hat aber der Provisor, wie er die zwei ganz separaten Pflichten hat zur Applicatio pro populo in beiden Pfarrkirchen, offenbar auch das separate Recht der Verlegung beider Pfarrmessen und das Recht, dafür an beiden Orten an Sonntagen ad intentionem fidelium zu celebrieren; denn die causa motiva ist eben das Verlangen der Gläubigen, die in beiden Pfarren doch das gleiche Recht haben. Daß er das zweite Stipendium auch annehmen kann, erhellt daraus, daß er dadurch keinen Vorteil erlangt, indem er ja zwei Messen unter der Woche pro populo applizieren muß; ja, wenn er die zweite Messe ohne Stipendium lesen müßte, hätte er einen wirklichen Schaden; denn es würde ihm durch die Verlegung der zweiten Pfarrmesse ein freies Stipendium entzogen, so daß ihm, wenn er durch die Feier der Pfarrmesse an Sonntagen sonst sechs freie Messen hätte, nur mehr fünf freie blieben. Ist auch das Indult in erster Linie für die Gläubigen gegeben, so ist doch klar, daß die Kirche den Provisor nicht schädigen will, was im oben angeführten Casus der Erzdiözese Freiburg betont wurde. Zudem fehlt absolut der Grund, warum die Kirche so streng das Stipendium für eine zweite Messe verbietet, da kein Schein einer avaritia vorhanden ist und kein Grund zu übler Auslegung. Beide Stipendienmessen am Sonntag sind nur der Ersatz für den Ausfall unter der Woche.

3. Sollte jedoch in der für die Provision der ersten Pfarre gegebenen Fakultät zur Verlegung der Pfarrmesse und Annahme einer Stipendienmesse an Sonntagen als Grund das unzureichende Einkommen (paupertas) angegeben sein, so wird man unterscheiden müssen, ob dies auch noch als Grund galt

betreffs der Dispens wegen der Applikation für die zweite Pfarre. Ist dies der Fall, da ja die Entschädigung für eine auswärtige Provision nicht so bedeutend ist, dann kann der doppelte Provisor ruhig beide Stipendien nehmen, da der Bischof die generelle Fakultät hat, ratione paupertatis im ersten wie im zweiten Falle Translation und Stipendienannahme zu gestatten; um so mehr, da sonst der betreffende Seelsorgspriester wie oben einen Schaden erleiden würde und absolut kein Aergernis entsteht, besonders wenn die Pfarrmesse verkündet wird. Wäre aber durch Provision der zweiten Pfarre die paupertas behoben, so braucht der Bischof freilich ein eigenes Indult, wie wir oben gesehen; allein dann gilt, was sub 2. und 6. gesagt wurde, und kann der Priester ruhig wie bisher die Stipendien annehmen.

4. Jedenfalls kann er bei dem zweiten Amt an der so weit entfernten Pfarre, wo er nur spät Gottesdienst halten und zudem noch nüchtern nach einem dreistündigen Marsche ein Amt singen muß, ratione laboris et incommodi den gewiß nicht hohen Stipendiumbetrag als Remuneration gelten lassen. Ist er auch als Provisor ex justitia verbunden, den Weg wegen Predigt u. s. w. zu machen, so kann er doch die Mühe des Weges u. s. w. für den Stipendiengeber in Anrechnung bringen.

Marc, Institut. mor. I, n. 1036, qu. 2 fragt: An materia contractus onerosi possit esse res aliunde debita? Er antwortet:

„Est probabile, integrum alicujus operae pretium posse a pluribus accipi, si singulis ita prodest ac si singulorum gratia fieret. Sic v. gr. si Titius te conduxit ut alicujus negotii causa iter suscipias, poteris etiam a Petro ad gerendum ejus negotium, ad idem iter conduci, modo posterius mandatum priori non noceat.“ S. Alph. Th. M. III. 862 H. A. X. 209; XIII. 68. Noldin II[19], n. 527, b lehrt dies absolut: „Potest valide et licite contrahi de re, quae tertiae personae ex justitia jam debita est, si etiam alteri ita prodest, ut priori non noceat.“ Er illustriert dann diesen Satz geradeso wie Marc mit Berufung auf Holzmann, th. mor. tom. 4. n. 279.

Mautern (Steiermark). P. Franz Mair C. SS. R.

VII. **(Communicatio in sacris cum acatholicis.)** Eusebius ist erst vor wenigen Tagen in seine neue Pfarrei eingezogen, in einer Gegend, in der Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander leben. Eben als der Schulleiter des Ortes bei ihm seine Aufwartung macht, zieht ein protestantisches Begräbnis am Pfarrhause vorüber.

„So viele Protestanten finden sich hier?“ seufzt Eusebius auf. Doch der Lehrer beruhigt ihn: „Herr Pfarrer, diese Leute da sind lange nicht alle protestantisch; auch viele Katholiken gehen in dem Zuge. Sehen Sie z. B. gleich das Büblein, welches das Kreuz vorausträgt, ist ein katholisches Schulkind; dann sind noch manche katholische Männer und Frauen dabei, die teils aus Dankbarkeit gegen den Verstorbenen, teils aus Rücksicht auf seine Familie, teils

vielleicht aus Neugierde mitgehen; unter den Kränzen sind ebenfalls mehrere, die von Katholiken gespendet wurden."

„Das gehört sich alles nicht!" entgegnet der neue Pfarrer bestimmt, „das dulde ich nicht. Was haben denn unsere Leute bei einem protestantischen Begräbnis zu suchen?"

„Das ist hier schon so Brauch, Herr Pfarrer", erklärt der Schulleiter. „Die Lutherischen gehen bei den katholischen Begräbnissen ebenfalls mit; manche Protestanten lassen auch in der katholischen Kirche Gegenstände weihen, z. B. Fleisch und Eier an Ostern, Salz und Kreide am Dreikönigsfeste, Brot und Wachs am St Agatha-Tage u. s. w."

„Das alles werde ich schon beseitigen", bricht Eusebius das Thema ab. Und in der Tat: am Schlusse der Predigt am nachfolgenden Sonntag bringt er die Sache vor. Er sagt seiner Pfarrgemeinde klipp und klar, daß er es künftighin nicht mehr sehen wolle, daß eines seiner Seelsorgskinder unter irgend einem Vorwand an einer religiösen Handlung (wie Begräbnis u. s. f.) Andersgläubiger teilnehme. Die Kirche verbiete es. Er habe auch gehört, daß Protestanten Gegenstände in der katholischen Kirche weihen lassen; daß das nicht mehr vorkomme, werde er schon Sorge tragen. Die Weihe gebe den betreffenden Gegenständen den Charakter der Sakramentalien; die Sakramentalien aber seien wie die Sakramente nur für die Kinder der Kirche, keineswegs jedoch für die Andersgläubigen, die ja ohnehin damit nur Mißbrauch treiben könnten.

Frage: Ist die Handlungsweise des Eusebius richtig?

Lösung: Der vorliegende Casus berührt die Erlaubtheit, beziehungsweise Unerlaubtheit der Teilnahme an religiösen Verrichtungen Andersgläubiger oder wie die Moralisten sagen: der Communicatio in sacris cum acatholicis.

Die Communicatio in sacris ist eine *aktive*, wenn Katholiken an religiösen Handlungen der Ungläubigen, Häretiker oder Schismatiker teilnehmen; sie ist dagegen eine *passive*, wenn wir Andersgläubige an unserem Gottesdienste teilnehmen lassen.

Die aktive Communicatio in sacris ist entweder *formell*, wenn ein Katholik mit Wissen und Willen und mit einer gewissen Aufmerksamkeit den gottesdienstlichen Handlungen von Nichtkatholiken beiwohnt; oder sie ist nur *materiell*, wenn man bloß äußerlich, dem Körper nach, beiwohnt.

Die aktive Communicatio in sacris müssen wir ferner unterscheiden in eine *öffentliche* und eine *private*. Oeffentlich ist sie, wenn man teilnimmt an den gottesdienstlichen Handlungen Andersgläubiger, wie sie in ihren Kultlokalen von der betreffenden Religionsgemeinde oder wenigstens durch ihre Kultdiener als solche vollzogen werden. Privat ist sie, wenn ein Katholik (aber nicht ein Priester in seiner Eigenschaft als solcher) mit einem Andersgläubigen außergottesdienstliche Gebete verrichtet. Dieser Fall wäre z. B. ge-

geben, wenn ein Katholik mit einem Protestanten zusammen das Vaterunser betete.

Noldin fügt diesen Ausführungen noch den Zusatz bei:[1] „Quod de communicatione in (rebus) sacris statuitur, valet etiam de communicatione in (rebus) mixtis, cuiusmodi sunt matrimonia et funera, quatenus haec ex ritibus religiosis consistunt et proinde ad religionem spectant."

Wenn wir nun die Moralisten um die Erlaubtheit der Communicatio in sacris cum acatholicis befragen, werden wir zu folgendem Resultate kommen:

1. Die formelle aktive Communicatio in sacris ist unter keiner Bedingung erlaubt; denn sie ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Verleugnung des wahren Glaubens durch das Bekenntnis eines falschen.

2. Soferne die aktive Communicatio in sacris aber nur materiell und privat ist, kann sie in einzelnen Fällen als erlaubt bezeichnet werden; freilich nicht ohne jede Bedingung: es darf für den Katholiken keine Gefahr der Entfremdung oder gar des Abfalles von seiner Kirche bestehen, ebensowenig ein Aergernis, und schließlich darf auch die Handlung an sich — was eigentlich selbstverständlich ist — nicht moralisch schlecht sein.

3. Wenn die aktive Communicatio in sacris materiell und öffentlich ist, dann ist sie an sich nicht erlaubt; nicht bloß das positive Kirchengesetz, sondern schon das Naturgesetz treten ihr entgegen, aber doch nicht mit solcher Exklusivität wie der formellen aktiven Communicatio. Die öffentliche materielle, aktive Communicatio in sacris kann nämlich aus triftigen Gründen erlaubt sein; zu den für die Erlaubtheit der privaten materiellen, aktiven Communicatio gestellten Bedingungen käme aber noch jene hinzu, daß man an der betreffenden akatholischen Kulthandlung selbst nicht aktiven Anteil nimmt. Wir haben gesagt: aus triftigen Gründen; diesbezüglich sagt Noldin:[2] „Eo gravior requiritur causa, quo gravior est res sacra, in qua catholicus participat, et quo propius actio, per quam participat, ad ipsum cultum acatholicum accedit . . "

4. Die passive Communicatio in sacris cum acatholicis ist nur dann zu gestatten, bezw. zu dulden, wenn die Teilnahme von Akatholiken an unseren gottesdienstlichen Handlungen nicht als ein Zeichen religiöser Gemeinschaft angesehen werden kann.

Das wären kurz die Regeln und Grundsätze, welche die Moraltheologie in Bezug auf die Communicatio in sacris cum acatholicis aufstellt. Es muß aber gleich hier beigefügt werden, daß sie nicht überall mit derselben Strenge zur Anwendung kommen können. Das wird jedem einleuchten; es ist ein großer Unterschied, ob die Communicatio in sacris cum acatholicis in einer rein katholischen

[1]) De praeceptis[10] (1913), n. 34. — [2]) l. c. n. 8, d.

oder in einer religiös gemischten Gegend geschieht. Noldin, der sehr klar und ausführlich über diesen Gegenstand handelt, sagt:[1]) „In regionibus, in quibus jam a longo tempore catholici mixti cum haereticis vivunt, ex consuetudine complura sine gravi causa fiunt, quae per se solum ex gravi causa licita sunt; sic ex mera curiositate catholici templa haereticorum ingrediuntur, etiam dum ibi sacrae functiones habentur, funeribus intersunt etc., quin immo ea quoque bona fide peragunt, quae prorsus illicita sunt. Jam vero quia in eiusmodi regionibus periculum perversionis et scandalum fidelium minus timendum est, communicatio, quae in se illicita non est, facilius tolerari potest, immo etiam in iis prohibendis, quae permitti nullatenus possunt, animarum pastores valde cauti et prudentes esse debent, ne sine spe fructus bonam fidem perturbent et haereticorum odia provocent; ideo ipsa s. sedes declaravit communicationes illicitas ad graviora damna vitanda quandoque dissimulari posse. In regionibus autem, in quibus haeretici paulo ante sedes fixerunt et templa erexerunt et proinde periculum et scandalum vetitae communicationis maius est, normae supra expositae severius urgendae sunt. Ideo cardinalis vicarius, cum haeretici Romae templa erigerent, in instructione ad parochos Urbis edita declaravit peccare graviter omnes, qui ex mera curiositate audiunt conciones protestantium et assistunt vel materialiter tantum functionibus acatholicis.“

Wenn wir nun auf unseren Casus zurückkommen, müssen wir schon im allgemeinen feststellen, daß Eusebius entschieden zu streng vorgeht. Nach dem Gesagten befindet er sich in einer religiös gemischten Gegend und wird daher auch manchmal eine mildere Auslegung der diesbezüglichen strengen kirchlichen Regeln und Moralgrundsätze gelten lassen können; um so mehr, als es sich vielleicht um uralte Bräuche handelt, die den Leuten wohl keinen Schaden mehr verursachen, deren unvermittelte Abschaffung aber auf beiden Seiten viel böses Blut machen könnte.

Im einzelnen ist zu sagen, daß die Pfarrkinder des Eusebius ganz wohl an einem protestantischen Begräbnisse teilnehmen können, besonders jene, die zur Dankbarkeit gegen den Verstorbenen oder zur Rücksicht auf seine Familie verbunden sind; aber sie dürfen dabei keine religiösen Handlungen ihrer andersgläubigen Mitbürger mitmachen, also nicht mit ihnen beten, der etwaigen Predigt nicht beiwohnen, keine Kerzen tragen u. s. f. — mit einem Worte: ihre Teilnahme am Begräbnis muß ein ziviler Akt bleiben.[2])

[1]) l. c. n. 40 (Nota). — [2]) „An liceat interesse haereticorum funeralibus et sepulturae? Resp. permittitur ea conditione ut nullo modo communicent in sacris cum haereticis; igitur nec simul orare, neque se in eorum ritibus immiscere debent, nec luminaria deferre, neque pro defuncti anima suffragia persolvere.“ S. Off. 13. Jan. 1818 (Collectanea S. C. de Prop. Fide. I, n. 727, p. 428).

Das Voraustragen des Kreuzes, das der katholische Schuljunge besorgt, ist und bleibt dagegen eine religiöse Handlung und ist für einen Katholiken ohneweiters nicht zulässig.

Das Spenden von Kränzen hinwieder hängt mit der religiösen Seite des Begräbnisses äußerst locker oder, wie manche versichern, überhaupt nicht zusammen, kommt vielmehr lediglich als Zivilhandlung in Betracht und als solche muß es auch erlaubt sein. Keiner der Kranzspender wird übrigens die Absicht haben, durch seinen Kranz der Begräbniszeremonie eine pars quasi-integralis oder accessoria beizufügen, sondern er denkt an die Person des Verstorbenen, der er noch ein Zeichen von Dankbarkeit oder Freundschaft oder Wohlwollen u. s. w. geben will, oder er denkt an die Familie des Verewigten, der er durch die Kranzspende seine Teilnahme bekunden möchte. Anders werden die Kranzspenden wohl nicht leicht ausgelegt werden können.

Was dann in unserem Casus die Versicherung des Schulleiters betrifft, daß auch die Protestanten bei den katholischen Begräbnissen mitgehen und daß sogar manche Protestanten an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände zum Weihen in die katholische Kirche bringen, haben wir es da mit passiver Communicatio in sacris cum acatholicis zu tun. Gegen die Teilnahme von Protestanten an katholischen Begräbnissen wird wohl kaum ein Moralist im Ernste etwas einwenden; ebensowenig gegen die Teilnahme an ähnlichen katholischen Zeremonien. „Häretiker und Schismatiker", sagt Göpfert,[1]) „können erlaubterweise den heiligen Funktionen der Katholiken, um so mehr den Predigten anwohnen, und die Katholiken sie dazu einladen, weil die Kirche wünscht, daß sie die wahre Lehre und den wahren Kultus kennen lernen."

Ueber den anderen Punkt, daß manche Protestanten in der katholischen Kirche verschiedene Gegenstände weihen lassen, also direkt an den Sakramentalien der heiligen Kirche teilnehmen, urteilen die Moralisten nicht so einhellig. Die einen sagen, Sakramente und Sakramentalien seien nur für die Kinder der wahren Kirche; andere unterscheiden zwischen einer unstatthaften öffentlichen und einer erlaubten privaten Teilnahme der Häretiker oder Schismatiker an den Sakramentalien der heiligen Kirche; und wieder andere möchten gegen die nichtkatholischen Christen in Bezug auf den Gebrauch der Sakramentalien noch freigebiger sein, indem sie deren bona fides mehr in den Vordergrund rücken. Aber wie in vielen anderen Dingen, so wird auch hier der Spruch am Platze sein: in medio stat virtus. Die öffentliche Teilnahme an den Sakramentalien bleibt den Häretikern und Schismatikern unter den gewöhnlichen Umständen verboten; „leichter können sie", sagt Göpfert,[2]) „zur privaten Teilnahme an den Sakramentalien zugelassen werden, wenn

[1]) Moraltheologie I[7], n. 281, S. 329. — [2]) l. c.

nur die Gefahr des Indifferentismus, ein Mißbrauch und Aberglaube ausgeschlossen ist; denn auch dies kann ein Mittel ihrer Bekehrung werden."

Wenn nun Eusebius die Behauptung aufstellt, die Andersgläubigen trieben mit den Sakramentalien doch nur Mißbrauch, so kann man ihm nicht ohneweiters recht geben. Es ist wahr, die Möglichkeit des Mißbrauches oder des Aberglaubens ist vorhanden; aber besteht diese Möglichkeit nicht auch bei mehr oder minder gut unterrichteten Katholiken? Eine allgemeine Behauptung kann man diesbezüglich doch nicht leicht aufstellen. Es ist uns Katholiken schwer, wenn man nicht sagen will unmöglich, uns vollkommen in die Denkungsweise der Andersgläubigen hineinzuleben. Als Junge von acht bis zehn Jahren mußte Referent für eine Nachbarin, eine fromme, strenggläubige Protestantin, zu wiederholten Malen an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände (z. B. Salz am Dreikönigstage, Wein am Johannesfeste u. s. w.) zur Weihe in die katholische Kirche tragen, und als er einmal die vorwitzige Frage stellte: „Warum lassen Sie denn das nicht von Ihrem Pastor weihen?", erhielt er die ihn allerdings etwas verblüffende Antwort: „Der kann es nicht." Außerdem könnte Referent einen Friedhof namhaft machen, in dem auf manchem protestantischen Grabe ein Weihwassergefäß angebracht ist, dessen Inhalt aus dem nahen katholischen Gotteshause stammt. — Solches und Aehnliches wird mancher, der in religiös gemischten Gegenden aufgewachsen ist oder längere Zeit daselbst gelebt hat, aus seiner eigenen Erfahrung berichten können. Es ist mitunter wirklich zum Staunen, mit welch religiösem Hunger Andersgläubige nach unseren Sakramentalien greifen, und von Mißbrauch oder Aberglaube kann da gewiß nicht immer die Rede sein.

Wenn man nun alles in allem betrachtet, kann man den Eifer des Eusebius nicht als ganz am Platze oder gar als vorbildlich bezeichnen. Eusebius handelte richtiger und dem milden Geiste der Kirche und ihres göttlichen Stifters besser entsprechend, wenn er sich zuerst in die Verhältnisse seiner neuen Pfarrkinder hineinlebte und alsdann in kluger Weise den allfälligen wirklichen Mißständen und Mißbräuchen in dieser Richtung zu Leibe rückte.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VIII. **(Oratio imperata und Tertia Oratio ad libitum.)** Der Priester N. singt ein Amt mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Als zweite Oration findet er verzeichnet die oratio „a cunctis", die dritte Oration ist die oratio ad libitum. Er singt nun an dritter Stelle die jetzt gerade vom Bischof vorgeschriebene oratio tempore belli und nimmt an vierter Stelle die oratio sanctissimi Sacramenti. Das fand nicht den Beifall seines Konfraters, der gelernt hatte: „In omnibus Missis cantatis coram SS. Sacramento fit commemo-

ratio de eo post orationes de rubrica, sed ante orationem de mandato Ordinarii", und der außerdem behauptete, man dürfe als oratio ad libitum nicht die vom Ordinarius vorgeschriebene Oration (die oratio imperata) nehmen; in unserem Falle hätte man vielmehr die oratio tempore belli als fünfte Oration nehmen müssen.

Was ist von dieser Meinung und Begründung zu halten?

Der Celebrans hat wenigstens hinsichtlich der Anzahl der Orationen recht gehandelt, und sein Konfrater befindet sich teilweise im Irrtum. Wenn einmal als vierte Oration die oratio sanctissimi Sacramenti zu nehmen ist, muß die gewöhnliche oratio imperata wegfallen. Das nämliche gilt für den Fall, daß wir an vierter Stelle die oratio pro Papa oder pro Episcopo wegen der respektiven Anniversarien der Wahl, Konsekration oder Krönung hätten. (Siehe das am Schluß zitierte Dekret vom 21. Juni 1912.)

Aber hat denn N. nicht die oratio imperata doch genommen und zwar im Widerspruch mit zwei Regeln an Stelle der „tertia oratio ad libitum" und vor der oratio sanctissimi Sacramenti?

Es ist ganz richtig, man darf als oratio ad libitum nicht die vom Ordinarius verordnete oratio imperata nehmen (auch nicht die oratio sanctissimi Sacramenti, wenn sie genommen werden muß); auf die Frage: „An iis temporibus quibus tertia oratio in Missis est ad libitum, ac ex iussu vel Summi Pontificis vel Episcopi in Missis debet apponi aliqua specialis Oratio pro publica necessitate, videlicet contra Turchas, seu ad petendam serenitatem aut pluviam etc., haec Oratio praescripta a Summo Pontifice vel ab Episcopo ponenda necessario sit in Missis tertio loco, praetermissa quae ad libitum; vel potius celebrans possit recitare tertiam Orationem ad libitum suae devotionis, et quarto loco quae est praescripta de mandato Pontificis vel Episcopi?" antwortete die S. R. C. am 17. August 1709, n. 2198 (3814): „In casu proposito ad primam partem, Negative; ad secundam, Affirmative, per modum praecepti et obligationis." In unserem Falle nun hat der Celebrans zwar in ungerechtfertigter Weise, aber immerhin tatsächlich die oratio tempore belli nicht als oratio imperata betrachtet, sondern als freigewählte Oration, als „oratio ad libitum suae devotionis", wie das eben angeführte Dekret sich ausdrückt.

Aus diesem Grunde mußte natürlich die oratio tempore belli vor der oratio sanctissimi Sacramenti hergehen; die Regel, daß in den Aemtern mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes die oratio SS. Sacramenti der oratio imperata vorangehen muß, findet hier keine Anwendung, da eine oratio imperata in unserem Falle, wo bereits vier orationes praescriptae vorhergingen, nicht mehr statthaft ist.

Das oben erwähnte Dekret vom 21. Juni 1912 hat folgenden Wortlaut: „V. Collectae ab Ordinario imperatae, ex novis rubricis, tit. XI, omittendae sunt, quandocumque in Missa dicendae sint

plusquam tres orationes a rubrica eo die praescriptae. Quaeritur ergo: An Collectae omittendae sint, quando in Missis privatis, post tres Orationes eo die praescriptas, addita est oratio sanctissimi Sacramenti publice expositi, vel pro Papa aut episcopo in respectivis anniversariis electionis, seu consecrationis aut coronationis? Resp.: Affirmative."[1])

Was hier von den gelesenen Messen gesagt wird, in denen man vielfach die oratio sanctissimi Sacramenti weglassen kann, gilt um so mehr von denjenigen Hochämtern, in denen man jene Oration nach den allgemeinen Regeln nehmen muß.

Theux (Belgien). P. Adolf Dunkel.

IX. **(Taufe bei Zivilehe möglich, Konvalidation unmöglich.)** Laeta, ein Zögling eines Klosterpensionates, kommt zum Priester Paulus und bittet um die heilige Taufe ihres Töchterchens Grete, die im nächsten April sieben Jahre alt wird. Das Kind besucht bereits katholischen Religionsunterricht in einer Klosterschule. Laeta war konfessionslos geworden, um den Juden Isaak in der Zivilehe zu heiraten. Paulus macht sie aufmerksam, daß der Ordinarius leichter die heilige Taufe der Grete bewilligen wird, wenn die Zivilehe kirchlich gültig gemacht wird. „Wissen Sie, ich bin eine gute Christin, im Kloster erzogen, ich liebe meinen Mann und er mich, aber eine unauflösliche Ehe, die in das katholische Traubuch eingeschrieben wird, wollen wir nicht." Man sieht, wie die Agitation gegen die Einheit und Unauflöslichkeit der katholischen Ehe ihre Früchte trägt. Paulus bemerkte, daß Laeta gar nicht mehr zur katholischen Kirche gehören könne, da sie das Dogma der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe leugne. Da sie erklärte, Isaak werde nie vor einem katholischen Priester erscheinen, machte Paulus die letzte Anstrengung, versprach ihr, ein Bittgesuch um Sanatio in radice einzureichen, damit in und nach der heiligen Beicht die Sache geordnet werden könne. Damit war Laeta endlich einverstanden. Als Paulus den Zivileheschein verlangte, stand bei Isaak: „gerichtlich getrennt". Er war das erstemal mit einer Jüdin Tullia verheiratet. Diese Ehe war mittels Scheidebrief getrennt. Tullia war getauft worden und erklärte, unvermählt zu bleiben. Es stand also der Sanatio in radice der Zivilehe zwischen Isaak und Laeta das impedimentum ligaminis entgegen. Eine Convalidatio war für den kirchlichen Rechtsbereich unmöglich, ebensowenig eine Sanatio in radice.

Paulus wandte sich nun an den Ordinarius mit der Bitte, er möge gestatten, daß Laeta vor zwei Zeugen den Eintritt in die katholische Kirche melde. Dadurch gilt sie für den staatlichen Rechtsbereich als Katholikin. Ihr kann dann im Glauben das noch nicht sieben Jahre alte Mädchen folgen. So wurde wenigstens das Kind gerettet. Wir bemerken, daß Laeta nicht in der Pfarre des Paulus

[1]) A. A. S. IV (1912), pag. 448.

wohnte. Daher war von Seite des Ordinarius die Ermächtigung notwendig, die Erklärung des Eintrittes in die Kirche entgegen zu nehmen.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Koop.

X. **(Darf über einem Privatoratorium ein Schlafraum sein?)** Da bekanntlich seit dem Tridentinum die Gewährung eines Oratorium privatum mit Meßlizenz päpstliches Reservat ist (Sess. 22. Decr. de observandis et evitandis in celebratione missae), sind für die Beantwortung obiger Frage zunächst die Klauseln der bezüglichen päpstlichen Indulte entscheidend.

Die einschlägigen Bestimmungen sind seit Jahrhunderten fast gleichlautend. In einem Breve aus der allerletzten Zeit sind sie folgendermaßen formuliert: „. . in privato Castelli Superenunciati Oratorio ad hoc decenter muro extructo et ornato, seu extruendo et ornando, ab omnibus domesticis usibus libero, per te (sc. Ordinarium) prius visitando et approbando . . ."

Die heilige Messe darf also in einem Privatoratorium erst dann gelesen werden, wenn der Ordinarius den zur Meßfeier bestimmten Raum (selbst oder durch einen Kommissär) visitiert und entsprechend befunden hat. Diese approbatio loci kann der Ordinarius nicht verweigern, wenn der Raum dezent und den kirchlichen Vorschriften entsprechend ausgestattet ist. Darf nun der Bischof diese Approbation geben, wenn sich über dem Kapellenraum ein Schlafraum befindet? Ist dies gegen die Dezenz und die kirchlichen Vorschriften?

Hören wir über diese Frage vorerst einige neuere Autoren und prüfen wir dann ihre Gründe.

I.

Wernz (Jus Decretalium, Rom, 1908, III.[2] n. 458) sagt: „Quae approbatio certe est neganda, si oratorium non habeat *formam* oratorii nec muris decenter sit circumdatum nec ab omnibus usibus domesticis liberum. Praesertim vero cavendum est, ne immediate supra oratoria sint cubicula ad habitandum et dormiendum destinata, nisi adhibeantur cautelae a S. R. C. praescriptae *et* licentia Sedis Apostolicae accedat. Cf. S. R. C. 11. Maii 1641., 12. Sept. 1840., 23. Nov. 1880. in Decret. auth. C. S. R. n. 2812. 3525."

Ballerini-Palmieri (Opus theol. morale, Prati 1900, vol. 4[3] n. 1068): „Illud quoque pro oratoriis meminisse juvabit; nempe 1°. non licet dormitorium habere super cappellam, in qua Missa celebratur S. R. C. 11. Maii 1641. 2°. Nequit celebrari in cappellis sub cubiculis (camere da letto), nisi super altare habeatur baldacchinum aut duplex concameratio (doppia volta) S. R. C. 12. Sept. 1840. 3°. Imo licet adsit baldacchinum removeatur, si fieri potest, custodia ss. Sacramenti. S. R. C. 12. Mart. 1836."

Sägmüller (Lehrbuch des kath. Kirchenrechts[3], Herder, 1914, II. S. 294, Anm. 4.): „Soll in einem privaten Oratorium zelebriert

werden dürfen, so darf ohne päpstliches Privileg kein Fenster aus einem Zimmer in dasselbe gehen, dürfen keine Schlafgemächer über oder unter demselben sein. C. S. Rit. 11. Mai 1641; 19. Febr. 1738; 12. Sept. 1840; 31. Aug. 1867; 23. Nov. 1880; 4. Mai 1882; 24. Jänner 1908. Lingen-Reuß, Causae selectae Nr. 503 ff. Acta et decreta conc. plen. Americae Latinae (1899) Nr. 897."

Buß-Kreuzwald im Herderschen Kirchenlexikon[2] („Kapelle" S. 113): „Das Oratorium muß aus Wänden aufgebaut sein, durch welche es von allen anderen häuslichen Benutzungen abgeschieden wird. (Vgl. Ferraris s. v. Oratorium I. c. n. 92: Quamvis supra oratorium seu capellam aut ecclesiam nequeant esse camerae vel loca ad habitandum, dormiendum, deambulandum aut alium usum profanum . . ., subtus tamen ipsa possunt adesse horrea, cellae vinariae aut apothecae . . .). Jedoch erlaubte die S. R. Congr. 12. Sept. 1840 capellae sub cubiculis, si super altare habeatur baldachinum, aut duplex concameratio (Doppelgewölbe, vgl. Scavini, Theol. moral. IV, n. 76.)."

Hartmann (Repertorium Rituum[12], 1913, S. 806): „Ein Privatoratorium muß mit Wänden begrenzt sein, durch welche es von allen Wohnräumen abgeschieden wird. Ueber demselben darf sich kein Schlafzimmer befinden (Decr. 23. Nov. 1880 n. 3525 ad II. — Decr. 24. Jan. 1908 Ephem. lit. 1908 S. 147.), es sei denn, daß ein Indult erteilt ist."

Arndt (Archiv f. k. KR. 72. B. 1894 S. 368) meint dagegen: „Schlafzimmer können über Privatoratorien viel leichter als über öffentlichen gestattet werden, weil in Privathäusern ein leerer Raum sich schwer entbehren läßt (La Croix Theol. mor. Lib. VI. p. 2 n. 266.) und die päpstlichen Verbote nur die öffentlichen Oratorien betreffen."

Die Ansichten der neuesten Autoren stimmen also nicht überein. Während die einen es ohne spezielles päpstliches Privileg überhaupt für unstatthaft erklären, daß über Privatoratorien Wohnräume mit Schlafstellen sich befinden (Wernz, Sägmüller, Hartmann), erwähnen andere (Ballerini-Palmieri, Buß-Kreuzwald) nichts von der Notwendigkeit eines besonderen päpstlichen Indultes, wofern nur bestimmte Vorkehrungen (Doppelgewölbe oder ein Baldachin über dem Altar) getroffen sind; und Arndt, der sich ex professo und besonders eingehend mit den Vorschriften der Kirche über die Oratorien befaßt, findet mit Berufung auf La Croix, daß Schlafräume über Privatorotorien leichter gestattet werden können (von wem? wohl vom Bischof bei der approbatio loci!), da die strengen kirchlichen Vorschriften diesbezüglich nur die öffentlichen Oratorien betreffen.

II.

Die Beweiskraft der für die strengere Sentenz angeführten kirchlichen Dekrete ist durchwegs anfechtbar.

Das von Sägmüller angeführte Dekret S. R. C. 19. Febr. 1738 konnte ich nirgends auffinden; jedenfalls ist es nicht in die offizielle Sammlung der Decreta authentica dieser Kongregation aufgenommen und daher für die geltende Disziplin der Kirche belanglos.

Die Berufung auf S. R. C. 11. Mai 1641 (Decr. auth. 756) bei Wernz, Sägmüller, Ballerini-Palmieri ist nicht ausschlaggebend, da es sich in diesem Falle um Schlafräume eines Seminars handelte, die über den Kapellen des rechten Seitenschiffes der Kathedrale erbaut waren; daß dies als durchaus unstatthaft bezeichnet wird, beweist noch nichts für die Unzulässigkeit von Schlafzimmern über Privatoratorien.

S. R. C. 31. Aug. 1867 (Decr. auth. 3157), zitiert bei Sägmüller, ist nicht ad rem, da es nur die Anlage von Kellern und Magazinen unter Kirchen, besonders konsekrierten Kirchen, untersagt.

Ebenso verbietet die bei Sägmüller angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Mai 1882 (Decr. auth. 3546) nur die Konsekration von Kirchen, in deren Unterbau Theatersäle und Versammlungslokale für Jugendvereine eingebaut waren.

Offenbar irrig beruft sich Ballerini-Palmieri auf S. R. C. 12. Mart. 1836. Gemeint kann nur sein das Decr. auth. 2739. Darin erklärt die Ritenkongregation, der Bischof dürfe kraft des ihm zustehenden Privilegiums des altare portatile ohneweiters, wenn er krank ist, anordnen „ut aliquis ex Sacerdotibus sibi benevisis super idem Altare portatile, decenter collocatum juxta cubiculum suum, Sacra peragat ad devotionis solatium". Von der asservatio Sanctissimi ist dort überhaupt keine Rede, und daß über dem Orte der Celebration kein Wohn- oder Schlafraum sein dürfe, ist mit keiner Silbe angedeutet.

Bei S. R. C. 23. Nov. 1880 (Decr. auth. 3525), zitiert von Wernz, Hartmann und Sägmüller, handelt es sich um ein Oratorium, das wir heute als semipublicum bezeichnen würden, noch dazu mit asservatio Ssmi; über diesem befand sich der Schlafsaal eines Mädchenpensionates, was allerdings nur ex gratia speciali geduldet wird und mit dem Beifügen, daß über dem Altar ein Baldachin errichtet werden müsse.

S. R. C. 4. Jänner 1908 (Decr. auth. 4213), zitiert bei Sägmüller und Hartmann, behandelt wieder nur das Oratorium mit asservatio Ssmi und erklärt allgemein, daß es (ohne spezielles päpstliches Indult) nicht gestattet sei, das Allerheiligste in einem Privatoratorium aufzubewahren, über dem ein Wohnzimmer mit Bett sich befindet, auch wenn ein Baldachin über dem Altar errichtet ist.

Bleibt also noch S. R. C. 12. Sept. 1840 (Decr. auth. 1812), wo der Bischof ermächtigt wird, nach seinem Ermessen (pro suo arbitrio et prudentia) die Celebration in dem Oratorium einer Kaserne zu gestatten, obwohl über dem Kapellenraum ein Schlafraum der Soldaten bestand, jedoch von der Kapelle geschieden durch

ein Doppelgewölbe (duplex concameratio). Aber abgesehen davon, daß auch hier ein oratorium semipublicum vorzuliegen scheint, folgt daraus, daß die Bitte des Bischofes um dieses Indult gewährt wird, noch nicht, daß ein solches Doppelgewölbe in jedem Falle verlangt werden müßte, wo über einem Privatoratorium ein Zimmer mit einer Schlafstelle besteht — füglich ist ein gewöhnliches Wohnzimmer nicht gleichzustellen dem Schlafsaale einer Kaserne; und selbst wenn man davon absehen will, ist ein päpstliches Indult noch nicht in jedem Falle zu fordern, weil es in diesem Falle erbeten und gewährt wurde. Die römischen Kongregationen pflegen bekanntlich Indulte öfter zu geben, weil darum gebeten wird, auch wenn ein besonderes Indult nicht notwendig wäre.

Wenn also auch der Hinweis auf den Raummangel in gewöhnlichen Wohnhäusern, womit Arndt seine freiere Ansicht begründet, nicht recht überzeugt, darf man doch seinem Satze beipflichten, daß ein allgemeines päpstliches Verbot, wonach über Privatoratorien keine Schlafzimmer gestattet wären, nicht nachweisbar ist.

Dieses argumentum a silentio gewinnt noch an Beweiskraft, wenn wir beachten, daß auch Benedikt XIV. weder in seinem Werke De sacrosancto Missae sacrificio (l. III. c. 6.) noch in den Literae Apostolicae vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens ein solches Verbot erwähnt, obwohl er namentlich im letzteren Dokumente ex professo und ausführlich von den Privatoratorien spricht. Im § 12 dieser umfangreichen Epistola handelt er unter Berufung auf seine mehrjährige Erfahrung als Sekretär der S. C. Concilii und auf seine genaue Kenntnis des Archivs dieser Kongregation über die Klauseln und Beschränkungen, welche der Heilige Stuhl dem Privileg des Privatoratoriums anzufügen pflegt. Der einschlägige Passus lautet: „Oratorium scilicet parietibus, per quos ab omnibus aliis domesticis usibus segregetur, extructum esse debere.“ Daß unter, neben und über dem Oratorium kein häuslichen Zwecken dienender Raum sein dürfe, ist mit keinem Worte angedeutet.

Mehr noch! Die S. C. Concilii hat in der Causa Apuana vom 30. August 1831 (Lingen-Reuß, n. 504) sich ausdrücklich zur Ansicht bekannt, daß eine lex generalis, welche den Bestand von Schlafräumen über öffentlichen Oratorien untersagen würde, nicht bestehe. Es handelte sich in diesem Falle um ein öffentliches Oratorium in einem Privathause. Der neue Besitzer wollte die seit 25 Jahren gesperrte Kapelle wieder öffnen, und der Bischof von Pontremoli, Erzdiözese Pisa, erachtete es im Interesse der Seelsorge für wünschenswert, daß darin wieder celebriert werde. Der neue Besitzer hatte aber in dem Raume über der Kapelle ein Schlafzimmer eingerichtet, auf dessen Benützung er wegen der Beschränktheit des Raumes im Hause nicht verzichten zu können erklärte. Der Bischof legte daher die Anfrage vor, ob er unter diesen Umständen die Meßfeier in der Kapelle gestatten dürfe. Die Entscheidung, welche „per summarium precum“

erfloß, lautete: „Pro facultate juxta petita arbitrio Episcopi, qui curet pro sua prudentia, ut oratorium reddatur liberum ab hujusmodi incommodo.“ In der Erörterung über die Zulässigkeit aber wird ausgeführt: es hätten zwar mehrere Bischöfe in Synodalstatuten das Verbot von Schlaf- und Wohnräumen über Oratorien ausgesprochen, so zuerst der hl. Karl Borromäus auf dem 4. Provinzialkonzil von Mailand, wo bestimmt wurde: „Ne ecclesiae aut capellae, aut etiam oratorii, in quo missae sacrificium aliquando peragitur, tecta palearum acervis, neve aliqua lignorum strue onerentur, ne item a parte superiori vel coenaculum, vel cubiculum vel omnino locum habeant, ubi aut dormiatur, aut habitetur, aut quidquam profani fiat.“ Aber, fährt der Motivenbericht der Entscheidung fort, wenn auch ein solches bischöfliches Statut dort, wo es besteht, sorgfältig zu beobachten ist, . . . „lex tamen quaedam generalis minime adesse videtur, qua memoratus usus interdicatur. Decentia enim requisita ab apostolicis indultis locum ipsum oratorii, non jam cubiculum oratorio superextructum proprie respicit . . . Imo usum enuntiatum permitti prorsus existimant auctores nonnulli, in quibus Lacroix lib. 6. part. 2. num. 266 in privatis praesertim oratoriis; quia in privatis domibus rarius occurrit tantam esse cubiculorum copiam, ut ad cubilia singulorum domesticorum locus etiam oratorio superjacens non desideretur“.

Wenn die S. C. Concilii diese mildere Sentenz gelten ließ, kann sie auch der Bischof bei der approbatio loci anwenden. Es ist dem Bischof allerdings nicht verwehrt, sich nach der strengeren Ansicht zu richten, und wenn er in einer solchen Situation des Privatoratoriums eine Indezenz findet und die Approbation verweigert, bleibt dem Inhaber des Privilegiums nur der Rekurs nach Rom. Tatsächlich haben auch in neuester Zeit manche Bischöfe durch Synodaldekrete untersagt, unmittelbar über Privatoratorien Schlaf- oder Wohnräume zu errichten; so zum Beispiel bestimmt die Grazer Diözesansynode 1911: „Supra oratorium, in quo quotidie sancta Missa celebratur, habitare vel dormire non licet.“ (Acta et decr. Syn. dioec. Seccoviensis 1911, p. 218.)

Dagegen enthalten andere Synodalvorschriften, wo sie sich ex professo mit den Privatoratorien beschäftigen, kein derartiges Verbot. So sagt z. B. das Wiener Provinzialkonzil 1858 im Kapitel De Oratoriis privatis (tit. IV, c. 7) diesbezüglich nur: „Antistes curam gerat, ut locus oratorio destinatus diligenter examinetur. Decorus sit oportet et separatus a cubilibus, ubi res profanae tractantur.“ Und auch die berühmte Instructio Eystettensis (ed. V, 1902; Tit. VI, c. 1, n. 123) verlangt nur: „3°. ut sit locus ex caemento et lapidibus constructus, ab usibus domesticis separatus ac ab episcopo visitatus et approbatus; non tamen opus est locum quattuor muris concludi et ab aliis profanis locis om-

nino separari, cum tapes vel aliud peristroma ex tela lanea contextum, quod commode amoveri vel removeri potest, vices quarti muri sustinere possit."

Es ist also zum mindesten eine offene Frage, ob für die Dezenz, die dem Privatoratorium unbedingt gewahrt werden muß, auch das „Darüber" und „Darunter", oder nur der zur Celebration dienende Raum selbst in Betracht kommen. Wesentlich anders steht die Sache bei Kirchen und öffentlichen Oratorien, die konsekriert oder doch benediziert werden müssen, „utpote quod Ecclesia cum sua parte subterranea consecratur per modum unius", wie die S. R. C. im Decr. auth. 3546 ihre Entscheidung motiviert.

In der Sprachweise des modernen Staatsrechtes könnten wir etwa sagen: Es liegt hier ein Gegenstand des „freien Ermessens" der Verwaltungsbehörde vor. Vgl. auch Arndt l. c. S. 369.

III.

Unbedingt verboten ist die asservatio Sanctissimi in einem Privatoratorium, wenn darüber unmittelbar eine Schlafstelle ist. Auch die Anbringung eines „Doppelplafonds" oder eines Baldachins über dem Altar würde nicht genügen, daß der Bischof die Ausübung des Apostolischen Privilegiums asservandi Sanctissimum in einem solchen Oratorium zulassen könnte. Vgl. die oben angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Jänner 1908 (Decr. auth. 4213). Es müßte also, wo das Oratorium mit asservatio Sanctissimi so situiert ist, ein eigenes päpstliches Indult diesbezüglich erwirkt, beziehungsweise nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses sei noch bemerkt: im vorstehenden ist nur von jenen Privatoratorien (Hauskapellen) die Rede, in denen ständig oder doch regelmäßig celebriert wird, die also auch ihrer heiligen und erhabenen Bestimmung entsprechend eingerichtet und ausgestattet sein müssen. Vgl. über die Ausstattung solcher Oratorien, besonders über die Vorschriften hinsichtlich des Altares Arndt l. c. S. 368 ff.

Wenn die Meßfeier in einem Privathause nur für einen bestimmten Fall oder vorübergehend erlaubt wird, genügt es zweifellos, daß der Ort der Celebration selbst dezent ist und während der Celebration in nächster Nähe des Altares alles Störende oder die Ehrfurcht Verletzende unterbleibt; so zum Beispiel, wenn ein kranker Bischof neben seinem Schlafzimmer die Messe lesen läßt (S. R. C. 12. März 1836. Decr. auth. 2739). Durch die Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. IV. 725) wurde allgemein den Bischöfen die Fakultät zugesprochen, die Celebration der heiligen Messe in Privathäusern zu gestatten „ex justis et rationabilibus causis, per modum actus, *non tamen in cubiculo, sed in loco decenti*, servatis aliis de jure servandis et gratis omnino quocumque titulo". In diesen Fällen braucht auch der Meßfeier keine visitatio et approbatio loci durch den Ordinarius

vorauszugehen. Eine Indezenz läge allerdings wohl vor, wenn ein darüber liegender Wohn- oder Schlafraum während der Meßfeier selbst benützt, etwa gar störend benützt würde.

Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Ausübung des Privilegiums „utendi altari portatili seu viatico", wie selbes den Bischöfen schon im Dekretalenrechte (c. 12 in Sexto V. 7) gewährt und auch den Kardinälen, den Apostolischen Protonotaren de numero participantium und den Auditoren der Rota allgemein zugestanden wurde. (Vgl. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici C. III. p. 430 s.) Wenn Bischöfe auf Visitationen oder Reisen oder sonst aus einem entsprechenden Grunde außerhalb ihrer Residenz weilen, beziehungsweise die genannten Prälaten und andere mit dem Privileg des altare portatile ausgestattete Priester außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, können sie an jedem dezenten Orte einen Altar aufrichten und celebrieren. An ihrem gewöhnlichen Wohnorte müssen auch sie bei der Errichtung und Einrichtung ihres ständigen Oratoriums die allgemeinen Vorschriften über die Oratorien einhalten.

Linz. Prof. Dr. W. Grosam.

XI. **(Eine Niederlage des Rechtspositivismus im gegenwärtigen Kriege.)** Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetze muß er, muß sie eingesperrt werden, weil er oder sie angeblich gestohlen hat. Es können Milderungsgründe die Strafe herabsetzen, ja es ist schon vorgekommen, daß die Richter für eine als Diebin angeklagte Familienmutter, vom eigenen guten Herzen dazu angetrieben, unter sich für diese Geld sammelten, um ihre Notlage einigermaßen zu mildern; aber weder solche Milderungsgründe noch das menschliche Gefühl der Richter kann das Verdikt des Gesetzes hindern. Die ausgehungerte Mutter, die zu Hause kleine Kinder hat, die um Brot schreien, muß verurteilt werden, und wenn das Gesetz es verlangt, muß die Strafe durch Fasten verschärft werden, während die Angeklagte vielleicht froh wäre, wenn sie nur einmal sich satt essen könnte. Es darf einer sein oder eines anderen Leben gegen einen ungerechten Angreifer verteidigen, auch durch dessen Tötung, es ist aber nach dem Gesetze unter keinen Umständen erlaubt, sein eigenes Leben oder das eines anderen auf Kosten fremden Eigentums zu retten. So will es das Strafgesetz, so sind wir es gewohnt.

Diese Strenge des positiven Gesetzes hätten nun beinahe auch deutsche Militärärzte in Frankreich erfahren müssen, denen zur Last gelegt wurde, sie hätten sich — wenn auch im äußersten Notfalle — bei der Krankenpflege fremden Eigentums bedient. Natürlich, der Buchstabe des Gesetzes verlangt es so, ein Ausnahmsfall ist ihm unbekannt.

Das Unvernünftige eines solchen Gesetzes muß wohl jedermann ohne weiteres einleuchten. Schwieriger aber dürfte den modernen

Juriſten, die durchwegs Poſitiviſten ſind, die Rechtfertigung des Vorgehens der deutſchen Aerzte werden.

Die „Reichspoſt“ (Nr. 13, Samstag den 9. Jänner 1915) bringt zu dieſem Zwecke in dem Leitartikel „Ueberraſchungen und Enttäuſchungen“ von Dr Guſtav Harter recht gute Erwägungen. Wir laſſen den betreffenden Paſſus hier folgen:

„Bekanntlich wurde eine Reihe von Aerzten, Krankenpflegern und -pflegerinnen kürzlich von franzöſiſchen Militärgerichten zu Kerkerſtrafen verurteilt, weil in ihrem Beſitze oder in dem ihres zugehörigen Lazaretts Gegenſtände gefunden wurden, die angeblich geſtohlen waren. Es handelte ſich dabei um einen Wagen, um ein Faß Wein, Spirituoſen, Handtücher und Feldflaſchen. Dinge, die man eben in einem Lazarett benötigt. Ganz abgeſehen davon, daß — nach dem Eingeſtändnis franzöſiſcher Zeitungen — in keinem Falle nachgewieſen werden konnte, daß die fraglichen Sachen tatſächlich »geſtohlen« waren, daß weiters deren Gebrauch ſowohl franzöſiſchen wie deutſchen Verwundeten zugute kam und überdies die franzöſiſche Regierung keinerlei formales Recht beſitzt, gegen deutſche Aerzte oder Pfleger gerichtlich vorzugehen, wolle man ſich klar machen, was es heißt, in friſch erobertem, halbzerſtörtem Feindesland ein improviſiertes Lazarett zu leiten. Da liegen Hunderte von Verwundeten ohne Nahrung, ohne Stärkungs- oder Verbandmittel. Die Häuſer oder Geſchäfte ſind geſchloſſen oder leer, der größte Teil der Einwohner geflüchtet. Da gibt es für einen Arzt mit Herz und Vernunft nur einen Weg: das für die Verwundeten Nötige ſofort herbeizuſchaffen, ohne nach dem Woher und Wie zu fragen. Das wäre nach unſeren Begriffen ein ſauberer Arzt, der ſich hier krampfhaft an die Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches hielte und ſeine Pflegebefohlenen lieber zugrunde gehen ließe, als daß er ihnen ein Glas Wein reichen würde, für das er infolge Abweſenheit des Beſitzers nicht zahlen oder einen Requiſitionsſchein ausſtellen konnte. Hier gilt nur ein Beiſpiel, an das ſich der Arzt zu halten hat: dasjenige des heiligen Kriſpinus, der nach der frommen Legende für die Armen Leder ſtahl, um ihnen daraus Schuhe zu machen.

Wenn man bei einer ſolchen Hilfe des Arztes vom »Stehlen« ſpricht, ſo vergeſſe man nicht, daß den Arzt bei dieſem Tun eine Gloriole der höchſten Ehre umſtrahlt und denjenigen tauſendfache Schmach trifft, der, bar jeder Scham, das Richteramt beſudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Geſicht zu ſchlagen. Und wenn der »Matin« ſchrieb: „Man beginnt das deutſche Heer ſeiner Ehre zu entkleiden!“ ſo wird ihm in dieſem Gedankengang kein rechtlich Denkender folgen, einfach weil er nicht kann.

Der Trost bleibt, daß man in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat. — Ich glaube, wir Barbaren haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen. Dieses Etwas wird uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen, wir bekommen es schon von der Mutter mit: nämlich das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt. Und wenn der Franzose sagt: »N'import le fait, pourvu que le geste soit beau« („Es liegt nichts an der Tat, wenn nur die Geste schön ist"), so denken wir: „Was ist eine Geste, wenn nur die Tat schön ist!"

Bei der Denkungsart wollen wir Barbaren bleiben. Diesbezüglich wird niemand eine Enttäuschung an uns erleben."

Abgesehen von der „frommen Legende" über die Heiligen Krispin und Krispinian, die gar zu unverblümt den sonst nur den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel" anempfiehlt,[1]) kann man mit der Verteidigung der in Frage stehenden Handlungsweise ganz einverstanden sein. Der Herr Verfasser des „Reichspost"-Leitartikels hat ganz instinktiv herausgefunden, daß es Fälle geben kann, wo der Rechtspositivismus versagt. Es ist das eben nur eine Aeußerung der anima naturaliter christiana.

Allein der zitierte Artikel drängt uns noch folgende Erwägungen auf. Zunächst ist es unbegreiflich, warum „dieses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen, — dieses Etwas, das uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen wird, das wir im Gegenteil schon von der Mutter mitbekommen" — warum, sage ich, dieses Etwas ein Monopol der Deutschen und Oesterreicher sein soll. Es ist eben dieses Etwas nicht das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt, sondern das vielverspottete Naturrecht, dessen allgemeinste Grundsätze Gott jedem Menschen mit der menschlichen Natur mitgibt. Tatsache ist, „daß man auch in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat".

Der Herr Verfasser des Leitartikels bemerkt sehr treffend: „Ich glaube, wir . . . haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen." Das ist sehr wahr. Denn wenn dieses Etwas nichts anderes ist als das den Menschen aller Zeiten gemeinsame Naturrecht, dann muß es unter sonst gleichen Umständen jederzeit gelten; denn es ist nicht einzusehen, warum es nicht in jeder äußersten Notlage Geltung haben soll. Causa efficiens

[1]) Anm. d. Red. Der volkstümliche Spruch: „Crispinus machte den Armen die Schuh' und stahl das Leder auch dazu" beruht bekanntlich auf Mißverständnis oder Mißdeutung des mittelalterlichen Ausdrucks „stahl" statt „stalt" = stellte.

non specificat, d. h. die nächste Ursache der Notlage kommt nicht in Betracht.

Es handelte sich in unserem Falle um die Rettung von Menschenleben; was den Aerzten zu diesem Zwecke erlaubt war, wird wohl auch einem Vater oder einer Mutter zur Rettung ihrer Kinder vom Hungertode erlaubt sein müssen, und auch von ihnen muß gelten, was im angezogenen Artikel bezüglich der Aerzte rühmlich hervorgehoben wird: „Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom ‚Stehlen' spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, bar jeder Scham, das Richteramt beflndelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen."

Es wäre ohne Zweifel ein herzlich zu begrüßender Erfolg des gegenwärtigen Krieges, wenn das Naturrecht wieder zu Ehren käme. Es wird wohl vorläufig wenig Hoffnung sein, daß die Rechtsprechung in absehbarer Zeit dem Naturrechte entsprechend gehandhabt werde; so viel aber ist sicher, daß wenigstens im erwähnten Falle der gesunde Hausverstand dem starren Rechtspositivismus gegenüber den Sieg davongetragen und dessen Unhaltbarkeit klargelegt hat.

Sarajevo. P. Wilhelm Weth S. J.

XII. **(Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen.)** Eine Klosterschwester weilt zur Krankenpflege bei einem Grafen, der in seinem Schloß eine Hauskapelle mit Meßlizenz besitzt. Am Sonntag vor der heiligen Messe bittet sie den Schloßkaplan, ihre Beichte in der Schloßkapelle verrichten und während der heiligen Messe kommunizieren zu dürfen; ihrer Bitte wird in beiderlei Hinsicht entsprochen. War dies richtig?

1. Die Absolution muß als ungültig bezeichnet werden, auch wenn der Schloßkaplan sonst zum Beichthören approbiert war. Das Dekret über die Beichten der Klosterfrauen vom 3. Februar 1913[1]) besagt unter Nr. 14 in authentischer Uebersetzung: „So oft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten." Hier wird ausdrücklich als Bedingung für die erforderliche Jurisdiktion des Beichtvaters verlangt, daß die Beichte stattfindet entweder in einer Kirche oder in einem wenigstens halböffentlichen Oratorium. Zwar heißt es: „in jedem Oratorium"; aber sowohl die unmittelbare Verbindung mit der vorhergenannten „Kirche" als insbesondere der Beisatz „auch" (= wenn auch nur) bei „halböffentlich" lassen keinen Zweifel bestehen, daß der intendierte Sinn nur folgender ist: „Die Beichte muß nicht notwendig in einer eigentlichen Ecclesia

[1]) A. A. S. V (1913), S. 243 f.

publica (Kirche) stattfinden, sie kann auch in jedem wenigstens halböffentlichen Oratorium, selbstverständlich um so mehr in einem öffentlichen Oratorium stattfinden; ein bloßes Privatoratorium genügt nicht." Daß sodann der Ausdruck: „ist es ihnen erlaubt" verstanden werden muß von einer Erlaubnis, von welcher die Gültigkeit des folgenden Aktes (Absolution) abhängt, geht schon daraus hervor, daß das Dekret zunächst die Bedingungen für die gültige Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen regelt, namentlich unter Nr. 14, wo die Beichte gerade in örtlicher Hinsicht, nämlich außerhalb des Hauses (Klosters) zum Unterschied von der Beichte innerhalb des Hauses — quoad valorem actus — geregelt wird; sodann erfolgt dadurch, daß die Schwestern von dieser „Erlaubnis" Gebrauch machen und sich irgend einen approbierten Beichtvater wählen, die indirekte Uebertragung der jurisdictio (delegata) an letzteren, und die Wahl bildet demnach gewissermaßen eine von den Schwestern zu setzende conditio, a qua pendet valor actus.

Nun ist eine gewöhnliche Hauskapelle eines gräflichen Schlosses weder eine Kirche noch ein (öffentliches oder halböffentliches) Oratorium, sondern ein Oratorium stricte privatum, für welches demnach die Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen nicht gegeben ist, wenn auch andere gewöhnliche Laien daselbst immerhin gültig beichten und absolviert werden können. Was die Frage anlangt, ob in solchen Privatoratorien überhaupt beichtgehört werden darf, ist dies in einzelnen Fällen an sich nicht verboten, wenn nicht Mißbräuche zu befürchten sind oder seelsorgliche Rücksichten entgegenstehen. Das Rituale Romanum (tit. III, c. 1, n. 7) verbietet nur das Beichthören „in privatis aedibus", worunter nach der Auffassung der Liturgiker[1]) Privatwohnungen, nicht Privatoratorien zu verstehen sind. Selbstverständlich ist auch hier, namentlich für Frauenspersonen, ein Beichtstuhl mit Gitter erforderlich.

2. Die Austeilung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe an die Krankenschwester unterliegt keinem Bedenken, da nach Dekret der S. R. C. vom 8. Mai 1907 in der Meßlizenz für Privatoratorien die Erlaubnis enthalten ist, „sacram Communionem distribuendi iis omnibus christifidelibus, qui Sacrificio Missae adsistunt; salvis juribus parochialibus". Vor und nach der heiligen Messe ist ohnehin die Kommunionspendung unmöglich, wenn nicht gleichzeitig im Privatoratorium ex speciali gratia die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Der Zusatz „salvis juribus parochialibus" bezieht sich auf die Osterkommunion, das Viatikum und (diözesanrechtlich) die erste heilige Kommunion der Kinder (Müller-Seipel, theol. mor. III[8], § 96 n. 4).

Linz. Dr Johann Göllner.

[1]) Pruner, Pastoralth. I[2], n. 541; Instr. Past. Eystett.[5], n. 271, S. 234; Amberger, Pastoralth. III, 1[4], S. 822, n. 6; Hartmann, Rep. Rit.[12], § 204, 2.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der katholische Glaubensinhalt.** Eine Darlegung und Verteidigung der christlichen Hauptdogmen für Lehrer und Katecheten. Von Dr J. Klug. (X u. 520) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M 5.50; geb. M. 6.80

Wer nur den Titel des vorliegenden Werkes liest, ahnt nicht, was Dr Klug bietet und wie er es bietet. Die Gottesbeweise, die biblischen Fragen alle, Christologie, die Lehre von der Kirche, Seele, Himmel, Hölle usw., kurz alle Glaubenswahrheiten, die für den modernen gebildeten Katholiken von Bedeutung sind, werden behandelt. Es gibt wohl kaum eine religiöse Schwierigkeit des modernen Menschen, die nicht besprochen und gelöst würde. Und die Lösungen sind durchschnittlich außerordentlich gut und überzeugend. Das Buch trägt apologetischen Charakter nach zwei Seiten. Zunächst versteht es der Verfasser in seltenem Maße, durch die positive, klare und warme Darlegung apologetisch zu wirken. Sodann gibt er bei den einzelnen behandelten Fragen die Schwierigkeiten der Gegner kurz und klar wieder, und dann eine ebenso kurze und klare wie treffende Antwort. Der Verfasser glaubt nicht nur katholisch, er denkt auch katholisch und gibt seine eigene katholische, tiefe und warme Ueberzeugung. Dr Klug schreibt: „für Lehrer und Katecheten"; nein, das Buch verdient die wärmste Empfehlung in den weitesten geistlichen sowohl wie gebildeten Laienkreisen. Das Buch wird manchem den Gesichtskreis erweitern, den Blick vertiefen helfen. Insbesondere sei es allen Zweiflern und katholisierenden Protestanten empfohlen. Der Verfasser versteht die moderne Menschenseele und weiß verständlich zu ihr zu sprechen.

Nur noch einige Wünsche für kommende Auflagen. S. 35 ff schreibt der Verfasser zur Inspirationsfrage: „Am Inhalte der heiligen Bücher müssen wir erkennen, wes Geistes Kind sie sind", und erst S. 326 erfahren wir, daß die Inspiration nur durch die Tradition der Kirche festgestellt werden kann. — Seite 52 steht sehr klar, daß Gott die Träger und Verkünder der Offenbarung „mit Weissagungs- und Wundergewalt ausstattet, um sie als seine Gesandten zu beglaubigen", während dieser Hauptzweck des Wunders in der eigentlichen Abhandlung über Wunder S. 48 ff nicht genügend hervortritt. — S. 262 unten muß es heißen: „Dem Ablaßgewinner werden so viele Bußstrafen (nicht Bußwerke) erlassen, als er nach altkirchlicher Bußdisziplin in diesen angegebenen Tagen hätte abbüßen (nicht: verrichten) können." — S. 303 ff. Zu Ecclesia catholica ist zu bemerken, daß der Verfasser die Katholizität zu sehr räumlich auffaßt und dann in unnötige Schwierigkeiten kommt. Das Wesen der Katholizität besteht darin, daß die Kirche Christi der Bestimmung und daher auch dem Rechte nach katholisch ist. — S. 314: Die drei Punkte, die zur Apostolizität der Kirche gehören sollen, zeigen nicht die Klarheit, die das Buch sonst kennzeichnet. Es wäre besser gewesen, wenn der Verfasser Apostolizität und Sichtbarkeit der Kirche nicht zusammen behandelt hätte. — Zu S. 317, Vierte Frage, wäre zu bemerken, daß die „kirchenregimentlichen Anordnungen" der Apostel nicht ohne weiteres alle „für alle Zeiten verbindlich" sind. — S. 317: Fünfte Frage befriedigt nicht, wie überhaupt die ganze Behandlung der Ecclesia apostolica Rezensenten am wenigsten befriedigt. — S. 320: Verfasser hat ausgelassen, daß es auch einen Fortschritt der theologischen Wissenschaft im Sinne fortschreitender, klarerer, tieferer Erkenntnis des Dogmas von menschlicher Seite gibt. — S. 325, Linie 9 von unten: Die Gehilfen der Bischöfe gehören nicht zum Lehramt der Kirche. — Der letzte Satz S. 325 ist unverständlich; regula fidei proxima ist das kirchliche Lehramt;

regula fidei remota sind die Hl. Schrift und die Tradition. — S. 383, Linie 9 von unten: Der einzelne Bischof ist nicht „der Rechtsnachfolger eines Apostels, von dem er seine Gewalten herleitet", sondern ein Nachfolger der Apostel. Seine sakramentalen Gewalten hat er durch das Sakrament, alle übrigen Gewalten leitet er vom Papste her, bekommt sie nur, kann sie nur ausüben in Unterordnung unter den Papst. — S. 384 oben: Die eigentliche Entscheidung bei Einsetzung eines Bischofes kann nur der Papst haben, während die Auswahl unter vielen durch andere geschehen kann. — S. 420: Das allgemeine Konzil oder die Gesamtheit der Bischöfe sind nur in Vereinigung mit dem Papste und in Unterordnung unter ihn Träger des kirchlichen Lehramtes. — Zu den vier Voraussetzungen einer Kathedralentscheidung (S. 420 f.) ist zu bemerken: Bei der zweiten Bedingung sind die Worte „nach Anwendung aller menschlichen Erkenntnismittel" überflüssig, weil unrichtig. Die Unfehlbarkeit hängt in keiner Weise davon ab, ob und welche Erkenntnismittel der Papst vorher angewendet hat.

Feldkirch. A. Stoeckle S. J.

2) **Die unvollkommene Reue nach den Lehrbestimmungen des Tridentinerkonzils.** Von Dr theol. u. phil. Augustin Arndt S. J., Professor der Theologie, Konsultor der Propaganda. (188) Paderborn 1912, Bonifazius-Druckerei. M. 2.80, geb. M. 3.60

Das theoretisch schwierige und praktisch sehr wichtige Lehrstück von der unvollkommenen Reue wird hier gründlich entwickelt und dargestellt. Speziell kommt zur Erörterung die Lehre von der „Furchtreue", ob nämlich das Bereuen der Sünden aus Furcht vor den wegen der Sünden verdienten Strafen eine zum würdigen Empfang des heiligen Bußsakramentes genügende Disposition sei oder ob hiezu auch irgend ein Akt der Liebe, die sogenannte „anfängliche" Liebe (amor initialis) erforderlich sei. Wir haben bereits früher einmal in dieser Zeitschrift (1889, S. 782 ff.) die nämliche Lehre unter der Ueberschrift: Das Konzil von Trient und die „anfängliche" Liebe, behandelt und besonders zu zeigen gesucht, daß der Kirchenrat von Trient eine sogenannte anfängliche Liebe als Vorbereitung zum würdigen und wirksamen Empfange des heiligen Bußsakramentes nicht fordere, daß somit die Furchtreue vollständig genüge. P. Arndt verficht in dem vorliegenden Werke denselben Gedanken, führt ihn aber weiter aus. Er legt nicht nur die diesbezügliche Lehre des Trienter Kirchenrates vollständig dar, sondern führt auch die Ansichten aller bedeutenderen Theologen, angefangen vom Konzil von Trient bis in die neueste Zeit herab, mit deren eigenen Worten an, sowohl derjenigen, welche das Ausreichen der Furchtreue verteidigen als auch jener wenigen, welche überdies noch einen Anfang der Liebe fordern. Letztere, wie zum Beispiel Laurentius Berti, Daniel Concina, Gazzaniga, werden gut widerlegt, und wird überhaupt gezeigt, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts „die Lehre von einer Reue aus dem Motiv der Liebe zu Gott über alles ohne die Frucht der Rechtfertigung" unbekannt war. Das geschieht in den Artikeln IV IX in der ersten Abteilung. Die Natur der Frage verlangte auch eine Entwicklung des Begriffes der Liebe überhaupt und insbesondere der „anfänglichen" Liebe. Diese ist kein Akt der Liebe Gottes „super omnia", denn das ist die falsche Lehre der Kontritionisten (Kap. VIII), aber auch kein Akt der Liebe Gottes „non super omnia", denn eine solche Liebe kann Gott nicht gefallen und ist daher keine brauchbare Disposition zum Empfange des Bußsakramentes. Den Ausdruck des Tridentinums (sess. VI, cap. 6) „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt" darf man nicht übersetzen, „sie haben einen Anfang der Liebe" oder sie beginnen Gott zu lieben „amore saltem initiali" wie ein Anhänger dieser Ansicht einzuschalten wagt, sondern einfach: „sie beginnen Gott zu lieben", und zwar amore perfecto. (Vgl. den obenzitierten Artikel dieser Zeitschrift.)

Was ist denn also die „anfängliche Liebe"? Hier hätten wir eine genauere Darlegung der Sache und eine präzisere Antwort auf diese Frage gewünscht. Sie ist kein Akt der Liebe weder der vollkommenen noch einer unvollkommenen und auch nicht ein Akt der Hoffnung. Nicht der vollkommenen, denn das wäre die falsche Ansicht der Kontritionisten; nicht der unvollkommenen oder der Liebe Gottes „non super omnia", denn eine solche Liebe, wie bereits gesagt, verschmäht Gott und sie kann daher keine Disposition zu einer gültigen und wirksamen Absolution sein; desgleichen auch nicht ein Akt der Hoffnung, denn Hoffnung ist nicht Liebe. Jedoch kann die Furchtreue, wenn auch kein Akt der Liebe damit verbunden ist, aber „si voluntatem peccandi excludat cum spe veniae" ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie erweckt wird mit Hilfe der zuvorkommenden Gnade und jede solche Gnade, gratia inspirationis, auf die Liebe als ihr nächstes Ziel hinstrebt und darauf vorbereitet; besonders aber, weil sie den festen Vorsatz enthalten muß, alle Gebote Gottes und deshalb auch das erste und wichtigste zu erfüllen, das Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie kann also ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie dazu führt und weil sie entschlossen ist, (seinerzeit) einen eigentlichen Akt der Liebe zu erwecken; oder wie die Theologen sagen, sie ist eine Liebe nicht formaliter, sondern in praeparatione animi. Wir halten es indes nicht für notwendig, letzteres in den gewöhnlichen Katechesen eigens hervorzuheben; die in manchen Lehrbüchern und auch Katechismen vorkommende Behauptung: „damit aber die unvollkommene Reue genüge, muß ein Anfang der Liebe damit verbunden sein", halten wir für überflüssig und zum Teil auch für irreführend.

In der zweiten Abteilung (S. 139 ff.) wird „das Wesen der unvollkommenen Reue" gründlich dargelegt und insbesondere gezeigt, daß „die Furchtreue Ursache wahrer Bekehrung des Herzens" und eine Buße sei, „wie Gott sie fordert".

Wir haben dem Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als diese Schrift theologisch gebildeten Lesern warm zu empfehlen.

Linz. Dr Martin Fuchs.

3) **Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral.** Von Pater Konstantin Hohenlohe O. S. B., Professor am Benediktiner-Kollegium St Anselm zu Rom. 12° (VIII u. 208) Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. Ungeb. M. 2.—; geb. M. 2.80

Der Referent muß vor allem um Entschuldigung für die ganz ungewöhnlich lange Verspätung dieser Besprechung bitten. Sie fällt einzig und allein ihm selbst zur Last. Er hatte nämlich die Absicht, sich zu dem vorliegenden Buche in einer eigenen ausführlichen Arbeit zu äußern, wurde aber durch seine seit einiger Zeit recht mangelhafte Gesundheit daran gehindert. Da er im Augenblicke nicht absehen kann, wann sich ihm die Möglichkeit zu der geplanten Arbeit, auf die er noch immer nicht verzichten will, ergeben wird, legt er vorläufig die folgende Anzeige vor.

Diese Worte der Entschuldigung enthalten bereits ein Urteil über das zu rezensierende Buch. Es erscheint dem Referenten ungewöhnlich anregend und verdient seines Erachtens, daß sich die Juristen und Moralisten, an die es sich wendet, mit ihm eingehend auseinandersetzen. Freilich die reformatorische Wirkung, die sich der Verfasser in doppelter Hinsicht, für die künftige Gesetzgebung und für die Behandlung der Restitutionslehre in der Moral, erwartet, dürfte nicht sobald eintreten. Um den Anstoß zu einer Reform der betreffenden Partien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaisertum Oesterreich zu geben oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf dessen bereits in Angriff genommene Novellierung Einfluß zu gewinnen, wird eine erneute Durcharbeitung des vom Verfasser herangezogenen juristischen Materiales, und zwar nicht nur vom Standpunkte des Rechtshistorikers,

sondern mit sorgfältigster Beachtung aller Konsequenzen für die juristische Praxis, die sich aus den vorgeschlagenen Aenderungen ergeben würden, erforderlich sein. Umgekehrt werden die Moralisten insolange nicht geneigt sein, ihre bisherige Restitutionslehre der von P. Konstantin von Hohenlohe angeregten Neukonstruktion zu unterziehen, als die geschichtliche Entwicklung der seit dem hl. Thomas von Aquin eingetretenen Veränderungen in der Systematik dieser Lehre nicht restlos aufgeklärt und wirklich als ein Mißverständnis erwiesen ist, als welches sie P. Konstantin ansieht. Aber wenn auch der vom Verfasser angestrebte unmittelbare Erfolg seiner Schrift nicht eintritt, hat er mit dieser doch beiden Wissenschaften, die sich in ihm zu fruchtbarster Vereinigung verbunden haben, eben durch die Anregungen, die er aus jeder von ihnen für die andere zu schöpfen wußte, wertvolle Dienste geleistet.

Der größte Teil des Buches, nämlich fünf von den sechs Kapiteln, ist dem Schadenersatz im römischen Rechte und in den modernen Kodifikationen, nämlich dem Codice Italiano, dem Code civil, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche gewidmet; das letzte Kapitel handelt von den Quellen des Schadenersatzes in der Moraltheologie. Dennoch würde man unrecht tun, wenn man hieraus den Schluß zöge, die Schrift gehe die Theologen weniger an als die Juristen. Der Verfasser behandelt nämlich die weltlichen Rechtsquellen gerade der Theologen wegen so ausführlich, um sie mit dem Stand der Frage in der Jurisprudenz bekannt zu machen. Dabei erfahren sie, daß keineswegs nur die Theologie von der Jurisprudenz zu lernen habe; die systematische Frage über die Quelle des Schadenersatzes gehört vielmehr auch in der modernen Jurisprudenz zu den umstrittensten und unsichersten. Die Grundlage für die ganze Untersuchung gibt das klassische römische Recht ab, als dessen genialer Interpret der hl. Thomas von Aquin (2. 2. q. 62 a. 6) erwiesen wird. Auf den ganzen Inhalt des Buches einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es sei nur in Kürze angegeben, worin die Reformvorschläge des Verfassers bestehen. Die Kritik, die er an unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche und an der Schadenersatzlehre bei den modernen Moraltheologen übt, stimmt bezüglich beider darin überein, daß der Hauptfehler in den Mängeln der Systematik gesehen wird. Vom Allg. Bürg. Gesetzbuch sagt P. Konstantin (S. 155): „Der Grundfehler des 30. Hauptstückes (das eben vom Schadenersatz handelt) ist, daß Ersatz aus Delikt und Kontrakt vermischt sind. Unser Antrag wäre, in der schwebenden Novelle den kontraktlichen Ersatz aus dem 30. Hauptstücke ganz auszuscheiden und die wesentlichen Unterschiede der beiden Rechtsinstitute durch ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung der Unterschiede bezüglich des Grades der ersatzerzeugenden Schuld, der Verjährung, Mitwirkung usw. zu vertiefen." Der Zivildeliktsbegriff wäre neu zu umschreiben, und zwar sollten die zu schützenden Güter objektiv angegeben werden, etwa so (S. 160): „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ihm die Sittlichkeit raubt oder ihn lediglich des eigenen Vorteils halber moralisch zugrunde richtet, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Der Verfasser meint, durch diese Fassung würde die Frauenehre, die anerkanntermaßen im jetzigen § 1328 des Allg. Bürg. Gesetzbuches keinen ausreichenden Schutz findet, besser geschützt und dem unlauteren Wettbewerb in geschäftlicher Hinsicht, der namentlich durch Bedrohung der moralischen Existenz des Konkurrenten höchst gefährliche Formen annehme, vorgebeugt sein. Alle Paragraphen, die sich auf Vertragsschuld beziehen wie die Haftung der Schiffer, Fuhrleute und Transportunternehmungen für die übernommenen Waren verweist er in die Kontraktenlehre. Dort sollte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die moralischen Urheber solcher Vertragsschuld nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Für die Kontraktschulden wäre eine längere Verjährungsfrist festzusetzen. Was die Moral-

theologie anlangt, führt P. Konstantin folgendes aus: Der hl. Thomas kennt zwei Quellen der Schadenersatzpflicht: res accepta und acceptio rei; bei jener, dem bloßen Haben, ohne Rücksicht auf irgend ein obligatorisches Verhältnis zwischen zwei bestimmten Personen muß formelles und materielles Unrecht, bei dieser, einem in der Art und Weise, wie eine Sache in die Hand eines anderen als ihres Eigentümers gelangt ist, begründeten obligatorischen Verhältnis zwischen diesen beiden, nur formelles Unrecht gutgemacht werden. Die obligatorische Ersatzpflicht kann auf zweierlei Art entstanden sein: aus einem Unrecht – dann ist sie Schadenersatzpflicht ex delicto, — oder aus einer kontraktlichen Verpflichtung, — Schadenersatzpflicht ex contractu. In beiden Fällen ist eine Schuld zur Begründung der Restitutionspflicht erforderlich; aber die Deliktschuld und die Kontraktschuld sind wesentlich verschieden. Die Deliktschuld läßt keine Gnade zu, wohl aber die Kontraktschuld. Ist der Kontrakt lukrativ, dann begründet schon die culpa levis eine Ersatzpflicht; ist er oneros, dann erst die culpa lata. Den modernen Moraltheologen, von denen D'Annibale, Lehmkuhl, Ojetti, Noldin, Koch, Pruner, Martin, Schindler ausdrücklich namhaft gemacht werden, wirft der Verfasser vor, daß sie den Kontrakt als selbständige Quelle des Schadenersatzes ausgeschaltet, den Unterschied zwischen culpa contractualis und culpa Aquilia verwischt und an Stelle der zwei thomistischen Radices restitutionis deren drei: acceptio rei alienae, injusta damnificatio, injusta cooperatio gesetzt haben. Den Ursprung dieser Diskrepanz findet er beim hl. Alfons von Liguori, der in der Theol. mor. Lib. IV. Tr. 5 n. 554 die Sentenz, die den Kontrakt als selbständige Quelle des Ersatzes ausschaltet, als valde probabilis bezeichnete. Damit ist aber nach der Ansicht P. Konstantins eine folgenschwere Verwirrung eingerissen, der nur durch die Wiederherstellung der ursprünglichen römischrechtlichen Systematik gesteuert werden kann.

Die Einzelkritik seiner Aufstellungen muß der angekündigten ausführlichen Stellungnahme zu seinem Werke vorbehalten werden. Hier sei nur kurz angedeutet, daß der Verfasser den von ihm angegriffenen Theologen insoferne nicht ganz gerecht wurde, als er ihre Restitutionslehre nicht vollständig in Betracht zog. Er beurteilte sie nur nach dem, was sie in dem einen Kapitel von den Wurzeln des Schadenersatzes sagen; es hätte aber auch das nicht übersehen werden sollen, was sie bei Erörterung der Kontrakte im allgemeinen und verschiedener einzelner Kontrakte zu demselben Gegenstande beibringen. Ueberdies leidet gerade das der Moraltheologie gewidmete Schlußkapitel an nicht ganz unbeträchtlichen Unklarheiten der Darstellung. Glänzend bewährte sich dagegen der Verfasser hier wie sonst, sobald er als Kasuist auftritt. Die Fälle, die er zur Erläuterung der von ihm vertretenen Grundsätze anführt, sind durchweg sehr gut ausgewählt und mit Eleganz gelöst.

Salzburg. Dr Ignaz Seipel.

4) **Paradies und Sündenfall.** Von Dr Josef Feldmann. Der Sinn der biblischen Erzählung nach der Auffassung der Exegese und unter Berücksichtigung der außerbiblischen Ueberlieferungen. gr. 8° (XII u. 646) Münster 1913, Aschendorff. geh. M. 16.50

Ein monumentales dogmenhistorisches Werk, nämlich eine auf vier Bände berechnete „Geschichte der christlichen Lehre vom Sündenfall und der Erbsünde von ihren Anfängen bis zum hl. Augustinus" will der Verfasser mit dem oben angeführten ersten Bande beginnen. Der Bericht im 2. und 3. Kapitel der Genesis bildet das biblische Fundament dieser Lehre. Demnach muß die eingehende exegetische Erforschung des Wahrheitsgehaltes dieser Kapitel die Grundlage des Werkes bilden. Ganz richtig faßt der Verfasser dabei den biblischen Bericht vom christlichen Standpunkte im Zusammenhange mit der Menschheitsgeschichte auf, wie es z. B. Görres und Möhler in genialer Weise getan haben, und widmet den umfangreichsten zweiten

Teil des starken Bandes den Ergebnissen der vergleichenden Religionswissenschaft, die in der Gegenwart einen so gewaltigen Aufschwung genommen hat. Es ist selbstverständlich, daß der Verfasser hier nicht durchweg als selbständiger Forscher auftreten konnte, sondern größtenteils die kaum übersehbaren Leistungen anderer in fast allen europäischen Sprachen benützen mußte. Das ist denn auch mit einem bewunderungswürdigen Fleiße und mit kritischem Blicke geschehen, wie überhaupt eine fast überreiche Literaturangabe ein hervorstechendes Kennzeichen des mühevollen Werkes bildet. Was der Verfasser schließlich als begründetes Urteil über das Verhältnis der biblischen Erzählung zu den Völkersagen vorträgt, gehört zu den besten Abschnitten des Buches.

Für den Exegeten haben jedoch die beiden anderen Abschnitte, die den erwähnten Teil des sehr übersichtlich dreiteilig geordneten Werkes einschließen, noch mehr Bedeutung. Im ersten Abschnitte wird der biblische Bericht vom literarkritischen Standpunkte auf seine Festigkeit geprüft, während der Verfasser sich im dritten Abschnitte bemüht, den dogmatischen Gehalt desselben festzustellen. Eine ansprechende Einleitung bringt den Gegenstand mit dem Leben und dem allgemeinen Menschheitsinteresse in Fühlung. In der Tat kann dessen Bedeutung für die Gegenwart kaum übertrieben werden, da es sich im Kampfe für oder gegen die biblische Wahrheit von der Erbsünde um die Existenz des Christentums handelt. Demnach glaube ich im Interesse des Werkes wie der Sache die genannten zwei Teile wenigstens so eingehend, als es hier möglich ist, besprechen zu sollen, zumal der Verfasser bemüht ist, nicht bloß seine persönlichen Ansichten, sondern die einer bestimmten exegetischen Richtung zur Geltung zu bringen.

Der Verfasser leitet die literarkritische Untersuchung mit dem Hinweise auf die moderne Kritik ein, die den betreffenden Bibelabschnitt dem „Jahwisten" zuschreibt, und erklärt hiezu: „Indem wir uns fortan dieses Ausdruckes bedienen und im allgemeinen von dem Standpunkte, den die meisten Exegeten einnehmen, die Diskussion führen, identifizieren wir uns mit ihren Ansichten nicht, sondern referieren lediglich die wesentlichsten und verbreitetsten Resultate der jüngsten Forschung." Streng genommen ist diese Erklärung ein grundsätzlicher Verzicht auf eine bestimmte Stellung in der Pentateuchfrage. Mit der Ausführlichkeit einer Einleitung in den Pentateuch werden denn auch die verschiedenen Ansichten über die Quellenscheidung in bestimmter Ordnung vorgeführt, ohne daß der Verfasser eine kritische Beherrschung des Materials anstrebt. Vielmehr erklärt er schließlich die Frage „nach wie vor als ein Problem", indem er die Worte des Professors Peters aus dem Jahre 1905 zu den seinigen macht: „Ob der Pentateuch von Moses verfaßt ist oder ob er von einem nachexilitischen, natürlich inspirierten Schriftsteller auf Grund von vier alten Hauptquellen zusammengestellt ist, ob diese Quellen je ein einheitliches Gebilde oder wieder zusammengesetzte Größen sind, ob die Erzählungen der Genesis von Moses verfaßt sind oder ob sie von ihm zum Teil bereits vorgefunden und in sein Werk aufgenommen sind, oder ob sie frei zu interpretierende Volksüberlieferungen sind, deren Niederschrift verhältnismäßig spät erfolgt ist. . . . Diese und ähnliche Fragen des weiten Feldes der Literarkritik sind an sich Sache der wissenschaftlichen Forschung, nicht des religiösen Glaubens."

Diese schrankenlose Erklärung mit der scharfen Trennung von Glauben und Wissen ist unhaltbar, solange der Verfasser mit seinem Gewährsmanne die Worte des Herrn bei Jo 5, 45—47 nicht ohne Beeinträchtigung ihrer dogmatischen Irrtumslosigkeit ungekünstelt damit in Uebereinstimmung bringen kann. Bei aller Vorsicht und Rücksicht auf die wirklich vorhandenen Schwierigkeiten dieser Frage war doch auch vom rein wissenschaftlichen Standpunkt eine bestimmte, dem katholischen Prinzip der Fides quaerens intellectum entsprechende Stellungnahme geboten. Dabei durften keinesfalls die Entscheidungen der Bibelkommission vom 27. Juni 1906 unerwähnt bleiben, nach-

dem auch Meinungen von zweifelhaftestem Werte der Registrierung für wert erachtet worden waren.

Durch die ausgesprochen unentschiedene Haltung hat sich jedoch der Verfasser nicht abhalten lassen, in der Erforschung des dogmatischen Gehaltes unseres Abschnittes den „Jahwisten" als eine sichere Persönlichkeit, als einen der „ganz großen Menschen, die mit dem Adel und Tiefsinn ihres Geistes die Geschichte erfüllen", anzunehmen Entsprechend seinem Plane, die historische Entwicklung des Dogmas von der Erbsünde darzutun, bezeichnet er nun als Ziel und Aufgabe dieses Bandes, gemäß den Prinzipien der biblischen Hermeneutik nur festzustellen, wie dieser „Jahwist" selbst seine Erzählung verstanden hat. Hiemit will der Verfasser der unhistorischen Erklärungsweise sowohl der Theologen entgegentreten, die in die Genesiserklärung spätere Offenbarungslehren hineinlegen, wie den Mythologen, die den biblischen Bericht ungebührlich herabdrücken. Um von letzteren zu schweigen, hat der Verfasser gewiß damit recht, daß manche theologische Erklärer auch der letzten Zeit manche Stelle des Berichtes entgegen der Hermeneutik vergewaltigt haben. Ob aber seine Methode diesem Uebel abhelfen kann, darf bezweifelt werden. Sein Prinzip nämlich, nur die Auffassung des „Jahwisten" feststellen zu wollen, ist im vorliegenden Falle kaum durchführbar, weil der „Jahwist" trotz aller bewundernden Worte für sein Genie doch eine problematische Figur bleibt, deren Charakter von der subjektiven Stellung der Pentateuchkritiker abhängig ist. Zudem handelt es sich in unserem Berichte um ein Stück der biblischen Offenbarung und einen inspirierten Autor, was der Verfasser in dem obigen Zitate aus Peters selbst betont. Die katholische Hermeneutik verlangt daher, daß dieser Umstand nicht bloß theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch beachtet werde. Hingegen wird der sehr problematische menschliche Verfasser derart in den Vordergrund gestellt, daß der auctor primarius des Stückes kaum erwähnt wird. Allerdings erklärt der Verfasser auf der vorletzten Seite des Bandes: „Der Autor der biblischen Sündenfallerzählung ist einer jener ausgezeichneten Männer, die der in Israel waltende prophetische Geist befähigte, Tatsachen der Urwelt zu erkennen und darzustellen." Die sofortige Beschränkung dieser Wahrheit, wonach „jene Schriftsteller den Inhalt dieser Wirklichkeiten nicht bereits völlig ausschöpften", ist an sich berechtigt; sie rechtfertigt aber nicht die Methode, die der Verfasser im vorausgehenden wichtigsten Teile seiner Arbeit befolgt hat, um den ursprünglichen Schriftsinn festzustellen.

Zunächst ist es behufs Feststellung der „literarischen Art" des Genesisberichtes nicht gleichgültig, ob das vierte Kapitel dazu gerechnet wird oder nicht. Wellhausen hat darin ganz richtig die Fortsetzung gesehen, so daß תולדות השמים והארץ (2, 4 –4 inkl.) einen zusammenhängenden Abschnitt bilden, während der Verfasser nur 2, 4—3 inkl. in Betracht zieht. Nicht geringer für den Charakter des Stückes ist die Bedeutung von 3, 20. Der Vers kann durch die apoditische Erklärung nicht beseitigt werden: „Der Vers hat nicht nur inhaltliche Schwierigkeiten, er paßt in den Zusammenhang so schlecht als möglich." Mit mehr Recht darf behauptet werden: er gibt dem Stücke prophetischen Charakter und enthält eine Erklärung von 3, 15. Sogar wenn er als späterer Zusatz erwiesen würde, dürfte ihn der katholische Exeget nicht als belanglos oder schriftwidrig streichen.

Seiner Auffassung des „Jahwisten" entsprechend, entscheidet sich der Verfasser unter den verschiedenen Erklärungsarten des Stückes für die „historisch-folkloristische", die er als die Auffassung der „neueren katholischen Exegese" bezeichnet. Die Berufung auf Hummelauers Schrift „Exegetisches zur Inspirationsfrage" kann jedoch diese Bevorzugung so wenig rechtfertigen wie die übrigen angeführten Autoritäten. Ohne die großen Verdienste Hummelauers irgendwie bestreiten zu wollen, darf ich auch auf vielfache Zustimmung rechnen, wenn ich diese Schrift für verunglückt halte; sie ist mit Recht

aus dem Buchhandel zurückgezogen worden. Der Verfasser selbst hat die Schwächen der Hummelauerschen Theorie bezüglich unseres Abschnittes nicht beseitigt. Am wenigsten ist ihm der Versuch gelungen, diese moderne Auffassung als eine Art Rückkehr zu der Auffassung der Väter, insbesondere Augustins, zu rechtfertigen. Seine Ausführungen diesbezüglich geben ihm kein Recht, die zutreffende gediegene Abhandlung des P. Dorsch S. J. in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" 1911 als „gescheitert" zu bezeichnen. Der Verfasser hat sich hiebei ebenso von Voreingenommenheit leiten lassen, wie bei der absichtlichen Nichterwähnung der Schrift des Bischofs Dr Franz Egger, „Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift?" Die Wahrheit in dieser schwierigen Frage ist doch nicht bloß auf der Gegenseite. Mit der Erklärung der Bibelkommission über den historischen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis läßt sich die folkloristische Auffassung, die durch die Beifügung von „historisch" ihren Charakter doch nicht ändert, kaum vereinigen. Wesentlich kommt diese Auffassung vielmehr mit der Zimmers aus dem Jahre 1803 überein, den der Verfasser mit Unrecht den mythologischen Erklärern zuzählt. Zimmers „Mythus" deckt sich nämlich begrifflich durchaus mit den unhistorischen Volkslegenden, die von den Folkloristen angenommen werden, während seine Auffassung des historischen Kernes mit dem von diesen verteidigten Wahrheitsgehalt zusammenfällt. Dagegen entspricht eine besonnene historische Auffassung im Sinne der Bibelkommission, die der anthropomorphistischen und religiösen Sprache der Bibel genügend Rechnung trägt, ganz dem Urteil, das der Verfasser (S. 587) selbst darüber abgibt. Endgültig liegt freilich keine derartige Exegese vor, die alle Dunkelheiten aufhellte. Immerhin wird dieser Weg eher zum Ziele führen, als der vom Verfasser empfohlene. Glaubte ich, in den angeführten grundsätzlichen Fragen dem Verfasser widersprechen zu sollen, so erkenne ich doch nochmals ausdrücklich den großen Wert seiner mühevollen Arbeit in anderer Beziehung an.

Mautern in Steiermark. Aug. Rösler C. SS. R.

5) **Die Weisheitsbücher des Alten Testamentes.** Uebersetzt und durch kurze Anmerkungen erläutert nebst einem textkritischen Anhang von Dr Norbert Peters, Professor an der bischöfl. theologischen Fakultät zu Paderborn. (X u. 295) Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 3.80; geb. M. 4.60

Der Verfasser hat 1913 als Frucht langjähriger Studien einen wissenschaftlichen Kommentar zum Buche Jesus Sirach erscheinen lassen, der von der Kritik beifällig aufgenommen wurde. Um dieses Weisheitsbuch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, entschloß sich Peters, seine deutsche Uebersetzung (mit wenigen Aenderungen) neu herauszugeben und sie zugleich mit den Uebersetzungen der zwei Salomonischen Weisheitsbücher der Sprüche und der Weisheit Salomons zu bereichern. Der Uebersetzung, die in Versen und Strophen gegliedert ist, wurde der hebräische, beziehungsweise griechische Text zugrunde gelegt. Sie ist im allgemeinen getreu gehalten. Wo der Verfasser von den üblichen Textausgaben in der Uebersetzung abweicht, wird dies kurz im Anhang in den textkritischen Anmerkungen begründet. Indes bei Jesus Sirach verweist Peters bloß auf seine früheren Arbeiten, was weniger zu billigen ist. Es hätte sich vielleicht auch empfohlen, Abweichungen in der Uebersetzung vom überlieferten Texte durch verschiedenen Druck kenntlich zu machen, wie es im Kommentarwerk geschah.

Der Uebersetzung wird eine kurze Einleitung vorausgeschickt, die ganz kurz über die drei Weisheitsbücher orientiert und die wichtigeren katholischen und protestantischen Kommentare dazu angibt. Der Verfasser berührt hiebei auch kurz die Frage nach der poetischen Form der Weisheitsbücher und stellt sich auf den meines Erachtens richtigen Standpunkt, den z. B. auch Eu-

ringer („Die Kunstform der althebräischen Poesie", 1912, 63) vertritt, daß die Dichtkunst des Alten Testamentes noch auf dem Wege zum eigentlichen Metrum ist und daß man ihre poetische Form deshalb besser nicht „Metrum", sondern „Rhythmus" nennt. Vom Buche der Sprüche sagt Peters, daß man das ganze Buch „Sprüche Salomons" genannt habe, weil man die Hauptsache als von Salomon herrührend ansah, und weil die übrigen Teile derselben Weisheitsliteratur angehören wie diese Salomonischen Sprüche. Wann das Buch seinen letzten Abschluß erhielt, läßt sich nicht mehr sagen. „Jedenfalls führt die einleitende Abhandlung in Kapitel 1 –9 nach der Meinung der angesehensten neueren Alttestamentler inhaltlich und formell in die griechische Zeit" (S. 9). Andere angesehene katholische Exegeten wie Naulen, Hoberg, Knabenbauer denken darüber etwas anders. Das Buch Jesus Sirach setzt der Verfasser wie in seinem Kommentar zwischen 174 und 171 v. Chr. an. Der Verfasser des Buches der Weisheit ist ein ägyptischer Jude, der seine Darlegungen mehrfach in die Form einer Rede König Salomons kleidete, wodurch die ersten Leser keineswegs irregeführt wurden, weil sie diese literarische Form sofort erkannten. Erst später hat man diese Form mißverstanden und so kam das Buch zu der Aufschrift „Weisheit Salomons". Aehnliches würde auch vom Buche Koheleth gelten.

Die erläuternden Anmerkungen unter der Uebersetzung sind sehr knapp gehalten, erreichen kaum das Ausmaß der Noten bei Allioli-Arndt oder Loch und Reischl. Manchmal wird der Leser etwas mehr Aufklärung wünschen, so z. B. Sir 46, 4, wie in der Schlacht bei Gabaon ein Tag zu zweien wurde.

Der Verfasser hat uns im obigen Werke ein Volksbuch geschenkt, dem wir viele Leser wünschen.

Wien. J. Döller.

6) **De Daemoniacis in historia evangelica.** Dissertatio exegetico-apologetica, quam exaravit Joannes Smit, phil. theol. et rer. bibl. Dr., professor s. Scripturae in seminario Archidioeceseos Ultrajectensis. Romae, sumptibus pontificii instituti biblici, (590) 1913, Bretschneider. L. 6.—

Vorliegendes Werk ist ein interessanter Beitrag zur Apologie der christlichen Lehre über die Existenz der gefallenen Geister, über die Besessenheit und speziell über die in den Evangelien berichteten Teufelsaustreibungen.

Das Werk zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. In ersterem, der die Ueberschrift „Quaestiones generales" trägt, begegnet uns im ersten Kapitel zunächst ein „Conspectus historicus interpretationis", in welchem ein „agmen adversariorum nostrorum i. e. Rationalistarum et Protestantium saeculi elapsi et nostrorum dierum est perspiciendum" (S. 4). Die Hauptvertreter des Rationalismus und des Unglaubens, von denen einer (Wilhelm Soltau, Hat Jesus Wunder getan? Leipzig 1903, S. 97) meint: „Man darf mit Recht sagen, daß keine Macht der Finsternis mehr zur Verdummung und Vertierung der Menschheit beigetragen hat als der durch die Organe der katholischen Kirche geforderte Wunderglaube", werden im Verlaufe der ganzen Abhandlung mit Namen angeführt und deren Aeußerungen gewöhnlich ausführlich vorgelegt. – Das zweite Kapitel behandelt die innere Möglichkeit und das Wesen der dämonischen Besessenheit. — Im dritten Kapitel wird die Ansicht der Juden zur Zeit Christi über die Besessenheit nach der Heiligen Schrift gemäß dem hebräischen Texte und der Septuaginta, ferner die der apokryphen Schriften, des Talmuds und der Rabbiner, endlich die Lehre der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes und der heiligen Väter über diesen Gegenstand dargelegt.

Im nämlichen Kapitel wird dann noch ein Blick geworfen auf die Ansichten über die Besessenheit bei den Babyloniern, Persern und Griechen und über den Einfluß dieser Völker auf den Dämonenglauben der Juden. –

Das vierte Kapitel bringt zunächst die Lehre Christi über die Besessenheit nach den Aussprüchen und Erzählungen, die wir bei den Synoptikern und bei Johannes finden. Dann werden die Erklärungsversuche der Rationalisten und Modernisten geschildert, welche entweder überhaupt die Existenz des Teufels oder im besonderen die Besessenheit leugnen. Die einen behaupten, Christus sei bezüglich der Besessenheit im Irrtum der Juden befangen gewesen (theoria erroris); die anderen, Christus habe wohl den Irrtum der Juden als solchen erkannt, habe sich aber in seinem Auftreten den vermeintlich Besessenen gegenüber den Anschauungen des Volkes akkommodiert (theoria accommodationis). Beim Durchlesen all der Ungereimtheiten, um nicht zu sagen Torheiten, zu denen der sogenannte Rationalismus seine Zuflucht nehmen muß, um die Existenz des Teufels oder die Besessenheit leugnen zu können, muß man unwillkürlich ausrufen: „Wie viele Torheiten muß doch der Ungläubige oder der Rationalist gläubig hinnehmen, nur um nicht glauben zu müssen!"

Im zweiten Teile kommen dann die einzelnen Fälle von Besessenheit, von denen die Evangelisten berichten, zur Behandlung: der Besessene in der Synagoge von Kapharnaum, die Besessenen in der Gegend von Gerasa, die Tochter des chananäischen Weibes, der mondsüchtige Jüngling. Jedesmal wird zuerst der Text kritisch untersucht, sodann werden die Umstände von Zeit und Ort genauer angegeben, dann die evangelische Erzählung sowie alles, was sich daran knüpft, ausführlich dargelegt, schließlich noch die Erklärungsversuche der Gegner mitgeteilt und gründlich widerlegt.

Das ist kurz der Inhalt des Werkes. Sollen wir darüber ein Urteil abgeben, müssen wir unumwunden gestehen, daß uns das Werk, was den Inhalt anlangt, hoch befriedigt hat. Keine Frage, sei sie dogmatischer oder exegetischer oder topographischer Natur, ist übergangen; und was noch mehr wiegt: man kann mit allem, was der Verfasser sagt, einverstanden sein, auch wenn er in Kontroversfragen sein eigenes Urteil abgibt. Höchstens könnte man wünschen, daß weniger wichtige Fragen, z. B. über die Lage von manchen Orten, etwas kürzer behandelt wären.

Weniger lobend und zustimmend können wir uns aussprechen hinsichtlich Form und Sprache des Werkes. Der Verfasser wählte aus wichtigen Gründen die lateinische Sprache. Man denkt sich aber während des Lesens öfter und unwillkürlich: es wäre besser gewesen, wenn er sich der deutschen Sprache bedient hätte. Sätze, wie z. B. (Hermann Weisse „Die evangelische Geschichte", Leipzig 1838): „manche autumant, Jesum hos daemoniacos sanasse per eine eigentümliche organische Begabung Jesu" (S. 32); oder (S. 185): „In quantum haec virtus Jesu magis aliena videtur a communi modo agendi hominum, um so mehr müssen wir uns bemühen, sie geschichtlich und menschlich zu verstehen" — und ähnliche mehr sollen doch in einem lateinisch geschriebenen Werke nicht vorkommen. Warum werden solche gewiß nicht uninteressante Zitate nicht in die Anmerkungen verlegt? — Und dann noch die Menge von Verstößen gegen die elementarsten Regeln der Grammatik! Es seien hier nur einige wenige angeführt: „Se exprimit" (S. 105); „non volumus" (S. 130); „versabant" (S. 245); ut finale mit dem Indikativ mehrmals; „appropinquantes sepulcrum" (S. 366); „concludisse" (S. 360); „gentiles cibum sunt accipiendi" (S. 463); „Jesus impetratur" (S. 466); „supplicabatur" (ibid.); „habetur manum" (ibid.).

Linz. Dr Martin Fuchs.

7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für Gymnasien, Realschulen und verwandte Lehranstalten. Von Adolf Kühnl, k. k. Professor an der Staats-Oberrealschule in Teplitz. Erste, mit 50 Abbildungen und 3 Karten versehene Auflage. (Approbiert vom k. k. Unterrichtsmini-

sterium und dem Bischöfl. Ordinariate Leitmeritz.) Wien 1912, Pichlers Witwe u. Sohn. K 3.20

Das Buch ist wohl als Schlußband der Lehrbücher von Prof. Kühnl (Glaubens- und Sittenlehre) gedacht. Wer des Verfassers Mittelschullehrbücher kennt und vielleicht beim Unterricht schätzen gelernt hat, wird sich freuen, daß mit diesem Werke deren Abschluß vorliegt. Man empfindet es eben allgemein als das Beste, den gesamten Lehrstoff der Religion in den Oberklassen der Mittelschule nach einem Lehrbuch geben zu können. Nur einige Bemerkungen im Interesse der Sache seien gestattet.

Vor allem möchte man hie und da etwas weniger Worte wünschen, denn wenn auch die betreffenden Ausdrücke und Wendungen eine Rede zieren, wirken sie in einem Geschichtsbuche eher verwirrend. So z. B. heißt es Seite 7 von der Verbreitung des Christentums im Römerreiche: „Während sie (die Kirche) dies tat, verbreitete sie zugleich die Keime der Zivilisation und des Fortschrittes. In allen von dem Römerreiche ausgehenden Kulturen wurden die vom Herrn in seiner Stiftung niedergelegten Kräfte und Ideen treibendes und gestaltendes Moment. Die Kirche enthält für alle Zeiten die Normen des sittlichen Handelns und ist durch Jahrhunderte hindurch die vorzüglichste Kulturmacht gewesen." Ich habe diesen Absatz ein paarmal durchgelesen, mir aber beim zweiten Satze nichts Rechtes denken können. Der erste und letzte Satz aber gilt doch nur von einer weit späteren Zeit, nämlich von der Tätigkeit der Kirche nach dem Untergange Roms, denn erst in dieser Zeit wurden die Bringer des Christentums auch zugleich Träger der Kultur im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Oder wenn auf der gleichen Seite von einem „Stiftungsbriefe" der Kirche die Rede ist und als solcher Mt 28, 19 angeführt wird. Oder Seite 13 (es ist die Rede vom Untergange Jerusalems 70 n. Chr.): „Da der Gottesbau der Kirche fest gegründet war, so konnte das Gerüste dazu, das Judentum, abgebrochen werden." Was im Judentum „Gerüste" für das Christentum war, besteht eben darin noch weiter, und das andere „Gerüste für das Christentum" zu nennen, ist doch etwas zu euphemistisch

Manchmal finden sich dann Worte, die in der gebrauchten Zusammensetzung selten gebraucht werden, wenn sie nicht direkt als Stilwidrigkeiten bezeichnet werden müssen. Z. B. Seite 9: „... Aus Wohldienerei gegen die Juden ließ er (Herodes) Jakobus d. Aelt. 42 enthaupten." Seite 48: „Die Kommunion der Laien .... kam jetzt immer mehr in Abgang." Seite 87: „... worauf sich das Land Karl willenlos unterwarf." Seite 90: „... unternahm er als Gebannter (Friedrich II.) mit ganz kleinem Gefolge diplomatisch den Kreuzzug!" Oder die „Zungenübung" Seite 82, zweite Zeile: „... da infolge der von diesem daselbst ...." Auch der Druckfehlerteufel hat einiges auf dem Gewissen. Unter anderem hat er Seite 57 aus Gregor II. einen Georg II. gemacht.

Was endlich das rein Sachliche anbelangt, sei folgendes bemerkt. Man kann wohl nicht sagen, Ostrom habe Italien seit Konstantins Zeiten „ohne jegliche Unterstützung" gelassen (Seite 59) mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Feldherren Justinians.

Wenn es Seite 74 heißt: „Infolge der innigen Verbindung des kirchlichen und staatlichen Lebens bei den germanischen Völkern, wie nicht minder durch die Errichtung der römischen Kaiserwürde trat auch der Primat des Papst s immer mehr in den Vordergrund. Dazu kam noch der Umstand, daß die immer bedrohlicher anwachsende Macht des Islams den engeren Anschluß der weltlichen Fürsten an einen gemeinsamen geistigen Stützpunkt zum Zwecke eines erfolgreichen Widerstandes als notwendig erscheinen ließ", ist wohl Primat = weltliche Vorherrschaft des Papsttums gesetzt: eine häufig vorkommende Verwechslung, der aber nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Die Seite 88 angeführten „treibenden Kräfte" der Kreuz-

züge: „Glaube und Nächstenliebe" sind wohl nicht die einzigen gewesen. Man denke nur an den IV. Kreuzzug. Bei der Darstellung der Geschichte Bonifaz VIII. und seiner Nachfolger ist leider der Grundfaktor der Zeitlage, der damals schon deutlich sichtbar geworden, das Hervortreten des Nationalismus, nicht entsprechend gewürdigt. Petrarca und Boccaccio werden Seite 111 als „Typen des entarteten Humanismus" angeführt. Pastor sagt in seiner Geschichte der Päpste, I. Bd., Seite 1 ff das Gegenteil, wenigstens entschieden vom ersteren.

Das Buch ist den modernen Forderungen entsprechend auch ausgestattet mit einem „Lesebuch", das 28 Stücke enthält. Eine Uebersicht über die chronologische Reihenfolge der Päpste, der allgemeinen Konzilien, über die Hierarchie in Oesterreich-Ungarn, eine Zeittafel und ein Namen- und Sachregister vervollständigen dessen praktische Ausrüstung. Die angefügten Karten würden bedeutend besser wirken, wenn sie in Farben ausgeführt wären. Lobend hervorzuheben ist der Bilderschmuck.

Linz. Johann Knogler.

8) **Die Freudenbotschaft unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus.** Nach den vier heiligen Evangelien und der übrigen Urüberlieferung harmonisch geordnet von Dr August Vezin. kl. 8° (X u. 532) Freiburg 1915, Herder. M. 4.—; geb. M. 5.—

Das in seiner eleganten äußeren Form und Ausstattung sofort gewinnende erste Bändchen der Herderschen „Bücher für Seelenkultur" will zunächst auf die Förderung der Seelenschönheit hinwirken, und man kann sagen: Ein glücklicheres Vorbild für wahre Pflege der Innerlichkeit ließe sich nicht mehr finden, als es Verfasser uns vorführt: Jesus in Wort und Werk, dargestellt in den Farben der vier evangelischen Berichte. Man muß es dem Verfasser lassen, daß er sprachlich sehr viel dazu beigetragen hat, die Freudenbotschaft vom menschgewordenen Gottessohn unserem Ohr und unserer Zunge angenehm zu machen. Auch hat er ebendadurch, daß er den Stoff nur nach inhaltlichen Gesichtspunkten ordnet und einen zeitlichen Rahmen dazu baut, nicht wie ihn die rauhe Wirklichkeit zimmerte, sondern wie sich ihn ein bücherkunstliebendes Auge wünscht, vieles beigetragen, daß sich die Schönheit der Lebens- und Seelenideale Christi in konzentrierter Kraft entfalten kann. Insoweit also vorliegendes Leben Jesu wahrer Seelenkultur dienen will, möchte ich ihm ungeteiltes Lob spenden.

Insofern aber Verfasser die Wahrheit und Wissenschaft unter das Joch dieser Tendenz beugt, um davon umzubringen und zu verrenken, was sich ihm nicht willig fügt, kann ich gegen seine Methode nur protestieren. Es war durchaus nicht notwendig, um ein „ästhetisch wahrscheinliches Lebensbild" zu erhalten, die gesicherten Pfeiler der Chronologie des Wirkens Jesu umzureißen und dafür Zeitangaben zu unterstellen, die ganz frei erfunden sind. Wenn man versichert, „die Gesamtüberlieferung nach ihrem geschichtlichen Verlaufe aneinanderreihen" zu wollen (S. 2), dann ist es unerlaubt, das Johannes-Evangelium wie gesiebten Weizen durcheinander zu schütteln, auch wenn man dazu die sonderbare Note schreibt, daß man kein historisch- oder literarisch-kritisches Urteil geben wolle. Es war durch die Sachgruppierung in keiner Weise bedingt, dem vierten Evangelium folgende Unordnung aufzuzwängen: Jo $7_{,13}$; 5, . . $7_{,14}$ ff; $3_{,1}$ ff; $10_{,21}$; $7_{,1}$; $10_{,22}$; $6_{,4}$ ff.

Die Uebersetzung ist originell, im allgemeinen höchst vortrefflich, nicht jedoch der Satz: „Es tat sich ihm der Himmel offen" (S. 30). Manche kleine Textumstellungen (z. B. Jo 11, 38; 35—37; 39) sind keine Verbesserung. Die Uebersetzung von Mk 3, 21 mit: „Er ist fortgegangen" samt der ganzen darauf aufgebauten Auffassung der Stelle ist ebenso unhaltbar wie die von Lk 5, 1 (S. 499). Daß er Jo 1, 13 im Singular vom Logos, statt im Plural

von den Logosgläubigen gesagt sein läßt, ist heute trotz Irenäus und Tertullian rein unverzeihlich.

Das sind nur ein paar Beispiele. Sie ließen sich leicht vermehren. Trotzdem stehe ich nicht an, das Buch wegen seiner sonstigen großen Vorzüge wärmstens zu empfehlen. Der zweite, erklärende Teil bietet eine solche Fülle historisch-archäologischer Notizen zumeist von wirklichem Werte und außerdem eine wohlgeordnete Gruppierung außerkanonischer Berichte, wie sie in dieser Vollständigkeit nirgends so bequem zugänglich gemacht sind. Vortreffliche Stellen- und Sachregister erhöhen den Wert des Buches.

Wer vor allem auf die inhaltliche Bedeutung der Evangelien bedacht ist und sich von der gewaltsamen Umdatierung der evangelischen Berichte nicht täuschen läßt, wird diese Evangelienharmonie mit größtem Nutzen lesen und studieren. Der Druck, das Papier, die ganze Einrichtung des Buches ist ganz hervorragend lobenswert, der Preis sehr mäßig.

St Florian. Dr V. Hartl.

9) **Bibliothek der Kirchenväter.** Band 18, 19, 20 in deutscher Uebersetzung. Kempten-München, Josef Kösel'sche Buchhandlung. Bd. 18 geb. M. 4.—, Leinenbd. M. 4.80, Halbperg. M. 5.30; Bd. 19 geb. M. 4.50, Leinenbd. M. 5.30, Halbperg. M. 5.80; Bd. 20 geb. M. 4. –, Leinenbd. M. 4.80, Halbperg. M. 5.30

Der 18. Band enthält die berühmten Bekenntnisse des hl. Augustinus, übersetzt von Dr Alfred Hoffmann, Gymnasial-Oberlehrer in Neustadt, Ober-Schlesien. In der kurzen Einleitung gibt der Uebersetzer eine treffliche Charakteristik der „Confessiones", die er eigentlich „Lobpreisungen" Gottes nennen möchte, und zählt die Sonderausgaben, Textbearbeitung und deutsche Uebersetzungen auf. Wo möglich, benutzte er die Uebersetzung von Molgberger, Kempten 1871, legte aber der seinigen die im Wiener corpus scriptorum ecclesiasticorum von Pius Knöll 1896 erschienene Ausgabe zu Grunde. Da die Sprache des Heiligen ziemlich schwierig ist, dürfte diese Uebersetzung besonders begrüßenswert erscheinen.

Der 19. Band bringt die Vorträge des hl. Augustinus über das Johannes-Evangelium, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr Thomas Specht, Hochschulprofessor am Lyzeum in Dillingen. Dieser Band ist die dritte Abteilung der betreffenden Homilien und reicht vom Vortrag 53 bis 124.

Der 20. Band enthält die Schriften des Sulpizius Severus über den hl. Martin, Bischof von Tours, übersetzt von P. Pius Bihlmeyer O. S. B. in Beuron. Der Uebersetzer liefert eine ausführliche Einleitung über das Leben des Sulpizius Severus, seine Schriften und den Schriftcharakter, sowie über die Verbreitung und Bedeutung der Martinusschriften, über die Ausgaben und Uebersetzungen, desgleichen gibt er eine Inhaltsangabe.

Im gleichen Bande sind das Commonitorium des Vinzenz von Lerin und die Regel des hl. Benedikt enthalten. Das erstere ist von Dr Gerhard Rauschen, Professor in Bonn, die zweite von P. Pius Bihlmeyer in Beuron übersetzt und mit einer Einleitung versehen. So schreitet also die deutsche Herausgabe der Kirchenväter rüstig vorwärts und wird einen hervorragend nützlichen und schönen Bestandteil jeder Bibliothek bilden.

Linz. Dr M. Hiptmair.

10) **Die neuere Kritik der Entwicklungstheorien,** besonders des Darwinismus. Von Dr Franz Bosch, Oberlehrer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen. (136) Cöln 1914, J. P. Bachem. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Zweite Vereinsschrift.) M. 2.40

Eine sehr wertvolle Schrift zur Beurteilung der Entwicklungslehre auf Grund der neuesten Forschungen! Mit großer Sachkenntnis und philosophischer Schärfe beleuchtet der Verfasser in der vorliegenden zweiten Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft die Entwicklungslehre überhaupt und im besonderen jene nach den Ansichten Darwins. Er zeigt, daß die Erklärung Darwins von der fortwährenden Bildung neuer Arten teils sachlich unbegründet sei, teils auch einer philosophischen Kritik nicht standhalte. Im Lichte der neueren Forschungen hat sich eine neue Entwicklungstheorie aufgebaut, die nicht mehr wie früher in erster Linie die Frage aufwirft: Wie sind die gegenwärtigen Arten entstanden, sondern: Wie können neue Formeinheiten im Reiche der Lebewesen entstehen? Die Zeit der Phantasiestammbäume ist endgültig vorbei, und es hat nunmehr eine ruhige, sachliche Behandlung der Dinge Platz gegriffen, besonders seitdem die Mathematik und ihre Arbeitsweise in die Biologie Eingang gefunden. Man rechnet eben jetzt mit reellen Faktoren und sucht die dabei gemachten Erfahrungen sachlich für den Entwicklungsgedanken zu verwerten. Auf Grund dieses Fortschrittes entfielen auch wie von selbst gewisse Weltanschauungsfragen und wurden aus der Diskussion des Problems ausgeschieden. Wenn einige Naturforscher immer noch an dem starren darwinistischen System festhalten wollen, beweisen sie dadurch nur ihre Unkenntnis der neueren Forschungen und der dabei erzielten Resultate. Wir können uns hier nicht auf nähere Einzelheiten einlassen, zumal das Verständnis eine eingehendere Darlegung erheischt. Es sollen daher die obigen Andeutungen genügen, und verweisen wir jene, die sich für den Gegenstand mehr interessieren, auf die vorliegende Schrift und die daselbst angeführte Literatur; niemand wird das Heft, ohne befriedigt zu sein, aus der Hand legen.

Linz. R. Handmann S. J.

11) **Kann der Mensch vom Tiere abstammen?** Von Dr Johann Ude, k. k. Universitätsprofessor. (VIII u. 107) Graz und Wien 1914, Verlagsbuchhandlung „Styria". K 2.40

Da, wie der hochwürdige Herr Verfasser bemerkt, der Theologe gezwungen ist, sich mit den brennenden Fragen der Zeit zu beschäftigen und so sich auch mit der Frage der Tierabstammung des Menschen auseinanderzusetzen, will er der landläufigen Problemstellung gegenüber: „Stammt der Mensch vom Tiere ab?", das Problem viel prinzipieller fassen und es also formulieren: „Kann der Mensch überhaupt vom Tiere abstammen?" Der auf naturwissenschaftlichem wie philosophischem und theologischem Gebiete bewanderte Verfasser untersucht in bündiger Kürze die in Rede stehende Frage und kommt zu folgenden Resultaten:

„1. Die Naturwissenschaft kann nach dem heutigen Stande der exakten Forschung keinen einzigen stichhaltigen Beweis vorbringen, der die Tierabstammung des Menschen auch nur als wahrscheinlich erscheinen ließe.

2. Eine Reihe von Tatsachen der Naturwissenschaft, die an und für sich eine polyphyletische Abstammungslehre vertritt, zeigt uns den Menschen als einen von allen Tierstämmen scharf abgesonderten Stamm. Mithin ist es berechtigt, wenn wir die Ablehnung der Tierabstammung des Menschen als naturwissenschaftlich berechtigt vertreten.

3. Die Betrachtung der Gesamtnatur des Menschen, der aus einem materiellen, säugetierähnlichen Leib und einer immateriellen geistigen Seele besteht und eine einheitliche teleologisch geordnete Substanz vorstellt, verbietet uns, den Menschen systematisch als oberstes, höchst entwickeltes Glied der Säugetiere ins Tierreich zu stellen.

4. Die Naturwissenschaft sagt uns gar nichts Stichhaltiges darüber, ob der Urmensch mit primitiven, pithekoiden (= äffischen) Körperformen auf der Erde aufgetreten sei oder nicht. Daher besteht die biblisch-dogmatische Anschauung von der hohen Organisation des ersten Menschen vollauf zurecht.

5. Die Seele des Menschen kann niemals von der Tierseele abstammen, sie kann nur unmittelbar von Gott geschaffen werden.

6. Philosophisch betrachtet, eben mit Rücksicht auf die Gesamtnatur des Menschen, ist es wissenschaftlicher, die durch die Naturwissenschaft und durch die Offenbarung zwar nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Tierabstammung des Menschenleibes abzulehnen und zu sagen: Der Mensch kann nicht vom Tiere abstammen.

7. Die Offenbarung (der biblische Schöpfungsbericht) über die Entstehung des ersten Menschen, ausgelegt im Sinne der kirchlichen Lehrautorität und erklärt mit Rücksicht auf die Auslegung des biblischen Schöpfungsberichtes durch die Kirchenväter, lehrt als sichere These, daß der Leib des ersten Menschen nicht von einem Tierleib von gleicher Organisation wie der Menschenleib abstammt, sondern daß er zugleich mit der Menschenseele als spezifischer Menschenleib von Gott unmittelbar ins Dasein gerufen worden ist".

Rezensent hat schon in dieser Zeitschrift (vgl. 1909, III., S. 520 ff) eingehender denselben Gegenstand behandelt und zwar ganz im Sinne der vom Verfasser vertretenen Ansichten. Rezensent hat auch (a. a. O.) die Aehnlichkeit des Menschenleibes mit dem Tierleibe der höchsten Säugetierklasse zu erklären gesucht, besonders in der Voraussetzung, daß eine fortgesetzte Entwicklung des Tierreiches tatsächlich stattgefunden hätte.

Die vorliegende Schrift erscheint zur Klärung unserer Frage ganz geeignet und kann besonders jungen Theologen sehr empfohlen werden.

Linz. R. Handmann S. J.

12) **Stundenbilder.** Kurzgefaßte Katechesen zu P. Lindens Religionsbüchlein für die Unterklassen. Von Georg Schreiner, Kurat und Katechet in München. (190) München 1914, Kunstanstalten Josef Müller. Broch. M. 2.40; geb. in Leinwd. M. 3.—

Die Stundenbilder oder 75 Katechesen für die einzelnen Religionsstunden, wie sie uns der Verfasser des vorliegenden Büchleins liefert, sind für die Unterklasse berechnet, also für das 3. oder 2. Schuljahr. Es sind keine vollständig ausgeführten Katechesen, es sind keine einfachen Skizzen: Die Stundenbilder sind ein glückliches Mittelding. Sie geben dem Katecheten hinreichend Stoff und Gedanken, Bilder und Beispiele, daß er seine Katechese lebendig und verständlich veranstalten kann; sie geben aber nicht so viel, daß er nicht gezwungen wäre, von dem „Seinigen" dazu zu tun, seine Individualität und eigene Persönlichkeit noch in die Katechesen hineinzulegen. Was bei manchen „Katechesen" — auch der neueren Zeit — zu tadeln ist, daß sie nicht bloß die Katechese ganz und gar, sondern sogar die Antworten der Kinder „vorschreiben", was besonders Anfänger arg in Verlegenheit bringen kann, falls die Antworten der Kinder anders lauten, als sie im Buche stehen, ist hier mit Geschick vermieden.

Die Katechesen der Stundenbilder bestehen aus: 1. Vorbereitung und Ziel, in dem die Kinder unmerklich das Ziel der betreffenden Katechese vorgelegt bekommen; 2. Darbietung: meist gemäß der Münchener Methode, welche die Regel in den Stundenbildern bildet, eine Geschichte; und sagen wir es gleich: fast stets recht gut ausgewählte und unter reichlicher Benutzung der Lektionen der Bibel, die den Kindern schon bekannt sind; 3. Entwicklung, die man auch weitere Ausführung nennen könnte, und die in recht kindlicher und anschaulicher Weise den Stoff zerlegt und stufenweise die Kinder in das Verständnis der Sache einführt. (Nur S. 16, Nr. 3, scheint mir nicht glücklich. Ich habe mit den Anschauungsbildern für die heiligste Dreifaltigkeit, die ich anfangs wohl selbst einmal anwendete, keine guten Erfahrungen gemacht. Die Bilder und Gleichnisse, die den Unterstufen gegeben werden, gehen mehr mit ins Leben, als man gewöhnlich annimmt. Noch weniger würde ich das von den Freidenkern gerne angewandte Zahlenbeispiel „1 + 1 + 1 = 3,

hier ist es aber anders" vorbringen. Die Gefahr der Mißdeutung, des conceptus erroneus, ist gar zu naheliegend. — Dagegen finde ich z. B. die 9. Lektion über die Gesinnung der bösen Geister gegen Gott und uns sehr schön.) 4. Anwendung auf das praktische Leben, die für die Kinder verständlich ist und keine zu hohen Anforderungen stellt.

Was die Methode anlangt, ist diese, wie bemerkt, die Münchener der Regel nach. Aber mit Recht stellt der Verfasser sich auf den alten Schmittschen Standpunkt, „daß es keine alleinseligmachende Methode gibt", sondern die Individualität des Katecheten hier das Richtige finden muß. Die Methode ist nicht Zweck, noch weniger Selbstzweck, sondern nur Mittel. Dem einen Katecheten liegt mehr die synthetische, dem andern mehr die analytische Methode, und derselbe Katechet wird einmal diese, ein andermal jene Methode bevorzugen. Die Stundenbilder sind so durchgeführt, daß die Anhänger beider Methoden sie gebrauchen können.

Die Sprache ist kindlich, ohne ins Gewöhnliche herabzusteigen; sie hebt das Kind zu sich empor. Die Ausführung selbst ist für Katecheten und Kind gleich übersichtlich und verständlich. Aus jeder Lektion spricht der erfahrene Lehrer, der nicht in Theorie, sondern in Praxis seine Grundsätze aufbaut. Das Ganze ist eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der katechetischen Literatur, die warm empfohlen werden kann.

Blankenberg (Sieg). Dr B. Bergervoort, Pfarrer.

13) **Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers.** Von Dr Albert Franz. 15. Heft der Apologetischen Tagesfragen. (XVI u. 257) M. Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. M. 3. -

Reich und interessant an Gedanken und bedeutendem Stoff, ist das Buch eine jedenfalls wertvolle Arbeit. Standpunkt, Kritik und Durcharbeitung sind durchaus anerkennenswert. Wie sehr sich der Verfasser bemüht hat, sein Thema gründlich und einwandfrei zu verarbeiten, läßt das reichhaltige Literaturverzeichnis erkennen. — Im ersten Kapitel bespricht der Verfasser in ausführlicher Weise die Vorgeschichte der sozialen Bewegung in Deutschland, indem er zunächst auf die Neubelebung des katholischen Bewußtseins im 19. Jahrhundert als Grundlage dieser Bewegung, sodann auf etwaige Einflüsse französischer Sozialphilosophen hinweist; dann widmet er dem sozialen Wirken J. v. Buß' sowie der caritativen Tätigkeit von damals die verdiente Aufmerksamkeit, um mit der Bedeutung des Jahres 1848 für die soziale Bewegung das Kapitel zu schließen. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den ersten christlich-sozialen Organisationen in Deutschland, nämlich dem katholischen Gesellenvereine von A. Kolping — dessen Bedeutung in Geschichte und Sozialökonomie die gebührende Beleuchtung erfährt — und dem westfälischen Bauernverein. Das ganze dritte Kapitel ist der markigen Persönlichkeit Bischof W. E. von Kettelers gewidmet; sein System, seine Pläne und seine Stellung zur Produktiv-Assoziation und zum Sozialismus werden eingehend gewürdigt. Das Buch empfiehlt sich wirklich durch seinen gediegenen Inhalt. Im Interesse des Buches und seiner verdienten Verbreitung möchten wir nur über eines ein leises Bedauern aussprechen über den Stil. Das Bemühen, mit wenig Worten möglichst viel zu sagen, und auch ein gewisses, leider modernes Streben nach ungewohnter, neuer Ausdrucksweise machen die Lektüre des Buches bisweilen nicht gerade angenehm, vielfach schwer verdaulich. Ein Beispiel. „Aber es (das Uebergewicht katholischer Handwerker) wurde bald aufgewogen durch die dem bevölkerungspolitischen Gesetz des Wachstums der religiösen Minderheiten folgende Zuwanderung von Arbeitern in die großen Städte." Solche labyrinthische Sätze - es kommen noch viel verwickeltere vor! — kann man ohne Analysieren kaum verstehen. Auch die unschönen Verbalsubstantiva auf „ung" machen sich auffällig breit: „Die Ueberspannung in der Schätzung der Klassizität in

Erziehung und Bildung . . ." p. 17; ähnlich die Mittelworte der Gegenwart: „. . . und sie ergriff . . . besonders letztere in großen Gruppen entscheidend erfassend." p. 17. Neue Worte wie „Erbreiterung, Zustrom, vereinnahmen, Indiehandnahme, Inangriffnahme . . ." sind wohl auch nicht empfehlenswert.

Linz. P. J. N. Smolik C. SS. R.

14) **Vorbereitung der Kinder auf die erste heilige Kommunion.** Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunionunterrichtes. Von Pfarrer Bitter, Lage in Lippe. (183) Hamm in Westfalen 1915, Verlagsbuchhandlung Breer und Thiemann. M. 2.—

„Zur Anlage ist kurz zu bemerken, daß ich nur brauchbares Material in gedrängter Form zusammenstellen wollte und deshalb auch die knappeste, meist nicht katechetische Form wählte. Es in diese Form zu kleiden, soweit das angängig ist, und zwar in eine möglichst einfache, kindliche, dem Auffassungsvermögen von Zehnjährigen entsprechende, mußte dem einzelnen Katecheten überlassen bleiben." — So bestimmt der Verfasser selbst den Zweck seines Buches. Im 1. Teil, Verstandesbildung, handelt er im Anschluß an den Paderborner Katechismus von der Sünde, von der göttlichen Gnade, vom Altarssakrament, vom Sakrament der Buße. Im 2. Teil, Herzensbildung, gibt er zunächst Anregungen aus dem Kirchenjahre für die Zeit des Kommunionunterrichtes, dann mehrere Betrachtungen über „des Weißen Sonntags Himmelsglück" und schließlich in zwölf Kapiteln eine ausführliche Tugendlehre. Im Anhange folgen zur Kommunionvorbereitung nach dem Weißen Sonntag sechs Betrachtungen über „Vorbilder der heiligen Kommunion im Alten Bunde".

Diese Uebersicht zeigt, daß wirklich eine reichhaltige Materialiensammlung geboten ist. Aber sollen im theoretischen Teil wirklich alle Fragen, welche die Inhaltsübersicht andeutet, mit solcher Ausführlichkeit behandelt werden? Verfasser setzt den Beginn des Unterrichtes schon in den Oktober, und zwar mit zwei, später drei Wochenstunden (S. 89), während doch meistens nach Weihnachten oder gar erst mit Septuagesima begonnen wird. Trotz der langen Vorbereitungszeit betont der Verfasser mit Recht (S. 127): „Nur Katechismusfragen, bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen, behandeln, führt nicht allzu weit und wäre nur halbe Arbeit." Er verlangt (S. 126) ein „Mindestmaß von Wissen", aber „eine um so größere Fülle von Herzensbildung". Dann dürfte aber die Vorbereitungszeit zu lang und das Material zu umfangreich sein. Soll aber der Katechet selbst für eine kürzere Zeit die Auswahl treffen, bleibt ihm im 1. Teil die ganze Arbeit zu leisten, die er ohne das vorliegende Werk zu leisten hätte. Dieser Teil bringt nämlich nur in gedrängter Form, was die Hilfsbücher zum Katechismus weiter ausführen. Hier wird doch jeder Katechet wünschen, daß ihm der Stoff gerade für jugendliche Erstkommunikanten etwas zurechtgelegt werde.

Für eine zweite Schwierigkeit hätten wir gern auch einen Lösungsversuch gesehen. Es ist die Frage, wie Verstandes- und Herzensbildung in derselben Stunde verknüpft werden sollen. Es braucht das durchaus nicht auf der Basis einer einheitlichen Idee nach dem Vorgange von Pott (Opferidee) zu geschehen. Das Beispiel von Schwarz, Erstkommunionunterricht², Rottenburg 1913, zeigt, wie die Tugendlehre ganz ungezwungen mit der Lehre vom allerheiligsten Altarssakrament verbunden werden kann. Dann würde auch die heilige Eucharistie vielmehr in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes gerückt wie bei Bitter und das wäre doch für den theoretischen Teil wünschenswert und um so notwendiger, je kürzer der Unterricht ist.

Da Bitter den Charakter seines Buches als einer Materialiensammlung betont, so kann ihm mit dem Gesagten kein Vorwurf gemacht werden, ja, für die Reichhaltigkeit des zweiten Teiles sind wir ihm zu besonderen Danke

verpflichtet. Das gilt besonders für die liturgischen Anregungen und Erwägungen, wofür die Kinder stets lebhaftes Interesse zeigen werden. Ueber einen Punkt hätten wir gern mehr gelesen, über das Gebet. Praktisch läuft für uns in der Großstadt der Kommunionunterricht darauf hinaus, die Kinder mit Liebe zum Heiland zu erfüllen und dieser Liebe in einem echt kindlichen Gebete Ausdruck zu verleihen. Man glaubt nicht, wie schwer es hält, Großstadtkinder, die so vieles Sehen und Hören, zu einem andächtigen Gebete und zu einem ehrerbietigen Benehmen in der Kirche zu erziehen. Gerade für diesen letzteren Zweck sind die liturgischen Anregungen des Verfassers doppelt wertvoll.

Ausstellungen an Einzelheiten sind nicht viel zu machen. S. 33 ist nur bewiesen, daß der Priester wie Christus verwandeln soll, es müßte aber gezeigt werden, daß diese Wandlung ein Opferakt ist. Soll überhaupt erst das heilige Meßopfer und dann die wirkliche Gegenwart Christi behandelt werden? S. 39. Die Verwandlung der Frau des Lot war doch wohl keine Wesensverwandlung.

Die Behandlung der wirklichen Gegenwart hätte Bitter mit dem biblischen Bericht über die Verheißungsworte beginnen müssen, auch war es nicht nötig, die ganze Rede so wissenschaftlich zu exegetisieren, selbst die oberen Schulklassen werden da kaum folgen können. — Eine lebendige Schilderung der voraufgegangenen Wunder, dann die fünf wichtigsten Sätze Seite 47 und 48 und im Anschluß daran eine Erklärung der wichtigsten Begriffe: das hätte genügt. S. 71 unten. Der Kasus von dem Priester, der vor Ermüdung die Absolutionsworte nicht richtig gesprochen, ist für Kinder zu fremdartig. S. 80. Die öftere Kommunion hätte gerade für Kinder ausführlicher behandelt werden müssen. Quotidiana vilescunt! S. 83. Wir halten es für unpraktisch, daß vor der Kommunionbank prostratio gemacht wird. Wenn die Kinder das auch als Erwachsene tun sollen, wird das eine große Unordnung geben. S. 118. Was sollen sich Kinder denken, wenn ihnen gesagt wird, das Gotteshaus würde entweiht „durch eine vollendete Tatsünde der Unkeuschheit"? S. 161. Der Selbstverleugnung hätte ein ganzes Kapitel gewidmet werden sollen. Die Notwendigkeit der Abtötung kann neben der Herzensreinheit dem Kinde nicht oft genug eingeprägt werden.

Dortmund, St Josef. Dr Gülker.

15) **Die Gottesbraut.** Betrachtungen und Erwägungen über das Hohe Lied. Von Franz Erfer. (X u. 309) St Ottilien 1915, Kommissionsverein der Missionsdruckerei. geh. M. 3.—

Ob seines eigenartigen Gepräges nach Form und Inhalt hat das Hohelied stets die Aufmerksamkeit der Theologen auf sich gezogen. Hier ist es ein einfacher Seelsorger auf dem Lande, dem nicht große Bibliotheken zur Verfügung standen, der uns einfach die Ergebnisse seiner vieljährigen Studien und Betrachtungen über den mystischen Sinn des Hohenliedes vorlegt. Der eigentliche Sinn ist die Vermählung Gottes mit der Menschheit in Maria. Der Verfasser folgt nicht den herkömmlichen, von der Kirche gebilligten allegorischen, sondern der von der Kirche zwar nicht gebilligten, aber doch tolerierten typisch allegorischen Deutung. In geistreichen panegyrischen Erwägungen über die Gottesbraut zeichnet nach der Einleitung (1, 1 – 4, 3) der erste Teil (1, 4 –5, 1a) Maria: ihre Persönlichkeit, Maria und das alttestamentliche Reich Gottes, Mariä Geburt und Jugendzeit, die Empfängnis des Sohnes, die Mutter und das Kind, Maria unter dem Kreuze; der zweite Teil (5, 1b — 8, 14) stellt die Kirche dar: der Auferstandene und die Kirche im Judentum, Christus die Seele der Kirche, das dreifache Amt Christi in der Kirche in geschichtlicher (!) Reihenfolge und seine Früchte, die Vollendung in der Aufnahme Mariä in den Himmel, im Heimgang der alttestamentlichen und der christlichen Kirche und im endgültigen Abschluß. Wenn wir uns auch

für die typisch-prophetische Deutung nicht begeistern können, erweckt das Werk doch ein lebhaftes Interesse; es ist eine herrliche Mariologie Priestern und gebildeten Laien dient es als willkommene geistliche Lesung. Der Preis ist mäßig. — Druckfehler: Seite 16, 1. Zeile: wenn statt wen; Seite 48, 4. Zeile: szientivisch statt szientifisch; Seite 7, Zeile 21: Sünden statt Sünder; Seite 119, vorletzte Zeile: Handlung statt Handbuch.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

16) **Predigten auf die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres.** Erster Band. Vom Advent bis Epiphanie einschließlich. Herausgegeben von Ludwig Nagel, Pfarrer, und Jakob Kiß, Pfarrer. (VIII u. 324) Paderborn 1915, Verlag von Ferd. Schöningh, M. 2.50

Mit vorliegendem Bändchen beginnt eine Kollektion von Predigten, die Priester der Diözese Speyer unter Benützung verschiedener Quellen gehalten haben. Es sind 25 kürzere oder längere Predigten, die meist neue Themen behandeln oder bekannte Themen in neuer Bearbeitung darstellen. Die Ansprachen sind schlicht, klar durchgeführt und zu Herzen sprechend. Man fühlt, daß erfahrene Seelsorger die Beiträge lieferten. Besonders gefiel uns die Erklärung der Taufzeremonien und das Interesse für die auswärtigen Missionen.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

17) **Weckruf der Zeit.** Kriegsansprachen von Michael Gatterer S. J. II Sammlung. 8° (73) Innsbruck 1915, Felizian Rauch (L. Pustet). K —.90 = M. —.80

Den 20 Ansprachen der I. Sammlung (vgl. 1. Heft S. 155) schließen sich die 17 dieser neuen Sammlung ebenbürtig an; an 18. Stelle ist das Referat des Verfassers bei der Vollversammlung des Kärntner Katechetenvereines am 19. November 1914 in Klagenfurt über „Die Jugend und der Krieg" aufgenommen. Es sind durchwegs kernhafte, packende Gedanken, welche den übernatürlichen Glaubensstandpunkt hinsichtlich der verschiedenen Seiten der Kriegsfrage zum Ausdruck bringen; so z. B. Nation — Vaterland — Kirche. In rhetorischer Hinsicht überrascht die Meisterschaft, mit welcher der Verfasser die der aktuellen Kriegslage entnommenen Bilder und Vergleiche verwertet.

Die exegetisch umstrittene Stelle Lk 10, 18: „ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen" (S. 60), bliebe in diesem Zusammenhang besser weg.

Linz. Dr Johann Gföllner.

18) **Einhundertvierzig ausgewählte Beispiele zum ersten und zweiten Gebot der Kirche.** Gesammelt und herausgegeben von Dr Josef Anton Keller, Pfarrer und Definitor in Gottenheim bei Freiburg i. Br. 12° (XXVIII u. 198) Mainz 1914, Kirchheim. M. 1.80; geb. M. 2.50

Kellers Exempelbücher sind bekannt und weit verbreitet. Das vorliegende reiht sich würdig an seine 33 Vorgänger. Der Wert der gebotenen Beispiele ist wohl sehr verschieden. Manche werden beim Unterricht in Kirche und Schule gute Dienste leisten. Die gediegene Einleitung, welche von den Kirchengeboten im allgemeinen handelt, ist den Katechismuspredigten von Zollner entnommen. Seite 63, Beispiel 44, scheint der Titel schlecht gewählt, desgleichen Seite 26, Beispiel 14.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

19) **Heimgefunden.** Pilgerfahrt einer Frauenseele. Von B. A. Baker. Deutsche Bearbeitung von J. und A. Ober. Mit Vorwort von Seiner Eminenz Kard. van Rossum. (XVI u. 208) Freiburg 1914, Herder. M. 2.50 = K 3.25; geb. M. 3.40 = K 4.42

Mit immer größerer Spannung folgt man den inneren Kämpfen im religiösen Entwicklungsgange dieser wahrheitsdurstigen, edlen Seele, die in allseitig gründlichen Studien durch eine ganze Wüste von Zweifeln sich durchgerungen hat und von der englischen Hochkirche zur lebensvollen katholischen Wahrheit gekommen ist. In ansprechender Schilderung beschreibt die Konvertitin, wie sie sich seit ihrer frühesten Jugend durch einen großen Wirrwarr von Ideen und philosophischen Systemen hindurchgearbeitet, wie ihre Ansichten sich allmählich geklärt haben und wie sie sich die beglückende Sicherheit des Besitzes der Wahrheit endlich erkämpft hat. Interessant ist dabei, wie selbst ein Kant, Darwin und Spencer die forschende Wahrheitssucherin auf dem Wege zur vollen Wahrheit fördern konnten. Mit staunenswerter Klarheit und Schärfe ist das Wesen des Christentums und die Bedeutung und Schönheit der Kirche zur Darstellung gekommen und der Unterschied der wahren Kirche Jesu Christi und der Sekten in ihrem Wesenskern charakterisiert; trefflich zeigt sich das darin, daß der Verfasserin Demut und Gebet die einzigen Wege sind, auf denen wir uns Gott nähern können. Selbst für Katholiken enthält das Werk die wertvollsten Anregungen, Andersgläubigen aber kann es ein verläßlicher Wegweiser werden. Die Einleitung über Englands Reformation und über die Oxford-Bewegung sowie auch die gelegentlichen Anmerkungen erleichtern das Verständnis. „Ich weiß, ich habe die Wahrheit gefunden, und sie hat mich frei gemacht" ist das tröstliche Ergebnis der ganzen Darstellung. Eine glänzende Apologie von bleibendem Werte.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

20) **Der neue Papst,** unser Heiliger Vater Benedikt XV. Von Prälat A. de Waal, Rektor des deutschen Campo Santo in Rom. (VII u. 174) Hamm i. W. 1915, Verlag von Breer und Thiemann. M. 3. — = K 3.90

Der rühmlichst bekannte Verfasser bietet der in Waffen starrenden Welt das Lebensbild des neuen Papstes. Weil niemand zu ihm kann, soll das Buch allen Kindern der Kirche Kunde bringen von dem Edelsinn und Edelherzen des neuen Vaters der Christenheit; das Buch, mit Liebe geschrieben, wird auch Liebe finden. Was nur immer in der kurzen Zeit, in der de Waal noch eigens hiefür Reisen unternommen, zu finden war, wird von kundiger Hand zu einem lieben, bezaubernden Mosaikbild verwendet; dabei wird nicht vergessen, wie im Vorbeigehen vieles scheinbar Nebensächliche und doch so Interessante zu erwähnen.

Für eine zu wünschende Neuauflage müßte die Regierungszeit des Kardinals Svampa in Bologna richtiggestellt werden; hoffentlich tritt dann auch S. 160 an die Stelle des Kardinals Ferrata das Bild des gegenwärtigen Staatssekretärs Kardinal Gasparri.

Spannberg. P. Hubert Hanke O. T.

21) **Christus.** Episches Gedicht von Josef Seeber. Erste bis dritte Auflage. 8° (VIII u. 272) Freiburg 1914, Herder. Geb. in Leinw. M. 4.—

„Sing', unsterbliche Seele, des sündigen Menschen Erlösung!" Mit diesen Worten beginnt Klopstocks unsterbliche Messiade. Die Erlösung des Menschengeschlechtes und Christus der Herr, der Erlöser, hat von jeher die Dichter und Denker aller Zeiten angezogen, sie zum Mittelpunkt ihrer Schöpfungen zu machen. Auch Josef Seeber, der Dichter des „Ewigen Juden",

bietet den Freunden seiner Dichtkunst ein neues episches Gedicht, „Christus" betitelt, worin er uns das größte Ereignis der Weltgeschichte, die Erlösung, in fünf Büchern vor Augen führt: 1. Hosanna, 2. Verrat, 3. Crucifige, 4. das Opferlamm, 5. Alleluja. Jedes dieser Bücher teilt sich in drei Gesänge. Der Verfasser hat den Versuch gemacht, „die epische Handlung, soweit es der Stoff erlaubt, dramatisch zu gestalten". Dieser Versuch ist meiner Ansicht nach nicht gelungen. Es dürfte auch nie gelingen, ein dramatisches Epos zu schreiben, ebensowie ein episches Drama ein Unding ist. Zum Glück steht diese Anmerkung des Verfassers am Ende des Buches. Der Leser erfährt erst davon, wenn er die herrlichen Schönheiten dieser neuesten Evangelienharmonie verkostet hat. Seebers Sprache gleicht einem wogenden Strom, der mächtig dahinbraust, in dessen Flut sich die farbenprächtigen Bilder seiner Ufer spiegeln, ein Strom, der auch den Leser mitreißt und für die herrlichen Gestalten, die der Dichter uns zeichnet, begeistert. Das Werk ist auf das sorgfältigste gefeilt, kaum einige unreine Reime kann der Kritiker entdecken und wenn hie und da ein weniger poetischer Ausdruck mit unterläuft so kann dies dem Werte der Dichtung nicht Abbruch tun. Wenn ein Kapitel noch überarbeitet werden könnte, so wäre es „Coena Domini". Das wunderbare hohepriesterliche Gebet des Herrn wirkt in dieser ungekürzten Reimübertragung etwas schwerfällig. Herrlich schön gezeichnet sind neben der Idealgestalt des Heilandes die Mutter Gottes und Magdalena. Von den übrigen nennen wir die gewaltige Figur des Kaiphas und Judas den Verräter, die dem Dichter besonders gelungen sind. Seebers „Christus" ist unbedingt die bedeutendste Erscheinung, die uns der Weihnachtsmarkt 1914 auf schöngeistigem Gebiete gebracht hat.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

22) **Der Richterbub.** Ein Heimatbuch aus eigener Jugend. Von Johann Peter. 8° (X u. 288) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 2.80; geb. M. 3.60

Der Verfasser, ein hochsinniger Lehrer, schildert in seiner eigenen die Jugend eines kernfrischen Sohnes der urdeutschen und christlichen Böhmerwaldheimat. Auch derjenige, den etwa die ersten zwei Kapitel als Beschreibung des Schauplatzes weniger fesseln, wird das Buch weiterhin nicht mehr aus der Hand legen, sondern mit steigendem Interesse von einer Episode zur andern eilen. Die Wiederholung einiger ineinandergreifender Züge erklärt sich aus dem Bestreben, selbständig ausgeführte, völlig umrahmte Bilder nebeneinander zu stellen. Wie viel der seligsten Erinnerungen weckt auch in uns das herzerquickende Buch, voll naiver Offenheit, köstlichen Humors und tiefen Ernstes, voll Begeisterung und edler Menschenliebe! Hier herrscht nicht Theorie, Schablone, Mode, sondern Wahrheit, Klarheit, Leben und Natur.

Seitenstetten. Dr Jakob Reimer O. S. B.

23) **Heilige Jugendzeit.** Erzählungen für jugendliche Kommunikanten. Von Konrad Kümmel. (XV u. 347) Freiburg 1915, Herder. 3 M., geb. 4 M.

Der durch seine hervorragende Erzählergabe bestens bekannte Verfasser hat hier 28 prächtige Erzählungen gesammelt, die alle zur Eucharistie geschickt in Beziehung gesetzt sind und die heilige Kommunion als Höhe- und Mittelpunkt des geistlichen Lebens erscheinen lassen. Die anschaulichen, tiefempfundenen Schilderungen weisen eine große Mannigfaltigkeit auf und enthalten besonders herrliche Jugendgestalten, immer ganz dem praktischen Leben entnommene Ideale. Das Buch ist für die reifere Jugend und namentlich für die Zeit der Schulentlassung ein wertvoller Führer ins Leben, den Leser veredelnd und stärkend und zur Frequenz der Sakramente ermunternd. Die anregende Lektüre wird erhebend wirken.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

24) **Bekenntnisse eines Konvertiten.** Von Msgr. Robert Hugh Benson. Autorisierte Uebersetzung von M. von Lama mit dem Bildnis des Verfassers. (140) Trier 1914, Petrus-Verlag. K 1.90

Für einen Freund praktischer Psychologie gibt es kaum einen größeren geistigen Genuß als die Lesung einer gut geschriebenen Konversionsschrift. Nirgends lernt man die wunderbare Gnadenstrategie des Hl. Geistes so bewundern wie im Leben von Konvertiten. Dies gilt auch von den vorliegenden Bekenntnissen des berühmten englischen Romanciers Benson, der uns leider am 20. Oktober 1914 in der Blüte seiner Jahre entrissen wurde. Interessant ist besonders, was Benson über seinen Briefwechsel mit dem späteren Modernistenführer Tyrrell sagt (S. 76 ff). Nichts zeigt vielleicht so sehr die Macht der gratia victrix als der Umstand, daß die Mahnung des damals schon mit der Kirche innerlich zerfallenen Tyrrell, mit dem Uebertritt zu warten, Benson von dem letzten entscheidenden Schritte nicht abzuhalten vermochte. Leider wird die Freude an der hochinteressanten Schrift etwas getrübt durch die Bemerkung des Verfassers, er habe geistliche Uebungen mit geistiger Hysterie behaftet verlassen und dann die (anglikanische) Diakonatsweihe empfangen (S. 34). Schade, daß der Uebersetzer oder die Uebersetzerin die verfängliche Stelle, die von Konvertitengegnern leicht ausgebeutet werden könnte, nicht unterdrückt hat!

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** auctore Ernesto Müller, episcopo p. m. Linciensi. Editio octava. Recognovit et auxit Dr Ignatius Seipel, c. r. theol. moralis in facultate theol. Salisburgensi prof. publicus et ordinarius. Liber III. (XIX et 659) Vindobonae 1914, Mayer. K 7.—; geb. K 9.—

Die 1. Auflage der Müllerschen Moraltheologie erschien 1876. Ihre Vorzüge charakterisiert Prümmer in seinem neuesten Manuale theol mor. (tom. I. pag. XXXI) mit den Worten: „In hoc opere non solum habetur solida et clara doctrina, sed etiam concinne uniuntur scientia et pietas, ita ut ex eo hauriri possint instructio simul et aedificatio propria.“ Die 5. Auflage veranstaltete im Jahre 1891 nach dem Tode des Verfassers († 1888) der ebenfalls schon verstorbene Professor der Moraltheologie am Linzer Priesterseminare Adolf Schmuckenschläger († 1908), nachdem er 1902 noch eine 7. Auflage nebst einem 1907 erschienenen Supplementum hatte besorgen können. Seit dieser Zeit brachte nicht nur die positive Gesetzgebung unter Pius X. namentlich auf liturgischem und pastoraltheologischem Gebiet einen erheblichen Zuwachs, sondern auch manche wissenschaftliche Fragen erfuhren entweder eine teilweise Klärung oder abweichende Beurteilung. Diese Umstände ließen nicht nur eine Revision des rühmlichst bekannten Werkes als wünschenswert, sondern geradezu als geboten erscheinen, soll das Handbuch namentlich an theologischen Lehranstalten als vollkommen verwendbar erscheinen. Daß aus diesem letzten praktischen Grunde der III. Band — die Lehre von den hl. Sakramenten — zuerst eine solche Neubearbeitung erheischte, versteht sich von selbst.

Dieser nicht geringen Aufgabe unterzog sich Universitätsprof. Dr Seipel, der als Fachmann volle Gewähr für eine dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechende Neubearbeitung bieten konnte. Von der ursprünglichen Gesamtanlage des Werkes wollte der Herausgeber nicht abgehen, und so blieben Grundauffassung, System und Anordnung unverändert. Die Anzahl der Paragraphen ist die nämliche geblieben, die Literatur wurde an nicht wenigen Stellen ergänzt, ohne Anspruch auf lückenlose Bibliographie erheben

zu wollen; bei einigen Werken hätten die neuesten Auflagen berücksichtigt werden sollen. In den zahlreichen Fußnoten wurden wenigstens vielfach einzelne Auffassungen Müllers mit jenen neuerer Theologen, namentlich Lehmkuhl, Noldin, Göpfert, verglichen und erfuhren dadurch nicht selten eine mildere Deutung, die um so wohltuender berührt, als die seelsorgliche Praxis innerhalb und außerhalb des Beichtstuhles mit rigoroseren Theorien weniger dem Grundsatz aller Seelsorge gerecht zu werden vermag: suprema lex — salus animae. Allerdings hätte unseres Erachtens ein solcher Hinweis auf mildere Auffassungen neuerer Autoren noch an manchen anderen Stellen stattfinden können. Neu hinzugefügt wurde ein index auctorum (Verzeichnis der im Werke zitierten Verfasser), das Sachregister wurde ergänzt. Der Umfang des Werkes gewann nur an 48 Seiten, der Preis erhöhte sich sowohl beim gebundenen als broschierten Exemplar um 1 K. Druck und Ausstattung sind wie früher sehr gefällig, weniger angenehm berühren zahlreiche Druckfehler. Mögen auch die beiden noch ausständigen Bände baldigst in neuer Auflage nachfolgen und so das Müllersche Lehrbuch den neuen Verhältnissen anpassen. Dem Herausgeber ist der Dank der interessierten Kreise von vornherein gesichert.

Folgende sachliche Bemerkungen, die sich zumeist auf den Originaltext beziehen, dürften von allgemeinem Interesse sein. S. 81, Anm. 2 (und S. 250, 2): Die Austeilung der hl. Kommunion am Karsamstag ist jetzt erlaubt „inter Missarum solemnia et etiam expleta Missa" (A. A. S. 1914, S. 196). S. 82: für die hl. Weihnachtsmesse um Mitternacht genügt wohl auch (ex convenientia) eine Nüchternheit in den vorhergehenden 4 (statt 6) Stunden, wie dies Leo XIII. im Jahre 1885 für eine ähnliche Feier in Lourdes bestimmte. S. 88 fehlt die neueste Bestimmung über Messen in Privathäusern (A. A. S. 1912, S. 725). S. 131: Die Anschauung von einem vierfachen (statt zweifachen) Sakrilegium bei unwürdiger Celebration ist innerlich kaum begründet und zu rigoristisch (S. 167 ist übrigens die Frage nach der Anzahl der Sakrilegien ganz übergangen); auch das praeceptum divinum (statt ecclesiasticum) hinsichtlich der Beichte vor der Celebration ist mindestens kontrovers (Anm. 4). S. 168: Ein excommunicatus vitandus assistiert dem Eheabschluß nicht mehr gültig, wie es ohnehin S. 562 richtig heißt. S. 196: Die Irregularität für einen Diakon, der sine commissione parochi feierlich tauft, läßt sich kaum mehr behaupten und wird gemeiniglich in Abrede gestellt; ebenso tritt die S. 200 behauptete Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht ein (vgl. Wernz, Jus decret. tom. II², pars prima n. 135 und n. 137). S. 208: Für die sog. „Haustaufen" fehlt das Dekret vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725) mit der nachträglichen Erklärung vom 17. Jänner 1914 (A. A. S. 1914, S. 32); ebenso vermißt man S. 237 die Erklärung des S. Off. vom 1. Juni 1910, daß alkoholfreier Wein nicht mehr materia valida ac licita consecrationes sei. S. 243: Die Ansicht, daß ein aus Vergeßlichkeit außerhalb des Korporale stehen gebliebenes Ciborium nicht konsekriert sei, beansprucht wohl kaum mehr eine beachtenswerte Probabilität und kann in praxi unbeachtet bleiben. S. 252: Bei Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe kann immer eine weiße Stola genommen werden (S. R. C. 12. März 1836 n. 2740 ad 12.). S. 253, Anm. 5: Die neueste editio typica des Rit. Rom. vom Jahre 1913 hat den Wortlaut: Sacerdos reversus ad Altare, dicit (statt dicere poterit), daher jetzt wohl verpflichtend, nicht wie es S. 254 heißt „antiphona ad libitum". S. 256 fehlt die neue Bestimmung über den sog. „schwarzen Versehgang" vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725). S. 260: Eine Verpflichtung zum viaticum für den, der wenige Tage vorher kommunizierte, ist mindestens kontrovers. S. 304: Die Verpflichtung zum actus caritatis in articulo mortis nach vorhergegangener Beichte muß wohl geleugnet werden (vgl. Noldin II. n. 59, Nota u. III, 252, 2). S. 320: Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Beichte, die von Müller selbst S. 329 ein medium extraordi-

narium genannt wird, ist nicht erweisbar. S. 340: Die Wirksamkeit der Worte „quidquid boni feceris . . .“ muß wohl mit Noldin (III. n. 237, 5) eingeschränkt werden. S. 369: Daß die alumni convictores von den Regularen absolviert werden können, ist mindestens speculative probabile, daher in praxi sicher. S. 374: Eine ad beneplacitum nostrum verliehene Jurisdiktion erlischt nicht mit dem Tode des Verleihers nach S. C. Ep. et Reg. 19. Juni 1866 (cfr. Ballerini-Palmieri V³ n. 355). S. 379 (§ 144): Die Reservation bei calumniosa denuntiatio trifft nicht nur eine mulier, sondern nach dem Wortlaut der Bulle Sacramentum Poenit. „quaecumque persona“. S. 394 (n. 2): Die Anpassungsfähigkeit des Beichtvaters an die verschiedenen Pönitenten könnte doch unter einem anderen Bilde als dem des „Chamäleon“ gebracht werden! S. 431: Die Anm. 3 erwähnte Fakultät der Beichtväter in der Diözese Linz bedarf einer Ergänzung quoad matrimonia contracta nach Linzer Diözesanblatt 1907, S. 7. S. 433: den Stummen an die Verpflichtung einer schriftlichen Beichte zu erinnern, ist nach dem oben zu S. 320 Gesagten nicht notwendig. S. 482: Die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Verrichtung sakramentaler Buße auch damit verbundene Ablässe zu gewinnen, ist nicht nur eine „a Summis Pontificibus tacite approbata“, sondern von der S. C. Indulg. 14. Juni 1901 ausdrücklich erklärte. S. 493: Die Auffassung über das sog. latente Leben sollte noch nicht so uneingeschränkt vertreten werden. S. 545. Bezüglich der obligatio vi legis naturalis bei formlosen Sponsalien wäre eine Anmerkung erwünscht gewesen.

Linz. Dr Johann Göllner.

2) **Franz Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch.** Vierzehnte, vom heiligen Offizium gutgeheißene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von Josef Hilgers S. J. Erster Band. 8° (XXXIV u. 675) Paderborn 1915, F. Schöningh. M. 8.—

Zu der im Jahre 1906 erschienenen 13. Auflage des altbewährten Ablaßbuches von F. Beringer hatte 1910 P. Josef Hilgers, den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannt, einen Anhang, die Entscheidungen von 1906—1910 enthaltend, hinzugegeben; nun hat er das Erbe ganz übernommen, sichtlich mit der Absicht, die alte Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Buches zu erhalten und zu vergrößern. Schon äußerlich kennzeichnet sich die Neuauflage als stark vermehrt, der angezeigte erste Band enthält die 510 Seiten der vorigen Auflage; Bruderschaften und Vereine wird der zweite Band behandeln, der auch die Formularien bringen soll. Die Vermehrung des Inhaltes ist einmal verursacht durch die Aufnahme aller neuen Ablaßbewilligungen bis zum November 1914, dann durch die ausführlichere Darbietung der Geschichte des Ablasses. Wie manche kirchliche Institutionen und Gebräuche entbehrt auch der Ablaß noch immer einer quellenmäßigen, kritisch bearbeiteten Geschichte. Der Herausgeber hat nun die betreffenden Teile des Werkes wissenschaftlich und gründlich neubearbeitet, eine Leistung, die allgemein Dank und Anerkennung verdient, wenn sie auch, bereits früher als Sonderteil erschienen, nicht allgemeine Zustimmung fand; den zwei teilweise ablehnenden Rezensenten ist der 51 Seiten lange Anhang mit neuem Material und weiteren Erörterungen gewidmet. Die Lektüre der historischen Partien ist überaus interessant, und es ist nur zu begrüßen, wenn Gelehrte wie Hilgers, N. Paulus u. a. nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Entwicklung des Ablaßwesens untersuchen und in wechselseitiger, ruhiger und sachlicher Aussprache die ermittelte geschichtliche Wahrheit in absehbarer Zeit den vielen Interessenten darbieten. Die praktischen Teile des Buches braucht jeder Seelsorger persönlich und für die Gläubigen so häufig, daß eine Empfehlung des Buches überflüssig erscheint; er nu es einfach besitzen, will er in vielen Fragen klare und authentische Aufklärung haben. Sehr

wünschenswert wäre es auch, daß die Ablaßgebete in Büchern oder auf Bildern genau nach dem Texte dieses Buches wiedergegeben würden.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

3) **Die innere Schönheit des Christentums.** Von Emil Lingens S. J. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. 8° (XIV u. 234) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.80 = K 3.36; geb. in Leinw. M. 3.50 = K 4.20

Die vorliegende Schrift erschien zuerst im Jahre 1895 als Ergänzungsheft der „Stimmen aus Maria-Laach". Der allzu früh verstorbene Verfasser stellte sich die Aufgabe, das „christliche Religionssystem in seinem innersten Wesen vom Gesichtspunkte der Schönheit aus darzustellen". Die übermenschlich hohen, spezifisch christlichen Religionswahrheiten stehen in einem wunderbaren inneren Zusammenhang, sie bilden ein Lehrgebäude von entzückender, überwältigender Schönheit, mit dem sich kein Gebäude menschlicher Wissenschaft vergleichen läßt. Der einigende Mittelpunkt aller dem Christentum eigentümlichen Lehren ist Christus. Er ist der Ausgangspunkt und das Ziel aller übernatürlichen Betätigung in der Kirche. Durch sein dreifaches Amt als Lehrer, Hoheprieſter und König lebt und wirkt er in seinem mystischen Leibe fort, und das große Ziel dieses geheimnisvollen Lebens und Wirkens ist die organische Verähnlichung der Menschen mit Christus, die Ausgestaltung Christi in den einzelnen Christen, durch die sie zur ewigen Vereinigung mit ihm befähigt werden. Die lichtvolle, von warmer Begeisterung getragene Ausführung dieser großen Gedanken gestaltet sich zu einer tiefsinnigen, geistreichen Apologie der katholischen Kirche, die als notwendige Ergänzung der landläufigen Apologien nicht genug empfohlen werden kann. Die Schrift ist wie selten eine geeignet, dem aufmerksamen Leser ein tieferes Verständnis der zentralen Wahrheiten unserer Religion zu vermitteln.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

4) **Der hl. Josef in dem Leben Christi und der Kirche.** Von Moritz Meschler S. J. Mit einem Stahlstich nach J. Settegast und acht Bildern nach J. Schraudolph. Vierte Auflage (XI u. 159) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 1.80; geb. M. 2.50

P. Meschler hat im vorliegenden ein Werk geschaffen, das in der rasch anwachsenden Literatur über den hl. Josef ohne Zweifel für immer einen der ersten Plätze behaupten wird. Es bildet ein herrliches Seitenstück zu des verewigten Verfassers Buch „Unsere Liebe Frau". Die Zweiteilung des Wertes (I. Der hl. Josef im Leben Christi; II. Der hl. Josef im Leben der Kirche) ist ebenso natürlich als ansprechend. Alles, was im Sinne und nach der Lehre der hl. Kirche vom hl. Josef gesagt werden kann, finden wir hier gründlich verarbeitet, wohl geordnet und klar ausgeführt beieinander. Besonders angenehm berührt es, daß die glühende Begeisterung für den Heiligen, die aus jeder Zeile hervorleuchtet, immer in den rechten Schranken bleibt; nirgends führt sie zur Uebertreibung. Diese für viele so gefährliche Klippe zu umgehen, konnte eben nur einem Meister gelingen, wie es P. Meschler mit seinem gesunden Wirklichkeitssinn war. Nicht zuletzt auf Grund dieses Vorzuges hat das Buch einen ganz hervorragend praktischen Wert, namentlich für Prediger, die es fast ohne jegliche Mühe zu einem Zyklus der herrlichsten Josefspredigten verarbeiten können. Eine gehaltvollere Predigtskizze z. B. als der 2. Teil des Schlußkapitels ist, läßt sich kaum denken. — Die beigegebenen Reproduktionen von acht Schraudolphschen Fresken aus dem Dome in Speyer gereichen dem für Priester und Laien sehr empfehlenswerten Buche zur wirklichen Zierde und erhöhen seinen Wert.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

5) **Die Lehre des hl. Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von Jakob Brucker S. J. Fünfte Auflage. 12° (XX u. 470) Freiburg 1913, Herder. M. 2.25; geb. M. 3.—

Ist die „Philothea" eine Einführung in das gottselige Leben, so ist diese „Lehre von der wahren Frömmigkeit" ein Leitfaden zur höchsten Vollkommenheit, nicht für die Anfänger im geistlichen Leben geschrieben, sondern für fortgeschrittene Seelen. Während die „Philothea" mehr die Theorie der Frömmigkeit berücksichtigt, macht dieses Werk mehr auf die Praxis aufmerksam. Schon am Ende des 18 Jahrhunderts veranstaltete nun Collot, Doktor der Sorbonne, eine Sammlung von Auszügen aus den Schriften des hl. Franz v. Sales, welche alsbald großen Anklang fand und mehrere Ausgaben erlebte. Die letzte erschien in Paris 1857 unter obigem Titel. Eine deutsche, aber sehr mangelhafte Uebersetzung der genannten französischen Bearbeitung erschien bereits um das Jahr 1835; die gegenwärtige ist nicht nur in sprachlicher Hinsicht mustergültig, sondern hat auch in sachlicher Beziehung einen Vorzug: es sind die Kapitel in verschiedene Abschnitte geteilt je nach dem behandelten Gegenstande; daraus erklärt sich auch teilweise die bereits fünfte Auflage, die der ersten im Jahre 1875 gefolgt ist. Brucker, der Verfasser des bekannten „Weg zum inneren Frieden" hat die Herdersche „Aszetische Bibliothek" in danken wertester Weise dadurch bereichert

Bemerkungen: Gemäß einem Breve Pius' X. vom 13. Dezember 1909 dürfen zwar die Schriften des hl. Franz von Sales so gedruckt werden, wie sie aus seiner Feder hervorgegangen sind; immerhin dürfte es sich empfehlen, auf S. 170 und 174 die Grundsätze über die öftere hl. Kommunion in einer Anmerkung den Normen Pius' X. anzupassen. Der Ausdruck „Dunghaufen" (S. 227), auf dem Job gesessen, ließe sich durch einen sachlich wohl richtigeren und ästhetisch passenderen ersetzen. S. 408 vorletzte Zeile von unten lies: erzählen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

6) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von Anton Huonder S. J. Siebente und achte, verbesserte und erweiterte Auflage. (XXIII u. 404) Freiburg, Herder. Geb. M. 3.40

Das Büchlein erschien erstmals 1913, wurde vom deutschen Klerus freudigst begrüßt und erlebte rasch acht Auflagen. Es hat den Priester im Auge, der mitten im Kampfgewühl der neuzeitlichen Seelsorgsverhältnisse steht. Er, dem jeder Arbeitstag ein ungeheures Pensum zuweist, den tausendfache Pflichten und Ansprüche jagen, soll täglich auf ein Viertelstündchen zu Füßen des Meisters in innigem Rapport mit ihm stehen und im Leben Jesu jene Züge schauen, die ihren Reflex im Priesterleben der Gegenwart finden. Damit hat der Verfasser die priesterliche Betrachtung in etwas neue, zeitgemäßere Bahnen und Formen gelenkt. Der Plan hat volles Verständnis gefunden. Es sind dem Verfasser eine Reihe guter Anregungen und Vorschläge zugegangen, die ihn veranlaßten, das Büchlein umzuarbeiten. Die neue Auflage weist unter den 204 Betrachtungen 14 erweiterte und mehr als 20 neue auf. Der eigentliche Vorzug des Werkes ist, daß es allenthalben auf die modernen Verhältnisse Rücksicht nimmt, und daß alle Lehren und Weisungen ihre Kraft unmittelbar aus der Person Jesu Christi ziehen. Bischöfe und Celebritäten aus dem Klerus geben ein äußerst günstiges Urteil über das Büchlein ab, und selbst protestantische Blätter wünschen ein Parallelwerk für evangelische Pastoren. — Für eine weitere Auflage möchten wir anregen, daß auch angemessene Teile des Kirchenjahres aphoristisch berücksichtigt werden. Auch da könnte mancher gute Griff geschehen.

Mals, Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

7) **Fürs Priesterherz.** Gesammelte Aufsätze von P. August Rösler C. SS. R. Dritte Auflage (XV u. 464) Münster i. W. 1915, Alphonsus-Buchhandlung. M. 6.—; geb. M. 7.50

Seit 1882 erschienen in der Wiener „Korrespondenz der Associatio perseverantiae sacerdotalis" eine Reihe von Aufsätzen, welche ohne eigentliche systematische Reihenfolge dem einen Zwecke dienten, „das ganze priesterliche Leben mit Rücksicht auf die Anforderungen der Gegenwart zur Darstellung zu bringen". In Buchform unter obigem Titel erstmals 1907 erschienen, erlebten die überarbeiteten Artikel noch im nämlichen Jahre eine zweite Auflage, so sehr entsprachen die mit solider Glaubensfrömmigkeit und heiliger Begeisterung geschriebenen „Bilder aus dem Priesterleben" (1. Abteilung) und „priesterlichen Zeitbetrachtungen" (3. Abschnitt) dem „Geistesleben und Tugendstreben der Priester" (2. Abschnitt). Die vorliegende 3. Auflage hat insbesondere noch die antimodernistische Reformtätigkeit Pius' X. in entsprechender Weise einbezogen und so die Anzahl der Aufsätze um 28 gegenüber der 1. Auflage vermehrt. Das Werk ist in dankbarer Pietät dem ehemaligen († 1907) Spiritual und Rektor des Breslauer Alumnates Dr Ferdinand Speil gewidmet, mit dessen Bildnis es geziert ist. Die Lektüre dieser Aufsätze wird „fürs Priesterherz" aneifernd, ermutigend und orientierend wirken und sei insbesondere Seelsorgspriestern bestens empfohlen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

8) **Der Garten des Herzens Jesu** oder Der Christ seinem Erlöser nachgebildet. Von P. Franz S. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Stahlstich und 13 Vollbildern. Achte Auflage. 8° (VIII u. 460) Regensburg 1914, Manz. M. 2.80; geb. M. 3.50

Es ist sehr erfreulich, daß dieses Buch aus der Hand eines Meisters in der aszetischen Literatur bereits die achte Auflage erlebt hat. Die populäre, leichtfaßliche Darstellung, verbunden mit tiefergreifender Herzlichkeit, werden jeden aufmerksamen Leser gewinnen. Verständnisvolle Naturbetrachtung und klarer Blick in die Tiefen der Menschenseele werden verwendet, um den Sünder zur Bekehrung und zur Tugendübung anzuleiten. Das Büchlein ist darum vorzüglich zur geistlichen Lesung und Betrachtung geeignet. Aber auch der Seelsorger und Prediger wird es mit größtem Nutzen gebrauchen. Es gibt dem ersteren reichlichen Stoff zur Verwendung im Beichtstuhl, in der Katechese, dem letzteren aber das Vorbild populärer und eindrucksvoller Predigtweise. Das herrliche Büchlein möge auch fernerhin die weiteste Verbreitung finden; es wird sicherlich größten Segen stiften.

Kremsmünster. Dr P. Theophilus Dorn.

9) **Die Urzeit des Menschen.** Von Dr Johannes Bumüller. Dritte, vermehrte Auflage. Mit 142 Abbildungen. (307) Cöln 1914, J. P. Bachem. M. 5.—; geb. M. 6.—

Der durch seine aufklärenden Schriften rühmlichst bekannte Verfasser hat eine dritte, stark veränderte und bedeutend erweiterte Ausgabe seines Werkes: „Die Urzeit des Menschen" erscheinen lassen, in welcher er alle wichtigeren bisher gemachten Funde, namentlich des eiszeitlichen Menschen, aufgenommen und einer sachlichen Kritik unterzogen hat. Auch wurde ein neues Kapitel „Ueber die Abstammung des Menschen" eingeschoben. Wenn wir uns auch nicht mit allen Ansichten des Verfassers einverstanden erklären, hat doch der Verfasser viele einschlägige Fragen zu einer sachlichen Darstellung gebracht, so daß auch jenen, die mit dem interessanten Gegenstande noch wenig vertraut sind, ein selbständiges Urteil ermöglicht wurde.

Wir möchten hier im besonderen auf die Ausführungen des Verfassers über die archäologisch wichtigen Funde in Aegypten hinweisen (S. 270 ff). Diesen Funden zufolge fällt nach dem Verfasser der Schluß der neolithischen

Periode (Steinzeit) in das Ende des dritten Jahrtausend vor Christus. „Die geschichtliche Chronologie geht also in Aegypten bis in die Neolithik zurück und bietet uns bestimmte Zahlen und Daten, darunter die älteste, welche die Weltgeschichte bisher überhaupt kennt. Menes regierte um 3300 v. Chr. Aber schon viel früher hatten die neolithischen Aegypter eine sehr hohe Kultur, denn ihr Kalender mit 12 Monaten von je 30 Tagen und fünf angefügten Festtagen, auf dem ursprünglich alle Kalenderrechnungen aufbauen, ist fast schon 1000 Jahre vor Menes eingeführt." Die alten Bewohner Aegyptens waren eben schon ein Kulturvolk und haben diese ihre Kultur aus der Wiege des ersten Menschen in Asien mitgenommen, wenn sie auch in der neuen Heimat alles je nach den vorgefundenen Umständen einzurichten gezwungen waren, weshalb auch am Anfange noch viele einfache Einrichtungen angetroffen werden. Was die „Abstammung des Menschen" betrifft, bringt der Verfasser eine sachliche und kritische Untersuchung der bisher aufgefundenen Knochenreste. „Aus dem Gesagten ergibt sich das wichtige Resultat, daß die höhere Entwicklung des lebenden Affentypus im allgemeinen gar nicht dem Menschentypus zustrebt, sondern im Gegenteil sich in geradezu extremer Weise von letzterem immer weiter entfernt und daß der Mensch niemals an die Anthropoiden angeschlossen werden kann." (S. 209). Der Verfasser schließt seine diesbezüglichen Ausführungen mit den Worten: „So ist es für die Naturwissenschaft noch ein Geheimnis, woher der Mensch gekommen, und das Geheimnis hat sich für sie noch vertieft, seitdem die Theorie von der monophyletischen, d. h. einheitlichen Entwicklung der ganzen Lebewelt aus gemeinsamen und gleichartigen Urzellen mit der fortschreitenden Forschung von Tag zu Tag an Stützen und Vertretern verliert." (S. 221.) Es sei auch noch hervorgehoben, daß der Verfasser (S. 198 f) sich gegen die Abstammungstheorie des Menschen, wie sie H. Obermaier darlegt, ablehnend ausspricht. Zur Orientierung in bezug auf die Urzeit des Menschen wird das vorliegende Werk von nicht geringem Nutzen sein

Linz. R. Handmann S. J.

10) **Kurzes Lebensbild des Seligen J. M. Vianney, Pfarrers von Ars.** Herausgegeben von Georg Böhm, Pfarrer. Dritte, verbesserte Auflage. (5. und 6. Tausend.) Mit Vianneys Porträt. 8° (XVI u. 202) Regensburg 1914, Verlagsanst. vorm. G. J. Manz. M. 3.—; geb. M. 4.50

Das Leben des weltberühmten Pfarrers von Ars, der von Pius X. am 8. September 1904 selig gesprochen wurde, tritt uns hier in einem farbenreichen Bilde vor Augen. Man weiß nicht, was man an diesem außerordentlichen Manne mehr bewundern soll: sein ununterbrochenes Gebets- und Bußleben oder seinen glühenden Seeleneifer, seinen heroischen Kampf gegen den Satan oder seine erstaunlichen Wunder- und Gnadengaben. Die Wunder sprießen unter den Tritten Vianneys hervor wie die Blumen aus der Erde; er kann, was die Zahl und Art der Wunder betrifft, den größten Heiligen an die Seite gestellt werden. Mit steigendem Interesse liest man die fünfunddreißig Kapitel des Büchleins und fühlt sich immer wieder von neuem erbaut, ja hingerissen von der Fülle und Schönheit des Inhalts.

Besonders anziehend sind die letzten Kapitel: „Seine unvergängliche Hinterlassenschaft", eine Blütenlese aus den Predigten und Katechesen des Seligen; „Einige Gedanken Vianneys", die herrlichsten Grundsätze für das geistliche Leben; „Unterredungen über die Heiligen". Von ihnen sprach er oft und nur mit Tränen in den Augen. „Wenn man", führt der Verfasser aus, „seine höchst dramatischen Erzählungen voll charakteristischer Einzelheiten und rührender Poesie anhörte, so war man versucht zu glauben, er habe diese lieben Heiligen gekannt und in der vertrautesten Freundschaft mit ihnen gelebt."

Empfehlend ist für das Büchlein auch der edle, schlichte, herzenswarme Ton und die fließende Sprache. Doch könnte bei einer Neuauflage die sprachliche Darstellung noch mehr geglättet werden. Das Pronomen „derselbe" gebrauchen gute Stilisten nur in der Bedeutung des lateinischen idem, aber nicht in der Bedeutung von is. S. 10, Z. 11 von oben wäre „der 9. Thermidor", dieser Ausdruck des französischen Revolutionskalenders, entweder zu erklären oder durch das entsprechende deutsche Datum zu ersetzen. S. 66, Z. 5 von oben steht die falsche Form „haute". Zum Beweise dafür, daß das Büchlein sorgfältig durchgelesen wurde, seien noch die Druckfehler erwähnt: S. 43, Z. 1 von oben wollie statt wollte, S. 145, Z. 3 v. o. welcher statt welche, S. 146, Z. 10 von oben heologisch statt theologisch.

Vianneys Lebensbild wird vor allem den Priestern und Priesteramtskandidaten willkommen sein, aber es verdient auch unter dem christlichen Volke die weiteste Verbreitung und ist sicher geeignet, viel Gutes zu stiften.

Linz-Freinberg. A. Haller S. J.

11) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von Anton Huonder S. J. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) Erstes Bändchen. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. gr. 8° (XVI u. 156) Freiburg und Wien 1913—1914, Herder. M. 2 40 = K 2.88; geb. M. 3.— = K 3.60

Das vorliegende Bändchen bietet, wie der hochwürdige Herausgeber selbst in der Vorrede sagt, teils fertige Predigten, teils Skizzen mit Material, teils einfache Skizzen. Für die Gediegenheit und große Beliebtheit des Werkchens sprechen die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen. Als besondere Vorzüge möchte ich hervorheben: 1. Die kurze Inhaltsskizze vor jeder Predigt oder jedem Vortrag; 2. die geistreiche und doch so volkstümliche Sprache und ungemein praktische Anleitung; z. B. der Vortrag VI „Das Heldentum des katholischen Missionärs", und die Skizze IV „Das Missionsalmosen"; 3. die gute Verwendung der Hl. Schrift, die überall fleißig herbeigezogen wird; so besonders im Vortrag I „Das Missionswerk der katholischen Kirche" und in Skizze XII „Die Heidenmission als Erfüllung des abrahamitischen Völkersegens" und endlich 4. die Anwendung zahlreicher packender Erzählungen aus dem Missionsleben. Leider wurden die Missionen in Südamerika gar nicht berücksichtigt, obwohl sie so sehr der Hilfe bedürfen. Hoffentlich wird der hochwürdige Herausgeber bei einer neuen Auflage unser gedenken, denn sicherlich bieten die Missionen der Araukaner in Chile, der Quichuas in Bolivien, der Incas in Peru usw. recht interessantes Material. Das vorliegende Werkchen verdient die volle Aufmerksamkeit des Klerus.

Valparaiso (Chile). Dr Heinrich Weber.

12) **Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Literatur.** Neunte und zehnte Auflage, herausgegeben und teilweise neu bearbeitet von Dr Max Ettlinger, Privatdozent an der Universität München. Zwei Bände. Mit 152 Bildern auf 40 Tafeln. 8° (XXVIII u. 1376) Freiburg 1914, Herder. M. 13.50; geb. in Leinwand M. 17. –

Im kommenden Jahr 1916 kann Lindemanns Literaturgeschichte ihr fünfzigjähriges Wiegenfest begehen. Als vor 20 Jahren das ähnliche Buch Vilmars dasselbe glückliche Ereignis feierte, erschien eine kleine Festschrift, die von 24 Auflagen des hochgepriesenen Werkes berichten konnte, während Lindemanns Buch eben erst die 9. und 10. Doppelausgabe erlebt. Die Gründe

für den auffallenden Vertriebsunterschied liegen wohl auf verschiedenen Gebieten, die hier nicht näher untersucht zu werden brauchen. Aber auf die Entwicklungsgeschichte des „Lindemann", wie die Literaturgeschichte kurz heißt, muß aufmerksam gemacht werden, weil sie einen deutlichen Einblick in unser fortschreitendes Literaturwissen ermöglicht.

An Vilmars „Kunstwerk" läßt sich eine solche Beobachtung nicht anstellen, da der Verfasser vor seinem Tode bestimmt hatte, „daß an dem Texte seiner Arbeit von den späteren Herausgebern nichts geändert werden dürfe", und so sind von der 13. Auflage an nur die Anmerkungen erweitert und ergänzt worden, und zwar „im Sinn und Geist des Werkes". Lindemann dagegen hat für das Fortleben seines Buches keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen; doch bürgen die wohlbekannten Namen der Herausgeber von der 6. Auflage an dafür, daß der grundsätzliche Standpunkt des verewigten Verfassers bei den zeitgemäßen Verbesserungen und notwendigen Erweiterungen treu gewahrt wurde.

Schon vor 10 Jahren hat Dr. Max Ettlinger die 8. Auflage besorgt und war somit aufs innigste mit dem Werke vertraut geworden, so daß er sich jetzt mit wissenschaftlicher Sicherheit an eine vollständige Neuumarbeitung zu einer Doppelausgabe wagen konnte. Der Erfolg der Arbeit ist ausgezeichnet geglückt; das bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dafür steht der Name des Herausgebers ein. Auch verzichte ich mit Freuden auf das billige Vergnügen, da und dort in Bestimmung von Werturteilen mit einem Besserwissenwollen zu prunken oder einem Gelehrten von so reichem Wissen ein oder das andere kleinere Versehen aufzumutzen. Statt dessen möchte ich die Freunde des unsterblichen „Lindemann" auf den hohen geistigen Genuß hinweisen, der aus einem übersichtlichen Vergleich dieser neuesten Auflage mit der 1. Ausgabe des Buches von 1866 geschöpft wird. — Die Verlagshandlung hat das nachgerade stattlich angewachsene Werk nunmehr in zwei handliche Bände geteilt und so sieht man auf den ersten Blick, wie aus den ursprünglichen 715 Seiten jetzt deren 660 und 716 geworden sind. Demnach hat sich innerhalb eines halben Jahrhunderts das Wissenswerte auf dem Gebiete der Literatur beinahe ums Doppelte erweitert. Daß der Schluß nicht viel übers Ziel trifft, beweisen zumeist die Anmerkungen. Lindemann selbst konnte verhältnismäßig selten davon Gebrauch machen; in der vorliegenden Doppelausgabe findet sich, dank der fleißigen Sorgfalt und umfassenden Belesenheit des Herausgebers, kaum ein Blatt ohne Quellennachweise, die bis zur allerneuesten Zeit (1913) fortgeführt sind. Der wissenschaftliche Wert des Werkes wurde dadurch bedeutend erhöht. Weiterhin sah sich die Verlagshandlung veranlaßt, dem Zeitgeschmack Rechnung zu tragen und die Bände mit einer ansehnlichen Reihe von Bildertafeln zu schmücken, „wofür vielfach ganz neues oder bisher wenig bekanntes Material beigezogen worden sei". Der alte „Lindemann" empfiehlt sich daher in seiner neuen Ausstattung nicht bloß wie bisher einem weiteren Leserkreise, er gehört jetzt auch in die Bücherei des Fachmannes und Gelehrten.

Um eine kurze Probe von Ettlingers Literaturauffassung und zugleich einen Beleg dafür zu geben, wie treu der altbewährte Standpunkt des verdienten Verfassers auch in dieser zweibändigen Auflage gewahrt wurde, sei der Schlußsatz des Werkes hier mitgeteilt. Nach einer würdigen, aber kräftigen Zurückweisung von Gerhart Hauptmanns „Festspiel" (1913) mit den richtigen Folgerungen daraus spricht der sonst so ruhige Gelehrte seinen Ausblick in die Zukunft also aus: „Heute nun, da unterm Waffenlärm die Musen zunächst verstummt scheinen, ist unsere Hoffnung reger als je, daß wir diesen neuen Geistesaufschwung und diese neue Geisteseinigung doch noch schauen werden. Denn mag gar manches, was in der Epoche des ‚literarischen Deutschland' uns gewichtig dünkte, nun gewogen und zu leicht befunden werden und wie Spreu verwehen, so flammen doch die vaterländische Begeisterung und die religiöse Zuversicht, denen einst die Romantik entsprang, in dieser

neuen Feuerprobe wieder gewaltig auf und aus ihnen allein kann auch künftig wieder dem deutschen Volke eine Dichtung erstehen, die seiner würdig ist. Dann erst wird sich an der deutschen Literatur jenes Wort Rückerts, des Sängers der Freiheitskriege, wieder gänzlich erfüllen, das diesem Buche einst als Wahlspruch vorangesetzt war, sein Dasein rechtfertigt und ihm stets Leitstern bleiben soll:

„Das Volk ist glücklich, des Mannesalter ist durchdrungen
Von unverwelklichen Jugenderinnerungen,
Das, immer werdend, nie Gewordenes verliert
Und sich aus eignem Grund stets höher umgebiert."

Feldkirch. N. Scheid S. J.

13) **Beuroner Kunst.** Eine Ausdrucksform der christlichen Mystik. Von Josef Kreitmaier S. J. Mit 32 Tafeln. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8° (XII u. 94) Freiburg 1914, Herder. Geb. in Pappe M. 4.80

Der Inhalt des Buches ist in neun Kapitel geteilt: Einleitung. Der Gründer. Der Urtyp. Die Beuroner Kunstform. Vom Kanon im besondern. Die Künste im einzelnen. Die hieratische Kunstabsicht. Die Zukunft. Schlußwort. Diese Titel verraten schon, wie der bekannte Aesthetiker dem Leser die Beuroner Kunst vorführt und was er dabei vor hat. Nicht bloß die Werke der bildenden Künste, welche die Beuroner geschaffen, sondern auch die Paramente, Goldschmiedearbeiten, Miniaturmalereien und selbst ihre Andachtsbildchen werden in ihrem Entstehen, in ihrer Ausdrucksform wie in ihrem Endzwecke besprochen. Von übermäßigem Lobe wie von ungerechter Tadelsucht gleichweit entfernt, sucht Kreitmaier, die christliche Mystik, die ja die ganze Beuronerkunst durchdringt, als die Basis dieses künstlerischen Schaffens darzulegen. Das tadellos ausgestattete noble Buch mit dem trefflichen Bilderschmucke wird viele Vorurteile gegen die Kunst der Mönche im Donautale beheben, manch schiefes Urteil darüber berichtigen. Das eingehende Studium des gediegenen Werkes ist jedem Freunde der neueren christlichen Kunst, vorab aber jedem Priester gar sehr zu empfehlen.

Seitenstetten (N.-Oe.). P. Martin Riesenhuber O. S. B.

14) S. Thomae Aquinatis, doctoris angelici **Quaestiones disputatae et quaestiones duodecim quodlibetales** ad fidem optimarum editionum diligenter recusae. Editio secunda Taurinensis. Taurini (P. Marietti) 1913—14. 5 vol. Fr. 12.50

Vol. I.: De potentia Dei; vol. II.: De malo — De spiritualibus creaturis — De anima — De unione Verbi incarnati — De virtutibus in communi — De caritate — De correctione fraterna — De spe — De virtutibus cardinalibus. Vol. III.: De veritate I. Vol. IV.: De veritate II. Vol. V.: Quaestiones quodlibetales.

Die Turiner (Marietti-) Ausgabe der Werke des heiligen Thomas, speziell der Quaestiones disputatae und der Quaestiones duodecim quodlibetales in zweiter Auflage, empfiehlt sich für die ständige Benützung seitens der Theologen durch ihr handliches Format, durch den guten Text, den sie bietet, den sorgfältigen — wenn auch kleinen — Druck und den wirklich billigen Preis.

Linz. Dr Kopler.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatl. 1 Heft. Verlag Herder. St Louis, Mo. Jährl. Doll. 2. –

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M, Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatsschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6. -

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Das heilige Feuer. Religiös-kulturelle Monatsschrift. Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. M. 5.—

Seraphischer Kinderfreund. Organ für Kinderfreunde. XII. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongregantin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährl. M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentl. Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterr. Wien. Monatl. 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.)

Jugendführung. Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 10. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin. Via Cottolengo 32. Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Beichtbüchlein. Lesungen und Gebete für Kinder. Mit Bildern von J. Führich. Von einem Priester der Diözese Augsburg. 40. bis 50. Tausend. 47 S. Kunstanstalten Josef Müller, München.

P. Fr. Borgias O. M. Cap. in München, St. Anton. **Die Stationen in den Himmel oder Vorbereitung auf einen guten Tod.** 36 S. München 1915, Lentnersche Buchhandlung. 20 Pf.

Franz Brandts. (Führer des Volkes 12. Heft.) 8° (139) M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. 60 Pf., postfrei 80 Pf.

Inhalt: I. Leben und Sterben. 1. Lebensskizzen. 2. Begräbnis und Gedächtnisrede. 3. Kundgebungen. 4. Nachrufe. II. Grundsätze und Lehren. 1. Kirche und Sozialreform. 2. Staat und Gemeinde bei der Sozialreform. 3. Arbeitgeber und Sozialreform. 4. Berufsstände und Sozialreform. 5. Sozialdemokratie. 6. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 7. Wohnungsfrage. 8. Gesundheitspflege. 9. Arbeiterhaushalt. 10. Lohnfragen. 11. Arbeiterrecht. 12. Die soziale und kulturelle Arbeit der deutschen Katholiken.

Breit Dr Ernst, Rektor. (Den Gegnern der öfteren Kommunion gewidmet.) **Mut und Vertrauen.** 72 S. 24°. 30 Pf. = 40 Heller = 40 Cts. Bei 30 Exemplaren à 25 Pf. = 30 Heller = 30 Cts. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Brugier Dr Gustav. **Kurze Liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Für Schule und Christenlehre. Ausgabe ohne Meßandachten. Achte Auflage. Mit einem Titelbild. 32° (62 S.) Freiburg und Wien 1915, Herder. Gbd. 30 Pf.

Dieses Büchlein vermittelt in 151 Fragen und Antworten alles, was Jugend und Volk über das heilige Meßopfer, den Opferaltar und seine Ausstattung, über sämtliche Opfer- und Altargeräte, heilige Gewänder, Kirchenfarben, Kirchensprache, Meßzeremonien usw. wissen sollte. Das Büchlein ist ein vorzügliches Hilfsmittel für Schule und Christenlehre. Die Ausgabe mit zwei Meßandachten (128 S.) liegt schon in neunzehnter Auflage vor und ist gebunden zu 40 Pfennigen erhältlich.

Eyting Albert, Kaplan. **Seele, Sünde, Sühne.** Leidensbilder in Fastenpredigten. 89 S. Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.—

P. Wolfgang v. Gruben O. S. B. **„Theresianische Lebensweisheit."** Gedenkblatt zum 3. Zentenarium der Seligsprechung und zum 4. Zentenarium der Geburt der hl. Theresia von Jesus: 1614—1914; 1515—1915. C. Schnell, München. 8°. (22 S.) M. —.40

Gspann Dr Johannes Chrys. **Schönheit der katholischen Weltanschauung.** 296 S. 8°. Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G. 1914. M. 3.20; geb. M. 4.—

Hansjakob Heinrich. **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** 6 Vorträge. 3. u. 4. Auflage. (VII u. 97). Freiburg 1914, Herder. M. 1.60, gbd. M. 2.—

Hettinger Dr Franz. **Der kleine Kempis.** Brosamen aus den Schriften des ehrw. Thomas von Kempen. Vierte und fünfte Auflage. Mit einem Titelbild. 24° (VIII u. 176), Freiburg und Wien, 1914 Herder. Gebunden M. 1.30

Hindenburg-Anekdoten. Erste Serie. Mit einer Biographie des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. 1.—20. Tausend. 1915. Verlag von Kirchheim und Co. kl. 8°. 32 S. 20 Pf.

St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, Kärnten, 20. Jahresgabe. Die 20. Jahresgabe, welche jedermann gegen den Mitgliedsbeitrag von K 2.40 erhält, umfaßt folgende 5 (resp. 6 oder 7) schöne und sehr interessante Bücher:

1. Die französische Revolution 1789—1795. Von Franz Zach.
2. Die Heilige Schrift für das Volk erklärt. Geschichte des Alten Bundes von Dr Alois Eigoi O. S. B. 5. Lieferung.

3. Bunte Geschichten. Enthält eine Reihe packender Episoden aus dem bosnischen Okkupationskriege mit Originalbildern.

4. Beten und Leben. Ein Gebet- und Betrachtungsbuch von dem bekannten verstorbenen Missionsprediger P. Lerch S. J.

5. St. Maria- und St. Josef-Kalender 1915. Enthält eine Reihe ergreifender Erzählungen und viele belehrende Aufsätze.

Außerdem können noch bezogen werden:

6. „Des Nächsten Gut" und „Auf getrennten Wegen". Zwei spannende Erzählungen in einem Bande um 60 h.

7. Ueber Erziehung und Umgang mit Kindern. Ein Buch für die Eltern über Kindererziehung. Prächtig illustriert 60 h.

NB. Das 6. oder 7. Buch kann auch an Stelle des gebundenen Gebetbuches gewählt werden.

Wir empfehlen den Beitritt zu diesem überaus zeitgemäßen und segensreich wirkenden Bücherverein aufs wärmste. Wer Mitglied desselben werden will, schreibe an die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, Kärnten.

Kommunionbüchlein. Lesungen und Gebete für Kinder Mit Bildern von J. Führich. Von einem Priester der Diözese Augsburg. 40. bis 50. Tausend. 47 S. Kunstanstalten Josef Müller, München.

Kratz Wilhelm S. J. **Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten.** Ein Beitrag zur Konvertitengeschichte des 17. Jahrhunderts. (117. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (VIII u. 100) Freiburg und Wien 1914, Herder, M. 2.50

Unter den fürstlichen Konvertiten des 17. Jahrhunderts besitzt der geistreiche Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein Urenkel Philipps des Großmütigen, eine überragende Bedeutung. Von seiner ausgedehnten Korrespondenz mit den führenden Geistern seiner Zeit waren bislang nur seine Briefe an den Philosophen Leibniz bekannt. Ohne eine Biographie im eigentlichen Sinne sein zu wollen, sucht die vorliegende Schrift auf Grund von größtenteils ungedrucktem Quellenmaterial die religiöse Entwicklung des konvertierten Fürsten und seine Stellung zu den deutschen Jesuiten zur Darstellung zu bringen. Namentlich der Briefwechsel mit seinen Vertrauten aus dem Orden bringt eine bunte Fülle von historischen Einzelheiten und enthält zugleich eine von großer Selbständigkeit und Urteilskraft zeugende Kritik der Zeiten und Personen. Die Stellungnahme des Landgrafen zu manchen kirchlichen und kirchenpolitischen Problemen, z. B. zur Toleranz, dürfte auch heute noch besonderes Interesse beanspruchen.

Lanner Dr Alois. **Die Psalmen.** Sinngemäße Uebersetzung (in Versen) nach dem hebräischen Urtext. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. Mit Erläuterungen von Theologieprofessor Dr J. Niglutsch. Freiburg, Herder. 12° (VIII u. 234). M. 1.50; gb. M. 1.90

Liebeswerk-Kalender 1915. Linz, Rudigierstraße 8. 20 h.

Meindl Konrad, Stiftsdechant in Reichersberg. **Kurze Fastenpredigten** über das heiligste Sakrament des Altares in Verbindung mit der Betrachtung von Leidenswerkzeugen des Herrn. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII. u. 104), Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.20

Vorliegende Fastenpredigten können wegen ihrer volkstümlichen Behandlungsweise eindringlich empfohlen werden. Dem Seelsorgeklerus leisten sie neben der Benützung auf der Kanzel auch beim Unterricht der Erstkommunikanten ganz vorzügliche Dienste.

Meschler Moritz S. J. **Drei Grundlehren des geistlichen Lebens.** Fünfte und sechste Auflage. kl. 12° (XII u. 284) Freiburg und Wien 1914, Herder, M. 2.—; geb. M. 2.60

In denkbar größter Einfachheit wird das gesamte christliche Leben in seinem Wesenskern dargelegt. Die Sprache ist des Gegenstandes würdig, einfach und gehaltvoll, für jeden verständlich. Beten, sich überwinden, den göttlichen Heiland lieben, nennt Meschler die drei Grundlehren, die, lebendig

erfaßt und ins Leben umgesetzt, uns wirklich zu Aszeten von Gottes Gnaden machen.

Mey Gustav. **Der Religionsunterricht für die ersten Schuljahre nach den Katechesen von Gustav Mey.** 50 S. Freiburg 1914, Herder. Kartoniert 30 Pfennige.

Mihályfi Dr Acacius, Universitätsprofessor in Budapest. **Az igehirdetés.** („Verkündigung des Wortes") Universitätsvorträge aus dem Gebiete der Pastoraltheologie. gr. 8°. 466 S. Budapest 1912, Stephaneum. K 6.—

Die Mission der Tiroler Serviten im Swasiland (Südafrika). Den Freunden und Wohltätern der neugegründeten Mission gewidmet vom Missionssekretariat der Serviten. 48 S. Innsbruck 1915. Selbstverlag des Servitenklosters. 50 Pf. = 60 Heller.

Der I. Teil handelt über das Swasiland und seine Bewohner (Lage, Beschaffenheit und Geschichte des Landes, die Eingeborenen, ihre äußere Erscheinung, geistigen Eigenschaften, Sitten und Gebräuche usw.). Der II. Teil erzählt die Gründung der Mission im Swasiland mit all ihren Schwierigkeiten, Opfern und Aussichten. Die 22 Illustrationen (meist Originale) erläutern den Text in vorzüglicher Weise.

Morawski P. Marian S. J., weiland Professor an der k. k. Jagiellonischen Universität in Krakau. **Abende am Genfer See.** Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Genehmigte Uebertragung aus dem Polnischen von Jakob Overmans S. J. Siebte Auflage. 8° (XVIII u. 258) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.20; gbd. M. 3.—

Eine großzügige, geistvolle Apologie der christlichen Weltanschauung im Rahmen einer ungezwungenen Unterhaltung. So recht das Buch für den im Lebenstrubel stehenden Katholiken, der nicht gern nach einem schwerfällig-wissenschaftlichen Werke greift. P. Morawskis Belesenheit auf dem Gebiete der Geschichte, Kunst und Literatur macht in Verbindung mit einer lebendigen Ausdrucksweise die Lektüre des Buches zu einem wirklichen Genuß.

Pfaff Max, weiland Professor in Donaueschingen. **Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern** (ohne Noten) **für Gymnasien und höhere Bürgerschulen.** Mit Berücksichtigung des Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht an Mittelschulen. 5. Auflage. 38 S. Freiburg 1914, Herder. 45 Pf.

Ricking P. Dr Ephrem O. F. M. **Der dritte Orden des hl. Franziskus in unserer Zeit.** 54 S. Warendorf 1915, Schnellsche Buchhandlung. 25 Pf.

Rougier F., Priester. **Vor dem Tabernakel.** Hundert Besuchungen bei Jesus im allerheiligsten Altarssakramente nebst Meß-, Beicht- und Kommunionandacht, sowie den kirchlichen Litaneien. Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen. 24°. 396 S. Einsiedeln 1914, Benziger. In Einbänden zu M. 1.50, K 1.80, Fr. 1.90 und höher.

Rundschreiben Unseres Heiligen Vaters Benedikt XV. vom 1. November 1914: „Ad beatissimi Apostolorum Principis". Autorisierte Ausgabe. Lateinischer Text und authentische deutsche Uebersetzung. 41 S. Freiburg, 1915. Herder. 70 Pf.

Schmitt Albert S. J. **Probabilismus und supplierte Jurisdiktion.** Sonderabdruck aus der (Innsbrucker) „Zeitschrift für katholische Theologie." XXXIX. (1915.) S. 34—68. Rauch.

Fr. Paulus Stein O. Fr. Min. jur. can. lect. gen. **Tractatus de indulgentiis lucrandis.** Editio altera, recognita et novissimis decretis accommodata. Woerden (Hollandiae). 69 S. Administratio „S. Franciscus", 1913,

Stillfried J. M. **Im Rosengarten unserer Lieben Frau.** (Sendbotenbücherei II 3). Felizian Rauch, Innsbruck. 60 S. 24°. 30 Heller = 25 Pf.

Ein Rosenkranzbüchlein, geziert mit den 15 Rosenkranzbildern von Meister v. Führich; kurze, schöne Betrachtungen und fromme Meinungen über das Rosenkranzgebet.

Sträter Dr Hermann, Pfarrer von St. Josef in Crefeld. **„Männerapostolat."** 3. vermehrte Auflage. 26 S. Kevelaer 1914, Butzon u. Bercker. 40 Pf. = 50 Heller.

Stummer Dr Friedrich. **Der kritische Wert der altaramäischen Ahikartexte aus Elephantine.** (Alttestamentliche Abhandlungen von Dr J. Nikel, Breslau; V. Bd., 5. Heft.) VII u. 86. Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 2.50

Unsere Liebe Frau von Lourdes. Geschichte der wunderbaren Ereignisse von Lourdes von Heinrich Lasserre. Deutsche Bearbeitung von M. Hoffmann. Zehnte und elfte, verbesserte Auflage. Mit 4 Bildern. 12° (XVI u. 444), Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.20; in Lw. M. 4.—

Ein weiteres Lob dieses allen Lourdes-Freunden teuer gewordenen Buches, von dem auch ein Auszug unter dem Titel „Kleines Lourdesbüchlein" (geb. M 1.—) im gleichen Verlag erschienen ist, erscheint überflüssig.

Verlagskatalog. Die Verlagsanstalt Benziger bringt einen neuen vollständigen Katalog ihres deutschen Buchverlages zur Ausgabe. Der Katalog gliedert den weitschichtigen Verlag in seine verschiedenartigen Literaturgebiete, in religiöse und profane Bücher und diese wieder in mannigfache, nach praktischen Gesichtspunkten geordnete Fächer und gewährt rasche und sichere Orientierung. Das Kind in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, der Jüngling, die Jungfrau, der Mann, die Frau, der Geistliche, der gebildete Laie und der Mann aus dem Volke, kurz jedes Alter und jeder Stand findet bei dieser sachgemäßen Einteilung schnell und sicher seine Bücher. Zudem zeigt der Katalog eine noble typographische und illustrative Ausstattung. Die in Ein- und Mehrfarbendruck ausgeführten Einschaltbilder weisen eine reiche Zahl von Einband-Abbildungen auf und lassen den Beschauer die Tätigkeit des Verlages auch in dieser Hinsicht bewundern. Wer immer in die Lage kommt, für sich oder andere ein Buch anzuschaffen, versäume es deshalb nicht, den schönen, praktischen Katalog des Benzigerschen Verlages zu Rate zu ziehen. Dieser wird Interessenten auf Verlangen gratis abgegeben.

Vermeulen Dr **Zur Einleitung in das Buch der Psalmen.** 31 S. Regensburg, Manz. 80 Pf.

Weigl Dr Eduard. **Untersuchungen zur Christologie des hl. Athanasius** Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte von Dr Ehrhard—Dr Kirsch. XII. Band, 4. Heft. (VIII u. 190) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 6.— (Subskriptionspreis M. 5.—)

Zürcher P. Ambros O. S. B., Pfarrer. **Das Gotteskind.** Ein Bilder- und Gebetbuch für die lieben Kinder. 2. Auflage. Mit 2 Chromobildern nach Kunstmaler Professor Martin von Feuerstein, 66 Original-Vollbildern und Buchschmuck von Kunstmaler Andreas Untersberger. 320 Seiten. In verschiedenen eleganten Einbänden zu 95 Pfennigen und höher. Benziger Einsiedeln (Schweiz).

Religiöse Kriegs-Literatur.

Acker Hermann S. J. **Der große Verbündete.** Kriegspredigten. Zweites Bändchen, 1. bis 3. Auflage. 100 S. Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.20

„Ich freue mich, daß neben so manchen Kriegspredigten, die wegen ihres sehr politischen Inhalts oder des seichten Phrasengeklingels meinem Ideal wenig entsprechen, nun in dem vorliegenden Bändchen Predigten erschienen sind mit kernigen religiösen Gedanken in würdiger Form. Möge ihnen ein zahlreicher Leserkreis beschieden sein! Dem hochw. Herrn Verfasser volle Anerkennung." (Aus dem Schreiben eines deutschen Erzbischofs an den Verlag über die Kriegspredigten des ersten Bändchens.)

P. Balgo, O. M. I. **Judith oder Heldenkraft und Heldentrost.** Kriegs- und Fastenpredigten. 8°. 80 S. M. 1.20. Laumann A., Dülmen i. W.

Breit Dr Ernst, Rektor. **In Kriegsnöten.** Engeldienst des katholischen Volkes für die Kämpfenden. Mit zwei ganzseitigen Bildern, Randeinfassungen und Kopfleisten. 80 S. 24°. 30 Pf. = 40 Heller = 40 Cts. Bei 30 Exemplaren 25 Pf. = 30 Heller = 30 Cts. Gbd. 50 Pf. = 60 Heller = 65 Cts. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Breit Dr Ernst, Rektor. **Die Kulturwerte des Krieges.** Ein Buch für Heer und Volk. Mit vier Kopfleisten. 48 S. 8°. 80 Pf. = 1 K = 1 Fr. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Breit Dr Ernst, Rektor. **Kreuz und Krieg.** Fastenerwägungen für unsere schicksalsschwere Zeit. 8°, 64 S. Einsiedeln 1915, Benziger, 80 Pf., 1 K, 1 Fr.

Die Frohbotschaft des göttlichen Herzens Jesu an den Krieger. Feldbrief von K. W. Friedrich. 40 Seiten. Preis 20 Pf. Verlag Karl Ohlinger, Mergentheim.

Die Herrschaft und Erhebung des göttlichen Herzens Jesu in der Familie. Erinnerungsblatt an den 10. Jänner 1915. Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger, Mergentheim. 26 S. Preis pro Exemplar 10 Pf., 100 Exemplare M. 8.—

Für Front, Lazarett und Heimat. Religiöse Schriften für die Kriegszeit. Zur Massenverbreitung, herausgegeben auf Veranlassung des kathol. Garnisonpfarramtes der Festung Cöln. Mit einem erzbischöfl. Empfehlungsschreiben. 48 S. 15 Pf. Bei 50 und mehr Stück zu 12 Pf., bei 200 und mehr Stück zu 10 Pf. Benziger, Cöln.

Hansen Johann Jakob. **Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.** Ablaßgebete für die Kriegszeit. 31 S. Regensburg 1915, Manz. 30 Pf.

Hauser Hyacinthe O. Pr. **Le soldat chrétien.** Prières et cantiques. Verlagsanstalt Benziger und Co., Cöln. 48 S. 15 Pf. 100 St. M. 10.—

Höhler Dr M., Domkapitular und Generalvikar zu Limburg a. d. L. **Die Kapelle im Schützengraben.** Sonntagsfeier in der Front. 1915. Mainz, Verlag von Kirchheim und Co. 16°. 32 S. 10 Pf. 100 Exemplare à 8 Pf.

Unser Gottesglaube und der Krieg. Zehn apologetische Predigten von Dr Josef Jatsch, k. k. o. ö. Professor an der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. 8° (VIII u. 108) Freiburg 1915, Herder. M. 1.30; gebunden M. 1.60

Professor Jatsch, der dem österreichischen Klerus von mehreren homiletischen Kursen her als Redner über apologetische Predigtweise bekannt ist, beantwortet aktuelle Fragen, z. B. Religion, Kultur und Krieg; Was uns der Krieg predigt; Was nützt uns der Gottesglaube im Kriege? Christentum und Vaterlandsliebe in zehn apologetischen Predigten vom Standpunkte des Gottesglaubens aus. Obzwar ursprünglich vor einem akademischen Publikum gehalten, sind die Vorträge in der Sprache doch so edel-populär, daß sie füglich auf jede Kanzel passen. Die zahlreichen Einzelzüge, zumeist aus der Kriegszeit, die als Illustrationsmittel verwendet sind, machen die Predigten auch zu einer interessanten Lektüre.

Joseph R. P. Missionnaire. **Manuel du soldat chrétien.** 7. Aufl. 117 S. Freiburg 1915, 30 Pf. (100 Stück M. 25.—, 1000 Stück M. 200.—).

Krebs Engelbert. **Die Stunde unserer Heimsuchung.** Gedanken über den großen Krieg. 8° (VIII u. 116), Freiburg 1915. Herder. M. 1.20; gbd. M. 1.50

Der Krieg als Heimsuchung Gottes — das ist der Leitgedanke, aus dem die folgenden Aufsätze entsprungen sind. Im „Katholischen Gemeindeblatt der Stadt Freiburg" erschienen, sollen sie gesammelt einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht werden.

Kühlen B., M.-Gladbach. Nr. 743 **Im Dienste des Kreuzes.** Kartoniert M. —.40; gbd. M. —.75, Wibbelt, **Kriegsbrief an die Kommunionkinder.**

100 Stück M. 5. -, Frh. v. Steinaecker, **Kaisergeburtstagsbrief.** 100 Stück M. 5.—

Kuhlmann Josef. **Vom Kreuzweg des Krieges.** Zeitgemäße Gedanken zu den vierzehn Stationen. 8°, 64 S. Verlag A. Laumann, Dülmen i. W. Kart. M. —.40

Domkapitular Prof. Dr Hüls, Münster, schreibt: „Dieses Werkchen gehört zu den besten dieser Art, und tritt an die Seite der trefflichen Schriftchen von Heinrich Mohr. Lebenswarm in Christentum und Vaterlandsliebe, kernig im Inhalt, kräftig in der Sprache, und doch zart, innig und sinnig: so findet es den Weg zum Herzen, tröstet, stärkt und erhebt. Ihm wünsche ich weiteste Verbreitung!"

A. Laumann, Verlag in Dülmen i. W. Zeitgemäße Werkchen und Gebetszettel.

Feldgottesdienst und anderes für unsere Soldaten im Felde. Von P. Athanasius O. F. M. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück M. 3. –

Gebete in Kriegszeiten. Gebetszettel, 24seitig. 100 Stück M. 3.75

Gebet für die Soldaten. Zum Privat- und öffentlichen Gebrauch geeignet. Gebetszettel, 2seitig. 100 Stück 50 Pf.

Flehentliches Bittgebet zum göttlichen Herzen Jesu in dringenden Anliegen. Auch bei der neuntägigen Andacht zu gebrauchen. Gebetszettel, 4seitig. 100 Stück 75 Pf.

Kommunionandacht in Kriegszeit. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück 3 M.

Der Kriegs-Rosenkranz. Anleitung, den heiligen Rosenkranz betrachtend zu beten mit besonderen Meinungen für die Kriegszeit. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück 3 M.

Kreuzweg-Andacht für die Kriegszeit. Vo P. Athanasius, O. F. M. Gebetszettel, 8seitig. 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu, Ruhestätte unserer Teuren. Ein Trostbüchlein in Kriegszeit und jeder Not. Mit einem kleinen Anhang von Gebeten, besonders der Meßandacht und Litanei zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu. 16°. 80 S. Geheftet 20 Pf.

Der Rosenkranz des heiligen Krieges. Von Dr Leopold Ackermann, b. g. R. 16°. 56 S. Brosch. M. —.20

Starke Helfer in Not und Tod. Hl. Barbara, Thekla, Anna, Rita, Agatha, Florian, Ignatius, Antonius. 16°, 53 S. 15 Pf.

Mohr Heinrich. **Krieg und Friede.** Lose Blätter für Heimat und Feld. 2. Heft: Die goldene Zeit. 32 S. Freiburg 1915, 30 Pf., 50 Stück M. 12.50

Mörzinger, Rektor. **Schwerterblitzen.** Gedanken zum Weltkrieg. 61 S. Wien XIII/12 (Zeitschrift „Die hl. Stunde") 1915. 20 h.

Puchas Dr Franz. **Mein Kamerad.** Gebetbüchlein für katholische Soldaten. 192 S. Graz und Wien 1915, Styria. 50 h; 15 Stück K 6.—

Ein vollständiges Gebetbuch mit Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommunionandachten und vielen sonstigen Gebeten sowie einem Liederanhange. Ferner sind darin enthalten Ratschläge, die für jeden Soldaten äußerst wertvoll sind. Im gleichen Verlage und zu demselben Preise ist auch ein Soldatengebetbuch in polnischer und ungarischer Sprache erschienen.

Ruland Dr Ludwig, Universitätsprofessor. **Krieg und Moral.** (Vortrag.) 23 S. Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. 50 Pf.

Sasse P. Nazarius, Franziskaner. **Zwölf gemeinschaftliche Kommunionandachten** entsprechend den Festzeiten des Kirchenjahres. (VI u. 250) M.-Gladbach, A. Riffarth.

Schmidt P. Petrus O. M. I. **Der Kampf um die christliche Familie.** Religiöse Vorträge in sturmbewegter Zeit. 8°. 162 S. M. 1.50. A. Laumann, Dülmen i. W.

Aus dem Inhalt: An Heldengräbern (Wohltätigkeit gegen die armen Seelen). An mein Volk (Glaube, das Fundament des christlichen Hauses).

Die Parole (Zufriedenheit und Mäßigkeit). Wir hauen uns durch (Geheiligte Arbeit). Mit Gott fürs teure Vaterhaus (Gnadenmittel und Blick zum Himmel). Deutsche Zucht und eiserne Disziplin (4. Gebot). Tagesbefehl (Beichte). Der Engel barmherziger Liebe (5., 7. und 8. Gebot). Unter der Siegesstandarte (Sünde, Buße, Gottesliebe). Bei der Mutter (Praktische Marienverehrung).

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses, und Dr Albert Kieser, Repetitor. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Fünftes Bändchen. 8° (VIII u. 98) Freiburg 1915, Herder. M. 1.30; gbd. M. 1.80

Das vorliegende fünfte Bändchen umfaßt die Sonntage nach Dreikönig und die der Vorfasten bis Quinquagesimä. Es enthält Erwägungen und Predigten über die Sonntagsevangelien; über die Jugendpflege nach dem Vorbild von Nazareth gibt Diözesanpräses Dr Jauch sachkundige, ernste Winke; Dompfarrer Brettle spricht „vom großen Sakrament" der Ehe und ihren großen Pflichten. Universitätsprofessor Dr Jul. Mayer handelt in Anlehnung an das Sämannsevangelium von dem Fruchtbringen in Geduld, Stadtpfarrer A. Stumpf über den himmlischen Arbeitgeber im Weinberg Gottes. Ein zweiter in der „Kreuzesfahne" neu hinzukommender Autor, Kurat H. Hofherr, erörtert in seiner Predigt „vom Todesdunkel und dem Kreuzeslicht" das große Rätsel, das uns allen von der schweren Kriegsheimsuchung auferlegt ist. Angeschlossen sind noch zwei Standespredigten für Männer und Frauen von Diözesanmissionär Dr A. Brucker. Stadtpfarrer Dr Rieder hat in seiner kraftvollen Sprache „Lichtstrahlen aus früheren Kriegszeiten" vom Propheten Isaias gesammelt und ausgelegt und noch eine kurze Gedächtnisrede beigegeben. Der Herausgeber des fünften Bändchens, Repetitor Dr Kieser, der von Dr Schofers Hand die „Kreuzesfahne" zur Weiterführung übernommen hat, bietet eine Predigt auf den dritten Sonntag nach Dreikönig mit dem Thema: Ich will, sei rein.

Schofer-Kieser. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Sechstes Bändchen: Fastenzeit. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 172) Freiburg 1915, Herder. M. 1.80; gbd. M. 2.30

Der erste Teil bringt eine Einleitung „Vom Bußweg der Vorsehung im Völkerkrieg", aus der Feder des früheren Herausgebers Dr Schofer.

Der zweite Teil ist ein Zyklus von sechs Fastenpredigten mit dem Titel: „Kriegsnot und Kreuzestrost, vom derzeitigen Herausgeber Dr A. Kieser. Von sechs Haupttatsachen und Worten der Passion wird die Kreuzeslehre und der Kreuzestrost für die schwere Kriegszeit ausgeschöpft und dargeboten.

Der dritte Teil enthält sechs Sonntagspredigten über die Evangelien der sechs Fastensonntage mit dem gemeinsamen Thema: Unser übernatürliches Leben, und den sechs Untertiteln: Unser Leben ein Kampf (von Regens Dr Ries); Das Leben der Buße, verklärt durch die Gnade (von Repetitor Dr Baumeister); Unser Leben, gereinigt durch die heilige Beicht (von Rektor Dr Rapp); Unser Leben, gestärkt durch die heilige Kommunion (von Pfarrer E. Fehringer); Unser Leben, sündelos nach Gottes Geboten (von Stadtpfarrer Dr K. Rieder) und Unser Leben, eine Nachfolge Christi (von Dr E. Krebs).

Im vierten Teil bietet Pfarrverweser F. Roser eine Predigt über die schmerzhafte Gottesmutter, Pfarrer B. Kreutz eine Karfreitagspredigt „Die Herzen vieler werden offenbar durch Christi Leiden", Konviktsdirektor Dr Bilz eine Osterpredigt über das Wort der Osterfequenz: Surrexit Christus spes mea, und endlich Repetitor W. Reinhard eine Predigt für Akademiker, über die religiösen Wirkungen des Krieges bei den Gebildeten, Gedanken, die zum Evangelium von den Emausjüngern gut passen.

Schwaighofer P. Cölestin O. M. Cap. **Krieg und religiöses Empfinden.** Vortrag am zehnjährigen Stiftungsfeste des Kath. Frauenbundes in München am 8. Dezember 1914. 23 S. München, Lentner. 20 Pf.

Sommer W., Kunstmaler. **Gedenkblatt an gefallene Krieger.** Wandbild Nr. 11.633. In Silber-, Schwarz- und Tondruck. Mit freiem Mittelfeld zum Aufdruck oder zum Aufkleben des Widmungstextes mit oder ohne Porträt des gefallenen Kriegers. Bildgröße 37.2×24.8 cm; Papierformat 54×38 Zentimeter. Preis des Blattes M. 1.— = K 1.20 = Frs. 1.25. Verrahmt a) in 3 cm breitem, glattem, schwarzem Rahmen (Größe 50.5×35 cm) samt Glas M. 4.50 = K 5.40 = Frs. 5.65; b) in 3.5 cm breitem, schwarzem Rahmen mit Silberlinien (Größe 60×44 cm) samt Glas M. 6.— = K 7.20 = Frs. 7.50; c) in 5 cm breitem, glattem, schwarzem Rahmen (Größe 62.5×46.5 cm) samt Glas M. 8.— = K 9.60 = Frs. 10.—. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G. — P. Dr R. Banz O. S. B. schreibt dazu: „Die löbliche Firma Benziger und Co., A.-G., überrascht uns mit einem — leider — überaus aktuellen Erzeugnis ihrer Offizin: einem Gedenkblatt an gefallene Krieger, das sich durch seine künstlerischen Qualitäten auf den ersten Blick empfiehlt. Es ist ein Wandschmuck in Silber-, Schwarz- und Tondruck mit freiem Mittelfelde zur Aufnahme der entsprechenden Widmung, eventuell der Photographie des Gefallenen. Würdig, ernst und echt christlich gehalten, wird es einen ausgezeichneten Zimmerschmuck für Familien bilden, die den Ruhm beanspruchen können, dem Vaterland ihr Teuerstes geopfert zu haben. Patriotisches Gedenken, edle Trauer und die vom Aufblick zum immerwährenden eucharistischen Opfer getragene, unüberwindliche Hoffnung kommen darin zum prägnanten Ausdrucke. Wir können das überaus stilvolle Gedenkblatt aus vollster Ueberzeugung empfehlen."

Staudacher K. **Kriegsrosenkränze.** 15 S. Brixen 1915. Tyrolia. 20 h 6 Stück 1 K.

Kriegspredigten von Mitarbeitern der Wochenschrift für homiletische Wissenschaft und Praxis „Haec loquere et exhortare". Herausgeber Professor Dr Konstantin Vidmar. I. Bändchen 100 S. 8°. Preis K 1.— = 85 Pf. Verlag Felizian Rauch in Innsbruck. Zur Herausgabe dieser neuen Sammlung Kriegsansprachen hat sich eine erlesene Schar bekannter Kanzelredner — wir nennen Eminenz Kardinal Piffl, Feldvikar Bischof Bjelik, Pfarrer Heinrich Mohr, Prediger A. Wortlitscheck, Professor Degenhardt, Professor Gspann, Professor Dr Vidmar u. a., zusammengefunden. Das erste Bändchen umfaßt die Abteilungen „Schwert und Hostie" (6 Vorträge), „Himmlische Mitstreiter" (9 Vorträge). Die auf 4—5 Bändchen geplante Sammlung wird in schneller Folge erscheinen.

Waitz Dr Siegmund, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch. **Der heilige Bund mit dem göttlichen Herzen Jesu.** Zwei Predigten, gehalten im Kriegsjahr 1914. — **Kriegstrost.** Zwei Predigten gehalten im November 1914. Feldkirch (Vorarlberg) 1914, Unterberger.

Waitz Dr Siegmund, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch. **Kriegstrost.** Predigten, gehalten in den Kriegsjahren 1914 und 1915. Kommissionsverlag Unterberger, Feldkirch. Das Stück 20 h, bei Bezug von mindestens 50 Stück 12 h.

Weber Dr Simon, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. **Soldat und Krieg im Neuen Testament.** Ein Vortrag. 8°, 16 S. Freiburg 1915, Herder. 20 Pf.

Webers Vortrag erbringt den Nachweis, daß das Neue Testament den Soldaten mit Auszeichnung einführt und das Recht des Krieges zur Verteidigung der Sache der Gerechtigkeit ausdrücklich anerkennt und in seine Grundlehren der Sittlichkeit einschließt.

Zimmermann Karl, Pfarrer. **Mit Gott für König und Vaterland.** Religiös-ethische Gedanken zum Weltkriege 1914. Mit 6 Kopfleisten. 68 S. 8°. 80 Pf. = 1 K = 1 Frs. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg im Elsaß, Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

* *
* *

Kriegsliteratur. Religiöse Literatur ins Feld! So heißt es immer. Mancherorts versendet die Pfarrgeistlichkeit regelmäßig religiöse Literatur an die im Felde stehenden Pfarrkinder. In Städten sowohl wie auf dem Lande wäre es dringend erwünscht, daß die Geistlichkeit diese geistliche Brotspende in die Hand nähme und organisierte, da erfahrungsgemäß die einzelnen Leute, zumal dort, wo es keine Buchhandlung gibt, nicht in der Lage sind, sich religiöse Preßerzeugnisse zu verschaffen. Die katholische Presse hat schon manche Verzeichnisse religiöser Kriegsliteratur veröffentlicht, welche der Geistlichkeit gute Dienste erweisen können, darunter ist in besonderer Weise der Kunstverlag B. Kühlen, M.-Gladbach, mit einer Anzahl erbauender Kriegsschriften zu erwähnen. Der bekannte Volksschriftsteller Dr Augustin Wibbelt ist dort vertreten mit seinen packenden Feldbriefen (Passions-Feldbrief, Oster-Feldbrief, 100 Stück M. 5.—), durch verschiedene Kriegsgebete und durch das treffliche Büchlein „Soldatenspiegel" (20 Pf.). „Ein Regelbüchlein soll es sein für den großen Soldatenorden, für die Deutschritter unserer Zeit." Pfarrer Georg Hütten bietet: „Religiöser Blumenstrauß deutscher Soldatentugenden" (1. Bändchen, 64 Seiten mit 8 Bildern, 40 Pf.). Das Büchlein kann im Felde wie daheim nur Gutes stiften. Erwähnenswert ist noch: „Der ist der Mann, der beten kann! Ein Mahnwort Kaiser Wilhelms II. für die Kriegszeit" (12 Seiten, 100 Stück M. 5.—). — Außerdem hat der Verlag eine Menge kleinerer religiöser Gebetszettel und religiöser Kriegskarten herausgegeben sowie Gedenkblätter an gefallene Krieger. Hervorragend schön sind die Ausgaben der patriotischen Porträts: Kaiser Wilhelm II., Generalfeldmarschall von Hindenburg und Fürst Bismarck nach den Originalgemälden von Massau, Düsseldorf. Der Verlag ist gern bereit, einen vollständigen Prospekt seiner Literatur für die Kriegszeit zuzusenden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von **Msgr. Dr Matthias Hiptmair** in Linz.

1. Hirtenbriefe des österreichischen und deutschen Episkopates. Allokution Benedikts XV. — Fürsorge für die Gefangenen. Neutralität. Annäherung Englands und Frankreichs an den Vatikan. Die französischen Protestanten gegen Deutschland. Beschießung der Reimser Kathedrale, Verbot des Papstgebetes. Kardinal Amette. Falsche Nachricht. Rußland in Ostgalizien. — 2. Konfessionelles Wetterleuchten. Protestantischer Vorstoß. Interkonfessionalismus.

1. Das neue Jahr hat uns drei wichtige kirchliche Kundgebungen gebracht, die sich auf den immer noch tobenden Krieg beziehen: den Hirtenbrief des österreichischen Episkopates, den der gesamten deutschen Bischöfe und die Allokution des Heiligen Vaters Benedikt XV., die er am 22. Jänner 1915 an die Kardinäle gehalten hat. Die Hirtenschreiben der Bischöfe beider Kaiserreiche wurden an die Gläubigen als Anleitung, Belehrung und Aufmunterung zur Weihe an das göttliche Herz Jesu gerichtet, welche Weihe in Oesterreich am 1., teilweise am 6. Jänner und in Deutschland am 10. desselben Monates in feierlicher Weise vollzogen wurde. Selten wird es eine bessere Gelegenheit für die Bischöfe, die der Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, geben, ihre Stimme zu erheben als die unbeschreiblich ernste, kummervolle Zeit, die wir seit Monaten erleben, selten werden ihre Worte tieferen und wirkungsvolleren Eindruck machen als jetzt, wo sie nicht bloß für die Daheimgebliebenen,

sondern auch für die tapferen Kämpfer auf den blutgetränkten Schlachtfeldern und zum Trosste der heldenmütig Gefallenen gesprochen sind. Das gemütstiefe Bekenntnis des österreichischen und das erschütternde Confiteor des deutschen Episkopates werden daher nicht so bald verklingen und nicht ohne Frucht bleiben.

Ein besonderer Charakter und eine allgemeine Bedeutung, entsprechend der Stellung und Würde des Papsttums, muß der Allokution des Heiligen Vaters zuerkannt werden. Als Oberhaupt der katholischen Kirche steht er mit den Gläubigen aller kriegführenden Mächte in Verbindung und Beziehung; allen gehört sein Vaterherz; die Sorgen und Leiden aller empfindet auch er und möchte sie beseitigen, daher möchte er am liebsten dem kriegerischen Wüten ein Ende machen, was leider noch unmöglich ist. Aber was er tun kann, das will er mit allen Kräften tun: den Leidenden Hilfe schaffen. So unterscheidet sich der Träger der geistlichen Gewalt von allen jenen Machthabern, die ihre Neutralität entweder so enge auffassen, daß sie dem blutigen Schauspiel der Kriegführenden mit verschränkten Armen zusehen, etwa wie die Alten dem Gladiatorenspiel oder die Spanier dem Stierkampf; oder die ihre Neutralität mit ausgiebiger Waffenlieferung an eine Kriegspartei in Einklang zu bringen verstehen und dadurch zur Verlängerung der Kriegsgreuel beitragen. Eine edlere, höhere Auffassung hegt der Heilige Vater. Er sagt: „Monat auf Monat folgt, ohne daß auch nur die geringste Hoffnung sich zeigte, daß dieser höchst unheilvolle Krieg oder vielmehr das Gemetzel bald ein Ende nehme. Wenn es auch nicht, wie Wir wünschen, in Unserer Macht steht, das Ende eines so großen Unheils zu beschleunigen, möchte es Uns doch vergönnt sein, die daraus entstehenden schmerzlichen Folgen zu lindern! Ihr wißt es wohl, daß Wir, soviel in Unseren Kräften stand, bis heute in dieser Richtung gearbeitet haben; Wir werden auch fürderhin, solange die Notwendigkeit es erheischt, dahin zu wirken nicht ablassen."

Als der Papst beim Andenken an die gnadenreiche Geburt des Erlösers wenigstens für den Weihnachtstag eine Waffenruhe in Anregung gebracht, hatte er keinen glücklichen Erfolg, da Frankreich und Rußland ihr Herz verschlossen. Jetzt wandte er sich neuerdings an die kriegführenden Mächte, um den Austausch der kampfunfähigen Gefangenen zu erwirken, und mit dieser Anregung scheint er wirklich Glück zu haben, denn diesmal gaben alle ihre Zustimmung. Wie die praktische Durchführung des Austausches ausfallen werde, läßt sich zur Stunde freilich noch nicht bestimmt sagen. Deutschland und Frankreich haben damit schon begonnen. Die Aufrichtigkeit der Zusage steht wohl nicht bei jeder Macht so ganz außer Zweifel und der Schwierigkeiten können sich so manche noch ergeben. Jedenfalls aber findet dieser Schritt überall Anerkennung und Beifall und bildet einen sicheren Beleg für des Papstes Programm der christlichen Liebe.

Eine große Bedeutung beanspruchen die folgenden Worte der Allokution: „Mehr als dies zu versuchen, werden Wir durch die Auffassung von Unserem Amte zurückgehalten. Sache des Römischen Papstes, als desjenigen, der von Gott zum obersten Ausleger und Richter des ewigen Gesetzes bestellt ist, ist es vor allem zu erklären, daß es niemandem erlaubt ist, aus irgend welchem Grunde die Gerechtigkeit zu verletzen, was Wir vor aller Oeffentlichkeit erklären, und wobei Wir jegliche Rechtsverletzung, wo sie auch begangen sein mag, durchaus mißbilligen. Die päpstliche Autorität aber mit den Streitigkeiten der Kriegführenden zu verwickeln, würde zweifellos weder passend noch nützlich sein. Wer daher mit Ueberlegung die Dinge beurteilt, kann in diesem Ringen den Apostolischen Stuhl, obwohl dieser selbst nicht ohne größte Sorge sein kann, sicher nicht anders sehen, als daß er keiner Partei angehören dürfe; der Römische Papst muß, insofern er die Stelle Jesu Christi vertritt, der für alle und jeden einzelnen Menschen gestorben ist, alle mit derselben Liebe umfassen, soviele ihrer sich auch bekämpfen. Als gemeinsamer Vater der Katholiken hat er auf der einen wie auf der anderen Seite zahlreiche Söhne; um aller derer Heil muß er gleichmäßig besorgt sein. Er darf daher in ihnen nicht deren eigene Interessen, durch die sie getrennt werden, im Auge haben, sondern das gemeinsame Band des Glaubens, das sie zusammenschließt. Handelte er anders, würde er nicht nur die Sache des Friedens nicht unterstützen, sondern neue Abneigung gegen die Religion hervorrufen und die innere Ruhe und Eintracht der Kirche großen Störungen aussetzen."

Niemand wird die große Bedeutung dieser Worte verkennen, wie sie denn auch allgemeine Bewunderung gefunden haben. Der Heilige Vater hat sich damit eine uneinnehmbare Festung gebaut und den erhabensten Standpunkt gewählt, von dem aus seine Handlungsweise unanfechtbar ist. Er ist Papst und nicht Parteimann. Davor warnt ihn schon Prov 26, 17.

Wir können uns denken, an welche Adresse die Ablehnung der Parteinahme gerichtet ist. Gewiß nicht an die beiden Zentralmächte. Da war und ist niemand so unverständig, vom Heiligen Vater eine Parteihilfe zu verlangen oder zu erwarten. Da weiß jedermann, wie der Hüter des ewigen Gesetzes über den ruchlosen Mord in Sarajevo, über das verbrecherische Serbien und das schismatische, katholikenhassende Rußland und somit über die Kriegsführung Oesterreich-Ungarns denkt und urteilt; da zweifelt niemand, daß er weiß, warum auch Deutschland das Schwert gezogen hat. Anders liegen die Verhältnisse bei den Gegnern, die in der ganzen Welt Hilfe suchen, für die auch ein günstiges Wort aus dem Vatikan von unschätzbarem Werte schon deshalb wäre, damit ihre katholischen Untertanen zur Kriegsbegeisterung entflammt würden. Den feindlichen Regierungen ist es wohl gelungen, ihren Untertanen die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache beizubringen. Der abgefeimte Lügengeist

verstand es, namentlich Deutschland bei seinen Feinden ins Unrecht zu setzen. Die gelehrten Körperschaften, die Mitglieder der anglikanischen Hochkirche, selbst einige katholische Männer ergingen sich in heftigen Anklagen und Schmähungen gegen Deutschland. Bis zu welcher Verirrung die politische Verführung es gebracht, mögen die Gebete zeigen, die in anglikanischen Kirchen nach Berichten von Deutschen, die sie selber gehört zu haben behaupten, verrichtet wurden. So betete man zu Gott: „Zeige Deutschland und seinem Kaiser das Unrecht, ohne gerechte Ursache anzugreifen. Mache ihnen klar, daß du nichts segnen kannst, was nicht von dir ausgeht, und überzeuge sie, daß alle, die das Schwert ergreifen, durch das Schwert umkommen." Und ein anderes Gebet lautete sogar also: „Nun haben wir, o Gott, für die Unsrigen gebetet, aber getreu der christlichen Lehre wollen wir auch für unsere Feinde beten. Du hast den Geist des deutschen Kaisers mit Wahnsinn umnachtet, du hast den deutschen Kronprinzen veranlaßt, Selbstmord zu begehen, nun lasse, o Herr, deines Zornes genug sein und sei ihnen wieder gnädig." So im kühlen England; im heißen Frankreich ist der nationale Fanatismus und Deutschenhaß in der Trübung des gerechten und gesunden Urteiles nicht zurückgeblieben. Wir finden daher gerade in Frankreich das zudringlichste Bestreben, den Apostolischen Stuhl in den Streit hineinzuziehen. Dieses Bestreben zeigt sich dadurch noch verstärkt und erleichtert, daß die verlorne Tochter das so leichtsinnig verlassene Vaterhaus doch nicht gänzlich vergessen kann, daß einsichtigere Politiker wie der frühere Außenminister Hanotaux in lichten Augenblicken seit der Aufhebung der Kapitulationen durch die Türkei zur Heimkehr anraten, und daß auch der Kirche eine größere Lebensäußerung durch den Krieg wieder ermöglicht worden ist. Der Regierung ist es bereits gelungen, den französischen Protestantismus gegen Deutschland mit folgender Kundgebung zu mobilisieren: „Der Vorstand des Verbandes der protestantischen Kirchen Frankreichs drückt im Namen des ganzen französischen Protestantismus seinen tiefen Schmerz darüber aus, daß er sehen muß, wie nach so vielen Jahrhunderten des Christentums zwei große Kaiserreiche systematisch die besten Ordnungen des Völkerrechtes verletzen. Er ist mit der ganzen zivilisierten Menschheit empört über die Zerstörung Lüttichs und die Beschießung der Kathedrale von Reims. Er mißbilligt den Gebrauch frommer Redensarten, deren sich seit Beginn der Feindseligkeiten die Kaiser von Deutschland und Oesterreich in ärgerniserregender Weise schuldig gemacht haben. Er stellt mit Trauer fest, wie groß die Gefahr einer Bloßstellung der Religion durch diese Ausbeutung Gottes vor dem modernen Bewußtsein ist. Er weist endlich vor der ganzen Christenheit auf den Schaden hin, der durch Maßnahmen verursacht wird, die unter dem Deckmantel evangelischer Worte zu einer Verneinung der Religion der Propheten und Jesu Christi führen." So die Protestanten.

Wenn es nun auch gelänge, die Katholiken in das gleiche Fahrwasser zu bringen und insbesondere dem Papste ein beifälliges Wort zu entlocken, wäre sicherlich sehr viel gewonnen. In der Tat war es kein übles Mittel, das die Regierung zur Erreichung dieses Zieles ergriff. Sie trat in den Vatikan mit einer Anklageschrift gegen Deutschland wegen der Zerstörung der Reimser Kathedrale und vieler anderer Kirchen und hegte die Hoffnung, daß Benedikt XV. gegen eine solche „Barbarei" Stellung nehmen müßte. Aber quis tulerit Gracchos de seditione querentes? Die Diplomaten des Vatikans sind — wenn man so sagen darf — keine heurigen Hasen, sie wußten gar bald, warum die Deutschen auch auf dieses Ziel geschossen hatten. Die „Petrus-Blätter" in Trier brachten über diese Frage einen ganz interessanten Bericht, der von einem früheren Bewohner von Reims stammte. In diesem Berichte heißt es: „Als im Monat August dieses Jahres (1914) das französische Heer bei Lille von den Deutschen geschlagen worden war, da mußte es kämpfend immer weiter zurückgehen. Wie auch italienische Zeitungen meldeten, begab sich damals alsbald eine Abordnung der Bewohner von Reims zum Kriegsminister mit der Bitte, Reims möchte als offene Stadt erklärt werden, um ihr die Verwüstungen eines Bombardements zu ersparen. Warum wurde dieses Gesuch abgewiesen? Ich bin in der Lage, darüber Einzelheiten zu berichten, die dank der Dokumente, die ich besitze, nicht dementiert werden können. Folgendes geschah: Der ehrwürdige Meister vom Stuhl und einige Mitglieder der Ortsloge von Reims begaben sich nämlich zum Ministerpräsidenten (Bruder .·. Viviani) nach Paris und erklärten ihm (im Gegensatz zur Bevölkerung) folgendes: Man muß die Kathedrale opfern, um die Stadt zu retten . . ., die Deutschen sind im Begriffe, die Champagne zu besetzen; lassen Sie einige Mitrailleusen auf den Turm der Kathedrale schaffen, so werden die Deutschen den Turm bombardieren, anstatt die Stadt mit Granaten zu überschütten. Auf diese Weise erreichen wir die sehr gewünschte Vernichtung, ohne dafür die Verantwortlichkeit tragen zu müssen, und erhalten uns unsere Häuser." In demselben Berichte heißt es einleitend: „Als im Jahre 1895 das Zentenarium der Taufe Chlodwigs feierlich begangen wurde, stellte die Reimser Loge an die Regierung das Verlangen: dieses symbolische Monument eines alten, heute beseitigten Regimes niederzulegen und das Monument einem Pantheon großer Männer des Freisinns zu dedizieren. Und im Jahre 1905 forderte anläßlich der Trennung von Kirche und Staat dieselbe Loge, die Kathedrale solle allen religiösen und humanitären Gruppen zur freien Verfügung gestellt werden, wogegen sich jedoch die öffentliche Meinung sträubte."

Sei dem nun, wie ihm wolle, so viel steht immer noch fest, daß auf Kirchtürmen Geschütze aufgestellt wurden und daß eine solche Aufstellung den feindlichen Angriff herausfordert. Wem sollte also

Rom zürnen? Wenn schon, so doch zuerst und hauptsächlich dem Aufsteller. Die Anklage glich demnach einer Granate, die nicht explodierte. Ebensowenig wie mit diesem Falle ließ sich in gleicher Weise mit dem Falle des Hirtenbriefes, den der Kardinal von Mecheln geschrieben und dessen Zurücknahme der deutsche Gouverneur Bissing verlangt hatte, zu Gunsten der Franzosen Beute machen. Die Hand des Eroberers ist von Natur aus hart, aber deshalb noch nicht ungerecht. Die Rechte der Eroberer und die Pflichten der Besiegten lassen einen Ausgleich zu. Darauf beziehen sich die Worte des Heiligen Vaters in der Allokution: „Hier appellieren Wir an die Gefühle der Menschlichkeit jener, die im Kampfe fremde Grenzen überschritten, um sie zu beschwören, daß diesen Gegenden nicht mehr Verwüstung angetan werde, als zu deren Besetzung nötig ist; daß ferner, was von noch größerer Bedeutung, nicht ohne wirkliche Notwendigkeit die Gefühle der Einwohner in dem verletzt werden, was ihnen am teuersten ist, wie die Kirchen, die Priester, die Rechte der Religion und des Glaubens. Für diejenigen aber, deren Gebiet der Feind besetzte, verstehen Wir leicht, wie hart es ihnen sein mag, Fremden unterworfen zu sein. Wir möchten aber wünschen, daß sie sich hüten, aus Verlangen nach Wiedergewinnung der Freiheit die Verwaltung besonders der öffentlichen Ordnung zu erschweren und damit ihre Lage um vieles schwieriger zu gestalten." Der Heilige Vater wünscht also auf Grund des in Belgien Vorgefallenen von der einen Seite menschliche Rücksichtnahme, von der anderen ruhige Fügsamkeit: so das richtige Ergebnis aus dem Falle Mercier.

Nun scheint Frankreich begreiflicherweise mit diesen beiden Ergebnissen nicht zufrieden gewesen zu sein und suchte in seiner Verstimmung, durch einen Akt sich zu rächen, der ihm ebenfalls keine Ehre eintrug. Es verbot das Gebet, welches der Heilige Vater verfaßt und an den Bittagen zu beten befohlen hatte, die er in der ganzen Kirche für den 7. Februar in Europa und den 21. März in der übrigen Welt angeordnet. Mit Recht entstand allgemeines Staunen über diese kleinliche Verfügung einer Großmacht, und selbst italienische Blätter liberalster Richtung zerbrachen sich darüber den Kopf, da im Texte des ganzen Gebetes kein Haar gefunden werden konnte, wodurch das Verbot gerechtfertigt erscheinen möchte. Daher meinten die einen, es sei infolge eines Druckes der Loge geschehen, die anderen deshalb, damit im Volke durch das Friedensgebet die Kriegsbegeisterung nicht gedämpft und der Friedenspropaganda nicht neue Nahrung zugeführt würde. Indes mochte doch auch die Regierung ihren Mißgriff eingesehen haben und so hob sie nach Hinzufügung der Bitte um den Sieg der französischen Waffen, die Kardinal Amette von Paris angeblich zugestanden hatte, das Verbot wieder auf. Wie eigentlich die Sache geschlichtet worden ist, und ob jene Stimmen, die den Kardinal scharf getadelt haben, im Rechte sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die bisherige Haltung dieses Kirchenfürsten spricht

nicht dafür, daß man ihn einer unkorrekten Handlung ohne authentischen Beweis zeihen dürfte. Die Phantasie mancher Korrespondenten setzt in unseren aufgeregten Zeiten Dinge in die Welt, die nur zu oft als Fabeln sich erweisen, sowie auch die Meldung, der Papst habe den französischen Msgr. Van Neufville nach London und Paris geschickt mit dem Auftrage an die betreffenden Bischöfe, dem Klerus zu befehlen, eine friedlichere Sprache bei den Predigten zu führen, widrigenfalls er öffentlich Stellung gegen sie nehmen müßte, eine glatte Erfindung war. Es gibt zu allen Zeiten fabricatores errorum, heute ist ihre Zahl Legion.

Während man in Frankreich vom Papste ein tadelndes Wort oder eine abwehrende Geste gegen Deutschland zu erlangen strebte, bemühte sich Rußland, ihm bloß eine Binde um die Augen und ein Schloß vor den Mund zu legen. Der Vertreter Rußlands beim Heiligen Stuhl, Herr von Nelidow, versicherte, daß den Katholiken Ostgaliziens und der Bukowina, wo die Russen einfielen, kein Leid zugefügt und die Kirche geachtet werde. Der Wert dieser Versicherung erwies sich als echt russisch. Kaum hatten sie das Gebiet betreten, schleppten sie schon den Erzbischof von Lemberg, Szeptický, in die Gefangenschaft und lassen ihm eine so schmähliche Behandlung zuteil werden, daß er sich gezwungen sieht, mit einem Protest beim Minister des Innern, beim Apostolischen Stuhle und anderen Souveränen vorstellig zu werden. Bischofsitze, deren katholische Inhaber geflohen waren, erklären sie für erledigt und setzen schismatische Bischöfe ein. Die katholischen Kirchen werden teils zerstört, teils profaniert, schismatische Schulen womöglich eröffnet. Popen und Offiziere predigen den gemeinen Soldaten, daß sie einen Glaubenskrieg führen und es die Vereinigung der orthodoxen Kirche Ostgaliziens mit Rußland gelte. Der Synod in Petersburg hat die Verwaltung der kaiserlichen Güter beauftragt, einen monatlichen Betrag von 10.000 Rubel auf zwei Monate auszuzahlen für die 160 Pfarreien der russisch-orthodoxen Kirche, die in Galizien errichtet wurden. Bischof Eulogius von Wolhynien geriert sich schon, als ob er Primas von Galizien wäre. Er schrieb einen Hirtenbrief an das galizische Volk und seine Geistlichkeit, in welchem er sagt: „Führet das Volk auf dem Wege der organischen Vereinigung mit dem großen Rußland weiter und besonders stellt seine uralte Verbindung mit der orthodoxen russischen Kirche wieder her und bekräftigt diese.“ Das ist einmal eine offene Propaganda. Wie von jeher erfolgt aber auch diese schismatische Propaganda mittels Polizei und Militärgewalt, und wie im Jahre 1863 nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes unter dem gefürchteten Murawiew in Litauen, Weißrußland und Polen die katholischen Besitzer beraubt und an den Bettelstab gebracht wurden, so plündert und brandschatzt eine raubsüchtige Soldateska auch heute, was sie erreichen kann, und brennt die herrlichsten Schlösser barbarisch nieder. Das die gräßliche Beleuchtung der Nelidowschen Ver-

sicherung! Rom kennt diese russische Methode schon längst, besonders gut seit Kaiser Nikolaus I., und weiß, daß schon mancher seiner Diplomaten den Beinamen „Vater der Lüge“ erhalten hat, den die Mitwelt ihnen gegeben.

2. Konfessionelles Wetterleuchten. Das russische Auftreten in Galizien bedeutet ein entschiedenes konfessionelles Wetterleuchten. Aber auch anderswo sind Anzeichen vorhanden, die auf einen konfessionellen Vorstoß schließen lassen. Wie in Galizien, so richtet sich dieser Vorstoß auch anderswo gegen die katholische Kirche. Wir haben den Gottesfrieden seit Ausbruch des Krieges heilig gehalten. Von uns gilt daher nicht, was die „Preußische Kirchenzeitung“ vom 31. Dezember 1914 schreibt: „Der politische Streit ist verstummt und die großen Tageszeitungen der verschiedensten Richtungen zeigen die einmütige Haltung in Betonung des Gemeinsamen. Aber in den Kirchenzeitungen beginnt die rabies theologorum wieder zu rasen wie vorher.“ Damit ist der Streit der Richtungen angedeutet, der innerhalb des Protestantismus infolge seines Geburtsfehlers vom Jahre 1517, des Individualismus ohne Autorität, unabwendbar ist und immer wieder zum Ausbruch kommt. Uns kann das ja ruhig lassen. Aber wenn der Heidelberger Professor Dr Lemme in der „Allg. Ev. K. Ztg.“ sagt: „Trotz der konfessionellen Geteiltheit, die wir der Kontrareformation und dem Dreißigjährigen Kriege verdanken, ist und bleibt Deutschland das Land Luthers“, und wenn er in demselben Artikel schreibt: „Der Heldengeist Luthers schreitet über die Schlachtfelder“, so dürfen wir dazu auch ein Wort sagen. Wessen war denn Deutschland im vorausgehenden Jahrtausend? Die konfessionelle Geteiltheit Deutschlands datiert doch vom Jahre 1517, und auf den Schlachtfeldern kämpfen ebensoviele Katholiken, wenn nicht mehr, und ebenso tapfer als die Protestanten. Wozu also das konfessionelle Moment auf den Kampfplatz führen? „Deutschlands Schwert durch Dr Luther geweiht“, ist der Titel eines Buches von Professor Walther in Rostock. Regierungsrat Professor Dr Lenz sprach in einer Festversammlung des Evangelischen Bundes in Hamburg: „Den Sieg wie die Niederlage nehmen wir aus Gottes Hand. Das ist der gerechte Krieg, der Notkrieg für die Heimat, für das Vaterland, der Krieg, für den Luther Lehrer und Prophet gewesen ist, wenn er uns das Bild des deutschen Helden zeigt: das ist der Krieg des protestantischen Glaubens. So haben wir den Kampf aufgenommen und werden wir ihn fechten mit Gottes Hilfe, mit dem Gott der Deutschen.“ In den „Süddeutschen Monatsheften“ sagt er gleichfalls: „Luther war es, der das Wesen des Krieges bestimmt hat, den wir heute führen.“

Aehnliche Aeußerungen finden sich in der Berliner „Kreuzzeitung“, im Protestantenblatt, in Broschüren und Gedichten. Da wir glauben, es sei für unsere Leser genügend, auf dieses höchst bedauerliche konfessionelle Wetterleuchten aufmerksam gemacht zu

haben, wollen wir von einer weiteren Blütenlese aus diesem Garten jetzt absehen.

Interkonfessionalismus. Eine andere Gefahr sei noch erwähnt, auf welche jetzt nicht selten hingewiesen wird, als erwachse sie uns aus dem einmütigen Kampfe der beiden Kaiserreiche Oesterreich-Ungarn und Deutschland: die konfessionelle Nivellierung oder die dogmatische Auflösung, also der Interkonfessionalismus. Tatsache ist, daß das Unkraut des dogmenlosen Christentums bei unseren getrennten Glaubensbrüdern weiten Boden gewonnen hat. Die vielen Spaltungen unter ihnen brachten manche schon dahin, statt einer Lehrkirche eine Lebenskirche in Vorschlag zu bringen, bei der jeder nach eigenem Belieben glauben könne und nur einer allgemeinen christlichen Richtung zu folgen habe. Damit könnte die Einigkeit auf religiösem Gebiete hergestellt werden — so träumen sie —, die auf politischem und militärischem Gebiete als ein so hohes Gut, als eine so unschätzbare Wohltat und Macht vor aller Augen sich jetzt erweist. Weitere Tatsache ist, daß das kameradschaftliche Zusammenleben der Soldaten der verschiedensten Bekenntnisse einer Verschmelzung der religiösen Grundsätze förderlich sein könnte. So erzählt der sächsische Divisionspfarrer O. Riedner in den „Neuen Leipziger Nachrichten": „Der jüdische Prediger erzählt mir, wie er einem evangelischen Truppenteil einen Feldgottesdienst gehalten habe, wie er das alte Lutherlied habe singen lassen, wie er dann von Gott gepredigt habe, wie er mit den Soldaten für Volk und Vaterland, für die Lieben daheim, für die Fechtenden in den Schützengräben und die Verwundeten in den Lazaretten gebetet habe usw. Ich habe ihm die Hand gedrückt: ‚Herr Kamerad, anders mache ich es auch nicht.' Vielleicht bekommt mancher alte Hader unseres Volkes hier unter dem Donner der Kanonen den Gnadenstoß." Diesem interkonfessionellen Gedanken wird in der „Ch. Welt" Nr. 38 v. J. Ausdruck gegeben mit den Worten: „Undenkbar ist doch jetzt schon, daß, was sich in der Zeit der Not als der Glaube, der tragende und begeisternde Glaube unseres Volkes erweist, hintennach dogmatisch und kirchenpolitisch als ‚Heidentum' gebrandmarkt werden sollte. Undenkbar ist, daß, wenn jetzt unser Volk alles, auch das Leben opfert, wenn Millionen von Kriegern die furchtbarsten Strapazen und Leiden willig erdulden, wir, die Kirche, dann hintennach unser Heldentum wieder in dogmatischem und kirchenpolitischem Kleinkram verlieren sollten. Undenkbar ist, daß, wenn wir jetzt so handgreiflich erleben, was ‚glauben' heißt, wir hintennach wieder die Fragen des Glaubens mit denen der geschichtlichen Kritik und der dogmatischen Spekulation vermengen sollten. Undenkbar ist, daß die Männer und Frauen, die jetzt auf der Kanzel, in der Seelsorge, in der Gemeindearbeit und im Dienste der allgemeinen Bruderliebe ohne Rücksicht auf ihr dogmatisches Gewand zusammenstehen, hintennach wieder wegen der Verschiedenheit ihrer theologischen und —

sei es drum — auch religiösen ‚Prinzipien' gegeneinander als gegen ‚falsche Brüder' zeugen sollten!" Schärfer kann der Interkonfessionalismus wohl nicht mehr ausgesprochen werden. Beziehen sich auch diese Worte auf die vielen Richtungen im Protestantismus, können sie doch auch auf uns ausgedehnt werden und möchten ausgedehnt werden.

Es ist klar, daß kein Katholik auf dieses interkonfessionelle Gebiet folgen könnte, ohne an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden. Versuche dieser Art, eine Verschmelzung der Konfessionen zu schaffen, fanden sich schon in der Aufklärungsperiode vor gut hundert Jahren, als der vollendete Rationalismus auf dem Throne saß; aber wer möchte diesen Rückschritt empfehlen oder wagen? Auch würde dieser Rückschritt nicht dadurch zum Fortschritt gemacht, daß jener Konfessionalismus jetzt in hervorragender Weise deutsch-patriotische Färbung angenommen und den deutschen Gott und deutschen Glauben predigt. Statt Interkonfessionalismus reden heute manche von Ueberkonfessionalismus, wie man vom Uebermenschen geredet hat. Es kommt auf dasselbe hinaus.

Unumstößlich gilt für uns das Wort des hl. Vinzenz von Lerin: „Die Kirche Christi, die eifrige und sorgsame Wächterin der bei ihr hinterlegten Glaubenslehren, ändert an ihnen niemals etwas, nimmt nichts hinweg und tut nichts hinzu; sie schneidet Notwendiges nicht ab und fügt Ueberflüssiges nicht bei; sie läßt das Ihrige nicht fahren und eignet sich Fremdes nicht an; sie ist vielmehr mit aller Sorgfalt nur darauf bedacht, das Alte treu und weise zu verwalten, und zwar das, was von alters her ungeformt und keimhaft überliefert war, genauer zu gestalten und zu feilen, was schon gehörig ausgedrückt und entwickelt war, zu kräftigen und zu sichern, was schon klar- und festgestellt war, zu bewähren." (Commonitorium 32.)

Damit ist der unverrückbare Standpunkt der katholischen Kirche gekennzeichnet. Als 1517 dieser Standpunkt von den Neuerern verlassen wurde, öffneten sie die verschlungenen Wege der vielen Spaltungen. Will man nun die Herstellung der Einheit, bleibt kein anderer Weg übrig als der Weg, der zu jenem verlassenen Standpunkt zurückführt. Es gibt keinen anderen, weil es keine andere Kirche Christi gibt als die katholische.

Linz, 4. März 1915.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Weihegebet.** O ewige, menschgewordene Weisheit, liebenswürdigster, anbetungswürdigster Jesus, wahrer Gott und wahrer Mensch, du Eingeborener des ewigen Vaters und der immerwährenden Jung-

frau Maria, demütigst bete ich dich an im Schoße deines Vaters und im Glanze der Ewigkeit ebensowie im jungfräulichen Schoße Mariä, deiner heiligsten Mutter, während der Zeit deiner Menschwerdung. Ich danke dir, weil du dich selbst vernichtet hast und Knechtesgestalt annahmst, um mich aus der grausamen Knechtschaft des Satans zu befreien. Ich preise und verherrliche dich, weil du in allen Dingen deiner heiligen Mutter Maria unterwürfig leben wolltest, um durch sie mich nun zu deinem treuen Diener zu machen. Aber ach ich undankbarer und treuloser Knecht, die feierlichen Gelöbnisse meiner Taufe habe ich nicht gehalten und nicht erfüllt meine Pflichten. Ich bin nicht wert, dein Sohn oder dein Knecht genannt zu werden; und da ich in mir nur finde, was deine Zurückweisung und deinen Unwillen verdient, wage ich es nicht mehr aus mir selbst, mich deiner heiligsten göttlichen Majestät zu nahen. Wohl mir deshalb, daß ich meine Zuflucht nehmen kann zu deiner heiligsten Mutter, die du mir selbst zur Mittlerin bei dir gegeben hast. Durch sie hoffe ich von dir wahre Reue über meine Sünden und deren Vergebung zu erlangen zugleich mit dem Besitze und dem Schutze der wahren Weisheit.

So grüße ich dich denn, unbefleckte Jungfrau Maria, lebendiges Tabernakel der Gottheit, in dem die ewige Weisheit verborgen von Engeln und Menschen angebetet werden wollte. Dich grüße ich, Königin des Himmels und der Erde, deren Herrschaft alles unterworfen ist, was unter Gott selber steht. Ich grüße dich, die sichere Zuflucht der Sünder, deren Barmherzigkeit noch bei keinem versagte. Erhöre, ich bitte dich, mein sehnsüchtiges Flehen um die göttliche Weisheit und nimm auf meine demütigen Gelöbnisse und armen Opfer.

Ich treuloser Sünder N. N. erneuere heute und bestätige in deinen Händen meine heiligen Taufgelübde. Ich widersage für immer dem Teufel, seiner Pracht und seinen Werken, ganz und gar übergebe ich mich Jesus Christus, der menschgewordenen Weisheit, um all die Tage meines Lebens ihm treu mein Kreuz nachzutragen. Und damit ich ihm treuer sei als in der Vergangenheit, erwähle ich dich, o Maria, in der Gegenwart des ganzen himmlischen Hofes zu meiner Mutter und Schützerin. Als dein Diener überlasse ich dir und weihe ich dir meinen Leib und meine Seele, meine inneren und äußeren Güter, ja selbst alle meine guten Werke der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, dir übergebe ich das volle Recht, zu verfügen über mich und alles ohne Ausnahme, was mir gehört, nach deinem Wohlgefallen für Zeit und Ewigkeit zur größeren Ehre Gottes.

Nimm an, o gütige Jungfrau, dieses demütige Anerbieten meines Dienstes zur Ehre und in der Vereinigung jener Unterwürfigkeit, welche die ewige Weisheit deiner Mutterschaft erwies: als Zeugnis der ehrfurchtsvollen Anerkennung jener Macht, welche du mit Jesus über diesen armen, elenden Sünder besitzest, zum Danke für die Gnadenvorzüge, mit denen die heiligste Dreifaltigkeit dich geschmückt hat. Ich erkläre, daß ich von nun an als dein wahrer Diener deine Ehre suchen und dir in allem gehorchen will.

O du wunderbare Mutter, stelle mich deinem lieben Sohne vor als seinen ewigen Diener, damit er mich durch deine Mitwirkung zurückerhalte, nachdem er durch deine Vermittlung mich erkauft hat. O Mutter der Barmherzigkeit, gnädig erwirke mir die wahre Weisheit Gottes und reihe mich ein in die Zahl derer, die du liebst, die du unterrichtest und leitest, die du pflegst und schützest als deine Kinder und Diener. O du getreue Jungfrau, mach mich in allem zu einem so vollkommenen Schüler, Nachfolger und Diener der menschgewordenen Weisheit deines Sohnes Jesus Christus, daß ich durch deine Vermittlung und nach deinem Beispiele zur Fülle seines Alters hienieden gelange und da droben zu seiner himmlischen Herrlichkeit. Amen.

Vollkommener Ablaß am Feste der Unbefleckten Empfängnis und am 28. April für alle Gläubigen, welche sich alljährlich mit der obigen Formel Gott weihen. Bedingung: Beichte, Kommunion, Besuch der Pfarrkirche und daselbst Gebet nach der Meinung des Papstes Leo XIII., 25. Februar 1896; Pius X., 24. Dezember 1907.[1])

2. **Die Erzbruderschaft und das Skapulier vom hl. Erzengel Michael.** — Als vor einiger Zeit für die Soldaten Erleichterungen und Privilegien erbeten wurden in betreff der Skapuliere und Skapulier-Medaillen, war in dem Bittgesuche auch das Skapulier des hl. Michael besonders genannt.[2]) Sehr viele, vielleicht die meisten wenigstens in den deutschen Landen haben damals wohl zum ersten Male von einem solchen Skapuliere gehört. Deshalb sollen hier kurze Nachrichten über dieses und die dazu gehörige Bruderschaft gegeben werden. Jedenfalls ist dieses Skapulier des Patrones von ganz Deutschland, des siegreichen, himmlischen Streiters, das geeignetste für unsere Soldaten. Wie jedes kleine Skapulier kann auch dieses durch die eine Skapulier-Medaille ersetzt werden.

Zur Gründung der Skapulier-Bruderschaft des hl. Michael hatte schon Pius IX. seinen Segen gegeben in den stürmischen Zeiten seiner Regierung. Jedoch erst unter Leo XIII. konnte diese förmlich im Jahre 1878 in der Kirche des hl. Eustachius zu Rom errichtet werden. Von dort ward sie im folgenden Jahre in die Kirche des Erzengels Sant' Angelo in Pescheria verlegt. Schon unter dem 16. September 1878 erhielt die Bruderschaft ihre ersten Ablässe auf sieben Jahre. Durch Breve vom 20. Juli 1880 ward sie zur Erzbruderschaft erhoben mit dem Rechte, überall gleichartige Bruderschaften sich anzugliedern und ihnen die eigenen Bruderschaftsablässe mitzuteilen unter Beobachtung der Bulle „Quaecumque". Das Ablaßverzeichnis erhielt durch Dekret der heiligen Ablaßkongregation vom 28. März 1903 die päpstliche Bestätigung, und zwar auf immer.

Der Zweck der Michaels-Bruderschaft besteht vornehmlich darin, durch die Hilfe und den Schutz der hl. Engel, der himmlischen Heerscharen

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe 14. Aufl. I. Band, S. 302 ff, Nr. 292. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe 14. Aufl. I. Band, S. 488 und 502; diese Zeitschrift LXII (1914) 495 f; LXVIII (1915) 222 f.

unter der Führung des hl. Michael, die Mitglieder gegen die höllischen Mächte zu verteidigen, die Freiheit und Erhöhung der Kirche und überhaupt die Ausbreitung und Vertiefung des Reiches Christi in den Seelen zu erlangen und zu fördern.

Um für neuerrichtete Bruderschaften den Anschluß an die Erzbruderschaft und Anteil an deren Ablässen zu erlangen, wendet man sich an den Rektor der genannten römischen Bruderschaftskirche, welcher zugleich Rektor der Erzbruderschaft ist.[1]) Dieser kann auch allen Priestern, die darum nachsuchen, die persönliche Vollmacht geben, den Gläubigen Skapuliere vom hl. Michael zu weihen und anzulegen und zugleich in die Bruderschaft aufzunehmen. Die Formel zur Weihe und Anlegung des Skapuliers im römischen Rituale ward am 23. August 1883 von der Ritenkongregation gutgeheißen. Der dazu bevollmächtigte Priester weiht mit dieser Formel das Skapulier, legt es den Gläubigen an und nimmt diese in die Bruderschaft auf, indem er die Namen der neuen Mitglieder in das Bruderschaftsbuch einträgt oder zur Einschreibung an eine kanonisch errichtete Bruderschaft sendet.

Zur Gewinnung der Ablässe ist die gültige Aufnahme in die Bruderschaft wesentlich erfordert, nicht aber das Skapulier. Das Tragen des Skapuliers wird den Mitgliedern sehr empfohlen und in diesem Sinne wird es als ein Abzeichen der Bruderschaft angesehen. Jedoch können die Mitglieder ohne das Skapulier die Ablässe gewinnen und mit dem geweihten Skapulier, ohne in die Bruderschaft aufgenommen zu sein, können sie diese nicht gewinnen.

Das Skapulier selber, wie es bei der römischen Erzbruderschaft im Gebrauch ist, unterscheidet sich dadurch von den anderen kleinen Skapulieren, daß die beiden Tuchstückchen nicht viereckige Form, sondern die eines kleinen Schildes haben. Das eine ist aus blauem, das andere aus schwarzem Stoffe, ebenso ist von den Bändern das eine blau, das andere schwarz. Beide Tuchstückchen tragen in gleicher Weise die bekannte Darstellung des Erzengels Michael, der den höllischen Drachen erlegt, mit der Ueberschrift „Quis ut Deus“. Im übrigen gelten für dieses Skapulier dessen Weihe und Anlegung und das Tragen ebensowie für die Ersatzmedaille die allgemeinen Regeln. Da jedoch das Skapulier überhaupt nicht notwendig ist zur Gewinnung der Ablässe, folgt daraus, daß auch die Beobachtung jener Regeln dazu nicht erfordert ist. Es kommt nur auf die gültige Aufnahme in die Bruderschaft an. Soldaten aber, welche eine gültige Skapulier-Medaille, die von einem bevollmächtigten Priester eigens zum Ersatz des Michaels-Skapulieres gesegnet ist, annehmen und stets bei sich tragen, gelten dadurch infolge besonderen Privilegs als rechtmäßig in die Bruderschaft aufgenommen, so daß sie nicht bloß unter dem besonderen Schutze des hl. Erzengels Michael stehen, sondern auch der Bruderschafts-Ablässe teilhaft werden können.[2])

[1]) Rettore della Chiesa di S. Angelo in Pescheria, Roma; der jetzige Rektor wohnt Roma, Tribuna di Campitelli 7. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O.

Außer dem Skapulier des hl. Michael wird den Mitgliedern der Bruderschaft noch besonders das Beten der englischen Korone empfohlen. Dafür sind jedoch besondere Ablässe bewilligt.[1]) Die zur Aufnahme in die Bruderschaft bevollmächtigten Priester erhalten auch die Vollmacht zur Weihe und Anlegung des Skapuliers und ebenso zur notwendigen Ablaßweihe der englischen Korone.

Ablässe, vollkommene: am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft oder an einem der darauffolgenden sieben Tage, an den beiden Festen des hl. Erzengels Michael vom 8. Mai und 29. September. Bedingungen für diese drei Ablässe: Beichte, Kommunion und Besuch der Bruderschaftskirche. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 7 Jahre und 7 Quadragenen an den Festen der Beschneidung des Herrn, Dreikönige, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt durch Besuch der Bruderschaftskirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — 300 Tage Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Empfängnis, Reinigung, Verkündigung, Geburt, am Feste des hl. Josef, der Erscheinung des hl. Michael, am 8. Mai und am 16. Oktober, des hl. Gabriel, Rafael, der hl. Schutzengel, der hl. Apostel Petrus und Paulus und des hl. Johannes des Evangelisten ebenfalls durch Besuch der Bruderschaftskirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes.

Alle diese Ablässe, der in der Todesstunde ausgenommen, können den armen Seelen zugewendet werden.

3. **Altarprivileg.** — Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 28. Jänner 1915 bewilligte der Heilige Vater Papst Benedikt XV. den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs allen heiligen Messen, welche in diesem Jahre für die Seelenruhe derer gelesen werden, die im gegenwärtigen Kriege schon gefallen sind oder noch fallen werden. — Act. Ap. Sed. VII, 66.

4. **Weihe von Ablaßgegenständen.** — Die Vollmachten, welche vom Apostolischen Stuhle zur Ablaßweihe von Andachtsgegenständen bewilligt sind, dürfen an und für sich nur gebraucht werden, wenn der Bischof der Diözese, in welcher die Ablaßweihe vorgenommen werden soll, seine Zustimmung dazu gegeben hat. Nunmehr hat Papst Benedikt XV. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 4. Februar 1915 alle Priester, welche eine solche Vollmacht unmittelbar oder mittelbar vom Heiligen Stuhl erlangt haben und bei den jetzigen Kriegswirren irgendwie mit Soldaten der kriegführenden Mächte zusammenkommen, für die ganze Dauer des Krieges von dieser einschränkenden Bedingung dispensiert. Jeder Priester, welcher eine solche Vollmacht hat, kann diese seine Vollmacht ohneweiters während des Krieges ebendort ausüben, wo immer er mit Soldaten der kriegführenden Völker zusammenkommt. Und zwar kann er diese gebrauchen nicht bloß zugunsten der Soldaten, sondern auch zugunsten aller Gläubigen an jenen Orten. — Act. Ap. Sed. VII, 66.

[1]) Siehe diese bei Beringer-Hilgers a. a. O. S. 479.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Lossprechung und Kommunion der Soldaten, die in den Kampf ziehen.) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 6. Februar 1915 nachstehende Entscheidung getroffen:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio:

„An liceat milites ad praelium vocatos, antequam ad sacram Communionem admittantur, absolvere generali formula, seu communi absolutione, sine praecedente confessione, quando tantus est eorum numerus, ut singuli audiri nequeant, doloris actu debite emisso?" eadem sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, benigne sic annuente sanctissimo Domino nostro Benedicto Papa XV, respondendum esse sensuit:

„Affirmative. Nihil vero obstare quominus sic absoluti in praefatis adiunctis ad sacram Eucharistiam suscipiendam admittantur. Ne omittant vero cappellani militum, data opportunitate, eos docere absolutionem sic impertiendam non esse profuturam, nisi rite dispositi fuerint, iisdemque obligationem manere integram confessionem suo tempore peragendi, si periculum evaserint."

Wie ersichtlich, betrifft die vorstehende Erklärung der S. Poenitentiaria nur den Fall, wo die Einzelbeichte unmöglich ist, und ändert die so erteilte allgemeine Lossprechung nichts an der Verpflichtung zum vollständigen Bekenntnis aller (schweren) Sünden, wenn dasselbe nachher möglich ist. (A. A. S. VII. p. 72.)

(Kommunion und Meßfeier im Felde.) Die S. C. de Sacramentis hat mit Dekret vom 11. Februar 1915 im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges und für so lange, als diese Verhältnisse andauern, mit besonderer Ermächtigung des Papstes erklärt und bestimmt:

1. Die Soldaten an den Fronten (milites ad proelium vocati) dürfen servatis servandis zur heiligen Kommunion per modum viatici zugelassen werden.

2. Die Priester, welche einem Heere zugeteilt sind zum Transporte und zur Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten, dürfen, wenn sie nicht in Kirchen celebrieren können, an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, das heilige Meßopfer darbringen, unter Hintanhaltung jeder Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste. Unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten können jene Priester, die mit der Waffe dienen müssen, celebrieren, jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen: immer vorausgesetzt, daß die betreffenden Priester durch kein anderweitiges Hindernis an der Celebration gehindert sind.

(A. A. S. VII. 97.)

(Beichtjurisdiktion der Priester im Felde.) Ein Dekret der S. Poenitentiaria vom 18. Dezember 1914 bestimmt folgendes: „Die Militär-

kapläne können, solange sie das Heer begleiten, während der Kriegsdauer allen Gläubigen, die zu ihnen beichten kommen, die sakramentale Beichte abnehmen und hiebei Gebrauch machen von allen Vollmachten, die ihnen für den Gewissensbereich übertragen sind. Die gleiche Vollmacht haben die Militärkapläne, die in Gefangenschaft gehalten werden, hinsichtlich aller Mitgefangenen." (A. A. S. VI. 712.)

Vorstehende Befugnisse der Militärkapläne hat die S. Poenitentiaria unter dem 11. März 1915 auf alle Priester ausgedehnt, die unter was immer für einem Titel bei einem der kriegführenden Heere sind, woferne solche Priester früher von einem Ordinarius zum Beichthören bevollmächtigt waren und diese Vollmacht ihnen nicht positiv entzogen worden ist.

(A. A. S. VII. 130.)

(Ueber die Applikationspflicht.) Auf drei vom Bischof von Pavia vorgelegte Fragen hinsichtlich der applicatio pro populo gab die S. C. Concilii unter dem 16. Dezember 1914 Entscheidungen, die zum Teil von allgemeinem Interesse sind.

1. Nach der definitiven Ansetzung der Feste des heiligen Josef, des heiligen Johannes des Täufers und des Fronleichnamsfestes konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Applikationspflicht am 19. März, am 24. Juni und am Donnerstag nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten bestehen bleibt. Am Mittwoch vor dem dritten Sonntag nach Ostern, auf welchen nun das Schutzfest des heiligen Josef fixiert ist, besteht dagegen keine Pflicht zur applicatio pro populo.

2. Da in Pavia am 24. August die Dedicatio ecclesiae Cathedralis zu feiern ist, wurde im Diözesankalender das Fest des heiligen Apostels Bartholomäus bleibend auf den 25. August verlegt. Damit ist nach der Erklärung der S. C. C. auch die Applikationspflicht in dieser Diözese auf den 25. August verlegt.

3. Durch ein Apostolisches Indult wird in der Diözese Pavia in festis suppressis von den Pfarrern statt pro populo auf die Intention des Bischofs appliziert. Die S. C. C. erklärt nun, es könne geduldet werden, daß die Pfarrvorstände diese Messe ad intentionem Episcopi an einem anderen Tage lesen oder durch einen anderen Priester lesen lassen. Da hiemit nicht ein neues Apostolisches Indult, sondern eine Erklärung des Indultes pro festis suppressis gegeben wird, kann die gleiche Auslegung desselben Indultes auch anderwärts geduldet werden.

(A. A. S. VII. 26 s.)

(Ueber die Collecta imperata.) Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 23. Dezember 1914 befaßt sich mit der Frage, wann jene Collectae imperatae wegzulassen sind, welche vom Bischof „pro re gravi" vorgeschrieben werden. Es wird unterschieden, ob der Ordinarius eine Kollekte „pro re gravi" ausdrücklich auch in duplicibus primae classis vorschreibt oder ohne diesen Beisatz, und gelten nun folgende Regeln:

I. Eine Kollekte pro re gravi, die vom Ordinarius ausdrücklich „etiam in duplicibus primae classis" angeordnet wird, ist an allen

Tagen zu nehmen, ausgenommen: Weihnachtsfest, Epiphanie, Gründonnerstag, Karsamstag, Ostersonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag, Fronleichnam.

II. Eine Kollekte pro re gravi, die der Ordinarius anordnet ohne die Beifügung, daß sie auch in dupl. I. cl. zu nehmen sei, ist wegzulassen an allen dupl. I. cl., in der Weihnachts- und Pfingstvigil, am Palmsonntag.

III. Kollekten, die vom Ordinarius nicht pro re gravi angeordnet werden, sind gemäß den der Konstitution „Divino afflatu" beigegebenen Rubriken wegzulassen:

1. an allen Festen dupl. I. cl. und dupl. II. cl.;

2. an allen Dominicae majores, d. i. an sämtlichen Sonntagen im Advent, von Quinquagesimä bis zum Weißen Sonntag inklusive und am Pfingstsonntag;

3. innerhalb der privilegierten Oktaven, d. i. nach Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam;

4. in der Vigil von Weihnachten und Pfingsten;

5. so oft in der Messe schon nach den Rubriken mehr als drei Orationen zu nehmen sind. (A. A. S. VII. 27 s.)

(Die Ordnung bei Ausspendung der heiligen Kommunion.) Bei Ausspendung der heiligen Kommunion, sowohl außerhalb der Messe als auch vor, nach oder während der Messe ist die Vorschrift des Römischen Rituale (tit. IV. c. 2) einzuhalten: „Sacerdos porrigit communicandis Eucharistiam incipiens a ministris altaris, si velint communicare." Daß die Altardiener vor den übrigen, auch vor den Klosterfrauen kommunizieren, ist ebenso im Dekrete der Ritenkongregation vom 13. Juli 1658 (Decr. auth. n. 1074) ausgesprochen mit der Begründung: „In casu praedicto ministrum sacrificii non ratione praeeminentiae, sed ministerii, praeferendum esse ceteris quamvis dignioribus."

Es wurde nun die Frage erörtert: Sind in diesen und ähnlichen Vorschriften unter den „ministri altaris vel sacrificii" nur die am Altare dienenden Kleriker und Minoristen zu verstehen, oder die Ministranten schlechthin, auch wenn sie Laien sind?

Darauf antwortete die S. R. C. unter dem 30. Jänner 1915: „Als Altar-, bezw. Meßdiener, denen die heilige Kommunion an erster Stelle vor den übrigen zu spenden ist, gelten alle, die zur Messe am Altare dienen, seien es Kleriker oder Laien; nur ist zu beachten, daß vor den Laien die Kleriker, und unter den Klerikern die Träger eines höheren Weihegrades vor denen eines geringeren den Vortritt haben, und desgleichen Personen, denen eine in der Liturgie zu beachtende Bevorzugung zukommt, wie z. B. Landesfürsten oder in der Brautmesse die Brautleute." (A. A. S. VII. p. 71 s.)

(Die Regierung der Diözese sede impedita.) Bei den Wirren in Mexiko wurden fast alle Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben, eingekerkert oder gezwungen, sich in Verstecken aufzuhalten. Daraufhin vermeinten einige Domkapitel das Recht zu haben, zur Wahl eines

Kapitelvikars zu schreiten, und in einer Diözese übernahm tatsächlich ein Kapitelvikar die Diözesanregierung unter Beiseitesetzung des bischöflichen Generalvikars. Die S. C. Consistorialis erklärte jedoch am 6. Dezember 1914 mit scharfen Worten, daß die Domkapitel hiezu nicht berechtigt seien, jede derartige Wahl null und nichtig wäre und einzig den Bischöfen das Recht und die Pflicht zustehe, durch den Generalvikar oder einen anderen von ihnen bevollmächtigten Priester die Regierung der Diözese fortzuführen. Diese Erklärung entspricht lediglich den schon längst klar ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen. Vgl. Wernz t. II.², p. 2, n. 794. (A. A. S. VI. 698.)

(Ehrenvorrecht der Pfarrer Roms.) Die Pfarrer im Stadtgebiete Roms (Urbis eiusque districtus) erhielten vom heiligen Vater Benedikt XV. auf immerwährende Zeiten das Ehrenrecht, bei den kirchlichen Funktionen in ihrem eigenen Pfarrgebiet, ferner wenn sie „collegialiter" oder sonst amtlich bei Gelegenheit von Exerzitien, Missionen u. dgl. gemeinsam auftreten, endlich wenn sie pfarrliche kirchliche Funktionen außerhalb ihres Pfarrgebietes bei Pfarrangehörigen zu halten haben, z. B. Leichenbegängnisse, Taufen, Trauungen u. dgl., das Rochett zu tragen und sich des Handleuchters (palmatoria) zu bedienen. S. R. C. 11. November 1914 und 23. Dezember 1914.

(A. A. S. VI. 708; VII. 48 s.)

(Die Universität Bologna.) Unter hohen Lobsprüchen auf die glorreichen Traditionen und die ruhmvolle Vergangenheit der päpstlichen Universität von Bologna bestätigt Papst Benedikt XV. in einem Motuproprio vom 3. Dezember 1914 die alten Privilegien dieser theologischen Hochschule, speziell ihr Graduierungsrecht nicht bloß für jene, welche an diesem Kollegium selbst die theologischen Studien ordnungsgemäß zurückgelegt haben, sondern auch für Kleriker der Nachbardiözesen und von auswärts. (A. A. S. VI. 689 ss.)

(Die Römische Akademie des heiligen Thomas.) Diese von Leo XIII. im Jahre 1879 zur Förderung des Studiums der scholastischen Philosophie gegründete Akademie erhält durch ein Motuproprio Benedikt XV. vom 31. Dezember 1914 neuerdings die päpstliche Approbation unter teilweiser Aenderung ihres Statuts. Demnach werden künftig drei Kardinäle, darunter an erster Stelle der jeweilige Präfekt der S. C. studiorum, der Akademie vorstehen und ist ein Teil des Vermögens der Akademie zu Ehrenpreisen für die Mitglieder und Studierenden dieser Akademie auszuscheiden. (A. A. S. VII. 5 ss.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Afrika.

Die Missionen Afrikas, die in letzter Zeit einen erfreulichen Aufschwung nahmen, haben durch den gegenwärtigen Weltkrieg eine Schädigung erlitten, die in ihren Folgen dermalen noch gar nicht bemessen

werden kann. In zahlreichen Missionsgebieten hat jede Missionsarbeit aufgehört, in anderen ist sie auf ein Minimum reduziert. Betroffen sind alle Sprengel, namentlich aber die deutschen und französischen, die ersten wegen Vertreibung, die letzteren wegen Mobilisierung der Missionäre. Wie tief diese Maßregel Frankreichs in das Missionsleben eingegriffen hat, das ist aus dem Rundschreiben zu ersehen, das der Generalobere der Väter vom Heiligen Geiste an die Mitglieder der Kongregation bald nach Ausbruch des Krieges gerichtet hat. Der Generalobere schreibt:

„Der Direktor unserer Annalen ist infolge der Mobilisierung abgereist; wenn Ihr ihm schreiben wollt, könnt Ihr Euren Brief adressieren an den Soldaten M. Bricault, 10. Sektion, Krankenwärter (Abteilung ansteckende Krankheiten) Rennes. Auch die apostolische Schule (Genossenschaft) vom Heiligen Geist ist durch 250 ihrer Söhne im Heere vertreten, ohne jene in den französischen Kolonien zu zählen, die an Ort und Stelle einberufen sind und von denen der größte Teil noch nicht den Befehl erhalten hat, ihren Posten zu verlassen. Unsere Missionäre in den fremden Kolonien jedoch sind zum Teil bereits unterwegs nach Frankreich von Kanada her, aus den Vereinigten Staaten, aus Haiti, Trinidad, Nigeria, Sierra Leone, dem belgischen Kongo, aus Angola, Sansibar usw., um in das Heer eingereiht zu werden. Die anderen, welche zu den letzten Reserveklassen gehören, erwarten die Einberufung. In den Missionen ist das apostolische Leben noch nicht gänzlich unterbrochen. Man tut, was man kann, um sich zu halten, man nährt sich von der Kost der Eingeborenen, man wartet, man betet, man hofft . . ."

Wie mag es jetzt in den genannten Missionen stehen, wenn das Missionsleben in den ersten Wochen fast unterbrochen war?

Was von den Vätern vom Heiligen Geist berichtet wird, gilt auch von den Lyoner Missionären der Weißen Väter usw., kurz von allen französischen Missionären, nicht nur in den französischen, sondern auch den englischen, portugiesischen und spanischen Kolonien.

Fast jeder Sprengel hat mehr als die Hälfte seiner Missionskräfte verloren;[1]) die zurückgebliebenen werden kaum imstande sein, die alten Stationen zu halten; an eine Missionierung ist in diesen Gebieten in absehbarer Zeit gar nicht zu denken.

In den belgischen und italienischen Kolonien scheinen die Missionen weniger gelitten zu haben; doch liegen noch keine genaueren Berichte vor, um ein sicheres Urteil abgeben zu können.

In den deutschen Kolonien wird den Missionären von seiten der Behörden großes Wohlwollen entgegengebracht; doch leiden die meisten Mangel an Geld und Lebensmitteln und müssen sich daher auf das Notwendigste beschränken. In den von den Feinden besetzten Kolonien ist die Missionstätigkeit unterbunden, da die Missionäre entweder vertrieben oder so überwacht sind, daß jede Einflußnahme auf die Bevölkerung ausgeschlossen ist.

[1]) Das Vikariat Sansibar z. B. hat infolge des Krieges 9 Missionäre verloren; 5 französische wurden mobilisiert, 4 deutsche als Gefangene nach Indien verschleppt.

Die Missionen Afrikas leiden schwer unter der Last des Krieges; Gott gebe, daß die so erfreulichen Erfolge der letzten Jahre nicht ganz vernichtet werden!

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. Durch die Einziehung der französischen Missionäre zur Armee wurden die Missionen in der asiatischen Türkei sehr geschwächt, durch das Ausweisungsdekret vom November 1914 fast ganz vernichtet.

Manche Anstalten hätten gerettet werden können, wenn die Oberen von ihrem Chauvinismus abgelassen und den deutschen Missionären die Erlaubnis zum Bleiben oder zur Anrufung des deutschen Schutzes gegeben hätten. Infolge Verweigerung dieser Erlaubnis mußten auch deutsche und zahlreiche italienische Missionskräfte ihre Posten aufgeben und die ganze Arbeit den einheimischen Priestern überlassen. Verwaist sind gegenwärtig die Missionsposten der Jesuiten in Syrien und Armenien, der Lazaristen in Syrien und Kleinasien, der Assumptionisten in Anatolien, der Kapuziner in Mardin, der Dominikaner in Mossul, der Karmeliten in Bagdad und der Franziskaner in Palästina, also wenigstens vier Fünftel aller Missionsposten, und da auch der Besitz von der türkischen Regierung beschlagnahmt worden ist, wird es lange dauern, bis die katholische Mission Vorderasiens wieder lebensfähig sein wird.

Syrien. In Beirut sollen beim Abschied der französischen Missionäre alle Häuser französisch beflaggt gewesen sein.

Einer dieser Missionäre — P. Delore aus dem Libanon — erzählte in der Kathedrale von Lyon am 3. Dezember v. J., daß von den Syrern und Maroniten begeisterte Ovationen für Frankreich „wie für ihr Vaterland" dargebracht worden seien. In Syrien, am Libanon und in Aegypten sind nach der Behauptung desselben Redners fast keine Missionäre mehr zurückgeblieben.

Die erfreuliche Unionsbewegung unter den Melchiten Syriens hat auch im letzten Jahre angehalten. Hauptförderer dieser Bewegung sind die Mitglieder der St Paulus-Missionsgesellschaft, die sich im Jahre 1903 aus ehemaligen Zöglingen von St Anna in Jerusalem gebildet hat. Als Wanderprediger und Volksmissionäre wirken diese Priester in Hauran, in Aegypten, im Ostjordanlande überaus segensreich, und erfreuen sich beim Volke wie auch bei den Bischöfen des größten Vertrauens. Uebertritte werden gemeldet aus Tripoli, Bethlehem, Zababde in Samaria usw.

Palästina. Ueber die Vorgänge bei der Ausweisung der französischen Missionäre berichteten öffentliche Blätter: In Jerusalem wurden gleich anfangs alle Konvente für die Flotte besteuert; nach dem 13. November teilte der Pascha dem Patriarchen mit, er möge daran denken, die französischen Ordensleute und Schwestern in Sicherheit zu bringen. Nach Rücksprache mit dem Kustos des Heiligen Landes wurden die auswärtigen Missionäre zunächst nach Jerusalem gerufen und hier in verschiedenen, namentlich italienischen Anstalten untergebracht. Nach Verlautbarung des Ausweisungsbefehles schifften sie sich dann auf italienischen Schiffen nach Aegypten ein, um von da nach Italien, bezw. Frankreich

zurückzukehren. Auf Befehl der Obern mußten leider auch deutsche und italienische Missionäre ihre Posten verlassen, so daß die ganze Missionsarbeit ruht, da die wenigen einheimischen Priester nicht ausreichen. Einzelne Ordensleute, so z. B. die französischen Franziskaner, wurden als Geiseln zurückgehalten, den übrigen wurden bei der Abreise keine Schwierigkeiten gemacht. Die Behörden gingen im großen und ganzen human und anständig vor.

Infolge der obigen Verfügungen wurden in Jerusalem folgende höhere Anstalten geschlossen: das griechisch-katholische Seminar (geleitet von den Weißen Vätern), das syrische Seminar (geleitet von Benediktinern), die apostolische Schule der Lazaristen und das Bibelforschungsinstitut der Dominikaner.

Aus den deutschen Instituten sind ebenfalls viele in die Heimat zurückgekehrt; im St Paulus-Hospiz ist z. B. der Superior allein zurückgeblieben.

Vorderindien. Aus Vorderindien liegen auch jetzt noch keine verläßlichen Berichte vor. Die neuesten Meldungen sagen, daß die Regierung strengere Maßregeln gegen die deutschen Missionäre ergriffen hat.

So sollen mehrere deutsche Patres und Brüder sowie alle Scholastiker der Gesellschaft Jesu in der Stadt Bombay — 37 Personen — nach dem Konzentrationslager von Ahmednagar gebracht worden sein. Die übrigen Patres und Brüder — 13 —, die über 45 Jahre zählten, mußten ebenfalls die Stadt verlassen. Die höheren Schulen werden während der Verbannung der Jesuiten durch Laien geleitet. Auch die Mill-Hiller Patres Wohlfartstätter, Kaufmann und Feßler befinden sich in Gefangenenlagern.

Die französischen Missionen sind infolge der Abberufung der jüngeren Missionskräfte zur Armee sehr geschwächt. Von dem Mailänder Missionär Civati in Heiderabad wird die Zahl aller eingerückten Missionäre auf mehrere Hundert, vielleicht annähernd tausend geschätzt.

Aus Muttampillay in der Diözese Heiderabad kam kurz vor dem Ausbruch des Krieges die Nachricht, daß das Gebäude, das die ersten einheimischen Novizinnen aufnehmen soll, seiner Vollendung entgegengehe und daß die erste Aufnahme in Bälde stattfinden soll. Die Diözese Heiderabad wird zwar von Mailänder — also neutralen — Missionären verwaltet, doch haben auch diese unter den unheilvollen Wirkungen des Krieges zu leiden, da ein großer Teil der jetzt beschäftigungslosen Eingeborenen der Mission zur Last fällt.

Die protestantischen deutschen Missionäre sollen sich ebenfalls sämtlich in Gefangenschaft befinden, die jüngeren in Ahmednagar, die älteren in Pallavaram.

Hinterindien. Die hinterindische Mission verlor ganze Scharen evangelischer Arbeiter, darunter auch den Bischof Perros von Siam, der als Unterleutnant zu den Waffen eilte. Es ist ein Glück, daß Hinterindien einen verhältnismäßig zahlreichen einheimischen Klerus und eine große Anzahl von Katechisten besitzt, welche die entstandenen Lücken wenigstens einigermaßen ausfüllen können.

Britisch-Borneo. Die Missionäre mußten unter Ehrenwort versichern, sich in keiner Weise in den Krieg einzumischen. Nach Abgabe dieser Erklärung können sie unbelästigt auf ihrer Mission weiterarbeiten.

Diese von den Mill-Hiller Patres geleitete Präfektur Labuan und Nord-Borneo konnte im verflossenen Jahre 429 Taufen, darunter 132 an Erwachsene, spenden. Die besten Fortschritte wurden unter den Chinesen erzielt, für die hauptsächlich die Stationen Kuching, Sibu, Sandakan und Jusselton eingerichtet sind. Der Apostolische Präfekt klagt, daß es ihm bis heute nicht gelungen ist, Katechisten anzustellen, da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Die Zahl der Getauften betrug 3109, die der Katechumenen 412. Die Missionäre stammen zumeist aus Tirol. (Frb. k. M.)

China. Die chinesische Regierung hat neuerdings mehrere Mitglieder der katholischen Mission für ihre caritative Tätigkeit ausgezeichnet. In Ost-Schantung wurde außer den im vorletzten Berichte Genannten noch der Missionär P. Mariel und die Franziskanerinnen Gabriele, Genoveva und Eveline mit Verdienstmedaillen ausgezeichnet; in der Lazaristenmission in Kiangsi wurde dieselbe Ehrung dem Bischofe Fatiguet und mehreren Schwestern zuteil. Die Ueberreichung der Auszeichnungen erfolgte mit großer Feierlichkeit. (Frb. k. M.)

Infolge der französischen Mobilisierung haben auch in China einzelne Bezirke — wie das Vikariat Kiangsi, wo nur zwei Missionäre zurückblieben — schwer gelitten. In den vom Kriege nicht berührten Gebieten machte die Mission erfreuliche Fortschritte.

In der Provinz Schantung dagegen ist die Missionsarbeit unterbunden, da den Missionären jede Bewegungsfreiheit genommen ist.

Nachträglich wird bekannt, daß die offizielle Anzeige vom Tode Pius' X. und der Thronbesteigung Benedikts XV. an den Präsidenten von China durch den Apostolischen Vikar von Peking, Msgr. Jarlin, ohne Intervention des französischen Gesandten geschehen ist. Politische und kirchliche Kreise sehen darin den ersten Schritt zur Beseitigung des französischen Protektorates in China.

Nach Zeitungsberichten droht im Norden des Reiches ein Krieg zwischen China und Japan und im Süden eine Revolution. Den Missionen Chinas scheinen ernste Tage bevorzustehen.

Japan. Die Missionssprengel des Pariser Seminars in Japan litten schon seit längerem an Priestermangel. Durch die Mobilisierung sind ihnen neuerdings ungefähr 60 französische Missionskräfte entzogen worden und infolgedessen liegt die ganze Missionsarbeit brach.

Den deutschen Missionären gegenüber nimmt die Regierung bisher eine tolerante Haltung ein; so geht die Hochschule der Jesuiten in Tokio, wie der „Köln. Volksztg." unter dem 11. November berichtet wird, friedlich ihren Gang.

Die Schülerzahl ist gewachsen, alle Plätze des kleinen Alumnats sind besetzt. Seit Herbst vorigen Jahres sind P. Hoffmann und P. Josef Dohlmann als Lektoren für deutsche Literatur an der kaiserlichen Universität angestellt mit zwölf Stunden; P. Keel, ein Schweizer, seit Mitte November am kaiserlichen Obergymnasium für deutsche Sprache mit 22 Stunden. — Wäre die japanische Volksstimmung mit der Kriegspolitik der japanischen Regierung übereinstimmend, wäre eine Wirksamkeit deutscher Gelehrter in Japan kaum möglich.

Auch in der Mission der Steyler sind die Verhältnisse nach einem Briefe des hochw. P. Josef Reimers S. V. D. unverändert geblieben.

Die Missionäre werden zwar wie alle anderen Deutschen überwacht, doch ist diese Ueberwachung schonend und taktvoll. Den Steyler Schwestern wurde von der Behörde für das Haus von Kanazawa polizeilicher Schutz angeboten, desgleichen den Schwestern von Akiba.

In gleicher Weise werden die deutschen Franziskaner im Norden behandelt, sie können ihre Pastoration fortsetzen, doch müssen sie jede Entfernung vom Orte bei der Behörde anzeigen.

Die Benediktiner aus Korea berichten, daß ihnen die Behörden das denkbar größte Entgegenkommen erweisen und sie bei jeder Gelegenheit des größten Wohlwollens versichern. Die finanzielle Lage der Mission zwingt die Obern zur größten Sparsamkeit.

In den beiden Vikariaten des Pariser Seminars herrscht Mangel an Personal und Mitteln.

II. Afrika.

Nildelta. Von den 43 in diesem Vikariate wirkenden Lyoner Missionären haben auf die Kunde von der Kriegserklärung über die Hälfte sich sofort nach Frankreich eingeschifft.

Somali-Mission. Der Apostolische Präfekt P. Pascal O. Cap. wurde ebenfalls zum Kriegsdienste einberufen und einer Krankenpflege-Ambulanz zugewiesen. In der Mission sind nur vier Priester zurückgeblieben.

Sudan. Aus dem Vikariate Chartum, das im Osten englisches, in der Mitte französisches und im Westen deutsches und englisches Gebiet umfaßt, verlautet vorläufig noch nichts über eine Internierung der Missionäre (Söhne vom heiligen Herzen). Bischof Geyer klagt über seine große Finanznot, da er bei Abtrennung der Präfektur Bar-el-Ghasal alles Sammelgeld aufbrauchte, das er auf seiner Reise im Jahre 1912 bis 1913 mühsam erbettelt und für notwendige Kirchenbauten bestimmt hatte.

Infolge des Krieges und der Unmöglichkeit, Geld- und Warensendungen aus Europa zu bekommen, ist die Not aufs höchste gestiegen. In Bar-el-Ghasal wurden bereits drei neue Posten aufgegeben, und dasselbe Schicksal dürfte auch die drei südlich in Uganda gelegenen und vielleicht noch andere Stationen getroffen haben.

Sollten sich die eingeborenen Stämme dem „Heiligen Kriege" anschließen, dann wäre wohl jede Missionstätigkeit auf Jahre hinaus unterbunden und die ganze Arbeit der letzten Jahre vernichtet.

Britisch-Ostafrika. Mit Ausnahme des Vikariates Obernil haben die Missionen nur durch Verminderung des Missionspersonales und der Einnahmen gelitten. In Obernil wurde die nahe der Grenze liegende Station Kisi während des Kampfes zwischen den Deutschen und Engländern gänzlich zerstört und die ebenfalls an der Grenze liegende Station Asambi von den Leuten des Kisistammes geplündert. Die übrigen Stationen haben keinen materiellen Schaden erlitten.

Das Vikariat Nord-Viktoria-Nyanga wird von nun an den Titel Vikariat Uganda führen; Süd-Viktoria-Nyanga wird dann einfach Viktoria-Nyanga heißen.

Bischof Streicher von Uganda, der längere Zeit in Europa weilte, ist Mitte Jänner wieder in seinem Vikariate eingetroffen. Das blühende Vikariat ist durch den Krieg hart getroffen, da 46 Missionäre (Weiße Väter) zu den Waffen gerufen wurden. (Korr. Afrika.)

Im Vikariat Bangweolo ist nach einer Mitteilung des Bischofes Larue ein ausgesprochener Trieb zur Bekehrung bemerkbar.

Obgleich die Katechisten im letzten Jahre von 214 auf 300 vermehrt wurden, reichte auch diese Zahl nicht aus, da nach der Ansicht des Bischofes Arbeit für wenigstens 500 Katechisten vorhanden wäre.

Deutsch-Ostafrika. Die wiederholten blutigen Kämpfe an der Küste und im Innern der Kolonie haben den Missionen nach einem Berichte des Reichskolonialamtes bis zum 17. Dezember v. J. keinen ernstlichen Schaden zugefügt. Der Ausfall der Hilfsmittel aus Europa wird überall schwer empfunden.

In sämtlichen Vikariaten der Benediktiner, der Väter vom Heiligen Geist und der Weißen Väter sind die Missionäre auf ihren Posten und setzen ihre Missionsarbeit fort. Von den Schulen und Anstalten mußte ein bedeutender Teil für die Dauer des Krieges geschlossen werden, da die Mittel nicht ausreichten, die Lehrergehälter zu zahlen.

Seit dem 1. März wird die Küste Deutsch-Ostafrikas von den Engländern blockiert. Berichte aus diesen Missionen sind daher für die nächste Zeit nicht zu erwarten.

Sambesi-Mission. Ein Pater und ein Bruder aus der deutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu wurden ins Konzentrationslager gebracht.

Von den Steyler Missionären in Mozambique ist nichts bekannt.

Südafrika. Das Jännerheft des „Vergißmeinnicht" veröffentlicht die neueste, vom 1. Juli 1914 datierte Statistik der Marianhiller Missionäre, aus der hervorgeht, daß diese Missionen in erfreulicher Entwicklung begriffen sind.

Auf 30 Hauptstationen und 385 Außenstationen und Katechesenstellen wirken 60 Ordenspriester, 8 Weltpriester (darunter 3 schwarze), 19 Priesteramtskandidaten, 240 Laienbrüder und 325 Missionsschwestern vom kostbaren Blut. Die Gesamtzahl der Taufen im Berichtsjahre betrug 4800, die letzte Nummer des Taufbuches 35.234. Die 107 Schulen und 50 Waisenhäuser werden von 2426 getauften und 2836 nicht getauften Schulkindern besucht. Beichten wurden 146.704, Kommunionen 361.882 gezählt — ein Beweis, daß es die Marianhiller mit ihrer Missionierung ernst nehmen.

Seit Ausbruch des Krieges liegen keine genaueren Berichte vor. Die Missionäre dürften, wie in den anderen englischen Besitzungen, unter strenge Kontrolle gestellt sein, sonst aber in den Missionsarbeiten nicht gehindert sein. Höchst wahrscheinlich ist es, daß einige Stationen wegen Geldmangels bis auf weiteres aufgegeben werden mußten.

Die Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis haben bisher kein Lebenszeichen von sich gegeben. Die Oberen befürchten, daß sie als Kriegsgefangene in ein englisches Konzentrationslager abgeführt seien.

Bischof Cenez, Vikar des Basutolandes, wird noch immer in Frankreich zurückgehalten. Nach einer Mitteilung desselben entwickeln sich die Missionen seines Vikariates recht günstig. Die „Schwestern der Hoff-

nung" haben dort ein Noviziat eingeborner Schwestern gegründet, das zu großen Hoffnungen berechtigt.

Deutsch-Südwestafrika. Die Patres Fahrngruber und Heßenecker und der Bruder Franz Cutka (Oblaten des heiligen Franz von Sales) wurden bei der Eroberung von Lüderitzbucht (in der Apostol. Präfektur Groß-Namaland) gefangen genommen und nach Natal verschleppt, wo sie später im Konzentrationslager von Pietermaritzburg interniert wurden. Die auf einer Anhöhe gelegene Missionsstation wurde zu einem Fort umgebaut.

Aus der Mission der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis im Apostolischen Vikariate Unter-Cimbebasien im Norden der Kolonie fehlt jede Nachricht. Die Missionsoberen in Hünfeld vermuten, daß sich die Missionäre auf eine der 36 im Innern des Landes gelegene Missionsstation zurückgezogen haben, wo sie vorläufig vor den Engländern sicher sind. (Zeitschrift für Missionswissenschaft 1915.)

Angola. Angola ist vom Kriege bisher verschont geblieben, da einerseits die Berichte über Einfälle der Deutschen in die Kolonie sich als Lügenberichte herausgestellt haben und da anderseits die portugiesische Regierung gestürzt wurde, ehe sie die geplante Expedition zum angeblichen Schutze Angolas ausführen konnte.

Im „Echo der Väter vom Heiligen Geist" erzählt der Missionär Pater Laagel C. S. Sp. von Caconda, daß seine Mission sich seit einiger Zeit gut entwickle und daß das ganze Mbundu-Volk einen erfreulichen Zug zur Religion zeige. Caconda, das von zwei Missionären geleitet wird, zählt an 3000 praktizierende Christen und Tausende von Katechumenen. Die mittlere Jahresziffer von Taufen beträgt in den letzten sechs Jahren ungefähr 600, darunter jedesmal 200 bis 250 Erwachsene.

Belgisch-Kongo. Laut Mitteilung des General-Prokurators Peter Schwarz in Rom befindet sich die Redemptoristen-Mission am belgischen Kongo in äußerster Not. Der Apostolische Präfekt P. Heinz benachrichtigt das Generalathaus, daß die Missionäre nicht einmal Wein für das heilige Meßopfer und Mehl haben, um die Hostien zu backen, weil aller Verkehr von Europa abgeschnitten ist. (Korr. Afrika.)

Ueber das Schicksal der deutschen Missionäre im Apostolischen Vikariat Stanley-Fälle (von den 34 Priestern sind 14, von den 14 Brüdern 5 Deutsche) liegen keine Meldungen vor.

Kamerun. Anläßlich des Ablebens des Bischofes Vieter hat der deutsche Kolonialsekretär Dr Solf an die Propaganda in Rom ein Kondolenzschreiben gerichtet, in welchem er dem Verstorbenen und der ganzen Mission das höchste Lob zollt. Der Nachfolger Vieters, der bisherige Weihbischof Hennemann, weilt dermalen in Limburg a. d. Lahn.

Die Küstenstationen Altkameruns sind nun sämtlich vernichtet oder beschlagnahmt; einigen Missionären soll es gelungen sein, sich in die mehr im Inneren liegenden Stationen zu flüchten.

Die im Süden der Kolonie liegende Muni-Mission der Väter vom Heiligen Geist hat nach einer Mitteilung aus Knechtsteden vom 26. Dezember 1914 bis dahin keine materielle Einbuße erlitten.

Die neue Präfektur Adamaua der Priester des heiligsten Herzens aus Sittard ist vom nördlichen Kriegsschauplatze so weit entfernt, daß man annehmen kann, daß die Missionäre unbehelligt geblieben sind.

Fernando-Poo. Diese afrikanische Insel erfreut sich als spanische Kolonie noch einer bedingten Ruhe trotz des Weltkrieges. Aber die Folgen machen sich auch dort fühlbar. So berichtet der Apostolische Vikar, Bischof Coll, in einem vom 1. Dezember 1914 datierten Briefe an das „Echo aus Afrika", daß er gegenwärtig vier Patres und fünf Brüder von den Pallottinern beherbergt, und ebenso weilen bei den Schwestern sechs Pallottinerinnen, sämtliche Kriegsgefangene aus Kamerun. Er fährt fort:

„Die Engländer und Franzosen haben Duala, Edea, Bueya und einige andere Orte besetzt und die armen Missionäre haben viel zu leiden. Jetzt geht es ihnen gut bei uns und sie hoffen, daß der liebe Gott ihnen doch eine baldige Rückkehr in ihre Mission ermöglichen wird.

Nigeria. Die elsässischen Patres wurden interniert, die französischen nach Dahomey beordert, um an der Expedition gegen Togo teilzunehmen. Da diese bei ihrer Ankunft in Dahomey bereits beendet war, durften sie in ihre Mission zurückkehren. Infolge Kaperung der geschickten Vorräte herrscht in der ganzen Mission Mangel an Nahrung und Kleidung.

Dahomey. Die militärpflichtigen Missionäre Dahomeys mußten die Expedition nach Togo mitmachen. Bischof Turrin, der einige Zeit im Kolonialheere in Porto Novo diente, ist bereits in sein Vikariat zurückgekehrt und hat seine frühere Tätigkeit wieder aufgenommen.

Togo. Nach Mitteilungen des neuernannten Apostolischen Vikars Wolf durften die gefangengenommenen Missionäre wieder in ihre Missionen zurückkehren und die Seelsorge in beschränktem Maße weiterführen. Es befinden sich augenblicklich 42 Priester, 16 Brüder und 27 Schwestern in der Mission, die nunmehr 20.000 Getaufte zählt gegen 17.052 im Vorjahre.

Elfenbeinküste. Der Apostolische Vikar Bischof Maury, der auf die Kunde von der Mobilmachung sofort mit ostensiver Freude samt der Mehrzahl seiner Priester die Soutane mit dem Waffenrock vertauschte, wurde nach ein paar Tagen Dienst in der Kolonialarmee zu Dakeh aus dem Militärdienste entlassen und in seine Mission zurückgeschickt. Auch mehrere Missionäre durften zurückkehren, so daß die Seelsorge in den wichtigeren Stationen wieder aufgenommen werden konnte.

III. Amerika.

Mexiko. Das Februarheft (1915) der „Kathol. Missionen" bringt einen längeren Bericht über die Verfolgung der katholischen Kirche durch die Revolutionäre. Die darin erwähnten, gerichtlich beglaubigten Grausamkeiten erinnern lebhaft an die Zeit der französischen Revo-

lution und zeigen, welcher Scheußlichkeiten der Mensch in seinem Wahn fähig ist. Bei Besprechung der „Toleranz" der Gegner der Kirche wird sich der Artikel gut verwenden lassen.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die im 1. Hefte dieses Jahrganges gebrachte Meldung über die Ermordung aller Missionäre am Drysdalefluß in Westaustralien bewahrheitet sich erfreulicherweise nicht vollständig. Ein Ueberfall von seiten der Eingeborenen hat allerdings stattgefunden, die Mörder wurden aber vertrieben, ehe sie ihre blutige Arbeit vollenden konnten. Von den beiden Benediktiner-Missionären, die schwer verletzt wurden, hat sich der Superior bereits ziemlich erholt, der andere wurde ins Mutterkloster zurückgerufen und durch eine neue Kraft ersetzt.

Die Beagle Bay-Mission der Pallottiner ist über die Anfangsschwierigkeiten hinaus. Die Hauptstation Beagle-Bay sowie die Station Broome sind finanziell gesichert; die Haupteinnahmsquelle dieser Station bildet ihre ausgedehnte Viehzucht. Die Zahl der Katholiken ist zwar noch klein, Beagle-Bay zählt bei 600, Broome bei 300, doch sind Anzeichen vorhanden, die einen rascheren Fortschritt hoffen lassen. Die Station Lombadina hat 1913 die ersten Schwestern bekommen.

Die Missionäre, obschon durchwegs Deutsche, konnten bisher unbelästigt ihrer Tätigkeit nachgehen. (Frb. k. M.)

Samoa. Die Besetzung Samoas durch eine Freiwilligentruppe der Neuseeländer-Armee vollzog sich in aller Ruhe. Die Missionäre und die Missionen blieben ganz unbehelligt. Priester und Schwestern durften auf ihren Posten bleiben und ungestört ihren seelsorglichen Beschäftigungen nachgehen. Das Ausbleiben der Missionsalmosen machte sich bereits in den ersten Wochen so fühlbar, daß der Apostolische Vikar den Jahreszuschuß für jeden einzelnen Missionär und jede Schwester auf die Hälfte des bisherigen Betrages herabsetzen mußte.

Nord-Salomonen. Die Maristen auf den Nord-Salomonen, die nun in englischen Besitz übergegangen sind, befinden sich nach Berichten der Tagespresse in großer materieller Not.

Karolinen und Marianen. Die Japaner, die die beiden Hauptinseln dieser Inselgruppe, Ponape und Jap, besetzt haben, kommen den Kapuziner-Missionären wohlwollend entgegen.

Tahiti. Der Apostolische Vikar Msgr. Hermel veröffentlicht den Jahresbericht für 1913 -14, aus dem zu ersehen ist, daß die katholische Mission auf Tahiti harte Arbeit zu leisten hat.

Getauft wurden in dieser Periode 50 Erwachsene; die Zahl der Katholiken betrug 8150, denen 29.100 Andersgläubige verschiedener Religionssekten und 3400 Heiden gegenüberstanden. Das Missionspersonal besteht aus 29 Priestern — Väter der heiligsten Herzen —, 7 Schulbrüdern, einem Laienbruder, 30 St Josefs-Schwestern, 120 Katechisten und drei einheimischen Novizinnen. Unter den eingewanderten Chinesen ist die Stimmung für die katholische Mission günstig. Im Berichtsjahre wurde auch der Druck der Heiligen Schrift in Tibetanischem Dialekt vollendet; für das nächste Jahr ist der Nachdruck des Insulaner-Gebetbuches in Aussicht genommen.

Beim Ausbruch des Krieges wurden mehrere Missionäre, darunter auch der Apostolische Vikar der Kolonialarmee, der Bischof, als Militärgeistlicher seines eigenen Vikariates, eingereiht.

(Das Werk des P. Damian.)

Neuguinea. Ueber die Vorgänge beim Eindringen der Engländer in die deutschen Kolonien der Südsee bringt ein Brief des P. J. Lörks S. V. D. einige interessante Daten.

Am 12. August war schon ein australisches Geschwader vor Neupommern erschienen, um den Gouverneur gefangen zu nehmen und die Funkenstation zu zerstören. Mit Drohung von Beschießung wollte man den Aufenthaltsort des ersteren und die Lage der letzteren erpressen, doch alles vergebens. Auch der Bischof, Msgr. Couppé, ein Franzose, wurde zum Admiral geführt und mit den schwersten Strafen bedroht, wenn er nicht die gewünschten Auskünfte gebe. Als man ihm mit dem Gefangennehmen drohte, streckte Msgr. Couppé seine Hände zum Fesseln aus und sagte: „Fesseln könnt ihr mich, aber daß ich eine Regierung und ein Land verraten soll, in dem ich schon mehr als 25 Jahre die größte Gastfreundschaft genieße, dazu könnt ihr mich nicht bringen."

Staatssekretär Dr Solf hat den Missionären des Archipels - Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu aus Hiltrup - für ihre wertvolle Mitarbeit die Anerkennung ausgesprochen.

(Monatshefte der Missionen vom heiligsten Herzen Jesu.)

Die Steyler Missionäre von Kaiser-Wilhelmsland berichten, daß sie in ihren Missionsarbeiten nicht gestört werden.

V. Europa.

Italien. Wie verschiedene Blätter melden, hat Papst Benedikt XV. mit Kardinal Gotti, dem Präfekten der Propaganda, eine Konferenz abgehalten, um über die Maßregeln zu beraten, die zur Verhütung einer allgemeinen Katastrophe in den Missionsländern anzuwenden seien.

Die Propaganda verhält sich im gegenwärtigen Kampfe ganz neutral und abwartend und trifft daher vorläufig keinerlei Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung. Anfragen in Missionsangelegenheiten werden meist mit der Weisung beantwortet, man möge nach bestem Wissen und Gewissen handeln. (Frb. k. M.)

In Tortona in Italien ist ein neues Institut zur Heranbildung von Glaubensboten errichtet worden. Es ist erfreulich, daß die Missionsidee auch in Italien immer tiefer dringt. Auch das Missionsseminar der heiligen Petrus und Paulus zu Rom entwickelt sich seit einiger Zeit recht günstig.

Frankreich. Nach einer Zusammenstellung im 4. Hefte des neuesten Jahrganges der „Kathol. Missionen" verwalten die Missionäre des Pariser Seminars gegenwärtig 34 Missionssprengel (Japan mit Korea 6, China 11, Hinterindien 13, Vorderindien 4) unter einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 248 Millionen Seelen. Die Katholikenzahl in sämtlichen Missionen des Seminars betrug 1913 1,557.468; das Missionspersonal setzte sich zusammen aus 1399 Mitgliedern des Seminars, 911 einhei-

nischen Priestern, 398 anderen Ordensleuten, 4510 Schwestern und 3277 Katechisten. Nach Ländern verteilt ergibt sich folgendes Bild:

Missionssprengel	Priester des Seminars	Einh. Priester	Andere Ordensleute	Schwestern	Katechisten
Japan (4)	113	34	134	438	587
Korea (2)	53	17	16	84	9
China (11)	404	205	18	258	866
Hinterindien (13)	567	586	201	2903	1517
Vorderindien (4)	213	69	29	833	298

Infolge des Kulturkampfes in Frankreich leiden die meisten Missionen des Pariser Seminars schon seit längerer Zeit an Personalmangel; durch die Mobilisierung sind einige Missionen so geschwächt worden, daß an eine gedeihliche Missionierung dermalen gar nicht zu denken ist. Wenn nur das bereits Erworbene erhalten bliebe!

Türkei. Die aus der Türkei ausgewiesenen französischen Missionäre, mehrere Hundert an der Zahl, berichten, sie seien von den türkischen Behörden freundlich behandelt und von der Bevölkerung reich beschenkt worden.

Oesterreich. Die St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg gibt seit einigen Wochen eine Korrespondenz „Afrika" heraus, die den Zweck verfolgt, das Missionsinteresse in den weitesten Kreisen zu wecken. Wir wünschen dem neuen Unternehmen recht viel Glück.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 40.592 K 21 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Pfarramt Neuhofen b. Ried für die Missionen der Jesuiten in Indien 20 K. B. Bei der Redaktion: J. K. in K. für die ärmsten Missionen als Fastenalmosen 100 K; Landsturm-Infanterist Johann Brunner in Linz für die Mission in Deutsch-Ostafrika 7 K; durch das hochw. Pfarramt in Leonding von der marianischen Jungfrauenkongregation 14 K für die Mission der Benediktiner in Korea und 7 K für die Mission der Jesuiten in Japan, zus. 21 K; von einem ungenannten Priester aus Tirol je 25 K für Bosnien (Erzbischof Stadler), für die Basilianermönche in Galizien und für die dürftigsten Missionen, zusammen 75 K; von den Theologen in Linz für die katholische Jesuiten-Universität in Tokio 4 K 10 h. Zusammen 207 K 10 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 40.799 K 31 h.

Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

1. **(Benedikt XV. über die Predigt.)** Am 15. Februar l. J. empfing Papst Benedikt XV. das Kollegium der Pfarrgeistlichkeit Roms im Verein mit den Priestern, die zu Rom die diesjährigen Fastenpredigten halten sollen. Die Ansprache des Heiligen Vaters ist

nicht bloß eine weise Ermahnung an die Pfarrgeistlichkeit Roms, sondern richtet sich inhaltlich an alle Prediger; ihr Wortlaut ist folgender (A. A. S. 1915, n. 4, S. 92):

„Predigen ist ein den Bischöfen zukommendes Amt; denn der göttliche Stifter der Kirche sagte zu diesen in der Person der Apostel: ‚Gehet hin und predigt das Evangelium jeder Kreatur.' Ein solches Amt aber können die Bischöfe nicht immer allein ausüben, sowohl wegen der Ausdehnung und Entfernung der Orte, an denen sie das Evangelium verkünden müssen, wie auch deshalb, weil sie durch die mannigfaltigen anderen Aufgaben ihres bischöflichen Amtes davon abgehalten werden. Sie bedürfen daher der Unterstützung von untergeordneten Priestern, denen sie die Aufgabe, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden, in der Weise und mit jenen Umständen übertragen, wie es die Verschiedenheit der Fälle bedingt.

Auch der Bischof von Rom, und er vielleicht mehr als jeder andere, muß sich an die Mitarbeit solcher Hilfskräfte wenden, um seiner Pflicht zu genügen, das Evangelium der ihm am engsten verbundenen Diözese zu predigen. Wir sind nun so glücklich, in Euch, geliebteste Söhne, solche Mitarbeiter an Unserm bischöflichen Amte begrüßen zu können, die Ihr bestimmt seid, dem römischen Volke in der gegenwärtigen Fastenzeit zu predigen. Ihr seid heute in Unserer Gegenwart versammelt, um gleichsam in feierlicher Weise die Sendung zu erhalten, den Bischof von Rom in der Predigt an sein Volk zu vertreten, und Wir zögern nicht, sie Euch zu erteilen, indem Wir die Bestätigung gutheißen, die bereits Unser Kardinalvikar der Auswahl Eurer Personen für das überaus schwere Amt der Fastenprediger erteilt hat.

Aber gerade weil Ihr bestimmt seid, Unsere Stelle in diesem Amte zu vertreten, das Ihr sicher ebenso wie Wir als höchst wichtig erachtet, müßt Ihr, geliebteste Söhne, den Wunsch hegen, kennen zu lernen, in welcher Weise Wir wünschen, daß Unsere Stellvertretung von Euch ausgeführt werde.

Unserem so angebrachten Wunsche zu entsprechen, möchten Wir Euch vor allem daran erinnern, welches der Stoff für Eure Predigten sein soll.

Wir wollen Euch kein Unrecht tun und etwa annehmen, als kenntet Ihr Eure Pflicht nicht, ‚das Wort Gottes' zu predigen; deshalb wollen Wir auch nicht einmal die Möglichkeit annehmen, es möchte sich einer unter Euch befinden, der sich mit der Absicht trägt, Fragen der Philosophie, der Geschichte oder der Politik auf die Kanzel zu bringen. Der Prediger muß hauptsächlich auf den geistigen Nutzen bei seinen Zuhörern sehen; die Norm aber für das christliche Leben wird ‚aus dem geschriebenen und geoffenbarten Worte Gottes' abgeleitet, das den Glaubensschatz bildet und vom unaussprechlich erhabenen Lehramte autoritativ erklärt wird, welches Gott selbst in der Kirche eingesetzt hat. Zu dieser reinsten Quelle sollen sich deshalb die

Prediger wenden, um das heilsame Wasser zu schöpfen, mit dem sie das nach Wahrheit dürstende Volk sättigen müssen; aus ihr sollen sie schöpfen die dogmatischen Lehren, die allein den Geist des Glaubens wieder beleben können, der leider selbst in dieser Stadt Rom so entkräftet ist; und daraus sollen sie auch die Wahrheiten der Moral schöpfen, die den Christen in der Erfüllung der Pflichten gegen Gott, gegen seinen Nächsten und gegen sich selbst leiten müssen.

Fern liegt Unserem Sinne der Gedanke, den mäßigen Gebrauch einer wirksamen Widerlegung der modernen Irrtümer zu mißbilligen; Wir denken keineswegs daran, den zu verurteilen, der den Blick auf die Lage der Gesellschaft hinlenkt, in der diejenigen leben, an die er sein Wort richtet. Allein abgesehen davon, daß eine Widerlegung der modernen Irrtümer einzig für denjenigen Kreis reserviert bleiben soll, in dem sie angebracht sein mag, verlangen Wir, daß sie als eine logische Folgerung der zuvor unbestreitbar dargestellten Prinzipien hingestellt werde; nur dann, wenn das Volk von der Notwendigkeit überzeugt sein wird, die Unterweisung Gottes auch in dem anzunehmen, wo der menschliche Verstand zum Verständnis nicht ausreicht, kann man mit Nutzen die Unsinnigkeit der freien Forschung in Sachen des Glaubens oder den Stolz dessen, der das Wunder leugnet, vorführen. Und man lenke auf die Lage der Gesellschaft, in der man lebt, ebenfalls den Blick, nicht um für Rhetorikschüler passende Beschreibungen zu machen, sondern hauptsächlich um den Nutzen zu zeigen, den die Gläubigen aus der gehörten Predigt ziehen sollen.

Wir haben auf den Nutzen der Predigt hingewiesen. Laßt es Euch nicht schwer fallen, geliebteste Söhne, wenn Wir auf diesem Punkte bestehen und Euch offen erklären, ein Prediger soll nicht so sehr darauf abzielen, den Verstand zu berichtigen, als vielmehr das Herz umzubilden; auch selbst die Richtigstellung der Irrtümer des Verstandes muß vom Prediger auf Besserung des praktischen Lebens der Zuhörer abzielen. Es sei somit keiner unter Euch, der sich mit einer schönen Darlegung der katholischen Wahrheit begnügt, und noch weniger gebe sich einer mit einer glänzenden Widerlegung der modernen Irrtümer zufrieden, ohne im einen wie im andern Fall zur praktischen Anwendung herabzusteigen. Ach, wie vielmal verstehen es die Zuhörer nicht, von sich aus die Folgerungen zu ziehen, welche aus den als unbestreitbar anerkannten Vordersätzen hervorgehen! Euch liegt es ob, Ihr Rufer des göttlichen Wortes, Euer Werk zu vervollständigen, indem Ihr Eure Zuhörer handgreiflich darauf hinweist, wie und wann sie ihre Handlungsweise ändern müssen, indem sie bald von dem, was sie vorher taten, ablassen, bald das tun, was sie zuvor unterlassen haben. Hievon soll Euch nicht die Befürchtung abhalten, es fehlen zu lassen an der pflichtschuldigen Achtung gegen die Zuhörer. Die konkrete Angabe der Nutzanwendung, die aus der Predigt gezogen werden soll, ist für viele von absoluter Notwendigkeit, für niemanden kann sie überflüssig sein, wie das Wort des Freundes

nicht überflüssig ist, der den zum Guten ermuntert, der die Ausführung ebendieses Guten bereits im Sinne hat.

Ueber die Form, in der nach Unserer Anschauung das Wort Gottes verkündet werden soll, sagen Wir nichts. Der Respekt, der diesem gebührt, und die Hochachtung, die Ihr zweifellos von Eurem Amte habt, gewähren Euch die Ueberzeugung, Geliebteste Söhne, daß Ihr alles das fernhalten müsset, was den erforderten Ernst im Predigen beseitigen oder vermindern könnte. An eine Sache wollen Wir Euch lediglich erinnern hinsichtlich der Form der Predigten, und zwar an die Sorgfalt, mit der den Predigten innerhalb ihrer verschiedenen Teile eine durchaus klare Ordnung gegeben werden soll. Während Ordnung allen das Verständnis einer dargelegten Behauptung erleichtert, wird es für einen mittelmäßig gebildeten Zuhörer schwierig, eine Predigt zu behalten, in der die verschiedenen Argumente nicht unter sich verbunden erscheinen, oder die verschiedenen Teile nicht gegenseitig geordnet sind."

II. **(Absolution und Spendung der heiligen Kommunion an mobilisierte Soldaten.)** Das Reskript der heiligen Pönitentiarie vom 18. März 1912 an den Bischof von Verdun[1]) hat eine nicht unbedeutende Erweiterung erfahren. Unter Gutheißung des Heiligen Vaters Benedikt XV. hat dieselbe heilige Pönitentiarie gestattet, daß in gleicher Weise wie die mobilisierten Soldaten auch diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, mit Einschluß der Ordenspersonen, absolviert werden können, welche wegen der Pflege der Kranken und Verwundeten oder sonstiger Dienstleistungen halber zur mobilisierten Armee gehören, im Felde stehen und dem Militärkommando unterstellt sind. Der lateinische Wortlaut des diesbezüglichen Gesuches ist folgender:

Beatissime Pater.

Anno 1912 Sacra Poenitentiaria „affirmative" respondit ad Quaesitum: An quilibet miles ad bellum convocatus, seu ut ajunt mobilisatus, aequiparari possit militibus in periculo mortis constitutis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi.

Jamvero sunt et alii homines, viri ac mulieres, inter quas non desunt Sorores religiosae, qui tempore belli hujusmodi periculo mortis obnoxii esse videntur, immo non raro occumbunt; iidemque auctoritati militari subsunt: nempe quotquot in bello vulneratis aut aegrotantibus assistunt, aut castrenses epistolas expediunt, aliaque id genus exercent munera. Cum hi non semper reperiant sacerdotes approbatos, qui eorum linguam calleant, nonne consultum foret, ut facultas supradicta quoad absolutionem sacramentalem concessa militibus mobilisatis, extenderetur ad omnes fideles utriusque sexus, non exclusis Sororibus religiosis, qui aliquo modo pertinent ad exercitus mobilisatos et sub regimine militari continentur?

[1]) Siehe den ersten Pastoralfall in diesem Hefte und den Wortlaut des Reskriptes in dieser Zeitschrift 1913, S. 484 f.

Die Antwort lautet: Sacra Poenitentiaria mature consideratis expositis, benigne sic annuente Sño Domino Nostro Benedicto Papa XV. indulget pro gratia extensionis Rescripti diei 18 Martii 1912 quoad fideles, de quibus in precibus, qui in castris versantur: contrariis quibuscunque non obstantibus. Datum Romae in Sacra Poenitentiaria diei 21. Decembris 1914.

Hiermit dürfte auch der Zweifel erledigt sein, der von einigen erregt wird, als ob das Reskript vom 18. März 1912 nicht allgemeine Gültigkeit habe, sondern nur für den Bereich der Bittsteller gelte. Wenn auch die Antwort ihrer Form nach partikular ist, war doch der Gegenstand der Frage sowohl wie der Antwort ein allgemeiner. Die heilige Pönitentiarie hat mithin die allgemeine Frage allgemein beantwortet; also kann man sich überall nach dieser Entscheidung vom 18. März 1912 richten und ebenso nach der jetzt gegebenen Erweiterung. Auch diese ist freilich auf das Privatgesuch eines Feldgeistlichen erteilt worden, gilt aber sicher nicht nur für diesen Feldgeistlichen, sondern ist allgemeiner Natur.

Die mobilisierten Soldaten werden demnach als denen gleichgestellt erklärt, welche sich in periculo mortis befinden; daß sie von jedem Priester absolviert werden können, ist einfach eine Folgerung aus jener Gleichstellung. — Ebendeshalb ist man aber auch berechtigt, noch eine andere Folgerung zu ziehen. In periculo mortis bindet das Gebot des jejunium naturale beim Empfang des viaticum nicht, wenn sonst die heilige Kommunion nicht empfangen werden kann. Dies gilt nicht nur, wenn die Todesgefahr von einer Erkrankung herrührt, sondern von woher immer sie kommen mag. In lebensgefährlicher Krankheit ist nach dem Konstanzer Konzil (13. Sitzung) die Verpflichtung zum jejunium naturale einfachhin aufgehoben; in den anderen Fällen wie z. B. bei einem zum Tode Verurteilten nur insoweit, als die heilige Kommunion nicht mehr mit Sicherheit nüchtern empfangen werden kann. Entschlösse sich also ein zum Tode Verurteilter erst am Morgen der Hinrichtung, nachdem er schon Speise und Trank zu sich genommen, zur Beicht und Kommunion, wäre diesem zweifelsohne die heilige Kommunion zu reichen; hätte er sich am Vorabend schon dazu bereitet, müßte er an sich nüchtern bleiben wie die andern Christen. In ähnlicher Weise dürfte es zu halten sein mit den Soldaten vom Augenblick der Mobilisation an. Müssen sie sofort ausrücken und finden sie am folgenden Morgen nicht sicher gute Gelegenheit, nüchtern zu kommunizieren, dann kann ihnen, ohne daß sie nüchtern sind, sofort die heilige Kommunion gereicht werden, weil die Gefahr vorliegt, daß sie im Kampfe fallen, bevor sie anderswo die heilige Kommunion empfangen können. Jedenfalls ist die Befugnis, so zu kommunizieren, eine in dem Grade probable Folgerung der Interpretation, daß sie praktisch tuto befolgt werden kann.

Heft 4 der Acta Apostolicae Sedis vom 27. Februar 1915 (vol. VII, pag. 97) bringt ein in ähnlichem Sinne lautendes Dekret der S. Congregatio de disciplina sacram., kraft welchem „die zur Front kommandierten Soldaten zur heiligen Kommunion nach Weise der Wegzehrung können zugelassen werden". („Milites ad proelium vocatos si sol-

dati sul fronte] admitti posse, *servatis servandis*, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici.“)

Dieses Dekret, welches im speziellen Auftrag des Heiligen Vaters Benedikt XV. erlassen und gezeichnet ist [11. Februar 1915], drückt allerdings die Beschränkung aus: „Solange die außerordentlichen Umstände des gegenwärtigen Krieges dauern“ (attentis extraordinariis praesentis belli circumstantiis, iisque perdurantibus); allein es scheint dies weniger geschehen zu sein wegen der berührten Viatikumsfrage als wegen des noch hinzugefügten Privilegs bezüglich der Feier der heiligen Messe, welches hier folgt; dann wird durch das gegenwärtige Dekret die Antwort der heiligen Pönitentiarie, welche den Begriff „periculum mortis“ weiter ausdehnt, keineswegs aufgehoben.

Das berührte Privileg zum Celebrieren der heiligen Messe lautet dahin, daß die zum Militärdienst herangezogenen Priester, welche der Sanitätsabteilung zugewiesen sind, einfachhin an jedem sichern und anständigen Orte celebrieren dürfen, falls sie nicht in eigentlichen Gotteshäusern celebrieren können; den Priestern, welche mitkämpfen müssen, ist dasselbe nur an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gestattet. „Sacerdotes militiae adscriptos qui militibus sauciis infirmisve deferendis vel curandis destinati sunt (vulgo *lecticarios* vel *infirmarios)* si in ecclesiis[1]) Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse, remoto quovis irreverentiae periculo: eos vero qui armis dimicant, Missam eodem modo, iisdemque sub conditionibus celebrare posse, at Dominicis tantum et diebis festis de praecepto, dummodo omnes praedicti sacerdotes nullo alio canonico impedimento irretiti sunt.“

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Zwei Gebete um den Frieden.)** — 1. Gebet zur Königin des Friedens. — Ave augustissima regina pacis, sanctissima Mater Dei, per sacratissimum Cor Jesu, Filii tui, principis pacis, fac, ut quiescat ira ipsius et regnet super nos in pace. Memorare, o piissima Virgo Maria, non esse auditum a saeculo, quemquam tua petentem suffragia esse derelictum. Ego tali animatus confidentia ad te venio. Noli, Mater Verbi, verba mea despicere, sed audi propitia et exaudi. o clemens, o dulcis Virgo Maria.

Sei gegrüßt, o erlauchteste Königin des Friedens, heiligste Mutter Gottes, durch das allerheiligste Herz Jesu, deines Sohnes, des Friedensfürsten, bewirke doch, daß sein Zorn sich besänftige und daß er in Frieden über uns herrsche. Gedenke, o gütigste Jungfrau Maria, daß es von Ewigkeit her nicht gehört wurde, daß jemand, der dich um deine Fürbitte anflehte, verlassen worden sei. Durch solches Vertrauen ermuntert, komme ich zu dir. O Mutter des ewigen Wortes, verschmähe doch meine

[1]) Ohne Zweifel sind hier auch die sacella publica inbegriffen.

Worte nicht, sondern höre mich gnädig an und erhöre mich, o milde, o süße Jungfrau Maria.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man das Gebet einen Monat lang täglich gebetet hat. Bedingung: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius IX. 23. Sept. 1846.

Das obige Gebet wendet sich eingangs an die himmlische Friedenskönigin, damit sie durch das Herz Jesu, ihres Sohnes, des Friedensfürsten, der Welt den Frieden erwirke. Nach dieser Einleitung aber bestürmt es die Gottesmutter mit dem allbekannten „Memorare", dem Rufe des kindlichen Vertrauens, die Bitte um Frieden nicht unerhört zu lassen. So ist das Gebet in sich eines der schönsten, die wir überhaupt haben, und insonderheit eines der herrlichsten zur seligsten Jungfrau. Als Gebet um Frieden aber ist es wie gemacht für unsere Kriegszeit. Die Geschichte dieses Gebetes macht es uns noch teurer.

Als vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Revolutionsstürme ganz Europa durchwüteten, erflehte der Jesuitengeneral Johannes Roothaan von Papst Pius IX. einen Ablaß für dieses Gebet. Der Papst gewährte am 23. September 1846 die Bitte und empfahl dadurch das Gebet der ganzen Christenheit als besonderes Mittel, um zum ersehnten Frieden zu gelangen.[1])

Allein das Gebet ist älteren Ursprunges und hat schon als Friedensgebet genau 200 Jahre vor dieser Ablaßverleihung eine Rolle gespielt am Ende des Dreißigjährigen Krieges vor dem Westfälischen Frieden. Der Hauptbestandteil des Friedensgebetes, das Memorare, stammt seinem wesentlichen Inhalt, Sinn und Geist nach aus den Schriften der alten Väter, vor allem aus denen des heiligen Bernhard. Ja, der das „Memorare" kennzeichnende Ausdruck, der besagt, es sei noch nie erhört worden, daß jemand, der Maria um ihre Fürbitte anflehte, verlassen wurde, findet sich wörtlich beim heiligen Bernhard.[2]) Soweit die Forschung bis jetzt reicht, trifft man die ganze Fassung des Memorare als Teil eines größeren Gebetes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Doch muß damals auch schon das Memorare für sich allein bekannt und im Gebrauch gewesen sein.[3]) Es wurde besonders verbreitet durch ein Gebetbuch des Zisterzienermönches Nikolaus Salicetus, den Antidotarius animae, der in dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts 14 Auflagen erlebte.[4]) Doch wurde das Memorare so recht ein beliebtes Volksgebet seit dem 17. Jahrhundert, als es der Jesuitenpater Claudius Bernard, der in der Geschichte als „der arme Priester" bekannt ist und im Jahre 1641 zu Paris im Rufe der Heiligkeit starb, zum Lieblingsgebet des Volkes machte. Auch für das Beten des Memorare allein wurden im Jahre 1846 dieselben Ablässe wie für das Gebet „Ave augustissima", zunächst nur für Frankreich und dann

[1]) Cf. Falise, Resolutiones authenticae S. C. Indulgentiarum p. 325.
[2]) Cf Migne P. Lat. CLXXXVIII, 428. — [3]) Pastor bonus 1899, 190.
[4]) Vgl. Zeitschrift für kath. Theol., Innsbruck, XXVI. (1902) 604 ff.

unter dem 11. Dezember des gleichen Jahres für die ganze Welt bewilligt. Schon im 17. Jahrhundert hatte der päpstliche Nuntius in Paris das Friedensgebet nach Rom gesandt, um dafür einen Ablaß zu bekommen. Damals verheerte der Dreißigjährige Krieg Europa und je länger er dauerte, um so mehr wuchs die Sehnsucht nach Frieden. In Paris machte sich damals besonders der Kartäusermönch Jakob von Dijon um die Erflehung des Friedens verdient. Er lebte gleichzeitig mit dem P. Claudius Bernard, der wie jener aus Dijon gebürtig war, zusammen in Paris. Daselbst gründete er in einer Dominikanerkirche eine Friedenskapelle, die der seligsten Jungfrau als Friedensfürstin geweiht ward. Er war es auch, der dem Memorare die Einleitung Ave augustissima regina pacis gab und es so zum Friedensgebet umschuf. In Frankreich ward es von verschiedenen Bischöfen für ihre eigenen Diözesen mit Ablaß versehen. Die päpstlichen Nuntien bemühten sich nun auch in Rom, für alle Gläubigen der ganzen Welt einen Ablaß dem Gebete zu erflehen, so namentlich im Jahre 1641 und 1646. Wir wissen nicht, woran diese Bemühungen damals scheiterten. Unterdessen aber ward das Gebet weiter gebraucht und die Friedenskönigin damit weiter bestürmt. Im Jahre 1648 kam der heißersehnte Frieden, der den Greueln des Dreißigjährigen Krieges ein Ende machte.[1])

Eben verheert ein neuer Krieg Europa, der in einem Jahre die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges zusammenfaßt. Heute nach etwas mehr als einem halben Jahre ist darin schon mehr Blut geflossen als in den Jahren 1618—48. Da tritt der Heilige Vater Benedikt XV. als Friedensvermittler auf. Und wenn er noch nicht Gehör findet bei den Fürsten hier auf Erden, so wendet er sich mit allen Gläubigen der ganzen Welt im heißen Ruf um Frieden an den himmlischen Friedensfürsten und dessen erbarmungsvolles Herz. Der Schluß des Gebetes ist an die Friedenskönigin Maria gerichtet, damit sie für uns den Frieden erflehe, den unser Gebet nicht zu erlangen vermag.

Dieses herrliche Friedensgebet aber, das schönste Gegenstück zum Gebete „Ave augustissima", hat den Papst selber zum Verfasser und folgenden Wortlaut:

2. Gebet, das Se. Heiligkeit Benedikt XV. den Katholiken der ganzen Welt vorgeschrieben hat, um von Gott das Ende des Krieges und den Frieden unter den Nationen zu erflehen.

„In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht, fliehen wir, o Jesus, zu deinem so liebevollen Herzen, als zu unserm sichersten Zufluchtsorte. Zu dir, o Gott der Barmherzigkeit, flehen wir mit Inbrunst: wende ab diese schreckliche Geißel! Zu dir, o Friedenskönig, rufen wir in inständigem Gebete: gib uns bald den ersehnten Frieden!

[1]) Vgl. La Civiltà cattolica 1915 vol. I, p. 335 sqq. Hier wird auch darauf hingewiesen, daß die Einleitung des Friedensgebetes von der Verehrung des Herzens Jesu vor der Zeit der seligen Margareta Alacoque klares Zeugnis ablegt.

Von deinem göttlichen Herzen aus ließest du auf der ganzen Welt die heilige Liebe erstrahlen, damit jegliche Zwietracht schwinde und unter den Menschen nur die Liebe herrsche. Dein Herz schlug, da du auf Erden weiltest, voll zarten Mitleids für alle menschliche Not. Ach, möge dein Herz sich unser erbarmen auch in dieser Stunde, die schwer auf uns lastet mit ihrem verhängnisvollen Hasse und dem entsetzlichen Blutvergießen!

Erbarme dich so vieler Mütter, die in Angst und Sorge sind um das Schicksal ihrer Söhne, erbarme dich so vieler Familien, die ihres Hauptes beraubt sind; erbarme dich des unglücklichen Europa, über das so schweres Verhängnis hereingebrochen ist!

Gib du den Herrschern und den Völkern Gedanken des Friedens ein; laß aufhören den Streit, der die Nationen entzweit; mach', daß die Menschen in Liebe sich wieder zusammenfinden; gedenke, daß du sie um den Preis deines Blutes zu Brüdern gemacht! Einst hast du auf den Hilferuf des Apostels Petrus: „Rette uns, o Herr, denn wir gehen zugrunde" voll Liebe gehört und den empörten Meereswogen Ruhe geboten; o, so laß dich auch heute versöhnen, erhöre gnädig unser vertrauensvolles Gebet und gib der stürmisch bewegten Welt wieder Ruhe und Frieden.

Und du, allerseligste Jungfrau, wie früher in den Zeiten größter Not, so hilf uns auch jetzt! Beschütze uns und rette uns. Amen."

Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Januar 1915 verleiht Papst Benedikt XV. allen Gläubigen jedesmal 300 Tage Ablaß, sooft sie während der ganzen Dauer des jetzigen Krieges das obige von ihm selbst verfaßte Gebet um Frieden reumütigen Herzens verrichten. — Act. Ap. Sed. VII, 65.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

IV. **(Meßstipendium und Privatmesse.)** In der älteren kirchlichen Praxis wurden bei dem Offertorium in der Messe von den Gläubigen tatsächlich auch Opfer in Naturalien, später in Geld dargebracht. Diese Opfer wurden zum Unterhalt des Klerus verwendet und hießen darum Stipendia. Die Messen, bei welchen sie dargebracht wurden, waren missae publicae. Die Opfergaben gingen ursprünglich in den gemeinsamen Besitz des Klerus über. Eine Erinnerung an diese Praxis lebt noch besonders in der jetzigen Pfarrmesse fort. Da ist es auch heute noch üblich, daß alle Anwesenden in irgend einer Form („Klingelbeutel") ihr Opfer darbringen, das gewöhnlich nicht für Privatzwecke des Priesters, sondern für die Kirche verwendet wird. Dafür hat auch jedes Glied der Pfarrgemeinde in gleicher Weise Anteil an den Früchten dieser Missa publica, da der Pfarrer verpflichtet ist, das heilige Meßopfer an solchen Sonn- und Feiertagen, an denen die Gemeinde einer Messe beiwohnen muß, auch nur für die Gemeinde im allgemeinen und nicht für Privatzwecke darzubringen. Die Pfarrmesse ist gleichsam die „Konventmesse" einer Pfarrgemeinde, nur daß hier „Benefactores" und

Anwesende ein und dieselben Personen sind, da eben die Anwesenden durch ihre Gaben das „Stipendium" aufbringen.

Dieses ursprüngliche Verhältnis von Geber eines Stipendiums, Intention, persolvierendem Priester und Art der Persolvierung wurde allmählich von seinem zuerst allgemeinen Charakter auf singuläre Fälle privaten Charakters übertragen. Die Messe, um die es sich dabei handelt, ist nun in ihrem Wesen nicht mehr missa publica, sondern privata, der keine Kommunität von Rechts wegen beizuwohnen die Pflicht hat. Ob sie gesungen oder bloß gelesen wird, ändert nichts an ihrem Charakter; denn wenn es auch angemessener ist, die Missa privata nur zu lesen, wird sie doch auch durch den Gesang allein noch nicht zur Missa publica. Bei der Privatmesse findet prinzipiell keine allgemeine öffentliche Darbringung von Opfergaben durch die Gläubigen statt; daher ist der Priester auch nicht verpflichtet, die Privatmesse auf die Meinung der Gläubigen darzubringen. Hingegen kann der einzelne vor der Privatmesse dem Priester in privater, außerliturgischer Weise eine Opfergabe darbringen und dadurch den Priester verpflichten, die Privatmesse auf seine Meinung zu feiern. Diese außerliturgische Opfergabe hat heute den Namen Stipendium und ist eben wegen ihres außerliturgischen Charakters mit der Privatmesse verbunden, während in der Missa publica auch die Darbringung der Opfergaben liturgischen Charakter hat. Der Gang der historischen Entwicklung ist also folgender: Zuerst missa publica mit Oblation der Gläubigen und Intention für die Gläubigen. Dann, als die Zahl der Priester wächst, als man in einer Kirche mehrere Altäre aufzustellen beginnt und immer häufiger neben der Missa publica auch Privatmessen hält, werden diese zuerst ohne besondere Anteilnahme einer Kommunität gehalten. Dadurch sehen sich einzelne Personen veranlaßt, die bei der Missa publica übliche Art der Darbringung von Opfergaben auch auf die nunmehrige Missa privata zu übertragen, jedoch mit der Bedingung, daß am fructus ministerialis nur jene Anteil haben sollen, welche die Opfergabe zur Missa privata darbringen. Damit ist nun der Priester nach Annahme einer solchen Opfergabe zu einer bestimmten privaten Intention verpflichtet. Dem privaten Charakter entsprechend vollzieht sich aber die Annahme einer derartigen Opfergabe auch im privaten und außerliturgischen Verkehr zwischen Priester und einzelnen Gläubigen. Für die Missa publica bleibt aber nach wie vor die Annahme einer privaten Opfergabe und die private Intention unzulässig, wie sich noch heute in der „Pfarrmesse" zeigt.

Karlsburg (Siebenbürgen). Drinkwelder.

V. **(Die Intervention Leos XIII. beim Kaiser von Abessinien.)** Es war nach der furchtbaren Niederlage, welche die Italiener am 1. März 1896 bei Adua erlitten. Die italienischen Soldaten, die nicht gefallen waren, befanden sich in der Gefangenschaft der Sieger. Wie allgemein bekannt ist, verwandte sich Leo XIII. beim Kaiser Menelik II. um Frei- . .ing der Gefangenen.

Oft ist behauptet worden, der Papst habe diesen Schritt nur getan, um Italien seine eigene Macht fühlen zu lassen, das junge Königreich, das den Kirchenstaat verschlungen, zu demütigen. Noch jüngst schrieb der Liberale Vittorio Vettori im Blatt „Ordine“ (Ancona) bei einer Besprechung der Bemühungen Benedikts XV. zu Gunsten der gefangenen Kriegsinvaliden: „Wir erlebten schon einmal ein ähnliches Eingreifen des Papstes, nämlich als Leo XIII. bei Menelik für die Befreiung unserer Gefangenen eintrat. Damals arbeitete unsere Diplomatie dahin, daß der Erfolg ausbliebe gegenüber jenem Schachzug des Vatikans, und man begreift, weshalb: der Papst wollte offenbar uns eine Demütigung zufügen.“

Dieser Legende hat nun endlich Graf Soderini, der an der Sache beteiligt gewesen, ein Ende gemacht. Edoardo Soderini genoß das volle Vertrauen Leos XIII. Er war wirklicher Geheimkämmerer di spada e cappa und Ueberbringer der Goldenen Rose, welche Würden er 1910 ablegte, um sich um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben. Bei den letzten Wahlen siegte er im Wahlkreis Osimo. Während seiner letzten Jahre beauftragte Leo XIII. den Grafen, die Geschichte seines Pontifikates zu schreiben, und stellte ihm dazu sonst unzugängliche Aktenstücke zur Verfügung. Das Werk war fast vollendet, als sich gegen eine solche Veröffentlichung über ganz rezente Dinge Bedenken erhoben, die auch durchdrangen, so daß sie bis heute unterblieben ist.

Im verflossenen Januar hat Soderini im „Corriere d'Italia“ den vollen Sachverhalt jener päpstlichen Intervention beim Negus von Abessinien dargelegt. Die Initiative ging vom Fürsten Baldassarre Odescalchi, dem am 5. September 1909 verstorbenen Chef des Geschlechtes, dem Papst Innozenz XI. entstammte, aus. Vor seinem Tode überließ Odescalchi, der einige Zeit der Abgeordnetenkammer angehörte und sich auch schriftstellerisch betätigte, dem Grafen Soderini ein Schriftstück über diese Angelegenheit. Wie Odescalchi darin mitteilt, dachte zuerst er an eine Intervention des Papstes, als nach dem Unglück von Adua weder der neue Ministerpräsident Marchese di Rudini noch sonst jemand wußte, auf welche Weise die gefangenen Italiener befreit werden könnten. Seine Idee legte Odescalchi zunächst einem engeren Ministerrat vor, an welchem Rudini, Caetani und Brin teilnahmen. Da sie ihnen gefiel, begab er sich unverzüglich zum Kardinal-Staatssekretär Rampolla, der ebenfalls zustimmte. Von Leo XIII. in Privataudienz empfangen, brachte Odescalchi ohne Umschweife seine Bitte vor. Der greise Papst war ganz überrascht und fragte: „Aber wie kann ich zu Gunsten der Soldaten einer von mir nicht anerkannten Regierung intervenieren?“ Odescalchi meinte, kein Vernünftiger würde dem Papst einen Vorwurf machen, wenn er über eine unbedeutende politische Erwägung hinweg als Oberhaupt der katholischen Kirche auch seinen in abessinischer Gefangenschaft schmachtenden Söhnen die Hand reichen wollte. Auf Leos Frage: „Nun gut, aber wie würde sich in diesem Fall die italienische Regierung dazu verhalten?“ antwortete Odescalchi: „Sie wird ihrer

Pflicht gemäß auch ihrerseits sich bemühen, die Gefangenen zu befreien und jedem Vorgehen Eurer Heiligkeit sich fernhalten. Wahrscheinlich wird sie, nachdem die Initiative Eurer Heiligkeit bekannt geworden sein wird, eine Form finden, dafür zu danken. Eure Heiligkeit können dann nach Belieben diesen Dank annehmen oder nicht annehmen." Leo XIII. entließ den Fürsten mit dem Versprechen, mit dem Staatssekretär darüber zu reden. Obwohl er der Sache wohlwollend gegenüberstand, schien er doch keinen entscheidenden Schritt tun zu wollen. Während Odescalchi im weiteren Verlaufe vollkommen beiseite gelassen wurde, was ihn begreiflicherweise verdroß, fand sich Soderini, der damals freundschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Staatsmännern unterhielt, veranlaßt, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Vom Grafen Graziadei erfuhr er, der Ministerpräsident di Rudini wünsche sehr, mit ihm hierüber zu reden. Nach einer Unterredung mit Rudini begab sich Soderini sofort zum Papst. Leo hörte schweigend zu und bemerkte zum Schluß, die Idee sei nicht ohne Schwierigkeiten. Er deutete auch seine Befürchtung eines Mißerfolges infolge störenden Dazwischentretens einer damals Italien besonders in Afrika nicht sehr wohlgesinnten Macht an. Den Hauptgrund seines Zögerns sprach Leo XIII. aus, als Soderini nach dem Wunsch Rudinis aufs neue zurückkehrte. „Weshalb sollte ich denn nicht den innigsten Wunsch nach Befreiung jener hegen, die gleich anderen meine teuersten Söhne sind?" rief der Papst aus. „Weshalb sollte ich nicht bereit sein, mein Möglichstes zu tun, jenen Zweck zu erreichen? Mehr noch, würde der Herrscher Aethiopiens eine Summe für die Auslösung verlangen, so wäre ich mehr als bereit, sie zu zahlen. Doch es gibt ein großes Hindernis. Ich will durch nichts die Persönlichkeit des Königs Humbert, seine Würde, seine Macht herabsetzen. Ich will nicht, daß man denkt oder daß es auch nur scheint, ich wolle einen Erfolg auf seine Kosten. Nur die Gewißheit, damit dem König einen Gefallen zu tun, kann mich veranlassen, zu handeln, nichts anderes. Aber nicht ich kann das von ihm erbitten . . . ."

Soderini teilte diese Unterredung dem Ministerpräsidenten mit, der sich noch am selben Tage zum König begab. Von Rudini erfuhr Graf Soderini am folgenden Morgen, der König lasse ihn, Soderini, bitten, er möge dem Papst seinen Dank aussprechen für das, was er im Interesse der Gefangenen tun werde. Er begreife, daß dies dem Papste zum Ruhme gereichen würde, und freue sich außerordentlich darüber. Rudini erklärte sich bereit, dem Papst ein Schiff für einen Gesandten zur Verfügung zu stellen. Angesichts der drohenden Volksstimmung drängte er zur Eile. Leo XIII. gab dem Grafen Soderini das Versprechen, sofort zu handeln. In einem Brief Rudinis an Soderini vom 2. Juni 1896 heißt es: „Die Herablassung Sr. Heiligkeit, der sich für die gefangenen Italiener, die sich in Schoa befinden, interessieren wollte, hat mich aufs tiefste bewegt. Dankbaren Gemütes wende ich mich an Sie mit der dringenden Bitte, sich zum Dolmetscher meiner dank-

baren Gefühle zu machen. Ich werde Ihnen verbunden sein, wenn Sie mich wissen lassen wollen, welche Kundgebung an höchster Stelle am genehmsten empfunden würde . . . ."

Der Papst sandte Msgr. Cyrillus Macaire, Patriarch der katholischen Kopten in Alexandria, zu Menelik. Als dies bekannt wurde, dankte Rudini öffentlich im Parlamente. Außerdem durch einen Brief an Kardinal Rampolla, den Fürst Odescalchi in den Vatikan brachte, wie er in dem Soderini überlassenen Manuskript mitteilt.

So weit Soderinis Darstellung nach ihrem Hauptinhalt. Bekannt war schon früher, daß Msgr. Macaire ein päpstliches Handschreiben an „den sehr mächtigen Menelik, Negus Negesti, Kaiser von Aethiopien" überbrachte. Der Papst erinnerte daran, daß Menelik ihn bei seiner Thronbesteigung begrüßt und ihm zehn Jahre später anläßlich seines Priesterjubiläums einen neuen Beweis seiner Freundschaft gegeben habe. Dann wies er auf die gefangenen Italiener hin, die ihren Familien und ihrem Vaterland entrissen seien, ohne daß durch diese Gefangenschaft der Ruhm des Kaisers wachse. Zum Schluß berief sich Leo XIII. auf seine ihm von Christus anvertraute, sich auf alle christlichen Nationen erstreckende Mission, um den Negus inständig zu bitten, er möge ohne Verzug den Italienern die Freiheit wiedergeben. Menelik empfing den päpstlichen Gesandten mit den größten Ehren. Am 12. August erklärte er in einer Msgr. Macaire gewährten feierlichen Audienz: „Der Papst ist unser aller Vater; er hat das Recht, uns zu schreiben und seine Wünsche zu äußern. Wir werden uns wiedersehen und uns in dieser Angelegenheit verständigen." In einer zweiten Audienz von intimerem Charakter teilte Menelik dem Patriarchen mit, er habe beschlossen, alle Gefangenen außer den Offizieren freizulassen. Sofort wurden die Häupter der Provinzen angewiesen, die italienischen Soldaten nach Addis Abeba zu schicken, von wo sie nach Djibouti gebracht werden sollten.

Doch in Italien machten sich kirchenfeindliche Einflüsse mit allem Nachdruck geltend. Die ganze liberale Presse sträubte sich dagegen, daß die italienischen Soldaten dem Papst ihre Rückkehr in die Heimat verdanken sollten. In den ersten Septembertagen nahm ein italienisches Kriegsschiff das mit Waffen und Munition für die Abessinier beladene holländische Schiff „Doelwyk" weg. Zugleich verbreitete sich das Gerücht von einer neuen italienischen Kriegsexpedition. Die Annahme, Italien habe diese Zwischenfälle herbeigeführt, um die Bemühungen des Papstes zu vereiteln, lag nahe. „Osservatore Romano" gab dieser Vermutung offen Ausdruck. Begreiflicherweise hielt das Wohlwollen des Negus unter den neuen Umständen nicht an und er wollte die Italiener nicht mehr freilassen. Der aus der Schweiz stammende Ingenieur Ilg, einer der ersten Räte Meneliks, wurde beauftragt, Msgr. Macaire diese Sinnesänderung unter Bedauern mitzuteilen. Am 1. Oktober empfing alsdann der Kaiser den Patriarchen und überreichte ihm ein verehrungsvolles Schreiben für Leo XIII. Es heißt darin, er könne leider nicht mehr dem edlen Wunsch des Papstes entsprechen. Da die italienische Regierung

trotz ihrer Versicherung, Frieden machen zu wollen, weiterhin so feindselig handle, sei es ihm unmöglich, die einzige Friedensgarantie aus der Hand zu geben. Er versprach, besonders aus Rücksicht auf den Papst die gefangenen Italiener aufs beste behandeln zu lassen. Der am 26. Oktober 1896 abgeschlossene Friede gab ihnen dann die Freiheit wieder. Wie Soderini mitteilt, berührte Leo XIII. einige Zeit später die Angelegenheit seiner Intervention, wobei er sagte: „Wie schade, daß damals nicht Crispi an Rudinis Stelle war; es wäre ganz anders gegangen; das war ein Mann!"

Luxemburg. Dr Jos. Massarette.

VI. **(Verstümmelung und Priesterstand.)** Ein junger Mann, der die Zwanziger bereits seit ein paar Jahren überschritten, trug sich ernsthaft mit dem Gedanken, die Gymnasialstudien noch zu beginnen, um später Priester zu werden. Da brach der Weltkrieg aus und der junge Mann mußte einrücken. Nachdem ihm ein Schrapnell zwei Finger der linken Hand (den Daumen und Zeigefinger) weggerissen hatte, wurde er als fernerhin dienstuntauglich aus dem Heere entlassen. Seine Gedanken ans Priestertum waren unterdessen zum festen Entschluß geworden.

Aber konnte er mit seiner arg verstümmelten Hand noch Priester werden? Das war die Frage, die er an verschiedene geistliche Herren stellte. Aber eine klare, mehr oder weniger entschiedene Antwort wollte oder konnte ihm keiner geben. Und doch lag ihm alles daran, eine bestimmte Aussicht auf die Aufnahme in den Priesterstand zu haben, bevor er die Studien beginnen würde. Da er neben dem Priesterberufe auch Klosterberuf in sich verspürte, vertraute er sich einem Ordenspriester an, und dieser kam ihm bereitwilligst zu Hilfe. Durch die Vorstehung seines Ordens in Rom ließ er bei der Congregatio de Sacramentis eine diesbezügliche Anfrage stellen.

Unter dem 1. März 1915 lief dann von Rom folgendes Antwortschreiben ein:

Ut congruum responsum de illo iuvene qui sacerdotium ascendere cupit, quamvis duobus digitis careat, tibi dare possem, curavi ut sacra ipsa Congregatio de Sacramentis opportune interpellaretur. Exposito igitur casu Excellentissimo Sub-Secretario, pro Sectione de Sacramentis specialiter deputato, infrascriptae declarationes habitae sunt:

1. Impossibile non est gratiam expetitam impetrare; casus tamen exponendus erit ipsi S. Congregationi cum omnibus circumstantiis, maiori qua fieri poterit perspicuitate, ac documentis infrascriptis munitus.

2. In primis clare exponendum est, an postulans hanc gratiam Clericus iam sit vel non. Si Clericus, in quonam Ordine sit constitutus; si nondum statum ecclesiasticum amplexus fuerit, clare exprimi debet illum, quamvis nondum statui ecclesiastico adscriptum, velle tamen studiis incumbere ut ad Sacerdotium ascendere possit

et ad hunc finem se postulare ut habilis ad s. Ordinationem suo tempore recipiendam ex gratia declaretur, defectu quo laborat non obstante. Adnotandum vero est multo difficilius gratiam in hoc secundo casu concedi ac in priori. Expresse etiam declarandum est, an quis statum ecclesiasticum amplecti cupiat in Ordine regulari vel in Clero saeculari.

3. Quocumque in casu defectus quo postulans laborat clare describendus est, praesertim vero exprimendum quaenam pars digiti adhuc remaneat.

4. Attestatio probi medici afferenda est circa causam huius defectus, eam scilicet esse externam non vero internam, ex morbo aliquo provenientem, ita ut timendum non sit ne in peiorem statum defectus ipse declinare possit.

5. Attestatio etiam afferenda est Magistri Caeremoniarum, a Curia Episcopali deputati, qua declaretur defectu laborantem posse decenter s. Missae sacrificium celebrare, caeremonias ipsas rite complendo, absque populi admiratione.

6. Tandem requiritur ut Episcopus supplicem libellum enixe commendet, commendationem ipsam validis rationibus fulciendo, ex eo deductis quod postulans ex. gr. ob ingenii morumque singulares qualitates non parvae utilitatis futurus sit suae Dioecesi, quae penuria Sacerdotum laborat etc.

Si praedictus iuvenis Ordinem regularem ingredi cupiat, loco commendationis Episcopi Dioecesani, sufficiet commendatio Praelatorum Ordinis, et gratia sanationis defectus, de quo in casu, impetrari poterit per tramitem S. Congregationis de Religiosis. —

Diese Aufklärung dürfte manchem willkommen sein. Aus den deutschen Priesterseminarien sind zahlreiche Theologen als Soldaten ins Feld gezogen und auch unter jenen, welche die sogenannte „Kriegsmatura" in Oesterreich abgelegt haben, gibt es sicherlich nicht wenige, die sich in der Berufswahl für das Priestertum entschieden haben. Werden nicht vielleicht manche von diesen eine Verstümmelung als Andenken an den blutigen Krieg mit nach Hause bringen? Und werden sie dann das Streben nach dem Priestertum aufgeben müssen? Vorliegende Erklärung kann in dieser Frage manchem von Nutzen sein, wenn auch lange nicht immer die gleiche Art von Verstümmelung vorliegen wird wie in dem gegebenen Fall. Manche von den ausgeführten Erfordernissen behufs Erlangung einer Dispens bleiben ja mehr oder weniger in allen Umständen die gleichen.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VII. **(Eintragung der Trauungsstunde im Trauungsbuch.)** Durch den Krieg werden auch die Ehen per procuratorem modern. Daß es bei einer solchen Eheschließung unter Umständen nicht unwichtig ist, auch die Stunde der Trauung im Trauungsbuche anzumerken, beweist folgender Fall. Am 6. Jänner 1915 fand in Linz per procuratorem die Eheschließung

der in Linz wohnhaften Braut Anna mit dem seit vier Jahren in Smyrna als Beamten der k. k. österreichischen Post wohnhaften Bräutigam Hermann statt. Das Zeugnis der erzbischöflichen Kurie Smyrna, daß von Seite des Bräutigams kein Hindernis obwalte, lag vor, das Aufgebot am Wohnsitze der Braut hatte stattgefunden, das bischöfliche Ordinariat Linz die Bewilligung erteilt; die k. k. Statthalterei bewilligte, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung für den Bräutigam durch den von ihm bevollmächtigten Herrn N. N. in X. abgegeben werde. Ein Aufgebot in Smyrna hatte nicht stattgefunden; kirchlicherseits war davon Dispens erteilt, staatlicherseits hatte die k. k. Statthalterei in Linz erklärt: „Bei dem Umstande, als der Bräutigam bereits seit dem Jahre 1906 in Smyrna seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist der Fall einer von der österreichischen Behörde zu erteilenden Nachsicht vom Aufgebote hinsichtlich des Bräutigams nicht gegeben und obwaltet vom hierortigen Standpunkte gegen die Vornahme der Trauung von Seite des Pfarramtes . . . kein Anstand." Der inzwischen erkrankte Bräutigam hatte am 5. Jänner telegraphiert, die Ehe solle sogleich geschlossen werden. Der Eheabschluß fand am 6. Jänner, ½11 Uhr vormittags, statt. Die Stunde wurde sogleich in das Trauungsbuch und ebenso in den Trauungsschein eingetragen. Am 6. Jänner abends um 7 Uhr starb nun in Smyrna der junge Ehemann. Erst auf die ausdrückliche Bestätigung hin, daß die Trauung genau zu dieser Stunde vorgenommen, diese Stunde vom Matrikenführer selbst in die Trauungsmatrik und in den Trauungsschein eingetragen wurde, ward der schnell Witwe gewordenen Anna das Sterbequartal und die gesetzliche Witwenpension gegen den Genuß im Inlande zuerkannt.

Linz. Johann Riegler.

VIII. **(„Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt." Ps 21 [22] 17.)** Das Buch der Psalmen enthält prophetische Psalmen, die sich auf den verheißenen Messias, dessen Leiden und Verherrlichung und auf sein geistiges Reich, die Kirche, beziehen.

Unter diesen Psalmen nimmt Psalm 21 (22) einen hervorragenden Platz ein, schon aus dem Grunde, weil der Heiland selber nach dem Zeugnis der Evangelien (Mt 27, 46; Mk 15, 34) am Kreuze die Anfangsworte dieses Psalmes (und zwar in der aramäischen Landessprache) gebetet hat: Eli, Eli (Eloi, Eloi), lamma sabacthani?

Für die Apologetik ist es nun eine wichtige Frage, ob im Hebräischen Vers 17 wirklich lautet: „Sie haben . . . **durchbohrt.**" Denn in diesem Falle ist der Psalm auch im **Literalsinn** messianisch. Die Frage wird dadurch veranlaßt, daß heutzutage fast alle hebräischen Kodizes einen Text haben, den man statt „durchbohrt" übersetzt „wie ein Löwe".

Der Unterschied in der Uebersetzung hat nur seinen Grund in einer ganz kleinen Differenz, ob nämlich das Wörtchen: **kaari** geschrieben wird mit dem Zeichen ר oder ד:

Daß nun der richtige Text des Hebräischen **„durchbohrt"** und nicht „wie ein Löwe" zu lesen ist, kann man überzeugend nachgewiesen finden in der kleinen Schrift: „Zur Einleitung in das Buch der Psalmen" (Regensburg, Manz; 50 Pfg.).

Regensburg. Dr Vermeulen.

IX. **(Nicht zu langsam beim Beichthören!)** Die Ehre Gottes und das Seelenheil der Beichtkinder verbieten zwar dem Beichtvater, das Bußsakrament in oberflächlicher und eilfertiger Weise zu verwalten; aber dies schließt keineswegs ein möglichst schnelles Verfahren aus. Es ist immerhin möglich, daß ein schneller Beichtvater ein guter Beichtvater ist, wie auch umgekehrt ein langsamer Beichtvater Fehler machen kann; verschiedene Umstände wie: Alter und Jugend — Schwerfälligkeit und Geläufigkeit — Aengstlichkeit und Entschiedenheit — größere und geringere Erfahrung und Menschenkenntnis — schnelle und langsame Auffassungsgabe — Maßhalten und Weitschweifigkeit im Fragen — Gewandtheit und Schwerfälligkeit der Beichtkinder — Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit aus falscher Scham — werden den Ausschlag geben, ob eine Beichte kurz, länger oder zu lange währt. Kürzere Zeit soll der Beichtvater verwenden bei solchen frommen Personen, die auch ohne Beichte kommunizieren können, längere Zeit bei Todsündern, die an der Seele schwer krank sind. Zeit gewinnt man, indem man den Segen schon gibt, während das Beichtkind in den Beichtstuhl geht, indem man ferner nur die notwendigen Fragen stellt: Wann war die letzte Beicht? wessen Standes? Zahl und notwendige Umstände bei Todsünden? Reue und Vorsatz? ob keine früheren Sünden verschwiegen wurden? Der Zuspruch sei möglichst kurz, vor der Absolution bete man eventuell noch ein kurzes, kräftiges Reuegebet vor und wenn man überhaupt das Gebet Passio Domini N. J. Chr. beten will, bete man es, während das Beichtkind den Beichtstuhl verläßt.

Zeit gewinnt man auch, wenn man im allgemeinen das Beichtkind nicht unnötig unterbricht; dies tue man in der Regel nur, wenn der Beichtende trotz gegebener Mahnung so still und undeutlich spricht, daß ihn der Beichtvater nicht versteht, oder wenn sich der Beichtvater über den Zustand des Pönitenten nicht klar wird oder wenn ein Skrupulant mit der Anklage nicht fertig wird.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl.

X. **(Zur Revision der historischen Lektionen des Breviers.)** Im 1. Hefte dieser Zeitschrift 1914, S. 994, wurde auf zwei Offizien (des heiligen Kanut und Eduard) hingewiesen, die den historischen Tatsachen nicht entsprechen und daher einer Richtigstellung bedürfen.

Aus demselben Grunde sei an das Offizium des heiligen Dionysius Areopagita (9. Oktober) erinnert, in welchem wir auch in den neuesten Brevierausgaben (1914) noch lesen: „Libros scripsit admirabiles ac plane caelestes, de divinis nominibus, de caelesti et ecclesiastica hierarchia, de mystica theologia, et alios quosdam."

Es unterliegt nun heute keinem Zweifel mehr, daß die genannten Bücher von dem Areopagiten Dionysius, dem Schüler des heiligen Paulus (Apg 17, 34) und ersten Bischof von Athen, nicht verfaßt sein können.

Für diese Ansicht spricht schon sehr laut die Tatsache, daß man bis ins 6. Jahrhundert von diesen Büchern nichts wußte. Der Patriarch Severus von Antiochien (512–518) ist der erste, der sie einigemale in seinen Schriften erwähnt. Auf dem Religionsgespräche, das im Jahre 533 (oder 531?) zwischen den monophysitischen Severianern und den Katholiken stattfand, bildeten sie bereits den Gegenstand eines Streites. Die Severianer versuchten, mit den angeblichen Schriften des Areopagiten ihre Lehre zu stützen; die Katholiken dagegen wiesen die von ihren Gegnern zum Beweise herangezogenen Bücher als unecht zurück, indem sie, bezw. ihr Wortführer Hypatius, Bischof von Ephesus, geltend machten, daß ein heiliger Cyrillus, ein heiliger Athanasius, daß die Väter des nizänischen Konzils usw. von den Schriften nichts wüßten.

An diesen negativen Grund reihen sich positive Argumente innerer und äußerer Art.

Gegen die Autorschaft des heiligen Dionysius protestiert die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise, welche von jener der apostolischen Väter total verschieden ist. Der Verfasser redet vielmehr „in beständiger Anlehnung an die Terminologie der Mysterien", gefällt sich aber zugleich in willkürlichen, neuen Wortgebilden, in gespreizten und überladenen Satzgefügen, kurz in „«einer bewußten und absichtlich festgehaltenen Verkünstelung und Verdunkelung der Sprache [Stiglmayr]»" (C. Bardenhewer, Patrologie². Freiburg i. Br. 1910). Gegen die Autorschaft des Areopagiten spricht weiterhin der Gebrauch von Begriffen und Ausdrücken, die einer späteren Zeit angehören wie z. B. von ὑπόστασις im Sinne von Person, von „unverwandelt, unvermischt, ungetrennt", d. h. von Begriffen, die zum charakteristischen Wortschatze der Gegner eines Nestorius und Eutyches gehören. Weiters könnte in Schriften, die von dem Apostelschüler Dionysius verfaßt wären, unmöglich eine Darstellung einer bereits weit entwickelten kirchlichen Liturgie vorhanden sein, könnte unmöglich vom Mönchtum wie von einer seit langer Zeit vorhandenen Institution geredet oder ein förmlich ausgebildetes Mönchtum beschrieben werden.

Ein zwingender Beweis für die Unechtheit der Dionysischen Schriften wird sodann daraus genommen, daß der Verfasser De eccles. hierarchia 3, 2 den Brauch kennt und erwähnt, daß während der heiligen Messe von den Gläubigen das Kredo gesungen wurde. Nun wissen wir aber, daß dieser Brauch zuerst 476 zu Antiochien von den Monophysiten in die Meßliturgie eingeführt und erst später auch von den Katholiken angenommen wurde. In peremptorischer Weise haben endlich J. Stiglmayr S. J. und H. Koch jede Möglichkeit einer Abfassung der in Frage stehenden Bücher durch den Areopagiten vernichtet; denn es ist den beiden Gelehrten der Nachweis gelungen, daß der Verfasser unserer Schriften mit den Werken des Neuplatonikers Proklus (411—485) bekannt war und sie viel benutzte, ja, daß in dem pseudo-dionysischen Buche De div. nominibus 4,

18—34 geradezu ein Exzerpt aus der nur in lateinischer Uebersetzung noch vorhandenen Abhandlung des neuplatonischen Philosophen „De malorum subsistentia" vorliege (Stiglmayr, Histor. Jahrb. Bd. 16, S. 253 bis 273; Koch, Philologus Bd. 54, S. 438—454).

Soweit es sich also um die mehr negative Seite des Problems handelt, führte die historische Kritik zu dem sicheren Resultat, daß der vom heiligen Paulus in Athen bekehrte Dionysius der Verfasser der sogenannten Areopagitika nicht ist und nicht sein kann. Nach der positiven Seite aber hin, d. h. in der Frage, wer denn eigentlich der Autor dieser Schriften war, wie sie tatsächlich zustande kamen, sind wenig sichere Resultate erzielt worden, das meiste sind mehr oder minder wahrscheinliche Annahmen oder auch bloße Vermutungen. Das eine steht fest, daß die Areopagitika am Ende des fünften oder eher noch in den ersten Jahrzehnten des sechsten Jahrhunderts entstanden sind. Zweifellos war der Autor ein in der Philosophie und Theologie hochgebildeter Mann; dafür zeugen seine Werke, die von den hervorragendsten Theologen interpretiert wurden, den Scholastikern Wegweiser in der Spekulation, den Mystikern eine Leuchte auf dem Gebiete der Kontemplation waren. Ob der Autor von heidnischen oder christlichen Eltern stammte, ob er Dionysius hieß oder einen anderen Namen trug, ob er später Mönch oder Bischof war, ob er in Syrien oder Aegypten schrieb, orthodox oder monophysitisch war, ob er endlich als gemeiner Betrüger oder durch eine „fraus pia" oder durch eine poetische Fiktion seine Schriften unter dem Namen des Areopagiten Dionysius in Umlauf brachte, über alles dies ist unter den Historikern keine vollständige Einigkeit. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber darf man sagen, daß der Autor der Areopagitika in der neuplatonischen Philosophie sehr bewandert war, in Syrien als orthodoxer Mönch oder Bischof lebte und dort auch seine Werke verfaßte, die er wohl durch eine fraus pia dem heiligen Dionysius, dem Areopagiten, zuschrieb.

Angesichts der jetzt allgemein anerkannten Tatsache, daß die Areopagitika nicht vom heiligen Dionysius stammen, darf man mit Sicherheit erwarten, daß bei einer Revision des Breviers die eingangs zitierte Stelle ihre entsprechende Verbesserung erfahren wird.

Linz. Dr Leopold Kopler.

XI. **(Der heilige Einsiedler Antonius als Patron der Haustiere.)** Wie Streber (im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte I², 988 f) vermutet, „bedeutet das auf Bildern dem heiligen Einsiedler Antonius (Fest 17. Jänner) beigegebene Schwein ursprünglich eine Personifikation des Teufels, dessen Versuchungen der Heilige so siegreich überwand. Da aber im Mittelalter die Antoniter-Chorherren den Landbau vorzüglich betrieben und an manchen Orten das Privilegium der Schweinemast in Eichenwaldungen hatten, wurde das genannte Attribut so ausgelegt, daß der heilige Antonius als Patron der Haustiere erschien". Diese Deutung ist gewiß nicht abzuweisen; doch dürfte ein legendarischer Zug aus dem Leben des Heiligen vielleicht noch mehr Anspruch erheben,

die Veranlassung zu dem Tier-Patronat gegeben zu haben. Bekanntlich erzählt der heilige Hieronymus im Leben des heiligen Paulus, des ersten Einsiedlers,[1]) wie der heilige Antonius den Leib des Heiligen in eine Erdgrube bestattete, welche zwei Löwen ausgescharrt hatten. „Gleichsam als forderten sie nun den Lohn für ihre Arbeit, kamen sie darauf, die Ohren bewegend, mit gesenktem Nacken zu Antonius und leckten seine Hände und Füße. Er verstand sofort, daß sie ihn um seinen Segen baten. Voller Begeisterung für Christus, da selbst die Tiere Gottes Dasein fühlten, sprach er unverzüglich: ‚O Herr, ohne dessen Wink kein Blatt vom Baum herabflattert, kein Sperling auf die Erde fällt, belohne sie nach deinem Gutdünken' und mit einer Handbewegung hieß er sie fortgehen." Ob nicht die hier erzählte Herrschaft und Segnung über die Tiere von seiten des Heiligen — der legendarische Charakter kommt nicht in Betracht — die nächste Veranlassung geboten hat, den Heiligen schon frühzeitig als Patron der Tiere zu betrachten und zu verehren?

Linz. Dr Johann Gföllner.

XII. **(Beachtenswerte theologische Grundsätze des heiligen Franz von Sales über Andachtsbeichten.)** Für die Andachtsbeichten von Klosterfrauen - im weiteren Sinne für alle Andachtsbeichten - gibt der heilige Franz von Sales folgende Mahnungen:[2])

„Es kann geschehen, daß die Beichtväter aus menschlicher Schwäche irgend eine Unvollkommenheit begehen, indem sie über etwas, was nicht zur Beicht gehört, eine neugierige Frage an dich stellen, z. B. wie du heißest, ob du Bußübungen verrichtest, ob du Tugenden und welche Tugenden du ausübest, ob du Versuchungen habest, u. dgl. mehr. In solchen Fällen würde ich ihnen auf ihre Fragen antworten, obgleich ich nicht dazu verpflichtet wäre. Du mußt ihnen nicht sagen, es sei dir nicht erlaubt, hierüber zu sprechen, o nein! denn in der Beicht kannst du alles sagen, was du willst, wenn du nur nicht von dem redest, was andere angeht. Hegst du jedoch Furcht, etwas von dem, was dich betrifft, ihnen mitzuteilen, z. B. über deine Versuchungen, so kannst du antworten: Versuchungen habe ich; ich glaube aber durch Gottes Gnade nicht eingewilligt zu haben. Du mußt jedoch niemals sagen, daß man dir verboten habe, dich über dieses oder jenes anzuklagen oder auszusprechen. Sage, wenn du willst, alles, was dich drückt, gerade und aufrichtig heraus; aber, noch einmal, hüte dich, von anderen zu reden.

Ferner sind wir unseren Beichtvätern schuldig, über das, was sie uns in der Beicht gesagt haben, zu schweigen, es sei denn, daß es uns zur Erbauung anderer besonders dienlich scheine; diesen Fall ausgenommen, müssen wir Stillschweigen darüber beobachten. Sollte es geschehen, daß sie dir einen Rat erteilen, der deiner Lebens- oder Kloster-

[1]) Migne XXIII, 17—28; Bibliothek der Kirchenväter (Kösel, Kempten) 15. Band, S 32. — [2]) Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.[5] Von Jakob Brucker S. J S. 376 ff.

regel entgegen ist, so höre ihn mit Demut und Ehrfurcht an und tue hierauf, was deine Regel dir erlaubt, und weiter nichts. Die Beichtväter haben nicht immer die Absicht, dich zu dem, was sie dir sagen, unter einer Sünde zu verpflichten: ihr Zuspruch bezieht sich auf die Seelenleitung; man muß ihn mithin als einen Rat und nicht als einen Befehl annehmen. Nichtsdestoweniger sollst du alles, was dir in der Beicht gesagt wird, hochschätzen und großes Gewicht darauf legen; denn du glaubst es kaum, welch großen Nutzen eine Seele aus diesem Sakramente zieht, wenn sie sich demselben mit der erforderlichen Demut naht.

Wenn der Beichtvater dir eine Buße auferlegen wollte, welche der Regel zuwiderläuft, so bitte ihn ganz demütig, diese Buße umzuändern, da sie gegen die Regel sei und du deinen Schwestern dadurch Anstoß zu geben befürchtetest.

Endlich möchte ich, daß man sich befleiße, in der Beicht die Sünden im einzelnen mit ihren Umständen anzugeben. Diejenigen, welche sich keines Fehlers bewußt sind, der zur Absolution hinreichend wäre, können sich über eine Sünde der vorhergegangenen Beichten im besonderen anklagen. Man muß auch große Sorge tragen, in der Beicht aufrichtig, wahr, einfach und liebevoll zu sein, d. h. man soll sich über seine Fehler deutlich, klar, ohne Bemäntelung noch Verstellung anklagen, eingedenk, daß man vor Gott redet, dem nichts verborgen sein kann, und dabei stets beflissen sein, die Fehler des Nächsten nicht in unsere Beicht mit einzumischen. Wenn du z. B. dich anklagen mußt, daß du bei dir selbst oder bei anderen gemurrt hast, weil deine Oberin unfreundlich mit dir geredet hat, so sage nicht, du hättest über die Unfreundlichkeit deiner Oberin gemurrt, sondern ganz einfach, du hättest über sie gemurrt. Sage nur, was du Böses getan, und nicht, wer dir dazu Veranlassung gegeben hat. Niemals sollst du weder auf direkte noch auf indirekte Weise die Fehler anderer aufdecken, wenn du deine eigenen zu bekennen hast, noch dem Beichtvater Raum geben, zu vermuten, wer zu deiner Sünde beigetragen hat. Endlich hüte dich auch vor jeder überflüssigen Anklage. Wenn du liebloser, eitler und vielleicht noch schlimmere Gedanken gehabt hast, wenn du im Gebete zerstreut warst und dich freiwillig in der Zerstreuung aufgehalten hast, nun gut, sag' es ganz aufrichtig und begnüge dich nicht damit, bloß anzugeben, du hättest nicht genug Sorgfalt darauf verwendet, im Gebete gesammelt zu bleiben. Warst du nur nachlässig in der Bekämpfung dieser Zerstreuungen, so gib es ebenfalls an; denn die unbestimmten Anklagen taugen nichts in der Beicht."

Linz. Dr Johann Göllner.

XIII. **(Müssen die Instituta dioecesana die Vorschriften des Dekretes Inter ea** (vom 7. September 1909) **de debitis contrahendis beobachten?)** Die Constitutio „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900 de institutis votorum simplicium unterscheidet die Instituta mit einfachen Gelübden in instituta dioecesana und instituta pontificia. „Duplex porro earundem (familiarum religio-

sarum) est ratio: aliae, quae Episcoporum solummodo approbationem nactae, ob eam rem dioecesanae appellantur; aliae vero de quibus praeterea romani Pontificis sententia intercessit, seu quod ipsarum leges ac statuta recognoverit, seu quod insuper commendationem ipsis approbationemve impertiverit." Die Normae, secundum quas S. Congr. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium, welche den 28. Juni 1901 veröffentlicht wurden, besagen n. 1: „Aliquando fundatoribus novi alicuius Instituti litterae dantur, quibus eorum intentio, vel finis ipsius Instituti laudatur . . . Pia Institutio, quamvis huiusmodi litteris donata, manet nihilominus in statu privati et omnino dioecesani sodalitii." N. 2 erklärt: „Decretum laudis est primus actus, quo S. Sedes ad Instituti opus manum ita admovet, ut cesset esse simpliciter dioecesanum."

Im allgemeinen ist nun bestimmt worden, daß die Instituta dioecesana den päpstlichen Gesetzen für Ordensleute nicht unterworfen sind. „Dioecesanae consociationes una inductae sunt atque vigent antistitum sacrorum auctoritate" (Conditae a Christo). Dasselbe wiederholte Pius X. in dem Motu Proprio Dei Providentis vom 16. Juli 1906: „Instituta sodalitas, quamvis decursu temporis in plures dioeceses diffusa, usque tamen, dum pontificiae approbationis aut laudis testimonio caruerit, Ordinariorum iurisdictioni subiaceat, ut Decessoris Nostri Constitutione „Conditae" sancitum est."

Nach dieser allgemeinen Regel wäre das Dekret Inter ea für Instituta Dioecesana nicht obligatorisch. In besonderen Fällen jedoch kann der kirchliche Gesetzgeber Ausnahmen von jener Regel treffen. Es entsteht also die Frage: Hat der Heilige Stuhl auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben, daß auch die Instituta dioecesana verpflichtet sind, das Dekret Inter ea zu beobachten?

Diese Frage ist von einigen bejaht worden. Aus dem Dekret selbst kann es wohl nicht bewiesen werden. Der letzte, allgemeine Artikel 14 kann hinreichend erklärt werden von den Instituta pontificia: „Alle vorgenannten Bestimmungen betreffen nicht nur die Orden, Kongregationen und Institute von Männern, sondern auch von Frauen." Das Argument wird einem Dekret der S. Congregatio de Religiosis (circa evulgationem decretorum huius sacrae congregationis) vom 3. Juli 1910 (Acta Apostolicae Sedis II, p. 523) entnommen. Im Anfang dieses Dekretes spricht die heilige Kongregation von der Sorge, welche sie in ihren Erlässen für die Ordensleute gezeigt hat. „Apostolica Sedes, admodum sollicita provehendae perfectionis inter Religiosas utriusque sexus Familias, plures edidit easque saluberrimas leges, quibus quaedam vetantur, quaedam praescribuntur, ad Sodalium ingressum, institutionem, vota, studia, vitae externae rationem aliaque id genus apte moderanda.

Inter quas leges, nonnullae tanti ponderis sunt, ut, iis non servatis, quidam actus invalidi, alii poenis ecclesiasticis multati, omnes autem saltem illiciti sint."

Diese wichtigen Dekrete aber, so klagt die Kongregation, kommen leider öfters nicht zur Kenntnis der Ordensleute. „Saepe vero contingit, ut quae Apostolica Sedes sapienter constituit, ad notitiam omnium Congregationum vel Domorum Religiosarum, praesertim Monialium, non perveniant, legum beneficio sic prorsus amisso. Ita, in exemplum, dicendum de Decretis: Singulari quidem, 27 Martii 1896, quoad quaestuationem; Perpensis, 3 Maii 1902, de triennali experimento solemni professioni religiosae praemittendo; Quemadmodum, 17 Decembris 1890, de relatione conscientiae; Sacra Tridentina Synodus, 20 Decembris 1905, de Communione frequenti; Inter ea, 7 Septembris 1909, de debitis contrahendis; Ecclesia Christi, 7 Septembris 1909, de quibusdam Postulantibus in religiosas Familias non admittendis; Sanctissimum, 4 Januarii 1910, quo praecedens decretum ad religiosas mulierum Familias extenditur, et de aliis.“

Um dieser Unkenntnis möglichst vorzubeugen, heißt es weiter: „Haec igitur Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, summopere commendat Revmis locorum Ordinariis eorumque Delegatis seu Deputatis ad Monasteria, praesertim Monialium, quae Domum sui iuris constituunt, nec generalem Superiorissam habent, ut notitiam Decretorum, etiam in posterum edendorum, quae vitam religiosam respiciunt, efficaciter evulgent inter Religiosas Familias et Instituta quoque Dioecesana, ad abusus, si qui irrepserint, tollendos, ad bonum largius diffundendum et uniformitatem in rerum canonicarum observantiam ubique obtinendam.“

Warum, so wird argumentiert, würde es den Ordinarii empfohlen sein, die päpstlichen Dekrete auch bei den Instituta Dioecesana efficaciter zu veröffentlichen (efficaciter evulgent), wenn die Dekrete für sie nicht obligatorisch wären? Wie für die Instituta pontificia, so supponiert die efficax evulgatio auch für die Instituta Dioecesana eine obligatorische Kraft der Dekrete: sie stehen auf einer Linie. Unter den „Decreta efficaciter evulganda inter Instituta quoque Dioecesana“ ist nun aber nach der Absicht der S. Congregatio zweifelsohne auch das wichtige, obengenannte Dekret Inter ea über Hypotheken und Schulden der religiösen Genossenschaften. Folglich hat dieses Dekret auch obligatorische Kraft für die Instituta dioecesana.

Was ist von dieser Beweisführung zu halten?

Vermeersch schreibt nach der Mitteilung des Dekretes Inter ea in „De religiosis missionariis supplementa et monumenta periodica“ tom. V., p. 16, n. 11: „De Institutis quae iuris sunt dioecesani, minus constat, ipsa praesenti decreto Inter ea, quo non nominantur, comprehendi. Quare ulteriorem declarationem, si qua futura sit, exspectare poterunt.“ Seite 162

sagt er nach der Mitteilung des Dekretes circa evulgationem: „Observes decreta (citata z. B. Inter ea) esse etiam cum institutis dioecesanis communicanda, non quod per se in ipsa cadant (contra, expressa mentio quae hic fit, potius suadet in ipsa per se non cadere), sed quia menti S. Sedis consentaneum est ut auctoritate episcopali prudenter in eadem transferantur.“ Gelegentlich einer Frage über cooptatio in Institutum dioecesanum schreibt derselbe später (tom. VI [p. 29], XVII): „Quod de similibus decretis iam scripsimus v. gr. de decreto Inter ea, 30 Juli 1909 quoad temporalem administrationem, huc etiam transferendum esse duximus. Menti quidem S. Sedis consentaneum est ut ad normas Instituti quod pontificio iure utitur, Episcopus Instituta dioecesana, mutatis mutandis accommodet, sed, nisi clare generalior dispositio sanciatur, romanae leges Institutis quae pontificio iure utuntur, circumscribendae sunt. Quod ipsa prudentiae lege commendatur, cum quae de pontificiis Institutis sapienter decernuntur, Institutis dioecesanis valde nocere possint.“

In diesen Worten wird keine Antwort gegeben auf die oben gemachte Schwierigkeit, daß von der Congregatio die Gesetzeskraft des Dekretes Inter ea wie für Instituta pontificia, so auch für Instituta dioecesana supponiert wird. Zwar ist es wahr, daß der Heilige Stuhl im allgemeinen wünscht, daß die päpstlichen Gesetze sensim sine sensu für die Instituta dioecesana von den Bischöfen eingeführt werden. Daß dies nur wiederholt wird für die genannten Dekrete, ist nicht klar.

Mir scheint jedoch ein ernster Zweifel über die obligatio der Instituta dioecesana zu obwalten. Correctio enim iuris est odiosa. Die allgemeine Regel des Jus canonicum, daß der Heilige Stuhl in seiner Gesetzgebung die Instituta dioecesana nicht einbezieht, muß supponiert werden, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist. Man kann nun aber annehmen, daß die Sacra Congregatio die efficax evulgatio der verschiedenen genannten und anderen Römischen Erlässe nur will, insofern sie obligatorisch sind, auch für die Instituta dioecesana. Dies muß dann in jedem einzelnen Fall bewiesen werden. In unserem Fall wird es für das Dekret Inter ea nicht bewiesen. Folglich ist man frei. Diese Erklärung scheint mir wahrscheinlich, so daß ich gestehen muß: lex quae dubie existit, practice non existit.

In der Praxis wird vielleicht bald die bischöfliche Gewalt dazwischen treten und das mit Sicherheit vorschreiben, was zunächst nur zweifelhafte Vorschrift, practice daher ganz frei war.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

XIV. **(Die Zahl 9 in der Heiligen Schrift.)** A) in ihrer Anlage. Wendet man die 4 Rechnungsarten auf die Zahl der Bücher des Alten und Neuen Testamentes sowie auf die Zahl der Testamente selbst an und zählt jedesmal die zwei sich ergebenden Ziffern zusammen, erscheint merkwürdigerweise immer die Zahl 9.

1. Addiere die Bücher des Alten Testamentes, so erhältst du die Summe . . . . . 45 | 4 + 5 = 9
Die Summe der Bücher des Neuen Testamentes beträgt . . . . . 27 | 2 + 7 = 9

2. Subtrahiert man von der Zahl der Bücher des Alten Testamentes (45) die der Bücher des Neuen Testamentes (27), bleibt als Rest . . . . 18 | 1 + 8 = 9

3. Multipliziere ich die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) und ebenso die des Neuen (27) mit der Zahl der Testamente (2), ferner die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) mit der des Neuen (27), bekomme ich folgende Produkte:

45 × 2 = 90 | 9 + 0 = 9
27 × 2 = 54 | 5 + 4 = 9
45 × 27 = 1215 | 1 + 2 + 1 + 5 = 9

4. Dividieren wir die Gesamtsumme der Bücher (72) durch die Zahl der Testamente (2), kommt als Quotient zum Vorschein die Zahl . . . . . 36 | 3 + 6 = 9
Dividieren wir auch a) die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) durch die des Neuen (27), b) die Gesamtsumme der Bücher (72) durch die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) und c) die Gesamtsumme (72) durch die Zahl der Bücher des Neuen Testamentes (27), gibt die Summe der Restziffern wieder die Zahl 9.

a) 45 : 27 = 1, Rest = 18 | 1 + 8 = 9
b) 72 : 45 = 1, Rest = 27 | 2 + 7 = 9
c) 72 : 27 = 2, Rest = 18 | 1 + 8 = 9

B) in ihren Texten. 1. Es gibt 9 Chöre der Engel (Kolos 1, 16, Epheſ 1, 21, 1 Theſſ 4, 15, Gn 3, 24, Is 6, 2), die im Angesichte Gottes die dem Menschen in der Heiligen Schrift gegebenen göttlichen Offenbarungen schauen (Mt 18, 10) und oft auch deren Ueberbringer an diese waren (Dan 9, 21, Mt 1, 20; 28, 6, Lk 1, 11; 1, 26; 2, 20, Apg 1. 10, 7. 53).

2. Um die 9. Stunde rief Jesus, die prophetischen Worte des Psalmes 21. 1 erfüllend, mit lauter Stimme: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mt 27. 46).

3. Gegen die 9. Stunde heilte der Apostel Petrus durch Anrufung des Namens Jesu, den die Propheten vorausverkündet haben (Apg 3. 18, 22), den Lahmen an der Tempelpforte (Apg 3. 1).

4. Es war etwa um die 9. Stunde, als ein Engel zu Kornelius, dem Hauptmanne der italischen Truppen in Cäsarea, kam und die wunderbare, in der Heiligen Schrift verheißene (Ps 71. 9—11) Berufung und Aufnahme der Heiden in die Kirche Christi einleitete (Apg 10. 3).

Meran. Karl v. Egen, Benefiziat.

XV.* **(Erwärmter Meßwein)** bleibt sowohl materia valida als auch, wenn ein Grund hiefür vorliegt, materia licita. Daß sich eventuell im gläsernen Meßkännchen infolge stärkerer Erwärmung kleine Weinperlchen bilden und daß der Geschmack des erwärmten Weines sich etwas verändert, ist lediglich Wirkung der veränderten Temperatur und nur mutatio accidentalis. Wie man zu kaltes Taufwasser (nach Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 7), „ne noceat infantulo", bis zur Lauwärme erhitzen kann, darf das nämliche mit dem Meßwein geschehen; soll doch selbst nach Missale Rom. (De def. X, 11) das im Kelche gefrorene heilige Blut dadurch wieder flüssig gemacht werden, daß entweder der Kelch mit einem warmen Tüchlein umhüllt wird oder, wenn dies ohne Erfolg bleibt, in der Nähe des Altares in siedend heißes Wasser gegeben wird (ponatur in ferventi aqua); die Siedehitze verändert offenbar die heiligen Gestalten nicht wesentlich, da sonst die sakramentale Gegenwart Christi aufhörte. — Auf eine Anfrage des französischen Bischofs von Carcassonne, ob es erlaubt sei, ad vini corruptionis periculum praecavendum entweder eine kleine Quantität d'eau-de-vie (Weingeist) beizumengen oder den Wein bis 65 Grad zu erhitzen (ebulliatur), antwortete das heilige Offizium am 8. Mai 1887: praeferendum vinum, prout secundo loco exponitur. (A. S. S. 23 [1890—91], 699.)

Linz. Dr Johann Gföllner.

XVI.* **(Ist in Oesterreich im Meßkanon zu beten ‚et pro imperatore' oder ‚et imperatore'?)** Das im 1. Hefte 1915 S. 226 dieser Zeitschrift zitierte Dekret der S. R. C. 10. Febr. 1860 besagt allerdings diesbezüglich: hac adhibita formula: Et pro Imperatore nostro. Ebenso zitiert Thalhofer-Eisenhofer in „Handbuch der kath. Liturgik"[2], II., S. 166, Anm. 2 ein Schreiben Klemens' XIII. an Kaiserin Maria Theresia „ut legitimi successores tui . . . per haec tantum verba ‚pro Rege nostro' . . . . in canone Missae nominari possint, perpetuo concedimus." Im Gegensatz zu diesem Wortlaut verfügt nun aber S. R. C. vom 6. Febr. 1892, 3764 Dub. I. ad 1: „Sacerdotes exteri (v. g. Galli, Hispani etc.) in itinere celebrantes in Ecclesiis intra ditionem Austriacam, possunt, sed non tenentur in Canone addere verba: Et Imperatore Nostro N.",[1]) also ohne pro. — Verschiedene Direktorien weichen ebenfalls voneinander ab. Einige, z. B. jenes von Laibach, behalten das „Pro" regelmäßig bei,[2]) andere, z. B. das von Linz, verlangen (hac adhibita formula): et Imperatore Nostro N. Auch die Ausgaben des Missale (im Proprium) aus verschiedenen Jahren bringen bald den einen, bald den anderen Wortlaut. Welcher ist wohl der richtigere?

Zunächst fällt schon im ersten Dekret von 1860 auf, daß, während beim Kanon „Et pro Imperatore" verlangt wird, beim Praeconium

[1]) Bei Gatterer, Praxis celebrandi (1910) S. 98 ist der Wortlaut (et pro imperatore) mit Berufung auf dieses Dekret ungenau. — [2]) Erker, Enchir. lit.[2], S. 268, Anm. 1 bringt den Wortlaut (et imperatore) nach S. R. C. n. 3764.

Paschale am Karsamstag nach dem Namen des Diözesanbischofs nur einzuschalten ist „nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N.“ (ohne pro) — und doch ist die vorhergehende Konstruktion im Praeconium dieselbe wie im Meßkanon: una cum beatissimo Papa nostro N. et Antistite nostro (Praeconium) — una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro (Canon); schon diese innere Texteinheit zwischen Kanon und Präkonium legt die Annahme nahe, daß der unzweifelhafte Wortlaut des letzteren (ohne pro) auch für den Kanon gelte. Sodann enthält der durch Dekret n. 3764 vom 6. Febr. 1892 ausdrücklich anerkannte Wortlaut kein pro; nun ist es aber ein allgemeiner Grundsatz: lex posterior derogat priori. Der Wortlaut von 1860 (mit pro) muß dem später 1892 (ohne pro) festgestellten weichen. Endlich besteht für die Textierung ohne pro ein innerer, sowohl grammatikalischer als sachlicher Grund. Wird gebetet „et pro imperatore“, dann wird die ganze mit una cum begonnene Konstruktion gewaltsam unterbrochen; man versuche nur zu übersetzen: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro et pro Imperatore nostro N. et (hier ist offenbar das anfangs stehende una cum zu ergänzen) omnibus orthodoxis ... cultoribus; hingegen entspricht die gleichmäßige Fortführung des una cum, wodurch ein späteres pro ausgeschlossen ist, vollkommen auch der inneren sachlichen Gedankeneinheit. Wie Alcuin in seinem Liber sacramentorum[1]) treffend bemerkt, soll durch die Anreihung mit una cum die vollkommene Einheit des kirchlichen Gesamtorganismus zum Ausdruck kommen: „Quod post generalem Ecclesiae commendationem adjungitur: Una cum famulo tuo Papa nostro, ipsius ecclesiastici corporis unitas fortius commendatur ... dignum et religiosum est, ut singulae ecclesiae commemorationem suorum subjungant antistitum, probantes se per illam orationem servare cum eis unitatem spiritus in vinculo pacis.“ Diese innere Einheit des friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche (Papst, Bischof) und Kaiser soll offenbar auch durch die Aufnahme der commemoratio imperatoris ausgedrückt werden; gebetet wird tatsächlich für (pro) den Kaiser, aber als Motiv und Zweck des Gebetes erscheint die Befestigung des einheitlichen, friedlichen Bandes, das ihn una cum mit der Kirche verbinden soll; formell soll diese Einheit durch den Wortlaut ausgedrückt werden, sachlich und stillschweigend (ohne pro) liegt allerdings Fürbittgebet vor. Die Formulierung ohne pro ist unseres Erachtens die richtigere.

Linz. Dr Johann Göllner.

XVII.* **(Die neutralen Guttempler.)** Durch S. Off. 17. Aug. 1893 wurde den Katholiken Beitritt und Zugehörigkeit zum Guttempler-Orden (Independent order of Good Templars) unter schwerer Sünde verboten; die Frage betreffs Exkommunikation wurde mit „Dilata“

[1]) Bei Amberger, Pastoraltheologie II⁴, S. 170, Anm. 2.

beantwortet, letztere tritt also praktisch nicht ein.[1]) In Oesterreich ist der Orden auch staatlich verboten. Dagegen wurden die „Satzungen der I. österreichischen Gesellschaft gegen die Trinksitten" als Verein „Nephalia" (νηφάλιος = abstemius, sich berauschender Getränke enthaltend) staatlicherseits vom Ministerium des Innern am 7. November 1906 bescheinigt; die Mitglieder bezeichnen sich als sogenannte neutrale Guttempler. Wenn man nun auch diesen neutralen Abstinentenverein nicht auf vollkommen gleiche Stufe mit den eigentlichen Guttemplern stellen kann, so daß das genannte Verbot des S. Off. nicht unmittelbar und formell zutrifft, wird der Seelsorger und Beichtvater immerhin jedem Katholiken von einem Beitritt dringend abraten. Nach § 1 der Satzungen der „Nephalia" ist es Zweck des Vereines, die herrschende Trinksitte vom sozialhygienischen, ethischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unter Ausschluß jeder politischen, konfessionellen oder nationalen Bestrebung zu bekämpfen. Die Ausschließung „jeder konfessionellen Bestrebung" und im Gegensatz dazu der „ethische Gesichtspunkt" verraten eine verdächtige Aehnlichkeit mit der Sprache und den Zielen der Freimaurerei und bergen in sich wenigstens den Schein des prinzipiellen Interkonfessionalismus, der den religiösen Indifferentismus zur Folge hat. Ein ethischer Gesichtspunkt, der gleichzeitig jeden konfessionellen, d. h. religiösen oder besser gesagt dogmatischen ausschließt, ist vom katholischen Standpunkt aus zum mindesten nicht einwandfrei. Unter dem Deckmantel der Neutralität wird schließlich dem verbotenen Guttempler-Orden wieder Vorschub geleistet. Einem Katholiken stehen konfessionelle, d. h. katholische Abstinenten- und Mäßigkeitsvereine hinreichend zur Verfügung, die nicht nur dem erstrebten Ideale mindestens in derselben Weise dienen, sondern auch gleichzeitig jedwede Gefahr des religiösen Indifferentismus fernhalten.

Linz. Dr Johann Gföllner.

XVIII.* **(Kommunionausteilung während der Messe eines anderen Priesters und Segenerteilung.)** Wenn aus einem rechtmäßigen Grunde während der Messe eines Priesters von einem anderen Priester am nämlichen Altar, z. B. an der Kommunionbank des Hochaltars den Gläubigen die Kommunion gespendet und zu diesem Zweck das Ciborium aus dem Tabernakel des Hochaltars herausgenommen wird, unterbleibt selbstverständlich nach der Kommunionausteilung jedweder Segen. Zunächst bedeutete dies eine weitere Störung des Celebranten, der z. B. aus der Mitte des Altars gedrängt und in seinen Gebeten oder Zeremonien unterbrochen würde; sodann trifft hier sowohl der Wortlaut als der Sinn des Rituale Rom. tit. IV, c. 2, n. 11 zu, wo von der Austeilung der heiligen Kommunion während der Messe (wenn auch erst post communionem celebrantis und von seiten des Celebranten) die Rede ist: „Finita communione, revertitur ad Altare, nihil dicens, non dat eis benedictionem, quia illam dabit in fine Missae."

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1903, S. 715; ebenso 1901, 719, und 1902, 116.

Die Rubrik besagt kurz: Wer während einer Messe die heilige Kommunion empfängt, bekommt ohnehin den Segen am Ende der Messe (außer er wäre wie bei einer Requiemmesse überhaupt nicht zulässig); darum braucht ihm am Altar, wo die Kommunion gespendet wurde, kein eigener Segen gegeben zu werden.

Linz. Dr Johann Göllner.

XIX.* **(Vollkommener Ablaß und Gebet nach der Meinung des Papstes für das Gebet En ego, o bone et dulcissime Jesu.)** Um dieses Ablasses teilhaft zu werden, muß man das Gebet vor einem Bilde des Gekreuzigten verrichten. Außer Beicht und Kommunion ist noch Gebet nach der Meinung des Papstes erforderlich (Decret. auth. n. 386). Wenn in (neueren) Brevierausgaben letzteres nicht eigens erwähnt ist, ist dies daraus zu erklären, daß Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes die gewöhnlichen Bedingungen eines vollkommenen Ablasses sind, die als bekannt stillschweigend vorausgesetzt werden. Nach S. C. Indulg. vom 29. Mai 1841 sind „die Gebete, welche bei Ablaßverleihungen nach Meinung des Heiligen Vaters verlangt werden, der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlassen, wenn nicht besondere Gebete dafür bezeichnet werden". Fünf Vaterunser und Gegrüßet seist du Maria oder andere Gebete von gleicher Dauer werden von den meisten Autoren als sicher genügend gefordert.[1])

Linz. Dr Johann Göllner.

XX.* **(Offizium und Messe)** an Festen, die nur von einzelnen Kirchen zu feiern sind. Da gemäß der vom Heiligen Stuhle angeordneten Reform der Kalendarien außer den Festen universalis Ecclesiae in das neue Kalendarium nur solche aufgenommen werden dürfen, die zur Diözese wirklich in Beziehung stehen (stricte propria), entfallen in Hinkunft nicht wenige der bisher in einer Diözese gefeierten Feste. Manche können aber, als Titularfeste, propria einer einzelnen Kirche sein und müssen demnach in derselben auch weiterhin gefeiert werden. Es entsteht die Frage, ob in diesem Falle Offizium und Messe des bisher benützten Propriums oder der Appendix des Breviers und Meßbuches verwendet werden dürfen oder müssen. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die Ritenkongregation am 6. Dezember 1912 (Dub. IV.) die Antwort: Das bisher rezitierte Offizium mit der ihm entsprechenden Messe soll beibehalten werden. — In den erwähnten Fällen findet demnach das bisher benützte Proprium und der Appendix des Breviers und Missals auch fernerhin Verwendung. Beispiel: S. Blasius (3. Februar) wurde bisher vielfach als Festum novem Lectionum mit eigener Oration, drei historischen Lektionen, eigener Homilie (in Ev. Cum persequentur vos) und mit der Messe Gaudeamus gefeiert. Alles dies ist also beizubehalten, wo der heilige Blasius Titular oder Patron ist, während in den übrigen Kirchen,

[1]) Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14] I, S. 121 und 224.

wo das Fest nur simplex ist, die Lektion des Breviers zu lesen ist und Oration und Messe (Sacerdotes Dei) aus dem Kommune zu nehmen sind.

Salzburg. Msgr. J. Kobler.

XXI. **(Eine zeitgemäße Mahnung gegen den übertriebenen Aufwand bei Gelegenheit der Erstkommunion und Firmung)** enthält ein Erlaß des Hochwürdigsten Bischofs von Fulda (Kirchliches Amtsblatt vom 11. März 1915) Der Oberhirt ermahnt die Eltern, ihre Kinder, namentlich die Mädchen, möglichst schlicht und vor allem sittsam gekleidet dem göttlichen Kinderfreund zuzuführen. Dabei soll in Stoff, Farbe, Form und Schnitt der Kleider alles auffallende und übertrieben gezierte Wesen vermieden werden. Kleidung und Aufputz, wie sie vielfach bei rein weltlichen Vergnügungen und Veranstaltungen leider üblich sind, widersprechen dem Ernste des Gotteshauses und der Würde des heiligen Gastmahles. Auch sollen die häuslichen Familienfeiern im Kreise von Verwandten und Bekannten, dem Charakter dieser Kinderfesttage als Tage des inneren Glückes und der Geistessammlung entsprechend, doch in bescheidenen, mäßigen Grenzen gehalten sein. Ganz ausgeschlossen soll es sein, daß Paten am Firmtage die Patenkinder zu Kinos führen und ihnen Gelegenheit und Veranlassung zur Unmäßigkeit geben.

Bemerkung zur Lösung des I. Pastoralfalles im gegenwärtigen Hefte (*Seite 314 ff*).

Nach bereits erfolgter Drucklegung des 20. Druckbogens brachte das 5. Heft der Acta Ap. Sedis (S. 130) die oben S. 416 erwähnte Ausdehnung der Fakultät hinsichtlich der Beichtjurisdiktion auch auf Priester, die überhaupt von irgend einem Ordinarius approbiert sind. Die Lösung des genannten Pastoralfalles erfährt daher hinsichtlich des Priesters Albert eine entsprechende Modifikation; war Albert von irgend einem Ordinarius approbiert, dann waren auch seine Absolutionen der Zivilpersonen gültig.

„Der Beruf zum Priestertum und zum Ordensstande." Von Aug. Lehmkuhl S. J. Separatabdruck zweier Artikel aus der theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 829—836, u. 1896, S. 18—30) Preis 30 h = 30 Cent. = 25 Pf. Dieser Separatabdruck bildet eine willkommene Ergänzung zum ausführlichen Artikel „Priesterberuf" im 2. Hefte 1914, S. 262 ff. Bei der Redaktion zu beziehen.

Im Verlage der Redaktion ist erschienen:

General-Register

oder Inhaltsverzeichnis sämtlicher Jahrgänge der Theologisch-praktischen Quartalschrift von 1848 bis einschließlich 1910.

I. (1848—1891) *K* 1.— = M. —.75 = Fr. 1.25
II. (1892—1900) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60
(2. unveränderte Auflage).
III. (1901—1910) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60.
Die Register sind auch einzeln erhältlich.

†

„**Das Linzer Domkapitel** gibt schmerzerfüllt Nachricht von dem Hinscheiden Seiner bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten, Hoch- und Wohlgebornen Herrn

Rudolph Hittmair

Bischof von Linz

Doktor der Theologie, Kommandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, ständiges Mitglied des oberösterreichischen Landtages, Ehrenbürger der Gemeinden Natternbach, Hirschbach, Haigermoos, Schardenberg, Leonding, Mehrnbach und Rainbach bei Freistadt

welcher nach kurzer Krankheit und nach Empfang der heiligen Sterbesakramente am Freitag dem 5. März um ½10 Uhr vormittags im 56. Lebensjahre gottergeben und selig im Herrn entschlief."

° ○○ °

Mit diesen inhaltschweren Worten verkündete der schwarzumrahmte Partezettel der Diözese Linz, daß sie ihren treubesorgten, hingebungsvollen Oberhirten verloren hatte, nicht auf dem blutgetränkten Schlachtfeld des Weltkrieges, sondern auf dem vom Opferschweiß durchtränkten Feld der christlichen Nächstenliebe! Gleich zu Beginn der Kriegswirren hatte der Oberhirte als freiwilliger Apostel heldenmütiger Caritas im Spital der Barmherzigen Brüder in Linz seine Dienste angeboten und angetreten; mit dem selbstlosen Feuereifer des Weltapostels machte

er dessen Angebot an die Korinther zu dem seinen: „Ego libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris.“ Tag und Nacht pflegte er wie ein einfacher barmherziger Bruder die Kranken und Verwundeten und bereitete ihnen mit jener zarten Aufmerksamkeit, welche die Liebe eingibt, Freude und Trost in jeder Weise. Seine Nächstenliebe vollendete sich endlich in seltener Feindesliebe. Am 10. Februar besuchte der Bischof das Barackenlager der kriegsgefangenen Serben zu Mauthausen in der Nähe von Linz; bei dieser Gelegenheit holte er sich mutmaßlich den Infektionskeim des Flecktyphus, der ihn schon am 26. Februar auf das Krankenlager warf. Unheimlich schnell fiel der durch anstrengenden Spitaldienst geschwächte Körper der tückischen Krankheit zum Opfer: schon nach acht Tagen hauchte der edle Oberhirte seine Seele aus — ein Opfer der Caritas!

Mit Rücksicht auf den infektiösen Charakter der Krankheit und gemäß sanitätsbehördlicher Anordnung mußte die Leiche noch am Abend des Sterbetages beigesetzt werden. Nach einer stillen Aussegnung im Sterbegemach und ohne jede Konduktsfeierlichkeit wurde der Sarg in den Mariä Empfängnis-Dom überführt und dort in Anwesenheit des Domkapitels und Domklerus in der vom Bischof zu Lebzeiten erwählten Gruft auf der Evangelienseite beigesetzt, an der Seite seiner Vorgänger im bischöflichen Amte, des ehrwürdigen Dieners Gottes Bischof Franz Josef Rudigier, des Bischofs Ernest Maria Müller und des Bischofs Franz Maria Doppelbauer. Am Sonntag, dem 7. März, wurden um 5 Uhr nachmittags im Dom die Vigilien gebetet und am Montag, dem 8. März, um 10 Uhr in Anwesenheit des Klerus von Stadt und Diözese, der Vertreter sämtlicher Aemter und Behörden und einer zahllosen Menge des gläubigen Volkes das feierliche Requiem mit Libera gehalten. Se. Majestät der Kaiser

hatte einen Vertreter entsandt; Se. Eminenz, der hochwürdigste Herr Metropolit Kardinal Friedrich Gustav Piffl, Fürsterzbischof von Wien, zeichnete den verblichenen Suffraganbischof aus, indem er persönlich das feierliche Requiem hielt.

Trauernd steht die Diözese am Grabe ihres achten Bischofs, der ihr nach kaum sechsjähriger Tätigkeit entrissen ward; bedurfte sie mitten in den Wirrnissen des Krieges mehr denn je eines Führers und Trösters, fühlt sie jetzt den herben Verlust doppelt schwer.

Bischof Rudolph Hittmair war am 24. Juli 1859 im oberösterreichischen Marktflecken Mattighofen geboren als Sohn eines k. k. Bezirksvorstehers, der 1868 als k. k. Bezirksrichter nach Urfahr versetzt wurde. Im Jahre 1869 begann der hochtalentierte Sohn die Gymnasialstudien in Linz, die er 1877 mit ausgezeichnetem Erfolge beendigte. Angezogen von dem caritativen Wirken der Kirche, beabsichtigte der feurige Jüngling den Eintritt in das Priesterseminar; allein dem dringenden Wunsch seines Vaters folgend, oblag er zuerst den juristischen Studien an der Wiener Universität, wo er nach zwei Jahren die erste Staatsprüfung ablegte. Erst im folgenden Jahre 1880 gab der klug prüfende Vater den wiederholten Bitten des Sohnes nach, und so konnte der 21jährige Akademiker in das Priesterseminar in Linz eintreten, zur Freude des ehrwürdigen Dieners Gottes Bischof Franz Josef Rudigier; am 29. Juli 1883 empfing er aus dessen Händen mit zwölf noch lebenden Mitordinanden die heilige Priesterweihe. Bei der stillen Primizfeier in Urfahr äußerte der greise Vater: „Mein Sohn, als du vor drei Jahren in das Priesterseminar eintratest, da weinte ich aus Schmerz; heute, wo du dein selbstgewähltes Ziel glücklich erreicht hast, weine ich aus Freude!“ (Der Vater starb erst 1895 im hohen Alter von 87 Jahren, die Mutter im

Sommer des Jahres 1909, wo ihr Sohn Bischof geworden war.) Noch im letzten theologischen Studienjahre wurde der Neopresbyter als Aushilfspriester und nach Schluß der Studien im Sommer 1884 als Kooperator an dem in nächster Nähe von Linz gelegenen Wallfahrtsorte Pöstlingberg angestellt; an der Seite seines frommen Pfarrers Thanninger konnte er seinem Ideal, der praktischen Seelsorge, im ersten Priestereifer dienen, leider nur wenige Monate; seine ungewöhnliche Begabung veranlaßte Bischof Rudigier, ihn noch im Herbste 1884 in das höhere Priesterbildungsinstitut St. Augustin (Frintaneum) nach Wien zu senden, wo er 1888 zum Doktor der Theologie promovierte. Ueber Wunsch des damaligen Bischofs von Linz Dr Ernest Maria Müller unterbrach er auf einige Monate die Studien und leistete Aushilfe für den erkrankten Direktor des Spitals der Barmherzigen Schwestern in Linz; schon damals zeigte er seine Vorliebe für das caritative Gebiet.

Von Wien zurückgekehrt, wurde er 1888 zum Domprediger ernannt; ein glückliches Naturell befähigte ihn zu Leistungen, welche die Aufmerksamkeit weiter Kreise in den sechs Jahren dieser seiner Stellung erregten. Im gleichen Jahre 1888 übernahm er auch die Stelle eines Katecheten an der Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten", die er später während 13 Jahre leitete und durch einen imponierenden Neu- und Erweiterungsbau ausgestaltete. Seine Bestrebungen um Hebung der gefährdeten Jugend auf religiös-pädagogischer Grundlage haben die Probe der Tat bestanden und wurden auch von berufenen Fachkreisen anerkannt. Bischof Dr Doppelbauer ernannte ihn 1890 zum provisorischen Domsakristeidirektor und 1894 zum Professor der Pastoraltheologie am bischöflichen Priesterseminar in Linz. Als solcher zählte er gleichfalls zu den Herausgebern dieser Zeitschrift, die sich auch

später seines bischöflichen Interesses erfreute. Alsbald trat er auch schriftstellerisch hervor mit zwei bedeutenden Werken: „Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis an der Universität Salzburg“ (1896, 2. Aufl. 1909) und „Der Josephinische Klostersturm im Land ob der Enns“ (1907); daneben erschienen zahlreiche Aufsätze für Zeitschriften, Theaterbühnen usw. Weite Reisen in das Ausland schärften und erweiterten sein reiches Wissen. Ein Zeichen besonderen Vertrauens legte Bischof Dr Doppelbauer an den Tag, indem er ihn 1903 zum Regens seines Priesterseminars ernannte, an welchem er seine Stellung als Professor beibehielt.

Vom Bischof 1895 zum geistlichen, 1900 zum Konsistorialrat ernannt, im Jubiläumsjahr 1908 vom Kaiser ausgezeichnet durch den Franz Joseph-Orden, 1908 von beiden für ein Kanonikat an der Linzer Kathedrale in Aussicht genommen, galt er nach dem am 2. Dezember 1908 erfolgten Tode des Bischofs Dr Doppelbauer als einer der ersten Bischofskandidaten; und in der Tat erfolgte bereits nach etwa drei Monaten (17. März 1909) die kaiserliche Ernennung zum Bischof von Linz, am 14. April die päpstliche Konfirmation, welche am 29. April 1909 publiziert wurde. Die feierliche Bischofsweihe und darauffolgende Inthronisation am 1. Mai im neuen Mariä Empfängnis-Dom, der seit diesem Tage an Stelle der bisherigen Ignatiuskirche als Kathedrale gilt, eröffneten seine bischöfliche Amtswirksamkeit.

Was der hochselige Kirchenfürst in der allzu kurzen, kaum sechsjährigen Dauer des bischöflichen Amtes in Angriff nahm, ausgestaltete und teilweise zum Abschluß brachte: der gewaltige Dombau, wie im Sturm der Begeisterung gehoben — die 1911 abgehaltene I. Diözesansynode — der Katholikentag der Deutschen Oesterreichs in Linz 1913 — die Pflege des eucharistischen Geistes bei Klerus und Volk — die wirksame

Hebung der marianischen Studentenkongregationen — die Förderung der theologischen Studien und des religiösen Unterrichtes an der Volksschule — die hingebungsvolle Fürsorge an wichtige religiöse Interessen auf den Gebieten der Kunst, des caritativen und öffentlichen Lebens — die Neuschaffung von Kreisdechanten und der Stelle eines Generalvikars — dies alles voll und ganz zu würdigen, bleibt einer späteren Zeit vorbehalten. Dem Urteil der Geschichte ist bereits teilweise vorangeeilt das autoritative Urteil des hochseligen Papstes Pius X., der schon die ersten 2½ Jahre der segensreichen bischöflichen Wirksamkeit des Verewigten in einem Schreiben vom 20. Dezember 1911 lobend anerkannte, das in den Acta Apostolicae Sedis (1912, Seite 269) veröffentlicht ist: „Cognovimus istius Ecclesiae statum laetabilem satis eumque cum meliore spe esse conjunctum, tuis nimirum longe abhorrentibus a peste Modernismi; redeuntibus sensim ad bonam frugem qui de via decesserant; frequentantibus praesertim adulescentulis coetus Mariales, unde ad amorem Religionis et ad christianae vitae studium excitantur. Est igitur ... quod Nos tuam, Venerabilis Frater, pastoralem diligentiam laudemus. Tu ceteroqui eam Nobis bene iam probaras; nec dubium, quin similiter probare pergas."

Seine Hände haben den Hirtenstab zurückgelegt, aber sie haben sich im Himmel gefaltet zu wirksamem Fürbittgebet für die Diözese; möge der oberste „Hirte und Bischof der Seelen" der verwaisten Herde einen Hirten nach seinem Herzen schenken!